
BX
4844
.L44

(1-3)4.

[illegible] [illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible]

[illegible] ab 13 Okt. 90 zur. 26. Nov.
[illegible] ab 26 Nov. ab 28 Nov.
[illegible] ab 5 Jan. bis 15 Jan. [illegible]
[illegible] ab 15 Jan. bis 9. Febr. 91.
[illegible] ab 10 März bis 10. Mai
[illegible] ab 21. Mai. bis 14. Juli.
[illegible] ab 22 Juli. bis 9. Aug. 91.
[illegible] ab 3. Nov. bis 11. Febr.
[illegible] ab [illegible] März bis 25/5 92.
[illegible] ab 4 Sept. bis 26/I 94.
[illegible] ab März. bis 14/9 94.
[illegible] ab 21/9. bis 7. Jan. 1895
[illegible] 9/5 95. 21/ 95
[illegible] ab 21/5

Der

# Deutsch-evangelische Kirchenbund.

---

Von

Dr. Karl Lechler,

Prälat und Generalsuperintendent in Ulm.





Gütersloh.

Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

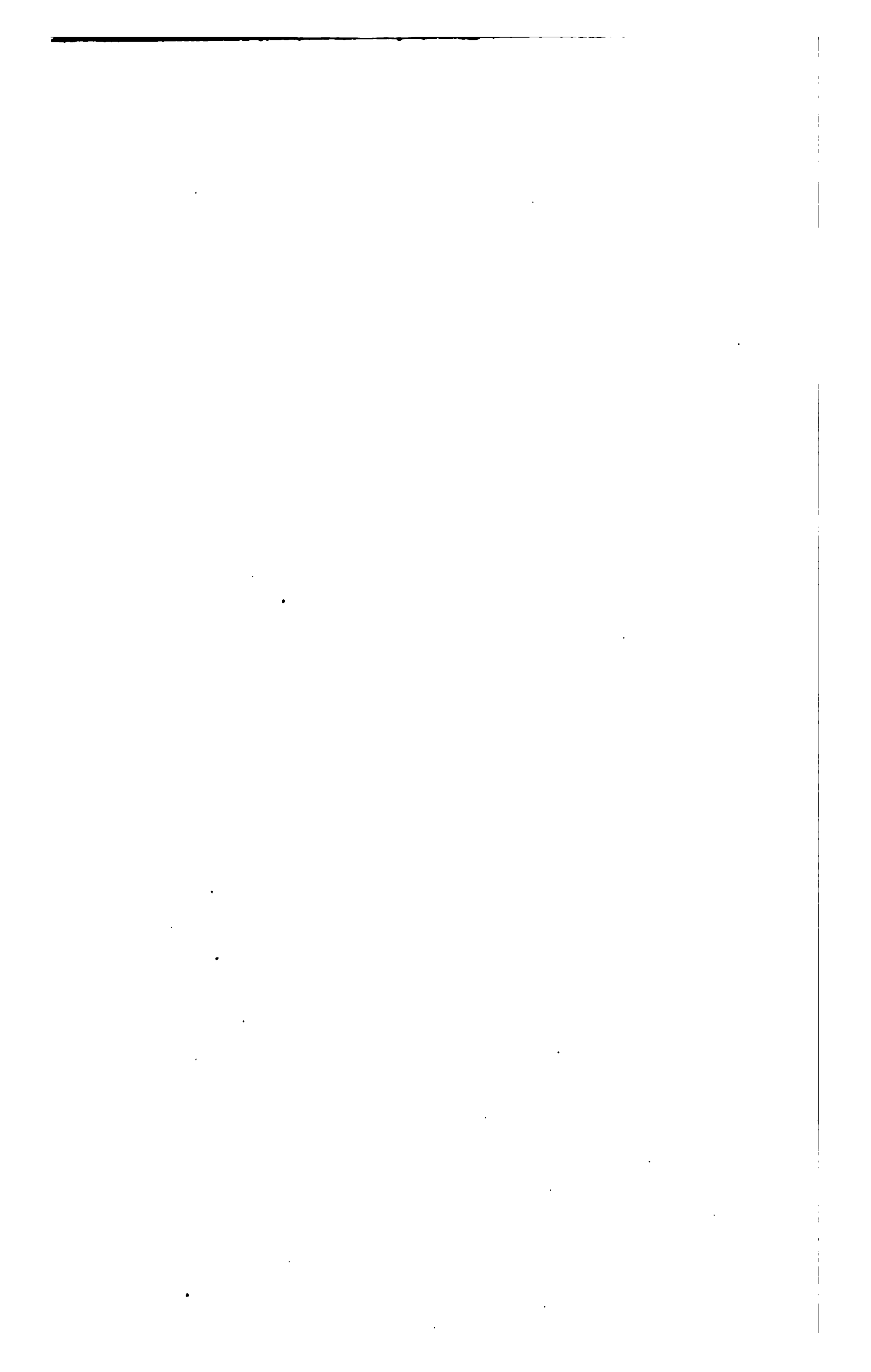
1890.

# Vorwort.

Die Gedanken, welche ich in den nachfolgenden Blättern den Freunden unsrer evangelischen Kirche zu übergeben wage, darf ich als das Ergebnis einer vieljährigen inneren und äußeren Lebensarbeit bezeichnen. Man wird es der Schrift, denke ich, anspüren, daß sie aus dem Drange des Geistes entsprungen ist, den der Psalmist mit den Worten ausdrückt: ich glaube, darum rede ich. Die Größe der Aufgabe, die ich mir gestellt, könnte jeden, auch den Begabtesten und Kühnsten, verzagt machen. Ich danke Gott, daß ich nicht mehr zu leisten schuldig bin, als mir gegeben ist. Der Gegenstand selbst aber ist es wert, daß man ohne alle Rücksicht auf den Erfolg seine ganze Person dafür einsetze. Wer ein Herz hat für die unermeßlich große Last, welche heutiges Tages auf die Schultern unsres evangelischen Volkes gelegt ist, der wird gern jeden Fingerzeig beachten, durch welchen die Blicke auf neue Kräfte zu deren Hebung und Bewegung gelenkt werden sollen. Es fehlt unsrer Kirche in ganz besonderem Maße der Glaube an sich selbst, d. h. die Gewißheit, daß sie nicht bloß in ihren einzelnen Gliedern, sondern in ihrer Gesamtheit ein erlesenes Werkzeug des heiligen Geistes ist und daß ihr Herr und Heiland in diesem Teile große Dinge mit ihr vor hat, nicht zu ihrem, sondern zu Seines Namens Ruhm und Preis. Diesen Glauben erwecken und Christo den Weg bereiten zu helfen, ist die Bestimmung der vorliegenden Schrift.

Ulm, im Mai 1890.

**Der Verfasser.**



Erster Teil.

# Die kirchliche Einheit des evangelischen Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

## 1. Das Verlangen nach Einheit in Bekenntnis und Gottesdienst.

Es war unter dem Drucke der napoleonischen Fremdherrschaft und in den Zeiten der tiefsten Erniedrigung Deutschlands, daß im Bunde mit einer edeln Romantik der Kunst ein Wiedererwachen des religiösen Geistes in unserm evangelischen Volke eintrat, das wir den geistlichen Widerhall oder begleitenden Ton einer mächtigen Erregung unseres nationalen Selbstbewußtseins nennen möchten. Die Vorkämpfer wie die Sänger der deutschen Freiheit, Freiherr vom Stein, E. M. Arndt, Max v. Schenkendorf, Theodor Körner u. a. waren fromme evangelische Christen, voll einfachen kindlichen Glaubens und freudigen Bekenntnisgeistes, und über den Heeren, die in den Kampf um Deutschlands Heil und Ehre zogen, schwebte eine der erhabensten Lichtgestalten, welche jemals durch das Evangelium gezeugt worden sind, — die Gestalt der jungen königlichen Dulderin und Heldin Luise von Preußen, in welcher sich der Geist ihres Königshauses gleichsam verkörpert hatte. Was in dieser Zeit der allgemeinen nationalen Erhebung in unbestimmten Gefühlen die Herzen bewegt hatte, wurde durch die Reformationsjubelfeier des Jahres 1817 zu neuer Flamme angefacht. Es ging damals durch alle tiefer angelegten Seelen in deutsch-evangelischen Landen das Gefühl, von dem schon die Königin Luise in goldenen Worten Zeugnis abgelegt hatte: daß eine geistliche Wiedergeburt der Nation, eine Erneuerung der Kirche aus dem Grunde des Evan-

geliums heraus im Werke sei. Aus dem Frühlingsmorgen, dem die Sonne der Freiheitskriege geleuchtet, schien in Wahrheit der Tag einer geistlichen Umwandlung Deutschlands hervorgehen zu sollen. Wie aber im politischen Leben eine schmerzliche Ernüchterung der andern folgte, und der Gedanke deutscher Einheit in der Gestalt des Bundestages nur mit Aufopferung der Freiheit ins Leben trat, so ist auch das Glaubensleben nur nach einer Seite hin gewachsen, während es nach der andern mehr und mehr verkümmern zu müssen schien. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit alles dessen, was die Fesseln Roms gebrochen hatte, erfüllte die Geister. Aber die Erkenntnis des Reichtums an himmlischen Gaben, welcher in der lebendigen Ausgestaltung des persönlichen Christentums und der kirchlichen Individualität gegeben war, trat vollständig ins Dunkel zurück. Die reformatorischen Bekenntnisse erschienen mehr und mehr wie eine Schale ohne Kern. Sie schienen ein Hindernis der Einheit des christlichen und evangelischen Volkslebens zu sein, ein falsches Leben, das niedergehalten, ignoriert, beseitigt werden müsse, wenn nicht durch Gewalt, so doch durch freien Vertrag und willigen Verzicht. In solchem Zusammenhange sind die Unionsbestrebungen Friedrich Wilhelms III. damals zum Vorschein und schließlich an ihr Ziel gekommen.

In gewissem Sinne war das Beispiel solcher Unionsversuche schon durch die ersten Zeiten des Protestantismus reichlich gegeben. Alle Versuche zur Vereinigung der streitenden evangelischen Parteien, wie sie in Marburg 1529, in Wittenberg 1536, in Sendomir 1570, dann im siebzehnten Jahrhundert zu Leipzig 1631, zu Kassel 1661 und sonst durch Fürsten und Staatsmänner, durch Kirchenfürsten, Gottesgelehrte und Weltweise zur Wiederherstellung der geistlichen Einheit gemacht wurden, liefen darauf hinaus, den einzelnen Glaubensrichtungen die Spitzen ihres Bekenntnisses abzubrechen und in einer möglichst allgemein und unbestimmt gefaßten Formel die Verschiedenheit der Anschauungen unterzubringen und zu verdecken. Seit Johann Sigismund im Jahre 1614 von der lutherischen zur reformierten Lehre aus wirklich frommer Überzeugung übergetreten, erschien es vollends als die traditionelle Aufgabe des Hauses Hohenzollern-Brandenburg, dem Unterschiede der Bekenntnisse

im Umkreise des Protestantismus seine Schärfe zu nehmen und eine völlige Glaubensgemeinschaft unter ihnen in Gottesdienst und Verfassung herzustellen. Zugleich mit der Erhebung Preußens zum Königreiche begannen die Unionsversuche aufs neue. Friedrich I. berief ein sogenanntes collegium caritativum nach Berlin, aus lutherischen und reformierten Theologen zusammengesetzt. Den Vorsitz führte der reformierte Hofprediger Ursinus. Unter den Mitgliedern war ein ehemaliger Bischof der mährischen Brüder. Aber der große Plan, den Spener von anfang an nicht gebilligt hatte, mißlang infolge unlauterer diplomatischer Unternehmungen, die sich einmischten, und die Gewissensfreiheit gegen sich herausforderten. Dagegen schien es, als ob mit dem Reformationsjubiläum 1717 ein neuer Hoffnungsstern aufginge. Friedrich Wilhelm I., an sich ganz und gar nicht eingenommen für die konfessionellen Streitigkeiten, „die saure Sauce, welche die Pfaffen angerührt", hatte doch sogar den Reichstag selbst für das Einigungswerk zu gewinnen versucht und durch seinen Gesandten Metternich und unter dem Beistande des Tübinger Kanzlers Pfaff das Corpus Evangelicorum unter vielfacher Zustimmung der Zeitgenossen auf seine Seite gebracht. Aber die nachdrückliche Gegenwirkung der Konsistorien von Dresden und Gotha vereitelte auch diesen Plan, der bereits zum Beschluß erhoben war. Von da an bis zum Ende des Jahrhunderts stand die Bewegung stille.

Unter der Regierung Friedrich Wilhelm III. lebte sie abermals auf. Die Umstände hierfür lagen in unserm Jahrhundert günstiger, als je. Das Bewußtsein, daß ein klares Bekenntnis eine Goldgrube des Glaubens sei, war nicht nur, wie gesagt, den Protestanten, sondern vielfach selbst den Katholiken entschwunden. Weit und breit herrschte der Rationalismus und der Unglaube. Was von lebendiger Frömmigkeit noch vorhanden war, gehörte dem subjektiven Leben an, war herrnhutisches Christentum, Pietismus, Mysticismus u. dgl. Selbst der Name „Kirche, kirchlich" klang verdächtig. Das kirchliche Dogma erschien als die Wurzel alles Übels. Vernunft oder Herzenschristentum war die Losung. So schien für die Glaubenseinigung der Weg gebahnt. Das Unionswerk glückte. Die Verschmelzung der Lutheraner und Reformierten

wurde unter Schleiermachers Führung durch die Dekrete Friedrich Wilhelms III. vom 27. September 1817 und die nachfolgenden Agendenerlasse ins Leben gerufen. Die evangelischen Länder des übrigen Deutschlands waren teilweise schon voran geeilt, teilweise folgten sie nach, eins ums andere. Nassau hatte schon im August 1817 in diese Geleise eingelenkt, Pfalzbayern, Anhalt-Bernburg, Waldeck, Baden, Hessen (größtenteils), Anhalt-Dessau u. a. schlossen sich an; lauter vorwiegend reformierte oder stark gemischte Länder, während die lutherischen, Württemberg unter ihnen, keine Veranlassung zu solchen Schritten fanden, da der reformierte Bruchteil der Zahl nach zu unbedeutend war. Aus dem gleichen Grunde hatten in dem umgekehrten Falle Lippe-Detmold und Bremen nicht uniert. Die Hoffnung, daß in ganz Deutschland eine evangelische Kirche zu stande kommen werde, lag aber allenthalben dem theologischen und kirchlichen Handeln zu grunde. Ein bewußtes und systematisches antikonfessionelles Streben war bei alledem meist nicht vorhanden. Man glaubte sogar, auf dem entgegengesetzten Standpunkte, nämlich der Hochachtung gegen die Bekenntnisse sich zu befinden. „Es sollte keine Kirche zur andern übergehen, sondern beide sollten Eine neubelebte evangelisch christliche Kirche bilden; weder Überredung, noch Befehl sollte die Einigung herbeiführen." Der Indifferentismus wurde ausdrücklich verurteilt. So war des preußischen Königs Meinung. Die Berliner Synode im Okt. 1817 war freudig einverstanden. Von Zwang war nirgends die Rede.

An Widerspruch fehlte es freilich auch nicht. Er kam von solchen Seiten, wo man ihn am wenigsten erwartet hätte. Selbst der Hofprediger Ammon in Dresden, mit ihm andere Theologen, deren rationalistische Anschauung eine Fürsprache für konfessionelle Besonderheiten gar nicht erwarten ließ, traten dagegen auf. Der kräftigste Widerspruch kam aber aus Schleswig-Holstein. Im Geiste entschieden lutherischen Glaubens eröffnete Klaus Harms in Kiel mit seinen berühmten 95 Thesen den Kampf gegen die neue Glaubensform; denn das war die Union, so wenig sie es sein wollte. Scheibel in Breslau und mit ihm die Opposition der That, die Lossagung einer konfessionellen Minderheit von der unionistischen Macht, Huschke, Steffens, Guerike und andere

folgten. Der königliche Wunsch, der in den Hof- und Garnisonskirchen kaum anders, denn als Befehl auftreten konnte, verwandelte sich in einen solchen ebenfalls ganz folgerichtig und naturgemäß unter den Händen eines Ministeriums Altenstein, dem die Erfüllung des Wunsches anvertraut war. Was auf diese Weise allmählich aus dem Friedens- und Liebeswerke der Union wurde, ist zur genüge bekannt. Es waren keineswegs nur die strenggläubigen Lutheraner, welche sich durch die Regierungsmaßregeln zur Durchführung der Glaubenseinigung tief im Gewissen verletzt fühlten. Die eigenen Urheber des Werkes wurden allmählich über seine Folgen bedenklich. Schleiermacher selbst trug sich gegenüber den Gewaltthätigkeiten Altensteins seit 1826 mit Gedanken an die Wiederauflösung der Union, die in einer Denkschrift vom 26. Juni 1826 unumwunden ausgesprochen wurden. Die Aufhebung der Verfolgungen gegen Altlutheraner, das Werk Friedrich Wilhelms IV., war das offene Bekenntnis, daß nur im freien Walten des Glaubensgeistes das Heil der Kirche zu finden sei und daß diesem Walten Raum und Bahn geschafft werden müsse auch auf die Gefahr hin, daß Gegensätze fortbestehen oder neu sich bilden, mit deren Überwindung oder Fernhaltung allein der Sieg des Guten erreichbar schien. Die lutherische Freikirche war jetzt daseinsberechtigt.

Die Gegenströmung war aber mit diesem Zugeständnisse noch nicht an ihrem Ende. Die Landeskirchen und Parteien, die ihren Bekenntnisstand bedroht sahen, waren um so eifersüchtiger geworden, ihn nicht nur zu erhalten, sondern auch, weil alles, was nicht wächst, abnimmt, ihn noch weiter auszubilden, das Verlorengegangene wieder zu suchen und das Schwache zu stärken. Die lutherische Literatur hat von jener Zeit an einen unleugbaren Aufschwung genommen. Die Vereinigungen der Gleichgesinnten haben an innerem Zusammenhalt wie an Ausbreitung und an Entschiedenheit nach außen gewonnen. Die Idee einer lutherischen Bekenntniskirche, obwohl an ihre nahe Verwirklichung niemand glaubt, lebt doch und glüht immer wieder an verschiedenen Orten wie ein heller Funke auf. Andrerseits sind die ehemaligen Forderungen landeskirchlichen Gehorsams gegen unionistische Abendmahlsformeln stufenweise ermäßigt worden. Der Oberkirchenrat in Berlin wurde errichtet,

um alle Kirchengebiete des Königreichs unter einer Leitung zusammenzufassen. Aber in der Gestaltung dieses Kirchenregimentes bemühte man sich, alle Gerechtigkeit zu erfüllen, indem man anordnete, daß bei Fragen, welche den Bekenntnisstand der vereinigten Kirchen berühren, die Mitglieder der Oberkirchenbehörde in konfessionelle Gruppen auseinandertreten sollten (itio in partes). Mit der Zeit hat dieser Grundsatz dann in das offenbare Gegenteil der früheren Auffassung sich verwandelt. In derselben Landeskirche, welche vorher die Verwischung und Vermischung der konfessionellen Eigentümlichkeiten im Abendmahl mit mehr oder weniger Bewußtsein anstrebte, und in anderen weniger wichtig scheinenden Stücken nur Toleranz für dieselben hatte, konnte nunmehr eine Kirchenordnung ausgehen, in welcher für die Trennung der Konfessionen in besondere Kirchenkreise gesetzliche Anstalt getroffen und den Behörden die Pflege konfessioneller Eigentümlichkeiten zur ausdrücklichen Pflicht gemacht wurde. (Dienstanweisung für die Generalsuperintendenten des Konsistorialbezirks Kassel durch Ministerialerlaß vom 1. Nov. 1887, Allgem. Kirchenbl. 1888 Nr. 1.) Es war mit dieser Verordnung nur hergestellt und anerkannt, was zuvor schon rechtlich bestanden hatte. Aber die verfassungsmäßige Sonderung der Bekenntnisgebiete war jetzt Gegenstand der regiminellen Fürsorge geworden. Das war alles, was man vorerst erwarten konnte.

Das konfessionelle Glaubensleben hatte also einen unverkennbaren Sieg davon getragen. Was im Anfang der Unionsbestrebung als ein nicht zu vermeidendes Übel nur mit Sanftmut und Klugheit ertragen wurde, das hatte jetzt die Bedeutung eines edeln Schatzes erlangt, den man hüten und pflegen müsse. Man war vielleicht von seinem unbedingten innern Werte noch nicht so überzeugt. Aber man hatte den Wert der konfessionellen Eigentümlichkeit für einen großen Teil des evangelischen Volkes in den Tagen des Kampfes gründlicher kennen, die viel getadelte und gehaßte Schärfe, oder wie man zu sagen pflegt, Starrheit der Glaubenslehre auch nach ihren heilsamen Wirkungen schätzen gelernt und man konnte sich entschließen, dem tapfern Gegner einen Teil des Kampfpreises zuzugestehen und der konfessionellen Gegenströmung im Gebiete der Union ein Bette

zu öffnen, in welchem sie sich ungehindert weiter fortsetzen konnte.

Daß diese Gegenströmung einmal dahin führen werde, die lutherische Denkart zum Gemeingut der ganzen evangelischen Nation zu machen, ist andrerseits durchaus nicht zu erwarten. Die Überzeugung, daß über allen Verschiedenheiten der Jünger Christi, seien dieselben durch die Gaben der Natur oder durch Einflüsse des Geistes gewirkt, ein Gemeingeist als ihre himmlische Weihe schweben müsse, hat sich doch während dieser Kämpfe auch mehr und mehr Bahn gebrochen, und die streitenden Parteien sind zum deutlichen Erweis davon, daß ihr Streit nicht bloß Sache des Fleisches war, im währenden Streit einander sichtlich näher gekommen, so weit sie nur immer auf dem gemeinsamen Boden des Glaubens an Christum, als den eingebornen Gottessohn und alleinigen Heiland der Welt stunden. Nicht die Gegensätze haben sich gemindert oder gar verloren. Nur die Schärfe ihrer Geltendmachung hat sich gemildert.

Es ist zugleich das unzweifelhafte Verdienst der höhern Wissenschaft, daß die Selbstbeurteilung der Parteien an Klarheit und Unbefangenheit zugenommen hat. Die Freiheit, mit welcher der evangelische Glaube infolge seiner schrankenlosen Verehrung gegen die heilige Schrift auch den Glaubenszeugnissen der Reformation gegenübersteht, erlaubt ihm, in denjenigen Bildungen des Schriftglaubens, welche aus einem andern geistlichen Grundgedanken herausgewachsen sind, eine mehr oder weniger ebenbürtige Offenbarung des Geistes Christi zu erkennen. Eine erhabene Philosophie des Glaubens, verbunden mit einer immer unbefangener und gründlicher werdenden Schriftforschung, hat in der heiligen Schrift selber die Urbilder tiefgreifender Unterschiede in der Stellung zu Christo und dem Reiche Gottes entdeckt, hat sie in lebendigen plastischen Gestalten aus den allgemeinen Umrissen des Urchristentums hervortreten lassen und ihre innere wie äußere Verwandtschaft mit den weltgeschichtlichen Entwicklungen des Christentums in den verschiedenen Geschlechtern, Volks- und Rassengemeinschaften aufgezeigt. Die Schellingsche Idee von verschiedenen christlichen Zeitaltern, die den Hauptvertretern des apostolischen Christentums entsprechen, der jakobischen, petrinischen, paulinischen, johanneischen Ära des Reiches

Gottes, hat in der evangelischen Kirche tiefe Wurzeln geschlagen, Wurzeln, deren Enden sich selbst in die katholische Kirche hinübererstrecken und hin und wieder an solchen Orten an die Oberfläche treten, wo man sie am wenigsten vermuten sollte. Seit jene Geistesblitze den Umkreis der Kirche zu erleuchten angefangen haben, ist ein fortdauerndes Fragen und Forschen nach dem Anteil, welchen die verschiedenen Kirchenparteien an der Schrift und der Fülle Christi selber haben, zu bemerken. Das Unterscheidungsprincip ist bereits Gemeingut geworden. An der Aufstellung eines petrinischen Charakters im Unterschiede vom paulinischen nimmt jetzt niemand mehr Anstoß. Die Hoffnung einer glücklichen Zukunft im Reiche Gottes liebt es, sich in die Weissagung von einem johanneischen Zeitalter zu kleiden und niemand findet etwas Arges daran. Mit solchen Anschauungen ist aber dem Gedanken an die künftige Herrschaft einer einzelnen Glaubensrichtung der Abschied gegeben. Denn an ein johanneisches Zeitalter denkt niemand im Sinne einer dogmatischen Einigung. Es ist ein schlechthin ethischer Gedanke, seine Berechtigung sei, welche sie wolle.

So ist die Union, das Wort in seiner ursprünglichsten, allgemeinsten Bedeutung gefaßt, dennoch das Element, in welchem wir uns bewegen. Nur die bildende Kraft, von der wir, ein jeder in seinem Teile, leben, stammt anderswoher. Wo stehen wir nun aber jetzt? Werfen wir einen Blick rückwärts auf die ganze Bahn, welche die evangelische Kirche Deutschlands im neunzehnten Jahrhundert durchlaufen hat, so ist das Ergebnis, daß allenthalben zwei Strömungen einander begegnet sind, die jede ihrem Zeitalter und die mit einander der ganzen geistlichen Kulturepoche ihr Gepräge verliehen haben. Der rationalistisch-freidenkenden Richtung ist die gläubig-positive, der unionistischen die orthodoxe, strenger konfessionelle teils zur Seite gegangen, teils entgegengetreten. Es kann kein Zweifel sein: wenn gefragt wird, welche dieser beiderlei Richtungen die sichersten Eroberungen aufzuweisen hat, so sind es diejenigen gewesen, welche sich vom Indifferentismus am weitesten entfernt hatten. Der Bibelglaube hat der negativen Schule, das Luthertum hat der Union das Feld in weitem Umfang abgewonnen oder mit Erfolg streitig gemacht. Für das erstere wird es keines nähern Nachweises

bedürfen. Die freisinnige Theologie unserer Tage ist in keinem Zweifel darüber, daß sie sich den orthodoxen Parteien gegenüber — um alle mit diesem Namen auf einmal zu nennen — in bedeutender Minderheit befindet. Über die Art, wie sie dies zu erklären sucht, wollen wir jetzt mit ihr nicht rechten. Vorerst können wir die Thatsache als solche zur Anerkennung bringen. Was den andern Gegensatz anlangt, so konnte vor anderthalb Jahrzehnten Fabri[1]) als Ergebnis unserer Parteientwicklung feststellen, daß die Union als kirchenregimentliches Princip nicht mehr aufrecht zu erhalten, und daß bei der Unbestimmtheit des kirchenpolitischen Programms auf unierter Seite, wie bei den zunehmenden Einflüssen von lutherischer Seite her keine Gefahr ferner liege, als die einer unierten deutschen Reichskirche. Dabei wird es auch bleiben. Man kann zwar lutherischerseits jetzt vielfach die Klage hören, daß die Union im steten Vordringen begriffen sei. Und wenn das Wort in der Bedeutung genommen wird, wie wir es oben gethan haben, so wird die Wahrnehmung richtig sein. Die Geneigtheit zum Aufgeben einer ausschließenden, andere Glaubensformen schlechtweg verneinenden Stellung nimmt sichtlich eher zu als ab — und sie spricht sich natürlicherweise nicht bloß in Worten, sondern auch in Thaten z. B. in dem bereitwilligeren Zugeständnisse der Abendmahlsgemeinschaft an die Genossen einer andern evangelischen Konfession aus.

Aber wir behaupten, daß die konfessionelle Stimmung in gewisser Art ebenso große Fortschritte in Deutschland macht als die Unionsneigung. Die Stimmung, sagen wir. Das heißt: das ausgesprochene Hinzutreten zu der lutherischen Lehrart findet sich selten. Dagegen ist die Forderung, daß die verschiedenen Glaubensrichtungen, also ganz besonders auch die lutherische, bei jeder Art von Vereinigung in ihrem Bekenntnisstande ungekränkt bleiben und mit unbedingter Rücksicht behandelt werden, allmählich ein Gemeingut des geistlichen Nationallebens geworden. Dieser Grundsatz ist aber im Grunde ganz auf das lutherische Bekenntnis zugeschnitten. Ihm gegenüber allein hat er eigentlich einen vollen Sinn, sofern das entschieden reformierte Bekenntnis wegen seiner quantitativ geringen Bedeutung kaum sehr in Be-

[1]) Kirche und Staat (3. Abdr.) 1872 S. 37 ff.

tracht kommt. Für das Unionsinteresse hat dieser Grundsatz gar keinen Wert. Die Union ist es ja vielmehr, welche sich zu diesem Zugeständnisse um andrer willen bequemt. Sie selbst legt diesen Nachdruck auf das Bekenntnis nicht, daß sie einen besondern Vertragsartikel dafür in Anspruch nehmen wollte. Es ist ja ihr Wesen, den Bekenntnisunterschied in den Hintergrund treten zu lassen. Wer ihr mit der Forderung kommt, über diese Unterschiede wegzusehen, der thut ihr kein Leid, sondern er handelt ihr zu lieb. Wenn also durch alle gläubigen Kreise hindurch die Losung schlechthin angenommen ist, daß dem Bekenntnisse nicht zu nahe getreten werden dürfe, so ist das thatsächlich nichts anderes, als das Übergewicht, welches die lutherische oder überhaupt die konfessionelle Denkart gewonnen hat. Denn durch sie und durch sie allein ist es so weit gekommen. Der Liberalismus mit seinem ganz unbestimmten, unfaßbaren, zur Kirchenbildung insonderheit fast unbrauchbaren Programm hätte dieses Ziel in absehbarer Zeit sicher nicht erreicht. Es kann auch keine Rede davon sein, daß dieser Grundsatz wieder aus dem Bewußtsein der deutschen Theologie, — aus dem Gesichtskreise des evangelischen deutschen Gewissens, möchten wir lieber sagen, — wieder verschwände. Vielmehr befinden wir uns nach dieser Seite hin ganz augenscheinlich noch in der aufsteigenden Linie. Er wird sich immer tiefer in die Gewissen eingraben. Er wird je mehr und mehr die zielbewußte Herrschaft erringen. Der echte, gesunde, segensreiche Freiheitsgeist in Sachen des Gesamtkirchenlebens und in Sachen des kirchlichen Gemeinschaftswesens wird an die Stelle des gänzlich unwahren, ungesunden, verderblichen, rein negativen Liberalismus zu treten haben. Was seither nur für das Individuum gefordert wurde, aber zum Schaden des Ganzen in schrankenloser Weise —, das Recht zu freier Entfaltung und Geltendmachung seiner selbst: das wird ins künftige für die kirchliche Gemeinschaft in Anspruch genommen und wird ihr auch gewährt werden. Selbstverständlich aber nicht in schrankenloser Weise, sondern unter der Bedingung, welche der Liberalismus so ganz außer Augen gesetzt hatte, daß das noch größere Ganze dadurch nicht zu Schaden kommt. Und dieser Standpunkt ist es, den die lutherische Konfession für sich und für das Ganze erkämpft hat.

Dieser Standpunkt ist also ein ganz beträchtlicher Fortschritt des evangelischen Christentums gegenüber der Zeit der Unionsbewegungen. Er schließt in sich einen hochwichtigen Begriff der Philosophie des Reiches Gottes, wenn wir so sagen dürfen. Er setzt an die Stelle der Einzelpersönlichkeit als des allein herrschenden Prinzips die Gesamtpersönlichkeit, die universitas, die Gemeinde, das Volk, die Kirche als das notwendige Gegengewicht. Nicht in dem Sinne, daß die erstere Persönlichkeit durch die letztere aufgehoben würde. Denn damit wären wir wieder in den Bann der römischen Geisteskechtschaft zurückgeworfen. Aber so, daß die Gesamtpersönlichkeit in ihrem selbständigen Rechte gegenüber der Einzelpersönlichkeit anerkannt und die Ausgleichung beider miteinander angestrebt wird. Mit diesem Anspruch tritt die lutherische Kirche in die jetzige Bewegung zur Einheit ein. Denn die lutherische Kirche ist nicht ein Lichtnebel, der je und je im Laufe der Rotationen zu festeren Gebilden sich zusammenballt und dann wieder auseinanderfließt. Sie ist ein fester Sonnenkörper, der seine Wandlungen auf der Oberfläche durchmacht, aber im wesentlichen eine und dieselbe Gestalt für alle Zeiten behält. Die lutherische Kirche ist nicht eine theologische Schule, deren Anschauungen dem Wechsel unterworfen sind, je nachdem die Meister reden, die da aufkommen, und je nachdem sich Jünger finden, die im flüchtigen, kurzen Laufe jene umkreisen; sie ist auch nicht ein Verein, der aus den Gedanken Einzelner entquollen, seine Grundsätze sich selber erst bildet und sie ändert, wie's ihm gut deucht, der heute da, morgen dort, am dritten Tage nirgends mehr zu sehen ist. Die lutherische Kirche ist eine Person, ein geistliches Volk, das seinen gemeinsamen Ursprung aus Christo hat, seine Anlagen, seinen Charakter, seine reichsgottesgeschichtliche, unveräußerliche und unveränderliche Stellung, sein Gravitationsgesetz und seine Bewegungsbahn. Sie ist eine Jungfrau Gottes, deren Leben unter heißem Kampf und harter Arbeit sich entwickelt hat und noch entwickelt, und aus deren tiefgefurchten Zügen und wettergebräuntem Antlitz es jedermann ablesen kann, daß sie, wie alle wirklich lebensfähigen Persönlichkeiten unter dem Gesetze der wesentlichen Unwandelbarkeit steht. Sit ut est, aut non sit. Wenn dies Wort durch den Mund, der es zum erstenmal so

ausgesprochen, einen übeln Klang erhalten hat, so darf uns dies nicht abhalten, die welt- und reichsgeschichtliche allgemeine Wahrheit, die in demselben niedergelegt ist, zu erkennen und es allenthalben, wo wir seiner bedürfen, ohne Scheu anzuwenden. Hier stehen wir vor einem solchen Falle. Der Grundcharakter der lutherischen Kirche ist unveränderlich, unbeugsam, im Feuer gehärtet. Will sie werden, wozu der Geist Gottes sie geschaffen hat, so muß sie bleiben, was sie von anfang an gewesen ist. Halte, was du hast, daß niemand deine Krone nehme. — Daß ein Zug dogmatischer Schroffheit dieser Kirche mehr als manchen andern anhängt, ist wahr. Da die Geistesnatur mit dem, was von der Erde her ist, allezeit sich mengt, so mag es wohl auch je und je geschehen, daß diese Schroffheit in einzelnen Personen oder Gemeinschaften zur unbrüderlichen, die Stellung des Gliedes zum Ganzen verkennenden Härte wird. Im übrigen ist sie es eben, soviel wir sehen, die in ganz besonderem Maße das „Salz der Erde" bildet. Salz aber schmeckt für sich genossen allezeit herb und wird in dieser Form und Gabe nicht leicht begehrt. Und doch ist es dasjenige, was alle Speisen schmackhaft macht und selbst bei dem täglichen das Menschenherz stärkenden Brote nicht entbehrt werden kann.

Dürfen wir noch einen Augenblick an dieser Stelle verweilen, um die reichsgeschichtliche Bedeutung der lutherischen Kirche mit einigen Worten näher darzulegen, so ist sie uns diejenige Gemeinschaft des Glaubens, welche unter allen am meisten zentrale Schriftanschauung besitzt, am tiefsten aus der Fülle des göttlichen Wortes schöpft und das Gleichgewicht zwischen dem realen und idealen, dem geistlichen und leiblichen Elemente des Christentums am sichersten bewahrt. Sie erscheint uns aber auch, sobald sie den Reichtum ihrer Schriftforschung vorzugsweise zur Entfaltung bringt, als diejenige Kirche, die den freiesten Standpunkt, die höchste Umschau inne hat, und mehr als jede andere christliche Gemeinschaft fähig ist, die übrigen Geistesrichtungen innerhalb des Christentums zu verstehen, an ihren richtigen Ort zu stellen und miteinander zu verknüpfen. Es sind dies zwei Eigenschaften, die einander zu widersprechen scheinen und von denen man behaupten wird, daß sie einander ausschließen. Das wäre aber hier ein Irrtum in doppelter Hinsicht.

Denn einmal gehören widersprechende Eigenschaften in großen, reichangelegten Persönlichkeiten gerade zu ihren Naturgrundlagen. Diese und diese Persönlichkeit wäre das nicht, was sie ist, wenn ihre Kraft nicht durch die gewaltigsten Spannungen auseinander gehalten würde. Man denke nur an Luther und die schroffen Gegensätze, die sich in ihm beisammen finden. Sodann aber ist nicht gesagt, daß beiderlei Eigenschaften an einem und demselben Punkte, in den gleichen Individuen, in demselben Verhältnisse sich äußern müssen. Sondern die eine zeigt sich vornehmlich in diesem, die andre in jenem Gliede des lebendigen Leibes. Die Geister, welche, mit Jesaia zu reden, aus diesem Brunnen gegraben und aus diesem Felsen gehauen sind, zeigen hier die flüssige, dort die feste, ja starr erscheinende Natur, weil das Ganze selbst die Eigentümlichkeit hat, ein Fels und Brunnen zu gleicher Zeit zu sein. Es liegt ferner in solcher Charakteristik der lutherischen Kirche auch keine Selbstüberhebung in ihrem Namen. Denn auch diese zentrale Stellung hat eben darin ihre Begrenzung, daß sie zentral ist. Denn der Mittelpunkt und was um ihn her liegt, ist nicht das Ganze. Die Peripherie gehört auch zum Kreise und zwar ganz wesentlich. Daher bleiben ihr gegenüber vom Mittelpunkte noch gar manche Vorzüge, die letzterer entbehrt. Die lutherische Kirche hat auch ihre Einseitigkeiten, ihre Schwächen. Sie taugt nicht zur Entfaltung all der göttlichen Kräfte, welche in dem Leibe Christi niedergelegt sind. Sie erreicht weder die universell wirkende Stärke und reiche Schönheit der katholischen, noch die Bewegungsfreiheit und thätige Energie der reformierten Kirche. Es kann eben auch der Edelstein der reinsten Wahrheitserkenntnis nicht ohne menschliche Fassung bleiben, durch welche doch ein Teil seines Glanzes wieder bedeckt wird. Es kann das Licht von oben, das nirgends und niemals in Gottes wunderbarer Welt mit ganz ungebrochenem Strahl zur Erde sich senkt, auch in der Kirche des ungeänderten Augsburgischen Bekenntnisses nicht in seinem schlechthin reinen Wesen geschaut werden. Sie ist das Salz der Erde im hervorragenden Sinne. Aber es bleibt doch von den Salzen der heiligen Schrift etwas übrig, das in ihrer Lehre nicht löslich ist und den andern Kirchen in ihrer Wahrheitserkenntnis zu gute kommt. Nur in allen gläubigen Gemeinden zusammen ist

Christus in seiner alles überragenden Herrlichkeit, als der Herrlichkeit des eingebornen Sohnes vom Vater, offenbar.

So gewiß wir nun überzeugt sind, daß die lutherische Kirche und die lutherische Denkart nicht nur nicht rückwärts gehen, sondern vielmehr, sei es extensiv, sei es intensiv, immer mehr erstarken und an Einfluß gewinnen wird, so gewiß ist es uns schließlich auch, daß die ihr am fernsten gelegene theologische Richtung nicht mehr von der Bildfläche verschwinden wird, der protestantische Liberalismus. Nehmen wir ihn in seinen gediegensten, ernstesten Vertretern, so müssen wir anerkennen, daß er eine natürliche Wurzel in der Entstehungsweise der Reformation hat. So wenig nämlich diese aus dem bloßen Drang der Geistesfreiheit und aus dem Bewußtsein des religiösen Individuums von seiner schlechthinigen Unabhängigkeit gegenüber aller menschlichen Autorität in göttlichen Dingen ihr Dasein ableitet — denn nicht dieses Freiheitsbedürfnis hat Luthern zu den 95 Sätzen und zu seinem Wormser Bekenntnis geführt, sondern ganz wesentlich der Durst nach Gott und Christo, das Seligkeits- und Gerechtigkeitsverlangen, also in gewissem Sinn sogar das Gegenteil von dem oben genannten Streben —: so ist eben doch dieses Sichlosreißen des christlichen Gemütes von der Fessel hergebrachter kirchlicher Lehre und Lebensweise ein wesentlicher Bestandteil der reformatorischen That gewesen, eine conditio sine qua non, die als solche nicht überschätzt werden darf, aber auch in mancher Hinsicht nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Der Protestantismus als religiöses Weltprinzip kann ohne die Gewähr der freiesten Selbstbestimmung des einzelnen Christen nicht bestehen und die Aufrechterhaltung dieser seiner elementaren Forderung bildet eine der ersten Aufgaben einer gesunden Kirchenleitung. Wie es aber in menschlichen Dingen rechtens ist, so wird ein solches hochwichtiges und unentbehrliches Ingrediens der Geistesentwicklung nimmermehr genügend gepflegt und beschützt, wenn es nicht mit einer gewissen Einseitigkeit irgendwo und irgendwie sich geltend macht. Wie in der sichtbaren Schöpfung jeder einzelnen Kraft und jedem wirklichen Lebensmomente eine eigene Stufe, eine eigene Gattung, Art oder Spielart der lebendigen oder leblosen Wesen entspricht, in welchen dasselbe sich schöpferisch gestaltend darstellt und sein eigenes, abgesondertes Leben führt,

um in seiner Einseitigkeit das Ganze vollenden zu helfen: so auch im Reiche des Geistes. Was irgendwie zur Offenbarung göttlicher Gedanken mitgewirkt hat, dem wird auch sein eigenes, kleineres oder größeres Reich zu teil, in welchem es schafft, zerstört und baut. Und nur daran ist für das Leben der Gesamtheit alles gelegen, daß solche einseitige Kräfte ihr bestimmtes Maß, innerhalb dessen sie dem Ganzen nützen, nicht überschreiten dürfen. Ist überhaupt augenscheinlich das Leben der evangelischen Kirche ein organisches Wesen, in welchem die verschiedenen geistlichen Mächte einander gegenseitig zu ergänzen, zu wecken und zu beschränken, einander zu dienen oder einander zu überwinden haben, so findet das auch auf die geistige Potenz Anwendung, welche in Gestalt der sogenannten freisinnigen Glaubensrichtung von jeher in der evangelischen Kirche um ihre Anerkennung zu kämpfen hatte. Da sie von allen ihrer Natur nach die unbestimmteste, schrankenloseste ist, so wird die Ausgleichung mit ihr mehr als bei jeder andern den Charakter des Kampfes tragen. Ihre Überwindung durch die positiveren, lebensvolleren Mächte ist ein stetes Bedürfnis. Aber bis zur Vernichtung könnte diese Überwindung, auch wenn sie möglich wäre, nicht ohne den tiefsten Schaden der Kirche gehen. So oder so wird die sogenannte liberale Richtung also jederzeit auf dem Kampfplatze zu finden sein.

Das ist nun aber bei all dieser Verschiedenheit der Glaubensrichtungen im Umkreise des deutschen Protestantismus das Merkwürdige, daß in ihnen allen, jedesmal wieder in anderer Weise, das Verlangen nach einem Zusammenschlusse lebt, der die evangelische Nation umfaßt. Wenn die lutherische Richtung hierbei von einer Verbindung mit den übrigen Bekenntnissen absieht und nach einer Vereinigung des lutherischen Deutschlands allein verlangt, so ist es eben doch bezeichnend, daß vorerst wenigstens auch hier an nichts anderes gedacht wird, als an eine Konfessionsgemeinschaft innerhalb der Reichsgrenzen. Denn daß eine solche Gemeinschaft in dem Sinne, wie sie jetzt begehrt wird, auch mit Österreich und mit den deutschen Provinzen Rußlands hergestellt werden könnte, das ist bis jetzt niemanden in den Sinn gekommen. Man sieht die politische Unmöglichkeit ein. Noch weniger wird hierbei auf eine Ver-

bindung mit der dänischen, schwedischen, norwegischen Kirche das Absehen gerichtet, obwohl jedermann zugiebt, daß die Sprachunterschiede eine geringere Scheidewand bilden, als die Glaubensunterschiede. Der Einheitsgedanke in der Fassung, in welcher er lutherischerseits gepflegt und gehegt wird, ist also ganz wesentlich national. Das ist hinreichend, um den Ursprung und die Richtung desselben zu zeichnen. Er entspringt aus dem Stammesgefühl, also mit aus den politischen Ereignissen und hat eben deshalb auch den Umfang des Reiches zu seiner gegebenen Schranke. Was darüber hinausginge, wäre bloßer Zukunftsgedanke und würde neue, sehr fernliegende politische Entwicklungen notwendig voraussetzen. Bei dem, was von unionistischer Seite angestrebt wird, liegt die Reichseinheit als Quellpunkt offen da. Am stärksten tritt diese politische Verwandtschaft bei den Kundgebungen der liberalen Theologie hervor, weil diese überhaupt an die politischen Bewegungen mit Vorliebe und aus innerer Notwendigkeit sich anschließt. Übrigens fehlt sie nirgends, wo ein Zug der Einheit sich bemerklich macht.

Es ist also durchgängig eine der politischen ähnliche, organisch-rechtliche Kirchen-Einheit, welche die Gemüter beschäftigt. Daß aber dieser Gedanke nicht mehr zurückgedrängt werden kann, ist augenscheinlich. Es ist ein unaufhörlich sich wiederholendes, wir möchten sagen in allen Farben spielendes, in allen Tonarten klingendes Sehnen und Rufen nach einem Zusammenschlusse, der alles umfaßt, was evangelisch und protestantisch heißt. Wenn die Unionsbestrebungen so oft mißlungen, zuletzt doch nach jahrhundertelangem Ringen einen Punkt erreicht haben, der eine gewisse Sicherheit ihres Bestandes gewährleistet, so darf der demütige Beobachter der Wege Gottes, auch wenn er zu dem, was nun ins Leben getreten ist, nicht durchweg freudig Ja und Amen sagen kann, doch vor einer solchen Thatsache stille stehen und sich fragen, ob nicht etwas an ihr sei, woran der Mensch einmal wieder lernen müsse, durch Hintennachsehen die Gedanken Gottes zu verstehen. — Es kommt dazu der immer kräftigere Zug der Einheit deutsch-evangelischen Lebens, wie er sich in dem vielgestaltigen Vereinswesen unserer Tage ausspricht. Oder ist es zufällig und umsonst, daß Kirchentag und Kongreß für innere Mission, daß Gustav-Adolfs- und Kirchengesang-

vereine und Evangelischer Bund ihre konzentrischen Kreise durch die deutsche Nation hinziehen und einen Posten des Glaubenslebens um den andern besetzen? Es ist die Signatur des Zeitalters geworden, daß das Losungswort der Einheit nicht mehr bloß von Person zu Person, von Verein zu Verein, oder von der Gemeinde zum Land, sondern durchweg zur Nation geht. Kaum dürfte noch eine bedeutendere Stätte des evangelischen Gemeinschaftslebens genannt werden, wo der Trieb zur Einheit seine Nägel noch nicht in die Erde geschlagen und seine Seile noch nicht ausgespannt hätte. Was fehlt, sind nur noch die Landeskirchen. Und auch sie fehlen nicht mehr ganz. Denn die Konferenz der Kirchenregierungen zu Eisenach hat wenigstens die Fahne der deutsch-evangelischen Einheit aufgepflanzt. Und dies Panier weht nun von der Wartburg seit mehr als 30 Jahren. Daß von wirklicher Einheit nicht die Rede sein kann, wo ein wirkliches gemeinsames Handeln niemals stattfindet, wo jede organische Verbindung fehlt, darüber kann ja kein Zweifel sein. Aber liegt diese organische Verbindung denn so ganz außer der Möglichkeit?

---

## 2. Das Streben nach kirchenregimentlicher Einheit.

Die Idee einer kirchenregimentlichen Einheit Deutschlands, also einer deutsch-evangelischen Kirche ist so alt als die Reformation. Luther und seine Mitarbeiter ebensowohl als die Fürsten und freien Städte, welche sich des Werkes annahmen, hatten keinen andern Gedanken und konnten keinen andern Gedanken haben, als daß wenigstens die deutsche Nation voll und ganz in die Reformation eintreten und unter dem Hirtenstab ihrer Bischöfe und unter dem schirmenden Scepter Kaiserlicher Majestät und der Landesobrigkeiten ein freies Glied der allgemeinen Christenheit bilden werde. Ob mit Anerkennung des römischen Papstes als Oberhauptes der Kirche auf grund bloßen menschlichen Rechtes: das war bekanntlich bei Unterzeichnung der schmalkaldischen Artikel im Febr. 1537 wenigstens soweit noch eine offene Frage, daß Melanchthon nicht gehindert

wurde, seine mildere Auffassung der Dinge den scharfen Auslassungen Luthers mit seiner Unterschrift entgegenzustellen. Der Superintendent Äginus von Hamburg stand mit auf dieser Seite, wenn er auch schließlich auf die protokollarische Erklärung derselben verzichtete. Ohne weiteres hatte übrigens Melanchthon selbst dieses Zugeständnis nicht machen wollen. Es sollte nur zu einem freiwilligen Anschluß an Rom auch im evangelischen Deutschland Raum bleiben. Daß in Luthers Geiste die Nationalität bei allem, was er that und dachte, einen ganz bedeutenden Bestandteil ausmachte, kann niemand bezweifeln. Wenn sein bekanntes Scherzwort bei einer Fahrt mit Bugenhagen: „Hie fährt der deutsche Papst und Kardinal Pomeranus" auch sonst keinen Hintergrund irgendwelcher kirchen-politischer Zukunftsgedanken hatte, so lag doch in demselben der unwillkürliche Ausdruck eines Einheitsgefühles, das ihn beim Andenken an sein Vaterland beseelte. Er war sich aber klarer über sein Ziel, als man in der Regel annimmt. Er hat schon in seiner Schrift vom Jahre 1520 „an den christlichen Adel deutscher Nation" die Errichtung unabhängiger Nationalkirchen überhaupt gefordert. In Deutschland wollte er einen Primas haben, der eine Appellationsinstanz bilden sollte gegenüber den deutschen Bischöfen — das alles noch unter Anerkennung des Papstes und des Kardinalkollegiums, wenn auch in merklich beschränkter Ausdehnung ihrer Gewalt. Daß der Zustand augenblicklicher Lösung der kirchlichen Einheitsbande ihm wie den protestierenden Ständen von 1529 nur ein Provisorium sei, aus welchem man durch ein Konzil oder eine Nationalversammlung sobald als möglich wieder auf das feste Land einer einheitlichen Kirchenordnung im deutschen Reiche kommen sollte, war der selbstverständliche Sinn aller Forderungen der reformatorischen Partei, wenn sie auch gegen die Leiden der allgemeinen Christenheit unter dem Joche des Papsttums sich in keiner Weise verschloß. Wir sagen also auf keinen Fall mehr, als wir verantworten können, wenn wir gleich zu anfang dieser Untersuchungen feststellen, daß eine deutsch-evangelische Nationalkirche und nichts anderes der tiefste Grund aller reformatorischen Bewegungen nach ihrer kirchenpolitischen Seite gewesen ist. —

Um so höher verdienen jene ersten Anfänge der Einheits-

idee angeschlagen zu werden, da Luther in denselben mit einem der edelsten Fürsten der Reformationsepoche zusammentraf, mit Herzog Christoph von Württemberg. Nicht nur auf die Einigung der deutschen Protestanten richtete dieser weitblickende Fürst seine Augen, sondern eine Union aller evangelischen Länder war zunächst im Interesse der Verteidigung des evangelischen Bekenntnisses gegen Rom, der Wunsch seines Herzens. Was würde aus unserer Kirche geworden sein, wenn ein solcher Fürst an die Spitze einer Art Evangelischer Allianz getreten wäre!

Die Religionskriege und das Tridentinische Konzil haben diesen Hauch bald genug gänzlich hinweggewischt. Die Territorialmacht der Reichsfürsten hob sich unter dem Einflusse der geistlichen Spaltung wie auch der kaiserlichen Kriege immer höher. Der westfälische Friede fand auf weltlichem wie kirchlichem Gebiete eine zerklüftete Nation und hatte nur zu besiegeln, was die Umwälzungen großenteils zum Unheil des Vaterlandes mit sich gebracht hatten. Von da an hat der Begriff der Landes- oder Territorialkirche mit seinem innern Widerspruch — denn wie kann die Kirche in Grenzen eingeschlossen sein, die mit reinster Willkür und nach der zufälligsten Veranlassung zusammenbinden oder trennen? — dieser Begriff also, sagen wir, hat auseinandergehalten, was zusammengehörte und hat dadurch die Kraft der evangelischen Gemeinschaft nach einer Seite hin aufs tiefste geschwächt und niedergebeugt. Er hat freilich auch der evangelischen Kirche vielfach den Spielraum zur Entfaltung freien persönlichen Geisteslebens und eigentümlicher Entwicklung erst geschaffen. Ganz ebenso, wie die Zerrissenheit des deutschen Volkes in einer Menge von kleinen politischen Körpern zur Durchbildung und Kräftigung des deutschen Volksgeistes das Ihrige wesentlich mit beigetragen hat. Denn in großen Reichen wird durch das Gewicht der allgemeinen Interessen und einzelner allvermögender Persönlichkeiten das kleine Leben leicht erdrückt. In einer Universalmonarchie hätte die Reformation den Boden nicht gefunden, wie in dem engen Rahmen der deutschen Fürstentümer mit ihrer Kirchenhoheit, und hinter den Mauern der Städte mit ihrem mannhaften, geisteskräftigen Bürgertum. Aber was hier wie dort fehlte, und durch nichts ersetzt werden konnte, das war die Kraft des Ganzen, das Gesamtleben eines

gesunden, reich ausgestatteten Leibes, in welchem der Eine Geist und das Eine Herz auch die Glieder für das gemeinsame Werk des Heiles, der Ehre, des Friedens, des Lebens in Gott dienstbar und bereit fand. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der einzelnen Landeskirchen ist zwar in den Bündnissen des dreißigjährigen Krieges hin und wieder erhalten, nnd Gustav Adolfs Eingreifen in diese Wirrsale und Drangsale der deutschen Nation war allem nach von dem sehr natürlichen Wunsche getragen, als deutscher Kaiser dem Evangelium eine Burg zu erbauen. Wenigstens hatte er in einer Unterredung mit den Nürnbergern unverhohlen für die Schaffung eines bleibend selbständigen protestantischen Bundes mit einem evangelischen Oberhaupte sich ausgesprochen. Außer ihm wäre nur noch der große Kurfürst der Mann gewesen, um einem solchen Gedanken in thatkräftiger. und wahrhaft ersprießlicher Weise zum Leben zu helfen. Aber auch er ist schon darum, weil er erst die dogmatische Einheit herstellen zu müssen glaubte, an seiner Aufgabe erlegen. Das ganze übrige siebzehnte Jahrhundert und in stets zunehmendem Grade das achtzehnte hat der inneren Entfremdung unter den Gliedern der deutschen Nation, so auf kirchlichem, wie auf politischem Gebiete allen möglichen Vorschub geleistet. Immerhin stand es mit der politischen Einheit Deutschlands noch besser, als mit der kirchlichen. Denn über den lose verbundenen Ständen des Reiches und ihrem Reichstage, der seit 1663 in Regensburg weder leben noch sterben konnte, schwebte doch noch die Krone des habsburg-lothringischen Hauses, und der Reichstag stand doch wenigstens noch da wie eine Sammlung der träge fließenden Wasser, die sich ein Reich nannte. Aber das corpus Evangelicorum, dem es zunächst obgelegen wäre, für die Gesamtheit der Interessen im reformatorischen Deutschland einzutreten, hatte von einem wahrhaft protestantischen Lebensodem gar wenig in sich. Hervorgegangen aus der stets wiederholten Notwendigkeit, die Angelegenheiten des Glaubens in konfessionell gesonderten Versammlungen der Reichsstände zu beraten, war es allerdings zu einem in seiner Berechtigung anerkannten Organ der Reichsleitung geworden; in selbstverständlichem Gegensatze zu ihm ebenso das corpus Catholicorum. Schon gegen das Ende der Reformationsperiode, auf dem

Reichstage von Regensburg 1582, wurde diese Teilung ausdrücklich für eine res bene et sapienter a majoribus instituta erklärt, wenn auch seine eigentliche Einsetzung erst am 2. Juli 1663 auf dem Reichstage zu Regensburg erfolgte. Dem kath. Teile gegenüber als eine geschlossene Körperschaft auftretend, nahm es den eigenen Ständen gegenüber die Bedeutung einer obersten Autorität und regierenden Behörde an und es sind von ihm manche bis auf den heutigen Tag gültige oder wichtige gemeinrechtliche Bestimmungen an die deutsche Kirche ausgegangen, z. B. die über die Unterscheidungsjahre. In den Verhandlungen zu Münster und Osnabrück, durch welche der westfälische Friede zustande kam, war das Corpus Evangelicorum ein unangefochtener Vertreter des evangelischen Teiles, und die Entwicklung einer kirchenregimentlichen Einheit des protestantischen Deutschlands wäre von diesem Anfang aus gesichert gewesen. Auch die Belassung des Vorsitzes bei dem sächsischen Kurhause nach dessen Übertritt zum Katholizismus im Jahre 1677, so wenig sie dem protestantischen Geiste entsprach, hätte diese Entwicklung nicht schlechthin aufgehalten, solange wenigstens der persönliche Einfluß des katholischen Kurfürsten fern gehalten, die thatsächliche Leitung in die Hand des sächsischen lutherischen Geheimen Rates gelegt war und das Haus Brandenburg den wesentlichen Einfluß auf die Verhandlungen übte. Aber mit dem Reichstage selbst und mit dem Zurücktreten der geistlichen Interessen hinter die politischen sank auch die Bedeutung dieses Kollegiums und es ist von ihm bis zum Jahre 1806, wo ihm durch Auflösung der Reichsverfassung aller Boden entzogen wurde, keinerlei irgend bleibende Institution von Bedeutung ausgegangen. Der Rheinbund verschloß hierauf der evangelischen Kirche vollends jeden Zugang zur nationalen Selbständigkeit. Unter dem Vorsitze des Fürstprimas Dalberg war, selbst wenn seine Idee einer deutschen Nationalkirche mehr in den Gesichtskreis der Bundesfürsten hereingerückt worden wäre, als es geschehen ist, für die evangelische Kirche gar nichts weiter zu erwarten. Seine deutsche Nationalkirche war ein katholischer Gedanke, kein paritätischer. — Die Bundesakte samt der Wiener Schlußakte von 1815 und 1816 hat zur Wiederherstellung einer kirchenpolitischen Einigung ebenfalls in keiner Weise die Hand geboten. Der Bundestag

machte den Grundsatz des Landpflegers Gallion zum Verfassungsprincip. „Er nahm sichs nicht an." „Die Stimmen der Bundestagsgesandten besitzen die Religionseigenschaft nicht." So lautete der Bescheid, wenn auf Grund von art. 16 der Bundesakte die Unterthanen eines Staates ihre gekränkten geistlichen Interessen vor sein Forum zu bringen suchten.

Man war in den Verhandlungen über die Errichtung eines deutschen Bundes nicht ganz an der wichtigen Frage über das Verhältnis desselben zur Religion und den Kirchen vorbeigegangen. Metternich hatte nach einem Entwurfe des Freiherrn von Wessenberg vom Dezember 1814 eine Bestimmung über eine gleichförmig zusammenhängende Verfassung der katholischen Kirche vorgelegt, welche unter die Garantie des Bundes gestellt werden sollte. Als dieser nicht durchdrang, wurde in einem von Österreich und Preußen gemeinsam eingebrachten Vorschlage vom 23. Mai 1815 abermals eine solche Garantie der katholischen Kirche und ihrer Mittel beantragt. Im März 1817 hielt der niederländische Gesandte, Freiherr von Gagern, eines der hervorragendsten Mitglieder der Bundesversammlung, eine hochbedeutsame Rede über die Stellung der Kirchen im Staate. Er sei, äußerte er u. a., gegen die Metaphysik, welche die Kirche nur wie jede andere Gesellschaft im Staate betrachte. Sie hänge zu eng mit dem menschlichen Dasein, mit der Natur des Staates, mit der Sittlichkeit und mit der öffentlichen Ruhe zusammen, als daß nicht die Augen jedes Staatsmannes vorzüglich auf sie gerichtet sein sollten. Wenn man sich auch heutzutage sicher fühle vor den beklagenswerten Verirrungen früherer Zeiten, so könne man doch nicht sagen, daß dies auf immer sei, und gegen diese Fälle habe der Staat in Zeiten Vorkehrung zu treffen. — Allein die ernste Stimme verhallte. Man wollte „die kluge Vorsicht des Wiener Kongresses" als Muster behalten und kirchliche Fragen nicht aufrühren. Österreich fürchtete außerdem, daß Preußen als protestantische Hauptmacht seinen Einfluß in Religionsangelegenheiten und ebendamit in den weitgreifendsten Verhandlungen des Bundes zu sehr geltend machen möchte, und es wurde von da an über dergleichen Dinge nur noch einzeln gehandelt. Von einer Garantie der evangelischen Kirche war ohnehin nie im Ernste die Rede gewesen. Man wies

die Evangelischen an die einzelnen Landesverfassungen, nachdem ihre auf dem westfälischen Frieden ruhenden Rechte freier Religionsübung gesichert schienen. Aber Österreich hatte schon im westfälischen Frieden dafür gesorgt, daß die Evangelischen bei ihm nicht zur Geltung kamen. Wem gegenüber war ein größeres Bedürfnis nach Sicherstellung der evangelischen Kirche im deutschen Bunde vorhanden, als gegenüber dieser Macht, die es verstanden hat, zwei volle Jahrhunderte hindurch den westfälischen Frieden für nichts zu achten?

Die Bundesakte war im Namen der einen, heiligen, unteilbaren Dreieinigkeit errichtet worden. Die Fürsten Europas hatten im Jahre 1815 zu Paris ausgesprochen, sie seien nur Abgeordnete des obersten Souveräns, Jesus Christus. Noch im Jahre 1818 in der Deklaration des Aachener Kongresses war gesagt: nur im Schutze der Gerechtigkeit und der Religion liege die einzige wirkliche Bürgschaft für die Unabhängigkeit jeder einzelnen Macht und für die Sicherung des ganzen Staatenbundes. Es blieb aber dabei, daß die Religion aus dem Bundesstaatsrechte verdrängt und ins Kapitel des Partikularstaatsrechtes verwiesen wurde. Wie wenig ein solcher Standpunkt dem Wesen eines Bundesstaatsrechtes entspricht, ist einleuchtend. Ist die Kirche unter allen nationalen Instituten das erste und wichtigste, so ist es eine völlig ungesunde Abstraktion, Religions- und Kirchenfragen vom Reichsrechte fern halten zu wollen. Die Gedanken einer solchen angeblichen Freiheit für den einen und Enthaltsamkeit für den andern Teil mögen leicht beieinander wohnen. Aber im Innern des Volkslebens werden die Sachen selber hart aufeinanderstoßen. Die oberste weltliche Macht begiebt sich damit der Möglichkeit, ihren Unterthanen oder den ihrem Organismus eingegliederten Staaten in den dringendsten Lagen des Lebens Hilfe zu leisten und die bedenklichsten aller Störungen des öffentlichen Wesens in ihrem Anfange zu beseitigen oder zu beschwichtigen. Sie beraubt andrerseits die geistlichen Korporationen und deren Glieder des Rechts der Zuflucht zu einer höheren Instanz. Als eine solche ist aber im Reiche Gottes der christliche Staat, die christliche Monarchie insbesondere ohne Zweifel von Gott bestimmt. Es muß ein Berufungstribunal im Leben der Völker geben, das zur Schlichtung rechtlicher Streitfragen,

welche aus religiösen Gegensätzen entspringen, auf unbefangene Weise mitzuwirken in der Lage ist. Das ist aber das christliche Regiment im Staate darum, weil es sich bei seinem Eingreifen nicht darum handelt, die Gegensätze selber zu versöhnen, sondern nur den schädlichen Folgen zu begegnen, welche aus der Überspannung der Gegensätze seitens der geistlichen Parteien entspringen. Da diese Folgen das Gesamtleben des Staates selber stören, so hat die Staatsgewalt auch nicht das Recht, sich diesem Eingreifen zu entziehen, wenn schließlich derartige Fälle sich so verwickeln, daß nur noch mit einem Machtspruch geholfen werden kann. Solche Aufgaben haben an sich mit der Einmischung ins innere geistliche Leben durchaus nichts zu thun, und dem Geiste wahrer landesherrlicher Gerechtigkeit wird es nie allzuschwer werden, die rechte Grenze zwischen Staatsfürsorge und Gewissensbedrückung einzuhalten. Mit Recht hat man denn auch von katholischer Seite darauf hingewiesen, daß, wenn die Reichsverfassung, nachdem der Grundstein gelegt war, sogleich dazu weitergeschritten wäre, ein Corpus Evangelicorum und Catholicorum wieder aufzurichten, ein so staatskirchen- und sittenverderblicher Kampf wie der Kulturkampf nicht ausgebrochen wäre. Aber die „schlechte Metaphysik" des achtzehnten Jahrhunderts, welche durch die Einflüsse des Napoleonischen Zeitalters auch unser Erbe geworden war, hatte mit dem Grundsatze, daß die Religion Privatsache sei und daher auch keine andere Fürsorge als die des Partikularstaatsrechtes in Anspruch nehmen könne, zu viel Wurzel in der deutschen Nation geschlagen, als daß ein derartiger Schritt jetzt schon möglich gewesen wäre. Und wie inkonsequent, wie lückenhaft ist dadurch die Gesetzgebung geworden! Unter den 16 Gegenständen, welche nach der Verfassungsurkunde des deutschen Reiches vom 16. April 1871 der Beaufsichtigung von seiten des Reiches unterliegen, ist unter anderem (Z. 6) der Schutz des geistigen Eigentums und sind (Z. 16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen mit aufgeführt. Das höchste geistige Gut der Nation, die Religion, und die großartigen Anstalten und Verbindungen, welche zu ihrer Pflege gegründet sind, sind mit keiner Silbe erwähnt. Der Verlauf des Kulturkampfes hat dafür auch den Beweis mit Flammenschrift in die Blätter der deutschen Geschichte geschrieben, daß Religion

und Kirche Großmächte sind, mit denen jede Staatsordnung zu rechnen hat. Welche Beweggründe bei den im Vordertreffen stehenden Parteien durchschlagend waren, wie die katholische Politik von dem Hasse gegen das evangelische Kaisertum, der Liberalismus von der Feindschaft gegen Kirche und Christentum überhaupt entzündet war, das ist vor jedermann offenbar geworden. Es darf also die Entwicklung der Reichsgesetzgebung für den unheilvollen Gang unsres parlamentarischen Lebens nicht ohne weiteres verantwortlich gemacht werden. Auch können wir uns nicht verbergen, daß zu einer gleichmäßigen Behandlung der evangelischen mit der katholischen Kirche die rechte Handhabe beim besten Willen der Staatsmänner noch gefehlt hätte. Denn mit einer Kirche, die nur in der Gestalt einer Vielzahl von Landeskirchen vorhanden war, also eigentlich doch nur eine ideale Größe bildete und gar nicht in der Lage sich befand, ihren gemeinsamen Forderungen auch einen gemeinsamen Ausdruck zu geben, wäre eine Verständigung wie mit dem katholischen Episkopate und der römischen Kurie gar nicht möglich gewesen. Es hätte der Bildung eines Organs für einheitliche Vertretung der Kirche bedurft, um dieselbe als handelnde Partei auftreten zu lassen. Aber eben daß dieses Bedürfnis nicht schon aus dem Gesichtspunkte der höheren Politik und an der Hand der früheren Geschichte längst erkannt wurde, das ist es, was wir nicht nur im Interesse der Kirche, sondern auch des Reiches bedauern müssen.

Kehren wir nun zurück auf den eigentlich kirchlichen Boden, und zu den ersten Anläufen des Gedankens an eine verfassungsmäßige Einheit der evangelischen Kirche in Deutschland, so ist es zunächst von Wichtigkeit, zu beobachten, daß dieser Gedanke, wo er irgend durchbrach, immer mehr oder weniger von politischen Bewegungen getragen oder geschoben wurde. Es war während der tiefsten Erschütterungen Deutschlands in seinem bundesrechtlichen Leben, daß das Losungswort einer engeren Gemeinschaft aller deutsch-evangelischen Kirchen zum ersten Male deutlich und laut ausgesprochen wurde. Im stillen hatte es schon längere Zeit her in edeln und hohen Herzen getönt und auch selbst einigermaßen sich in den freien Luftraum herausgewagt, aber ohne viel offene Ohren, vielleicht auch ohne

den richtigen Ton zu finden, in welchem es auf Gehör in der Welt rechnen durfte. Man konnte nicht gerade sagen, daß es nur den Geburtswehen des nationalen Geistes sein Dasein verdanke. Der Ursprung lag sogar in einem Lande, in welchem der Pietismus seine Heimat mehr als anderswo gefunden hatte. König Wilhelm von Württemberg, der von jeher die Einheit Deutschlands in seinem reichen und weiten Herrschergeiste bewegte, hatte sich, gewiß nicht ohne tiefe Eindrücke von dem erhabenen Vorbilde seines frommen Ahnherrn, des Herzogs Christoph, auch mit der Idee der deutschen Kircheneinheit seit längeren Jahren getragen. So knüpfte er im Jahre 1845 mit dem Könige von Preußen hierüber Verhandlungen an. Eine Denkschrift, von einem Nichttheologen verfaßt, wurde nach Berlin geschickt. Als Antwort hierauf folgte von seiten Friedrich Wilhelms IV. die Sendung des Hofpredigers Snethlage nach Stuttgart, welcher dann in Gemeinschaft mit Hofprediger Grüneisen einen Entwurf zur Einleitung der näheren Verbindungen abfaßte. Es handelte sich zunächst um Berufung einer Konferenz der deutschen Kirchenregimente, an deren Spitze Preußen und Württemberg treten sollten. Die Konferenz kam am 5. Januar 1846 in Berlin zustande, besucht von den Abgesandten beinahe aller Kirchenregierungen. Minister Eichhorn begrüßte sie im Namen des Königs. Von Preußen waren Bethmann-Hollweg und Snethlage, von Württemberg Grüneisen und Zeller (Konsistorialrat, † als Direktor des Steuerkollegiums), aus Baden Ullmann, der seinerseits ebenfalls durch eine Denkschrift dem Unternehmen vorgearbeitet hatte, aus Hessen Bickell erschienen. Den Vorsitz führte Bethmann-Hollweg; sein Stellvertreter war Grüneisen. Die Freiheit der Beratungen, die Würde der einzelnen Kirchen war wie beim engeren Rate des Bundestages dadurch gewahrt, daß jede Kirche nur eine Stimme führte. Es sollten im übrigen nur Erfahrungen ausgetauscht, durch keine Verhandlung irgend eine der Kirchen verpflichtet werden. Veröffentlichung der Verhandlungen war von vornherein ausgeschlossen, wie denn auch die vorhergehenden Schritte sehr in der Stille gehalten worden waren. — Das Ergebnis konnte freilich unter solchen Umständen kein in die Augen fallendes sein. Die Geheimhaltung der Unterredungen und Verabredungen weckte den Verdacht und den

Spott. Aus den Mitteilungen, welche auf Umwegen in die Öffentlichkeit gelangten, ergab sich, daß es an Verwahrungen zu Protokoll nicht gefehlt hatte. Es hieß, jeder sei nur gekommen, um gegen die Vorschläge aller andern zu protestieren. Was am wenigsten geglückt war, das war der Versuch, über eine Verfassungsform der deutschen Kirche ins reine zu kommen. Man blieb bei der Gemeindeorganisation stehen, stellte über Bekenntnis und Liturgie einzelne Sätze auf, meist unbestimmte Erklärungen, und beschloß in drei Jahren die Zusammenkunft zu wiederholen. Aber die revolutionären Erschütterungen des Jahren 1848 ließen eine Wiederanknüpfung seitens der Kirchenregimente nicht mehr zu.

Der Gedanke selbst war damit nicht zu Grabe getragen. Der Faden, welcher den Kirchenregierungen aus der Hand gefallen war, wurde von denselben Männern, welche ihn dort angesponnen hatten, auf dem Wege der freien Vereinigung wieder aufgenommen. Denn eine große Idee kommt nicht zur Ruhe, ehe sie zur Wirklichkeit ausgestaltet ist. Auf dem Sandhofe bei Frankfurt, im engeren Kreise erleuchteter und frommer Träger des evangelischen Lebens wurde der Gedanke an einen deutsch-evangelischen Kirchentag geboren und am 21. September 1848 in Wittenberg unter dem Vorsitze von Bethmann-Hollweg und Julius Stahl eröffnet. Männer aller evangelischen Bekenntnisse waren erschienen. Auch Vertreter der mährischen Brüdergemeinden nahmen teil daran. Das Ziel, auf welches alle Blicke gerichtet waren, konnte kein anderes sein, als die deutsche Kircheneinheit. Von ihr waren fast alle Gemüter erfüllt. Nicht von Union, sondern von Konföderation sollte die Rede sein. Das Wort Union wurde ausdrücklich beseitigt. Die Kirchen sollen verschieden bleiben, aber unter einem Organe zusammengefaßt. Verleugnete Verwandtschaft, unnatürliche Trennung, sagte Nitzsch, bestrafe sich auch im Reiche Gottes. Auch Gemeinden und Landeskirchen seien nicht bloß für sich da. Kein Werk, fügte Julius Müller bei, sei uns von Gott deutlicher angewiesen. Die landeskirchlichen Bande werden zusehends schwächer und lahmer. Auch der schroffe Lutheraner, wie er selbst sich nannte, Bruno Lindner, Professor in Leipzig, versicherte, daß er mit ganzer Seele bei diesem Werke zugegen sei. Gott will es! die Zeit gebietet es! die Liebe fordert es! rief Pastor Möller aus

Lübbecke. Nachdem gegenüber einzelnen Bedenken, die noch aufgetaucht waren, Stahl das Wesen der Konföderation in ihrem Gegensatze zur Union näher entwickelt hatte, wurde die Frage: ob ein evangelisch-deutscher Kirchenbund das Ziel des gläubigen Christen sein müsse — einstimmig bejaht. Die folgenden Thesen beschäftigten sich mit den näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung, die, wie sich von selbst ergiebt, mancherlei Meinungsverschiedenheit erweckten, der Zuversicht aber, daß es möglich sei, einen solchen organischen Verband der deutschen Kirchen ohne Beeinträchtigung ihrer Individualitäten zustande zu bringen, in keiner Weise Abbruch that. Zur weiteren Verfolgung des hohen Zieles wurde schließlich ein Ausschuß erwählt, der über die Wege, welche demnächst einzuschlagen wären, beraten und den künftigen Versammlungen seine Vorschläge unterbreiten sollte. Er zählte in seinen Reihen die ersten Männer der deutschen Kirche, auf württembergischer Seite u. a. Grüneisen, Dr. Schmid in Tübingen und Dr. Oehler. Die bedeutsame Frage in betreff der Garantien, welche von künftigen Abgeordneten hinsichtlich ihres Bekenntnisstandes gefordert werden müßten, wurde mit vollendetem Takte dahin entschieden, es habe jedes Glied die Erklärung abzugeben, daß es auf den reformatorischen Bekenntnissen stehe und nur auf diesem Grunde verhandeln wolle.

Die weitere Frage war nun allerdings: wie sich die Kirchenregimente zu dieser Übernahme ihrer Bestrebungen auf das Vereinsleben stellen würden. Der erwählte Ausschuß hatte zunächst mit ihnen desfalls zu verhandeln. Als am 11. September 1849 der zweite Kirchentag in Wittenberg zusammentrat, erstattete der Vorsitzende Bethmann-Hollweg Bericht über das, was seither in der Sache geschehen und was weiter geschehen sollte? Von manch wichtiger Seite waren Zweifel an dem ganzen Unternehmen erhoben worden. Harleß hatte die Wahl in den engern Ausschuß abgelehnt, Zimmermann die in den weiteren; letzterer mit dem Bemerken: die Tendenz des Kirchenbundes werde sich immer klarer herausstellen. Er meinte: eine engherzig dogmatisch-hierarchische. Die Vertreter der entschieden lutherischen Richtung: Harleß, Kliefoth, Thomasius, Huschke fürchteten versteckte unionistische Tendenz, obwohl ihr Gesinnungsgenosse Stahl das

Gegenteil zu beweisen bemüht war. Von den um ihre Ansicht gefragten Fakultäten hatten wenige geantwortet, Breslau ablehnend, Marburg zustimmend. Jena begehrte eine Nationalkirche und fürchtete die Herrschaft der Orthodoxie im Kirchenbund. Erlangen wünschte, daß erst auf Konfessionskirchen abgesehen werde; Rostock fand die Aufgabe zu unbestimmt und noch nicht an der Zeit, wollte aber doch seine lebhafte Teilnahme nicht verweigern. Von Kirchenregimenten hatten sich Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg dem Sinne nach geneigt ausgesprochen, die Sache selbst aber vorerst für unausführbar angesehen. Andere hatten gar nicht geantwortet. Am freundlichsten lautete die württembergische Erwiderung. Dort hatte ein neuer Kirchenverfassungsentwurf die evangelische Kirche Württembergs für „einen Teil der evangelischen Kirche des deutschen Vaterlandes" erklärt;*) doch wurde der Gedanke an ein einheitliches Regiment abgelehnt. Auch die rheinisch-westfälische Synode hatte das Unternehmen freudig begrüßt. Preußen achtete jedenfalls ein direktes Anbringen jetzt nicht für angezeigt. — Als der dritte Kirchentag 1850 zusammentrat, fand er noch einige ermunternde Äußerungen von Kirchenregierungen zu verzeichnen. Der badische Oberkirchenrat bezeugte vollkommenes Einverständnis. Mecklenburg-Schwerin drang auf Bekenntnisgemeinschaft, sprach sich aber, indem es die Beseitigung der isolierenden Einflüsse des Territorialismus verlangte, zugleich für die Idee selbst mit dankbaren Worten aus. Schwarzburg-Rudolstadt widmete dem „großen Werke seine warme Teilnahme", fand aber die Hindernisse desselben bedeutend. — Die Verwirklichung rückte augenscheinlich ferner. Der Kirchentag von 1853 hörte schon keinen Bericht mehr über die Fortschritte der Bundesideen. In Eisenach hatte zwar mittlerweile die Konferenz der Kirchenregierungen festeren Fuß gefaßt. Aber ihre ganze Anlage, ihr organisches Statut war nicht auf Weiterentwicklung im Sinne eines Kirchenbundes angelegt, und die hoffnungsvolle Aussaat der Jahre 1845 und 1848 schien jetzt von einer Reife so fern als je zu sein. Die Bewegung wenigstens war gänzlich in Stillstand geraten. Keiner der folgenden Kirchentage bis zum 16. im Jahre

*) Auch Oldenburg und Baden hatten ähnliche Bestimmungen in ihren neuen Kirchengrundgesetze aufgenommen.

1872 — der von 1871 war ausgefallen, um der Oktoberversammlung in Berlin Platz zu lassen — las dieselbe auf seiner Tagesordnung.

Sie hatte aber in der Stille doch fortgewirkt und brach nun an einer andern Stelle wieder hervor, nämlich im Lager des liberalen Protestantismus. Dort gaben schon die beginnenden Kämpfe zwischen Österreich und Preußen im Bundestag und die Vorzeichen einer Neubildung der politischen Verfassung Deutschlands den Anstoß dazu. Gleichzeitig mit der Gründung des Protestantenvereins in Eisenach im Jahre 1865 hatte diese Partei die Herstellung einer organischen Verbindung unter den Landeskirchen auf ihr Programm gesetzt, und im Jahre 1866 nach Errichtung der Mainlinie die evangelische Nationalkirche proklamiert. Mit der Schlacht von Wörth verkündigte eine Stimme aus der Pfalz „als dem Grenzlande, wo man den Mangel des Anschlusses an ein großes Ganzes am peinlichsten empfinde", den Sieg der Union im Sinne des freien Gedankens. Hanne, Baumgarten, Konstantin Rößler, Joß, Hönig a. a. priesen jeder in seiner Weise die Morgenröte, die dem deutschen geistlichen Leben d. h. Geistesleben in Versailles aufgegangen sei und es ist, — wir erkennen es willig an — manch schönes Wort von dort gefallen, das der Nachwelt aufbewahrt zu werden verdient. Daß eine große einflußreiche Kirche der Nation allein wahrhaft dienen könne, eine Kirche im großen Stile gebaut, den Durchschnitt unsres religiösen Bewußtseins vertretend, hat Hönig mit allem Rechte betont. Und wenn er hinzufügt, daß dem deutschen Volke nie etwas in den Schoß gefallen sei, daß es, was es besitze, immer mit schweren Kämpfen habe erringen müssen: so hat er damit allzuhochstrebenden Einbildungen zugleich einen dem Geiste des Evangeliums entsprechenden richtigen Dämpfer aufgesetzt. Denn es ist kein Zweifel, daß die deutsche Kirche, ehe ihr Feuer, oder besser, das Feuer des Herrn durch sie auf Erden zum Brennen kommt, mit einer Taufe wird getauft werden müssen, vor der ihr immerhin bange sein darf, bis sie vollendet werde. — Welcher Art übrigens jener Bau der Nationalkirche sein müßte, darüber hat man von jener Seite her noch keine sofort anwendbaren Vorschläge vernommen. Nur soviel verlautet immer, daß eine künftige protestantische Nationalkirche fern bleiben müßte

von aller hierarchischen Gliederung, wie auch von jedem Symbolzwange, und daß allein unter dem Schutze der Reichsgewalt dem persönlichen religiösen Sinn und Trieb nach allen Seiten hin die Bahn frei gemacht werden könne. Wir werden später Veranlassung haben, diesen Vorstellungen etwas näher zu treten, und begnügen uns vorerst mit ihrer Erwähnung.

Konnten solche Zukunftsgedanken in den konservativen, gläubigen, kirchlichen Kreisen selbstverständlich nicht viel Anklang finden, und wurde durch den radikalen Beigeschmack auch das Gute, was daran war, für die Freunde des Evangeliums ungenießbar gemacht, so zeigte sich bald, daß auch auf dieser Seite der lebendige Keim nicht erstorben war, sondern nur eine abermalige Sammlung seiner Triebkraft durchgemacht hatte. Die Ereignisse des Jahres 1870 aber brachten ihn zum erneuten Durchbruch. Ein so glänzender Sieg des politischen Einheitsgedankens, wie er im deutschen Reiche ganz unerwartet verwirklicht wurde, mußte sich auch in dem Glaubensleben der Nation wiederspiegeln. Er strahlte dort hinein mit seiner ganzen Größe. Man muß freilich so billig sein, anzuerkennen, daß es an und für sich nicht gerade leicht war, den durchgreifenden Unterschied festzuhalten, der da besteht zwischen Größe hier und Größe dort. Wenn dem evangelischen Deutschen auch nach der Seite des geistlichen Zusammenlebens das Herz weit geworden war, so war das ein psychologisch vollkommen natürlicher Hergang, und es verdient niemand darum gescholten zu werden, wenn er in seiner Sehnsucht nach den ersten Zielen der Reformation den Radius seiner Hoffnungen etwas zu groß ansetzte. Das war immerhin da und dort auch auf gläubiger Seite der Fall. Hatte schon Dorner auf dem ersten Kirchentag 1848 das Losungswort der Nationalkirche ausgesprochen und kein Bedenken getragen, einer geistlichen konstituierenden deutschen Volksversammlung die künftigen Schicksale der deutschen Reformation in die Hände zu legen, so griff W. Hoffmann nun erst recht in die Saiten, um dem Vaterlande ein gar hochgemutes Lied zu singen von wahrhaft christlicher Einheit. Im größten Maßstabe, wie bei ihm nicht anders zu erwarten, hatte er den Grundriß eines Kirchenbaues für Deutschlands Zukunft entworfen. Seine Zeitschrift „Deutschland“, mit welcher er die neu aufgehende Sonne des Hohen-

zollernhauses begrüßte und begleitete, lehnte zwar den Namen einer Evangelischen Nationalkirche als zu umfassend ab. Denn in kirchlichen Dingen, sagt er, dürfe das Nationale nicht bestimmend sein. Anklingend an den im deutschen Rechte oft erörterten Unterschied zwischen einem Staatenbund und einem Bundesstaate will er nicht sowohl eine Reichskirche als vielmehr ein „Kirchenreich“ dem deutschen Protestantismus zum Ziele setzen. Aber er hält es für eine unwidersprechliche Forderung des Jahres 1870, daß alle Deutschen in Taufe und Abendmahl eins werden, daß also Protestanten und Katholiken an demselben Altare sich in Christo begegnen. Er kann sich ein Nationalkonzilium denken, wo die evangelische und die katholische Kirche vertreten wäre, aber ohne Anspruch auf Unfehlbarkeit. Den Konfessionalismus hielt er für etwas innerlich Unwahres, in welchem die Deutschen nicht beharren dürfen.

Daß die Anhänger des lutherischen Bekenntnisses einer solchen Glut der Zukunftsgedanken kühl gegenüber standen, ist nicht zu verwundern. Ihnen dünkten die Bande drückend, welche dem lutherischen Geiste durch die landeskirchlichen Gesetze und Regierungsmaximen angelegt waren. Wie sollten sie einer auf alle Fälle unierenden Staatskirchenordnung auf noch höherer Stufe zustimmen? Das Augenmerk der evangelisch-lutherischen Bekenntnisgenossen ist vor allem die Erhaltung des Bekenntnisstandes und eben darum auch die Förderung der Bekenntnisgemeinschaft, als der wahrhaft freien kräftigen frischen Luft, in welcher das Bekenntnisleben gedeihen und wachsen kann. Auf der Pfingstkonferenz in Leipzig am 1. August 1871 hatte Kahnis die Idee der deutschen Nationalkirche einer Prüfung unterworfen. Er hatte zuerst den tiefen Unterschied aufgezeigt, der zwischen einem Kirchentage und einer Kirche existiere, welch eine ganz andere Sache es sei, wenn in freier Versammlung nicht nur Lutheraner und Reformierte, sondern sogar Katholiken und Protestanten einander begegneten, als wenn sie alle zur organischen Einheit zusammengeschlossen werden sollten. Aber auch die schöne Idee einer deutsch-lutherischen Kirche schien ihm ein bloßer Traum zu sein, da eine solche Kirche ein Einheitsorgan haben müßte, woran nicht zu denken sei. Andere Stimmen wollten doch von dem Verlangen nach einer so oder so gestalteten Ge-

meinschaft der lutherischen Kirchen Deutschlands nicht abgehen. Sie sei und bleibe das unaustilgbare Ideal im Herzen des evangelisch-lutherischen Christen. Es schien keine Unmöglichkeit, etwa die Konfessionen — denn was dem einen recht, das wäre dem andern billig — je unter besondere Superintendenten zu stellen, und über den Bekenntniskirchen ein gemeinsames Konsistorium zu errichten. In diesem gemäßigteren Sinne hatte sich auch die Oktoberversammlung des Jahres 1871 in Berlin ausgesprochen, als sie am zweiten Tage die Gemeinschaft der evangelischen Landeskirchen im deutschen Reiche abermals auf den Schild hob. Auch jetzt wieder konnte man sehen, wie tief dieses Verlangen in die deutschen Herzen eingegraben war. Das Bedürfnis wurde allseitig auch von den strenglutherischen Gliedern außer der Union anerkannt. Brückners Vortrag hierüber bildete den Höhepunkt der ganzen Versammlung. Seine Vorschläge: freie Abendmahlsgemeinschaft und Selbständigkeit der Landeskirchen mit rückhaltloser Anerkennung ihres Bekenntnisstandes fanden freudige Zustimmung. Leider aber fehlte es auch diesmal an der fortwirkenden Kraft der gefaßten Entschlüsse. Die Meinungen auch der Gesinnungsgenossen waren noch immer zu sehr geteilt. Man sah das sächsische Volksblatt für Stadt und Land in den Reihen der Freunde, während die Evangelische Kirchenzeitung sehr übel auf die Versammlung zu sprechen war. — Es folgten schließlich noch die Versuche der Eisenacher Konferenz, sich durch Beiziehung von Synodalabgeordneten zu einem volkstümlichen Organe auszubilden, eingeleitet von Preußen und u. a. namentlich von Österreich freudig aufgenommen. Wie diese Bemühungen teils an dem Widerspruche mehrerer lutherischer Kirchenregierungen, teils an dem Mangel ihrer Anwendbarkeit auf alle Glieder der Konferenz scheiterten, haben wir bei anderer Gelegenheit näher ausgeführt.*) Seitdem ist kein Schritt mehr gewagt worden, um den Mut für das große Ziel aufs neue zu erwecken. Aber wenn man heute Umfrage halten wollte, wer könnte es wagen, der deutschen Kirche die Entsagung für immer zuzumuten? Wo wäre das evangelische Herz zu finden, das diese Entsagung in jedem Sinne schon vollbracht hätte?

*) Die Taufpatenschaft zc. Heilbronn, Henninger. 1886. S. 48 ff.

## 3. Jetziger Stand der Einheitssache.

Wir haben die Bewegung des evangelischen Deutschlands aus der Vielheit der Einheit zu nach verschiedenen Seiten verfolgt. Wir haben nicht leugnen können, daß die angestrengtesten Bemühungen um einen festern Kern, an welchem der Einheitsgedanke sich krystallisieren könnte, einmal um das andere fehlgeschlagen sind, und daß die prinzipiellen Gegner der Einheitsbestrebungen an solchen Thatsachen eine schlagende Rechtfertigung zu haben scheinen. Aber wir haben uns auch überzeugt, daß nicht nur im Gebiete der Lehre und des Gottesdienstes, sondern auch des Rechtes und Regimentes die Sache selbst durch alle Jahrhunderte sich erhalten und ausgebreitet hat. Es wird angezeigt sein, die Stellung derjenigen noch besonders zu untersuchen, welche dem Einheitsgedanken trotz alledem ablehnend gegenüberstehen. Wir halten uns nicht auf mit Erwägung derjenigen Hindernisse, welche aus der allgemeinen Gleichgültigkeit gegen religiöse Fragen entspringen. Mit solchen Gegnern, die weder kalt noch warm sind, ist eine Auseinandersetzung um so weniger möglich, da es hier im grunde um Fragen aus dem inneren Gebiete des Glaubens und der Gerechtigkeit sich handelt, die ein Erwärmtsein für das Evangelium überhaupt und einen gewissen Grad des geistlichen Gewecktseins schon voraussetzen. Mit den Freunden haben wir es also zu thun, sofern sie in diesem hochwichtigen Punkte noch Gegner sind. Denn es wird dem Rufe nach Zusammenschluß der Kirchen auch ein entschiedener Widerstand von solchen Seiten entgegengesetzt, wo gerade das Verständnis kirchlichen Lebens sonst am meisten zu hause ist. Es werden Anregungen dieser Art mit unverkennbarer Absichtlichkeit überhört und tot geschwiegen, und Hoffnungen, die auf eine engere und lebendigere Gemeinschaft der Evangelischen in ihrem kirchlichen Verbande gehen, als Träume thörichter oder gefährlicher Art dargestellt. Und zwar sind es ganz überwiegend Anhänger des lutherischen Bekenntnisses, welche diese schlechthin ablehnende Haltung gegenüber einer geistlichen Einigung des deutschen Volkes einnehmen.

Was hat man lutherischerseits gegen diese Einigung? Wenn der Grund in der Besorgnis liegt, es möchte dem höchsten Gute

der Reformation, dem evangelischen Bekenntnisse, sagen wir noch bestimmter: der reinen Lehre und der unverfälschten Verwaltung der Sakramente durch das Aufheben der bisherigen territorialen Kirchenschranken Eintrag geschehen, so haben wir dieses Bedenken vor allem in seinem ganzen Umfange zu achten und zu ehren. Denn es kann niemanden zugemutet werden, eine Verbindung einzugehen, in welcher er das zum Opfer bringen soll, was ihm kostbarer dünkt, als das eigene Leben. Aber man hat schon oft von jener Seite her Verwahrungen gehört, die dahin gehen, daß eine Einheit der deutschen Kirche unter allen Bedingungen und in jeder Gestalt eine verwerfliche Sache sei. Womit wird ein solcher Standpunkt gerechtfertigt? Läßt sich eine solche Ablehnung irgendwie mit dem Worte Gottes begründen? Ist es wahr, daß der Begriff der Einheit in der Christenheit, sowie er aus dem Gebiete des unsichtbaren, des inneren Glaubenslebens mehr in die Welt der Sichtbarkeit hereintritt, nur in der unheilvollen Erscheinung gedacht werden kann, in welcher man ihn von der römischen Kirche her kennt? Wir wollen ohne Voreingenommenheit, mit einfältigem Suchen der Wahrheit in der Schrift unternehmen, uns darüber auszusprechen.

Es kann doch wohl nicht in Abrede gezogen werden, daß der möglichst enge Zusammenschluß alles dessen, was aus dem Geiste Christi geboren ist, als ein Kennzeichen des Christentums überhaupt muß angesehen werden. „Daß sie alle eines seien, gleichwie du, Vater, in mir und ich in dir." Das ist das Gebet des großen Hohenpriesters, durch welches die Gemeinschaft im Glauben und in der Liebe der Kirche zu grunde gelegt ward (Joh. 17, 21). Die Worte waren zunächst für die Jünger bestimmt, die den Herrn umgaben. Sie gelten selbstverständlich allen, die als Glieder durch den heiligen Geist dem Leibe Christi eingefügt sind, „allen, die durch ihr, der Jünger, Wort an mich glauben werden (V. 20)." Gelten sie wohl in diesem Sinne nur den einzelnen Menschen, die sich zu Christo bekehren und bekennen? oder hat die Mahnung und Fürbitte des Herrn auch auf einer höheren Stufe des physisch-psychischen Lebens noch seine ungeschmälerte Bedeutung? Über dem einzelnen Menschen steht als ein höheres Ganzes die Familie, die Gemeinde, das Volk. Sagt der Herr, was er den einzelnen Jün-

gern sagt, mit gleichem Gewichte und im gleichen Sinne auch den Familien, den Gemeinden, den Völkern? Oder findet auf diese Persönlichkeiten im höheren Sinne die Forderung der Einheit, das Gebot der Liebe und die entsprechende Verheißung und Fürbitte Jesu keine Anwendung? Wer möchte das zu behaupten wagen?

Es ist ein Mangel in unserer allgemeinen Anschauungsweise, daß wir bei dem, was die heilige Schrift für die erlöste Welt von Gnaden und Kräften des Himmels darbeut, immer nur an Individuen im gewöhnlichen Sinne des Wortes denken. Das Haus des Stephanas, des Onesiphorus, des Aquila und der Priscilla sind als solche Häuser, als etwas Ganzes, als eine Art Person, als ein Leib, dessen Haupt zunächst der Hausvater ist, ebenfalls Gegenstände des göttlichen Erbarmens wie der göttlichen Gebote, 2 Tim. 1, 16. 4, 19. Die Gemeinden nicht minder. Paulus redet nicht bloß von der Weise, welche die Jünger Christi, sondern auch von der, welche die Gemeinden Gottes haben oder nicht haben (*οὐδὲ αἱ ἐκκλησίαι τοῦ θεοῦ* 1 Kor. 11, 16), die Gemeinden als solche, nicht die Gemeindeglieder nur, sind zur gleichen Ordnung angehalten, sind aufeinander angewiesen und zur Liebe in Gesinnung und Werk verpflichtet (1 Kor. 7, 17. 16, 1. 19. 2 Kor. 8, 1 u. a.). Die Gemeinden als solche bilden also wiederum jede für sich ein Ganzes, ein geistliches Individuum in Christo, und stehen ganz unter demselben Gesetze des göttlichen Lebens, wie die Einzelpersönlichkeiten. Die Völker endlich nicht minder. Es wird des weiteren Beweises nicht mehr bedürfen. Wenn Jesus befiehlt, die Völker zu taufen und zu lehren und zu seinen Jüngern zu machen — wir bleiben bei dem unverkürzten Wortlaute — wenn also ganze Völker als Jünger dem Reiche Christi einverleibt sind, so giebt es auch für diese Art von Gesamtpersönlichkeiten, von Individuen höherer Stufe, kein anderes Gesetz, als für die einzelnen Menschen, aus denen sie bestehen. Sie sind ja lediglich eine Vervielfältigung Israels, Hunderte von Völkern, die die Eigenschaft eines Volkes Gottes tragen, statt des einen, welchem dieser Name im Alten Bunde zukam. Was man vom Stande der leidigen Wirklichkeit aus gegen eine solche Ausdehnung des Jüngerbegriffs auf ganze Völker einwenden kann, ist uns ja sehr

wohl bekannt. Wir halten aber nicht für nötig, hier uns über dergleichen Fragen weiter auseinanderzusetzen und beschränken uns auf die eine Erwiderung, daß, wenn man den ins Christentum eingetretenen Völkern den Jüngernamen abspricht, man es vorab bei den einzelnen Ortsgemeinden und bei den einzelnen Hausgemeinden ebenso thun muß. Einstweilen stehen wir auf dem Standpunkte, daß wir glauben, der Leib Christi bestehe nicht bloß aus einzelnen Christen als Gliedern Christi, sondern es sei auch jede Familie, jede Gemeinde, jedes Volk, das durch die Taufe mit Christo in Verbindung gesetzt ist, ein solches Glied am Leibe des Herrn, jedes „in seiner Maße" (Eph. 4, 16). Das mindestens ist unzweifelhaft: es giebt eine Liebe zwischen Familien und Familien, zwischen Gemeinden und Gemeinden, zwischen Völkern und Völkern, und zwar nicht bloß eine natürliche, sondern auch eine geistliche. Und diese Liebe eines Volkes zu dem andern in Christo ist ebenso wesenhaft und wirklich, ruht ebenso auf dem Glaubensgrund, wie die des Petrus zu Paulus, leidet genau unter denselben schädlichen Einwirkungen von innen und außen, wie bei den einzelnen Menschen, hat dieselbe Richtschnur und dieselben Verheißungen, alles nur je in verschiedener Potenz, um uns mathematisch auszudrücken, sonst aber ganz und gar gleich in allem, was für und wider gesagt werden kann.

Legen wir hier das Wort Gottes richtig aus, so ist die Anwendung auf die Kirchen von selbst gegeben. Jede Kirche, jede Landeskirche genauer gesagt, ist eine Jüngerin Christi — ob im vollen Sinne einer mit Glauben und Liebe erfüllten Kirche, oder im verminderten, einer Kirche, die zunächst eben vermöge der Taufe und der Berufung durchs Evangelium mit Christo zusammenhängt, das gilt hier gleich. Denn selbst ein verlorenes Kind ist immer noch ein Kind, auch ein gefallener Jünger ist immer noch ein Jünger. Nach dieser Seite hin werden wir uns für die göttlichen Rechte unsrer Kirchen hoffentlich nicht zu wehren haben. Dann aber besteht das Gebot Christi für die Landeskirchen, denen das Licht der evangelischen Erkenntnis geschenkt ist, in seinem ganzen Umfang: daran wird jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe untereinander habt.

Wie soll aber diese Liebe der Kirchen gegeneinander sich erweisen, wenn keine, oder beinahe keine thatsächliche Gemeinschaft

zwischen ihnen stattfindet? Denn die Verbindungen, welche von den einzelnen Kirchengenossen hüben und drüben nach ihrer freien Wahl und zufälligen Beziehungen angeknüpft werden, können doch hier nicht in Rechnung kommen, wenn sie auch gar nicht unwichtig sind. Was die Vereine thun, das thun ja nicht die Kirchen. Es können Kinder zweier Häuser in der herzlichsten Verbindung miteinander stehen, während die Häuser selbst gegeneinander gleichgültig oder gar feindselig sich verhalten. Es können von den Bürgern eines Landes mit denen des andern allerlei Bande angeknüpft werden; das sind aber noch lange keine Staatsverträge und Völkerbündnisse. Ein Gustav-Adolf-Verein, ein Kirchengesangverein, ein Evangelischer Bund bringt die Individuen einander näher und fördert den Geist und Sinn für die Gemeinschaft der Kirchen untereinander. Aber die Vereine sind nicht die Kirchen, sondern sie sind Teile der Kirchen und vertreten und pflegen einzelne, ganz bestimmte und begrenzte, meist sehr eng begrenzte Seiten des kirchlichen Gesamtlebens. Von da bis zur ganzen Kirche ist noch ein großer Schritt.

Man hält uns das Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit vor. Wir würden es vorerst anerkennen, wenn der Zug der Kirchen, die auf gleichem Bekenntnisgrunde stehen, zu einander ein so starker wäre, daß man sagen könnte, das Bedürfnis der Gemeinschaft im Glauben und in der Liebe sei wenigstens hier durchgebrochen. Aber nirgends in Deutschland ist das Verlangen der lutherisch gerichteten Landeskirchen schon zu solcher Klarheit und Stärke gediehen, daß man auch nur innerhalb dieser Grenzen eine Bewegung wahrzunehmen vermöchte, welche auf eine baldige Niederlegung der unselig hemmenden und lähmenden Schranken des Territorialismus hoffen ließen, auf eine solche Niederlegung meinen wir, bei welcher ohne Zerstörung des geschichtlich Gewordenen doch ein starkes, dauerndes Liebesband geknüpft und ein kraftvolles und charaktervolles Miteinanderhandeln und Füreinandereintreten gegeben wäre. Daß in der Gestalt der Bekenntniskirche die Einheit nicht sich gefallen lassen müßte, seitens der lutherischen Richtung als ein widergöttliches Werk bezeichnet zu werden, ist gewiß. Aber wie kommt es, daß auch nicht einmal für dieses Ziel ernstlich eingetreten wird? Ist irgendwo der Beweis geliefert, daß auch das nur ein Traum

ist? Hat irgend jemand sich schon daran gemacht, die Gestalt einer solchen Kirche zu zeichnen und die Herzen dafür zu erwärmen? Und wenn nicht, thun wir unrecht, wenn wir sagen: es ist nicht Liebe genug vorhanden auch nur im Umkreis unsrer lutherischen Kirche, um in einem Teile der Stadt Gottes dem Namen Christi eine bessere Hütte zu bauen als bisher? Wären wir einmal so weit, das andere würde sich finden. — Von einer inneren Notwendigkeit, von einer heiligen Macht, welche die evangelischen Landeskirchen des deutschen Volkes einander näher und näher führt, haben wir geredet. Sie ist aber nicht die einzige treibende Gewalt, die hier in Betracht kommt. Das kirchliche Leben einer Nation steht unter einer Menge anderer Einflüsse; es greifen gar manche Räder von außen her in ihre Bewegungen ein, nicht nach der Menschen willkürlicher, eitler Erfindung, sondern nach dem heiligen Zusammenhang, in welchen Gott die Sache seines Reiches mit den Dingen dieser Welt gesetzt hat. Die Kirche ist dem Volke gegeben, damit das Volksleben durch die Kirche geheiligt werde. Wenn das geschehen soll, so muß die Kirche in das Volksleben eingehen, wie der Sauerteig unter die drei Scheffel Mehl gemengt wird. Das ganze Volk ist wie der einzelne Mensch, der Staat ist wie jedes andere Individuum. So wie er ist, wird er von Christo ergriffen und so wie er ist, wird er aus dem sündigen Naturleben in das Leben der geheiligten Natur übergeführt. Es ist eine gar wohlfeile Art frommer Betrachtung, wenn das Hereindringen politischer Anschauungen, Gewohnheiten und Bestrebungen in die Kanäle der Kirche Jesu schon im voraus und unter allen Umständen als eine Verunreinigung des lebendigen Wassers gedeutet wird, das von dem Herrn in die Völker hineingeleitet ist. Wenn das Evangelium in die Welt hineinkommen soll, so muß auch die Welt in das Evangelium hineinkommen. Das Leben Christi hat soviel Reinigungskräfte, daß es die fremden heilwidrigen Stoffe umbilden oder ausstoßen kann. Das geht denn freilich durch viel Kampf, Not und Verwirrung hindurch und das eigentliche Endergebnis ist dem Tage der Vollendung vorbehalten. Aber daß die Kirche Christi staatliche Formen aufnimmt und sich in dieselben kleidet, ist an und für sich noch keine Verleugnung ihrer Berufung. Wenn die Religion nicht staatlich wird, so

wird auch der Staat nicht religiös und kirchlich. Nur wenn eine unterschiedslose Vermengung beider stattfindet, dann ist das Reich Gottes in Gefahr. Denn wenn die Kirche einerlei ist mit dem Staate, so kann sie den Staat nicht mehr heiligen, und wenn der Staat einerlei ist mit der Kirche, so hat er keinen himmlischen Gegenstand mehr, den er beschützen, beaufsichtigen und bewahren kann.

Die kirchliche Einheit des evangelischen Deutschlands ist die unmittelbare Konsequenz der politischen. Die unmittelbare, sagen wir. Denn es bedarf nicht erst einer durch freie Reflexion vermittelten Übertragung politischer Begriffe aufs geistliche Gebiet. Sondern der Einheitsprozeß geht sozusagen im Schlafe vor sich, oder besser mit den Worten des Herrn gesagt: der Same liegt im Boden und wächst, daß der Mensch es nicht weiß. Es ist eine Naturmacht in diesen Dingen; sie vollziehen sich mit der Notwendigkeit einer losgeschossenen Kanone, wie ein bekanntes Wort sagt. Die Einheit der deutschen Kirche ist nicht mehr ein bloßes Zukunftsideal, kein Phantasiebild von ungewissem Inhalt und Wert, sie ist bereits eine Wirklichkeit; sie ist eine Macht, die sich in den Gemütern festgesetzt hat und nur des Augenblicks wartet, wo sie in Thaten hervortreten kann. Die Schüchternheit, mit welcher diese Idee bis jetzt vielfach noch aufgetreten ist, giebt für ihre innere Kraft lediglich keinen Maßstab an die Hand. Viel wichtiger als die vorsichtigen Schritte, mit welchen die leitenden Persönlichkeiten sich dem Ideale einer allgemeinen evangelisch-deutschen Rechtsgemeinschaft nähern, sind die unwillkürlichen, unberechneten, rein zufälligen Blicke, die nach demselben geworfen werden. Steht es einmal so mit einem großen Gedanken, so hat man es nicht mehr mit einem kommenden, sondern mit einem gegenwärtigen Faktor zu thun. Der Funke ist gefallen; die Kohlen glühen, von einem geheimen Luftzug angefacht und niemand wird das Feuer mehr mit seiner Hand zudecken. Es liegt etwas Allgewaltiges, Überwältigendes in jeder Form des Gemeinschaftstriebes. Er läßt sich nirgends bannen, sei es daß er ein einzelnes Menschenherz zum andern zieht, oder daß er Stammesgenossen und Völker ergreift, daß sie ihrer Sprache, ihrer Ehren- und Leidensgenossenschaft sich erinnern, und für das, was sie von Hause aus und nach den

ursprünglichen Gottesgedanken sind, einen lebendigen, greifbaren Ausdruck zu finden suchen. Das ist es, was auch dem Verlangen nach einer Reichskirche, wie man es meistens nennt, zu Grunde liegt. — Also die Einheit der deutsch-reformatorischen Kirche kommt. Sie kommt unfehlbar. Sie ist nur noch eine Frage der Zeit und der Art. Und es ist gut, daß beides letztere noch in Frage steht. Denn es ist ja freilich der Mühe wert, zu überlegen, in welcher Weise sie uns willkommen sein darf und in welcher nicht. Es ist gut, daß so manche, die alles Ernstes glauben, daß die Sache gar keine Gefahr habe, und deren Mitarbeit an dem Werke sehr fehlen würde, jetzt wenigstens noch Zeit haben, sich zu überlegen, in welcher Gestalt sie diese Einheitsgedanken am ehesten mit Hoffnung begrüßen könnten. Mögen sie's thun. Zum Aufhalten des Zuges ist's nicht mehr Zeit. Aber zum Einsteigen reicht es noch. Wer die Reformation und ihre Güter lieb hat, der steige ein und helfe sorgen, daß insonderheit auch die Weichen richtig gestellt werden.

Die Sache hat aber noch eine andere Seite, die wir auch nicht übersehen dürfen. Als im Jahre 1870 das ganze Deutschland plötzlich ein einiges Heer wurde, da waren es keine bloßen ästhetisch-patriotischen Gefühle, durch welche die Fürsten und Völker Deutschlands zu so großer Hingebung und Opferwilligkeit entflammt wurden. Es war die bittere Notwendigkeit. Hannibal ante portas. Man hatte glücklicherweise nicht gewartet bis auf den Augenblick, wo der Feind in den Thoren stand. Man hatte die Tage des scheinbaren Friedens dazu erwählt, die Mauern und Wälle zu bauen, hinter denen das Vaterland sich bergen konnte. Und es war nicht zu früh gewesen. Schneller als man gedacht, hat sich die Voraussicht bewährt und die Treue belohnt.

Es handelt sich wahrlich auch bei der evangelischen Kirche Deutschlands nicht um bloße Ideale geistlicher Völkerverbrüderung, um glänzende Denkmale kirchenpolitischer Baukunst oder um was derart immer. Die geistliche Not, die Gefahr, in der das geistliche Vaterland schwebt, ist nicht minder groß, nicht minder offenbar, nicht minder gegenwärtig als jene vorhin erwähnte. Das weiß nachgerade jedes Kind bei uns und glaubt der besonnenste und nüchternste Mann der Kirche nicht anders, er stehe auf welcher Seite er wolle. Wir verlieren darüber kein weiteres

Wort. Nur über die Art und Weise, wie der Not und Gefahr am besten zu begegnen, teilen sich die Ansichten und teilen sich leider gar sehr, wie sie sich auf politischem Gebiete nie geteilt haben. „Was soll uns der kirchenpolitische Zusammenschluß im Kampfe mit Rom und dem Jesuitismus einer- und mit den Sekten andrerseits? was soll uns eine Art kirchliches deutsches Reich gegenüber von der Sozialdemokratie, vom Nihilismus? Nicht Verfassungsformen und neue Organe des geistlichen Lebens sind die Waffe, mit der wir zu kämpfen haben; das Wort Gottes ist das Schwert des Geistes. Das sollen sie lassen stahn und kein'n Dank dazu haben. Treiben wir Gottes Wort mit Ernst, fälschen wir die heilsame Lehre nicht, reichen wir den Gemeinden nicht Steine statt des Brotes, sondern geben wir ihnen, was der Seele not ist zum ewigen Leben, so kann es der Kirche, die auf dem Grund des lauteren Evangeliums auferbaut ist, am Siege nicht fehlen." Das sind die Antworten, die man erhält, wenn man die Kirchen Deutschlands zum Bunde aufruft.

In solchen Entgegnungen liegt eine große Wahrheit und ein großer Mißverstand. Die große Wahrheit ist, daß die lautere und glaubenstreue Predigt des Evangeliums unsere stärkste Kraft und unsre Zuflucht ist, daß wir an ihr die Wurzel haben, aus welcher alles wahrhaftige, geistliche Leben herausgewachsen ist und immerfort herauswächst, und daß, wenn mit Stumpf und Stiel das ganze göttliche Leben der Nation ausgerottet scheint, es aus dem Worte Gottes sich wieder erhebt und von neuem grünt und sproßt, eine Wirkung, die von nichts anderem in gleicher Weise erwartet werden kann. Aber der große Mißverstand ist, als ob wir an die Predigt des Evangeliums allein gewiesen wären, als ob nicht neben diesem Werke noch manche andere Mittel uns gegeben, noch manche Wege gezeigt wären, durch welche das Reich Gottes zu uns kommt und bei uns erhalten wird. Und das ist in erster Linie: die Gemeinschaft mit ihren Kräften und Segnungen. Auch die apostolische Kirche ist nicht durch die Predigt des Wortes allein gebaut worden. Nicht zu reden davon, daß doch neben dem Amte des Wortes auch das Gebet genannt wird, was doch zweierlei ist und nicht so zu deuten, als ob das letztere nur

wie ein Anhang des ersteren in Betracht käme. Es haben die Apostel bei drohenden inneren Spaltungen sich auch nicht mit fortgesetzter Predigt begnügt, sondern die Brüder aus den verschiedenen Gebieten der Kirche versammelt, Beschlüsse gefaßt, Ordnungen aufgerichtet, Streitigkeiten geschlichtet, Gebietsteilungen vorgenommen u. dgl. Das gehörte doch nicht zur „Predigt des Wortes". In der Gemeinschaft und ihrem Friedensamt, und in der Autorität einer Synode hat man das entscheidende und durchgreifende Mittel zur Erbauung der Kirchen gefunden, in der Verständigung zwischen den obersten Trägern des Amtes Christi erkannte man die richtige Auskunft und die vom heiligen Geist gewiesene Bahn, um weiter zu schreiten im Werke der Völkererneuerung. Der großen Synode in Jerusalem Act. 15 und der brüderlichen Besprechung zwischen den „Säulen der Gemeinde" und Paulus sind die Heilsgedanken entflossen, durch welche den gefährlichsten Rissen im Hause Gottes gewehrt und die sicheren Linien zum Weiterschreiten im Bau desselben festgestellt wurden. — In der ausschließlichen und einseitigen Hervorhebung der lauteren Predigt als des Universalheilmittels für alle Schäden der Kirche giebt sich nicht nur überhaupt eine viel zu engbegrenzte Auffassung und Würdigung der apostolischen Vorbilder, ja vielmehr des Herrn selbst, seiner Thaten und Befehle, wie seiner Verheißungen zu erkennen, sondern es deckt sich darin abermals der Schaden auf, der unsrem neueren Kirchenleben in gewissen Kreisen (wir sagen ausdrücklich nicht Christen- sondern Kirchenleben) eigentümlich ist, nämlich der Mangel an Betonung des ethischen Princips, d. h. der Liebe in ihrer Besonderheit neben dem Glauben, oder wenn man so lieber will, in ihrer selbständigen Geltung, in der Eigentümlichkeit ihrer Lebensäußerungen und Lebensbedingungen, in dem hervorragenden Rechte, das ihr dem Glauben gegenüber schon durch das apostolische Wort zuerkannt ist: die Liebe aber ist die größeste unter ihnen (1 Kor. 13).

Wir haben es oben ausgeführt und sprechen es in diesem Zusammenhange noch einmal aus: Der Segen eines umfassenden Gedeihens und der Sieg des Geistes im Kampfe mit der Welt und ihren finsteren Mächten wird solange fehlen oder wenigstens in bedeutendem Maße verkümmert sein, als die Kirchen im ganzen

ihre Pflicht, ihr Recht, ihren Beruf und ihr Bedürfnis, einander in Not und Tod beizustehen, nicht besser erkennen und üben als bisher. Gott wird bei ihnen keine Ausnahme machen von dem, was allenthalben und immer sein Wille und sein Gesetz gewesen ist. Seine Rechte wahren, das kann jeder kluge Egoist. Seine formelle Selbständigkeit dagegen einem gemeinsamen guten Werke unterordnen, ist von jeher die Sache edler Geister gewesen. Wenn diese Überzeugung einmal unsre Landeskirchen als solche durchdringt, dann wird der Schritt zum deutsch-evangelischen Kirchenbunde nicht mehr weit sein.

---

## Zweiter Teil.

# Die Gestalt des Bundes.

### 1. Das Ganze.

Woran liegt es denn nun aber, daß auch das vorhandene wirkliche Ringen um ein so notwendiges Gut bis jetzt gleichwohl mit so wenig Erfolg gekrönt ist? Uns will es bedünken, daß eines vornehmlich im Wege stehe: der Gedanke hat noch zu wenig Gestalt gewonnen, um ein sicheres Urteil über die Aussicht auf seine Verwirklichung zu gestatten. Die unbestimmten, großartigen Umrisse, in welchen das Bild einer Reichs- oder Nationalkirche von mancher Seite her uns vorgeführt wird, bei denen selbst eine Verschmelzung oder doch Verbrüderung des Katholicismus und Protestantismus in Aussicht genommen ist, die Umsturzbestrebungen, welche sich andrerseits an die Wünsche nach Aufhebung der Territorialkirchenschranken anzuhängen bereit sind, der Verdacht, mit dem der eine Teil herantritt, es sei nur um eine Handhabe zu thun, mittelst welcher das Unionsideal vollends auf den Thron gesetzt werden könnte, die Besorgnis endlich, die die andere Seite hegt, es möchte durch eine feste Organisation der Landeskirchen in einem reichskirchenartigen Verbande die orthodoxe Partei ein Mittel in die Hand bekommen, um jede freie Geistesregung zu unterdrücken: das sind die Steine, die allenthalben im Wege liegen, und die, solange das Ziel noch so im Dunkeln bleibt, selbst durch die entgegenkommendste Haltung der Territorialkirchen-Gewalten nicht auf die Seite geschafft werden könnten. Die verschiedenen Richtungen und Parteien müssen ebenso wie die Kirchenregierungen einen ins einzelne gehenden Bauplan vor sich liegen sehen, wenn sie sich über ihre Zustimmung oder Ablehnung endgiltig aussprechen

sollen. Es muß der Nachweis versucht werden, daß in einer solchen Kircheneinheit weder das Bekenntnis gefährdet oder gekränkt, noch dem Geiste der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaftsliebe, der über die Konfessionen übergreift, die Thore verriegelt werden. Es muß Bürgschaft dafür geboten sein, daß nichts Maßloses begehrt, keinem Phantasiegebilde nachgejagt und andererseits, daß der Gewissensfreiheit und der selbständigen Entwicklung der geistigen Persönlichkeit innerhalb dieser Neubildungen das gebührende Recht nicht verkümmert werde. Es muß aus der gemeinsamen Arbeit das Bild eines Kirchenorganismus hervorgehen, der nicht die Aufhebung der landesherrlichen Kirchengewalt zur Voraussetzung hat und der doch Kraft und Zusammenhalt genug besitzt, um als eine Einheit handeln zu können und Dehnbarkeit genug, um jedem einzelnen Gliede zur Entfaltung seines Wesens Raum zu lassen. Das sind nun allerdings große Forderungen, teilweise vielleicht größer, als sie die Aufrichtung eines einheitlichen deutschen Reiches mit sich brachte. Denn das Wesen einer großen politischen Einheit fordert naturgemäß, daß die Glieder in einem gewissen und zwar nicht geringen Umfang sich ihrer Selbständigkeit ganz oder beinahe ganz begeben. Die Einheit eines evangelischen Kirchenorganismus duldet eine solche schlechthinige Unterordnung der Glieder unter das Ganze nie und nirgends und es scheint eben darum auch auf den Begriff der Einheit im wirklichen Sinne voraus verzichtet werden zu müssen, also der Gedanke von vornherein sich selbst wieder aufzuheben. Wir wollen versuchen, den Nachweis zu führen, daß das nicht der Fall ist. Wir wollen es mit Gottes Hilfe unternehmen, den Riß einer deutsch-evangelischen Bundeskirche aufs Papier zu werfen. Vielleicht daß einem ersten minder befriedigenden Versuche ein zweiter oder dritter von geübterer Hand nachfolgt, und die Arbeit des Suchens und Versuchens damit eine festere Umgrenzung erhält.

Zunächst gehen wir aus von dem obenbegründeten Satze, daß von einem irgendwie neu zu formulierenden Bekenntnisse als dogmatischer Grundlage des Rechtsbestandes unsrer deutschen Kirche keine Rede sein kann. Jeder Versuch, in einer wenn auch noch so weitherzig gehaltenen symbolischen Formel das Bindemittel zu finden, hat bis jetzt zum Gegenteil geführt; er hat

Zertrennung angerichtet, statt zu versöhnen und zu verschmelzen. Niemals, so lang es eine evangelische Kirche giebt, ist jemand imstande gewesen, zwei Glaubensrichtungen in einer dritten höheren zusammenzufügen. Die dritte höhere hat sich immer als eine dritte neben den zweien und weit eher als eine dritte niedrigere, denn als das Gegenteil entpuppt. Wir werden also von jedem Gedanken an eine weitere Ausbreitung der Union von 1817 oder an eine Wiederaufnahme derselben in anderer Form und unter anderem Namen absehen müssen. An die Glaubensüberzeugungen und an die Gottesdienstordnungen der einzelnen deutschen Kirchen und Kirchenparteien darf unter keinem Vorwande die bessernde Hand der vereinigten Kirchenregierungen und Synoden gelegt werden. Man wird aber auch umgekehrt nicht daran denken dürfen, das Werk Friedrich Wilhelms III. wieder aufzulösen und den status quo ante herzustellen. Einmal ist, wie wir schon geltend gemacht haben, die Unionsgesinnung in weiten Kreisen eine Thatsache. Die Meinung, daß man evangelisch sein könne, ohne lutherisch oder reformiert oder ein drittes solches Etwas zu sein, ist da, und sie verfügt allenthalben über eine große Menge von Anhängern. Unsrer heutigen frommen Geistesrichtung ist die scharfe, folgerichtige Ausprägung der Glaubensüberzeugung im allgemeinen nicht nach Sinn. Sie liebt die weichen, fließenden Formen, das Unbestimmte, Allgemeine; sie hat einen weiblichen Zug, den ihr niemand wegwischt oder herausheilt. In diesem nachgiebigen Stoffe läßt kein scharfer Typus der Lehre und des Bekenntnisses seine klaren kräftigen Spuren zurück. Es ist vergebliche Mühe, unsrem Zeitalter hier viel zu predigen. Es kann diese Dinge nicht fassen. Außerdem aber sind nun unter dem Einflusse der Union eine solche Menge konkreter Verhältnisse in der Kirche herangewachsen, es verknüpfen sich schon so viele geistliche und weltliche Interessen miteinander, welche diesem Elemente ihr Dasein verdanken, daß die Ausscheidung der ehemals gesonderten Bestandteile eine Sisyphusarbeit wäre. Die Union kann, soweit sie kirchenrechtlich existiert, eben nur als Thatbestand genommen und bei Weiterbildung des kirchlichen Gesamtlebens vorausgesetzt werden. In kleinerem Umfange mag immerhin da und dort noch das Bedürfnis sowohl als die Möglichkeit

einer Rückbildung bestehen. Im großen Ganzen ist weder das eine noch das andere anzunehmen.

Hiedurch sind wir also ganz an das Bestehende gewiesen. Der Grundsatz des Kirchentages von 1848: Mitglied ist, wer erklärt, daß er auf dem Grunde der reformatorischen Bekenntnisse stehe, und der der Berliner Oktoberversammlung: rückhaltlose Anerkennung des Bekenntnisstandes jeder Landeskirche — ist der einzig richtige und ist zugleich der vollgenügende Ausgangspunkt für ein thatsächliches Angreifen des Einigungswerkes.

Für den Zusammentritt einer Anzahl von Landeskirchen zu einer organisierten Einheit ist dieser Standpunkt noch viel sicherer, als für den einzelnen evangelischen Christen zu einem Glaubens- und Liebesbunde. Denn die Landeskirche hat als solche ihr eigenes Bekenntnis. Jede andere Landeskirche weiß, was jene glaubt, bekennt und lehrt. Und die Summe der Bekenntnisse ist das Bekenntnis der Reformation, wenn diese Summe auch nicht in Ziffern angeschrieben und abgelesen werden kann. Wir verzichten daher auch für unsern Zweck auf jede Hoffnung, die Augsburgische Konfession noch als Einigungsmittel und -Zeugnis angenommen zu sehen. Vor allem bleibt ja die hochwichtige Scheidelinie des zehnten Artikels, eben desjenigen, an welchem sich die Einheit hätte vollziehen sollen. Die lutherische Richtung wird sich zur variata, zu der Erweichung der ursprünglichen Abendmahlslehre im späteren melanchthonischen Geiste nimmermehr verstehen. Die reformierte wird in der ungeänderten Abendmahlslehre sich nie zurechtfinden; die unierte ebensowenig und noch weniger. Daß die Abendmahlslehre aber für das lutherische Bekenntnis der Angelpunkt ist, das steht fest. Wehe der lutherischen Kirche, wenn sie ihre invariata nicht mehr zu behaupten vermag! Ist aber in diesem einen Punkte der Keil zwischen die verschiedenen Bekenntnisse und Kirchen hineingetrieben, so ist die Augustana nirgends mehr ein sicheres rechtliches Bindemittel für eine Kircheneinheit. Die Linien divergieren eben vom Anfangspunkt an und kommen erst in der unendlichen Kreislinie wieder zusammen. Der „andere Geist" wird sich immer wieder geltend machen, wenn wir gleich dieses tiefempfundene Lutherwort jetzt in einem etwas andern Sinne deuten, als es zu Marburg

gesprochen ward. Ein buchstäbliches, amtlich bezeugtes, rechtlich versiegeltes Einigungssymbol kann also auch die Augustana nicht sein. Wir wollen nicht sagen, daß sie ein solches in gar keinem Sinne sein könne. Ein geheimes Band ist sie doch. Denn so weit liegen die Richtungen nicht auseinander, daß sie in diesem Fundamentalbekenntnis nicht irgendwie einander noch zu erkennen vermöchten. Es sind doch Augsburgische Konfessionsverwandte, wenn auch nicht in vollem Sinne Angehörige dieser Konfession, die neben den Lutheranern an dieselbe anknüpfen. Ein gemeinsamer Punkt ist vorhanden. Er läßt sich nur nicht ausdrücken, nicht dogmatisch und rechtlich formulieren.

Man wird uns die Unbestimmtheit der unierten Kirchen, die Lossagung einzelner deutschen protestantischen Landeskirchen von jeglichem in Worte gefaßten Symbol, von sämtlichen Bekenntnisschriften der Reformation entgegenhalten, wie dies auf dem Kirchentage von 1848 mehrfach geschehen ist. Aber es kann sich für den Zweck einer rechtlichen Einigung geistlicher Volksindividuen nicht um einen bestimmten dogmatischen Maßstab handeln, der von seiten einzelner Glieder des zu schließenden Bundes an die andern angelegt wird, sondern nur darum, ob diese und diese Gemeinschaft, welche dem Bunde angehören will, überhaupt eine Gemeinschaft mit einer bestimmten, dem evangelischen Geiste angehörenden Richtung, ob sie mit andern Worten wirklich eine geistliche Persönlichkeit dieser Gattung ist und als solche bisher mit andern zusammengelebt hat. Ob ihr Charakter zu den festeren oder ob er zu den fließenderen gehört, darauf kommt es so wenig an, als es in einer Gemeinschaft frei zusammentretender Freunde darauf ankommt, ob irgend ein Glied des Bundes mehr ein fester, stets zuverlässiger und widerstandsfähiger oder mehr ein weicher, eindrucksfähiger und leitungsbedürftiger Mensch ist. Die sittliche Richtung des Vereines wird jedem seine Grenze vorzeichnen, bis zu der er teilnahmsfähig bleibt. Aber die Aufnahme geschieht auf Grund eines Gesamteindruckes, einer Bürgschaft durch die thatsächliche Beschaffenheit einer Person. Unter diesem Gesichtspunkt betrachten wir auch die Teilnahme einer solchen Landeskirche, welche nicht einmal einen Consensus der evangelischen Bekenntnisse, sondern nur die heilige Schrift selbst als ihre Glaubensrichtschnur anerkennt.

Es hat die pfälzische Kirche für gut gefunden, man möchte mit dem bekannten Worte des Reichskanzlers sagen: sie hat sich den Luxus erlaubt, jeder Verpflichtung ihrer Kirchendiener auf ein Symbol sich zu entäußern und als den Quell der öffentlichen Heilsverkündigung nur die heilige Schrift samt der freien Forschung in ihr gelten zu lassen. Wenn aber von einem bestimmten Mittelpunkte aus für die Seligkeit und Genugsamkeit der Predigt und des Seelsorgedienstes Anstalten getroffen, Verordnungen und regelnde Verfügungen erlassen werden müssen, so ergiebt sich auch sofort die Notwendigkeit eines irgendwie benannten und begrenzten Bekenntnisses, einer irgendwie mit öffentlichem Rechte zur Geltung gelangten oder gelangenden Auffassung der Grundlehren der heiligen Schrift, namentlich auch in Fragen der konfessionellen Gegensätze. Denn grenzenlos und schlechthin unbestimmt kann keine Kirche ihre Heilsgüter verwalten. Es muß Grenzen geben, an denen die freie Forschung von dem gehässigen Angriff auf die heilige Schrift und den Glauben der Christenheit sich scheidet. Es muß einen Punkt geben, wo die Frage entsteht, ob der Kirchendiener, welcher im Gebrauch der persönlichen Freiheit das äußerste zulässige Maß zu überschreiten beginnt, hiefür zur Verantwortung gezogen werden soll. Man mag diesen Punkt soweit hinausrücken als man will, irgendwo muß er doch endlich gesetzt werden. Anders wäre ja Frömmigkeit und Gottlosigkeit als gleichberechtigt erklärt und müßte der Prediger, welcher zur Überzeugung gelangte, daß die katholische Lehre die wahre Schriftlehre sei, ebenso unbehelligt im Amte bleiben, als der protestantische Freidenker.

Wie soll nun aber dieser Punkt gefunden werden? Er wird nur dadurch gefunden, daß die Kirchenbehörde auf eine gewisse Summe von Anschauungen zurückgreift, die in der Kirche des Landes gäng und gäbe sind. Es tritt mit andern Worten an die Stelle des *geschriebenen* Bekenntnisses und des darauf fußenden Rechtes eine Art von *geistlichem Herkommen*, *ein ungeschriebenes Recht*, eine Überlieferung, die in keine Worte gefaßt ist, aber jeden Augenblick in Worte gefaßt werden kann, wenn es sein muß, nur daß es sich dann jedesmal fragen wird, ob der gewählte Ausdruck glücklich genug gewählt ist, um dem allgemeinen Bewußtsein der Landeskirche zu entsprechen. Als

eine schlechthin symbolfreie Kirche können wir also auch die der bayrischen Pfalz nicht ansehen. Sie hat ihr Bekenntnis und ihre darauf gebaute Rechtsordnung. Auf den bestimmten Eindruck hin, daß sie das hat, ist sie ein Glied der deutsch-evangelischen Kirchengemeinschaft, vorerst in der unbestimmten, fließenden Weise, wie es der Charakter unsrer ganzen Zusammengehörigkeit ist. Sie hat auf dies hin ihren Platz in Eisenach eingenommen und seither ohne Schwierigkeit erhalten.

Die Landeskirchen treten also in den Bund, jede auf Grund ihres eigenen Bekenntnisses, beziehungsweise dessen, was sie ihr Bekenntnis nennen. Sie behalten dieses ihr Bekenntnis als die Wurzel ihres Wachstums, als die schlechthin unantastbare Grundlage ihres gesamten Organismus, ganz ebenso, wie bei Schließung des deutschen Reichsbundes jeder einzelne Staat seine Verfassung und sein Regiment behalten hat und lediglich die Wehrverfassung einer einheitlichen Gestaltung sofort unterworfen wurde, ja selbst diese, — das allernotwendigste im Gesamtleben einer Nation unter den Nationen, — nicht ohne alle Einschränkung und Ausnahme. Man ist auch mit der Reichsverfassung zustande gekommen ohne den bedenklichen Apparat der Grundrechte, die man recht eigentlich das politisch-dogmatische Symbol des revolutionären Doktrinarismus nennen könnte, ohne welches kein deutscher Verfassungsbau, mindestens keine bürgerliche Freiheit möglich schien. Giebt es aber etwa deshalb keine Grundrechte mehr, weil sie nicht in die Form der Verfassungsparagraphen gebracht und an die Ecken des Hauses gelagert worden sind? Was an ihnen gesund, wahr, gerecht, lebensfähig und fruchtbringend war, das lebte im deutschen Volke ohnehin, es lebte in seinen Fürsten und in seinen Vertretern. Es bildet heute dennoch das Mark in den Gebeinen der bürgerlichen Freiheit, und die Habeas- corpus -Akte, deren Mangel im Jahre 1815 dem Freiherrn vom Stein die Weissagung vom baldigen Untergang des neuen deutschen Bundes entlockte, ist hier wenigstens vorhanden, wenn man sie auch nicht in einem Prachtbande mit etlichen und dreißig Staatssiegeln geschmückt „auf den Tisch des Hauses" niederlegen kann. Die ständischen Verfassungen in den verschiedenen Bundesstaaten sind sehr mannigfaltig in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung. Sie

haben nirgends eine Schwierigkeit für den Abschluß des Bundesvertrages dargeboten. Es sind neben den monarchischen auch drei Freistaaten, neben den konstitutionell verfaßten auch die ohne gewählte Volksvertretung mit in den Verein eingetreten. Wir haben nie gehört, daß über die Möglichkeit ihrer Teilnahme um ihrer republikanischen oder sonst absonderlichen Verfassung willen ein Bedenken laut geworden wäre.

Die Herstellung eines deutsch-evangelischen Kirchenbundes wird nach dieser Seite hin auf keine größeren Schwierigkeiten stoßen. Ihre Anbahnung ist durch die Eisenacher Konferenz thatsächlich gegeben, ohne daß irgendwelche Besorgnisse für ihren Bestand aus der Verschiedenheit der Bekenntnisse abgeleitet und an einen Versuch gedacht worden wäre, ein einheitliches Symbol zu gewinnen. Wenn bei Verhandlung des preußischen Antrages auf Zuziehung von Synodalabgeordneten zur Konferenz eine Zeit lang die Fortdauer derselben in Frage gestellt schien, so waren es nur Befürchtungen wegen künftiger möglicher Anstöße, nicht Klagen über das Bisherige, wodurch jene Erschütterungen hervorgerufen wurden. Ein engeres Band zwischen den deutsch-evangelischen Kirchen, durch welches ihr Zusammenleben eine rechtliche Grundlage erhält, und gemeinsame kirchliche Thaten möglich gemacht werden, bedarf keiner weitergehenden Beschränkung des dogmatischen Grundcharakters für die einzelnen Kirchen, als die bisherigen allerdings schattenhaften Anfänge einer Organisation bedurften.

Indem ferner die Kirchen auf Grund des bisherigen Bekenntnisses in den Bund eintreten, gewährleisten sie einander thatsächlich oder ausdrücklich diesen ihren Besitz. Das ist keine Zustimmung zu der Lehre der andern Kirchen im einzelnen. Indem die Gesamtheit für das Recht jeder Landeskirche eintritt, spricht sie über ihre dogmatische Stellung zu diesem Bundesgliede kein Urteil aus, abgesehen von der Anerkennung, wie wir vorhin sagten, daß die Grundrichtung dieses Gliedes mit der des Ganzen dieselbe sei. Ebenso übernimmt kein einzelnes Bundesglied eine Verantwortung für die biblische Lauterkeit und Gediegenheit oder für die wissenschaftliche Unantastbarkeit der Lehren, welche in diesem oder jenem andern Bundesgebiete zur Geltung gelangt sind. Das Verhältnis ist ein schlechthin rechtliches. Nicht als

Lehre und Glaubensgemeinschaft an sich schließen die evangelischen Landeskirchen ihr Bündnis, sondern als anerkannte öffentliche Körperschaften, als staatsartige Ganze. Der Bundesvertrag stellt sich lediglich auf den Standpunkt einer unzweifelhaften Thatsache, nämlich der, daß die verschiedenen zusammentretenden Kirchen durch ihren Bekenntnischarakter etwas Bleibendes, Lebendiges im Leben der Nation, im Reiche Gottes wirksam Gewordenes sich bewährt haben und daß soviel innere und äußere Gleichartigkeit in ihrer Entwicklungsgeschichte und in ihrem Bestande sich findet, als zur Ineinanderfügung schlechterdings notwendig ist. Die dogmatischen und die rechtlichen Gesichtspunkte müssen also streng auseinandergehalten werden. Es gilt hier namentlich für die lutherischen Kirchen, die Einseitigkeit in der Betonung des Wahrheitsgehaltes zu vermeiden und die rechtlichen Beziehungen, die ja seither doch auch in allen möglichen Dingen zur Anwendung kamen, mit derselben Bestimmtheit zur Geltung kommen zu lassen, die man sonst auf dem Gebiete der Lehre und des Bekenntnisses an den Tag legt.

Es wird aber andrerseits diese Verschiedenheit des Bekenntnisses für die Gestaltung des Bundes doch wiederum entscheidend sein. Bei jener ersten, im Namen der Kirchenregierungen zu Eisenach geführten Verhandlung, welche auf einen engeren Zusammenschluß der deutschen Kirche gerichtet war, ist in betreff der Bekenntnisse mehr als ein Wort geredet worden, das für die Zukunft als maßgebend betrachtet werden muß. Dr. Dove hatte in seinem Gutachten vom 4. Juni 1872 die Möglichkeit einer Gruppierung der Landeskirchen nach ihrem Bekenntnisstande ins Auge gefaßt. Und die damalige vorübergehende Separation der Kirchenregimente von Bayern und Mecklenburg-Schwerin ist als eine bleibende Erinnerung daran zu betrachten, daß keine Organisierung der deutsch-evangelischen Kirche Aussicht auf Erfolg und Bestand haben wird, welche nicht von organischen Einrichtungen zu gunsten der Freiheit und Wirksamkeit der verschiedenen Bekenntnisse begleitet ist, oder vielmehr von solchen als ihrer Voraussetzung ausgeht.

An den thatsächlichen Verhältnissen muß auch hier wieder der Hebel eingesetzt werden, wenn die Last von der Stelle bewegt werden soll.

Was haben wir uns aber unter einem solchen Verhältnisse zu denken? Die gute Absicht, Glaubensbündnisse zu schließen, ohne daß den Konfessionen dabei zu nahe getreten wird, ist schon gar manchmal ausgesprochen worden und sie hat sich wiederum als eine Selbsttäuschung erwiesen. Man hat hintennach gefunden, daß man doch einen Einigungspunkt konfessioneller Art für das Bündnis bedurfte und begehrte. Man war des besten Willens, miteinander ein Herz und eine Seele zu sein. Aber man ging doch bewußt oder unbewußt immer von der Überzeugung aus, daß die konfessionelle Trennung das minder Gute sei, ein Übel, genau genommen, das man nur eben nicht durch diplomatische Traktate über Glaubenswahrheiten beseitigen könne, sondern sich allmählich selbst müsse von innen heraus auflösen lassen, wie am Baume die alten Blätter, die noch hängen geblieben sind, von selber fallen, wenn die neuen Triebe nachschieben. Ist das die Meinung, dann stehn wir unversehens wieder auf dem vorigen Standpunkte des Unionssymbols. Bei dem Verlangen, das jede geisteskräftige Richtung in sich trägt, sich auszubreiten und die andern Mächte in ihren Kreis zu ziehen, wird es dann je länger je schwerer werden, in der Selbstbehauptung das rechte Maß zu finden, und das Äußerste, was man auf diesem Wege erreicht hat, wird das Princip der Toleranz sein. Die bloße Toleranz ist aber ein Sandhaufen, der keine feste Grundmauer trägt. So lange man einander nur aus rechtlicher Gesetzlichkeit oder christlicher Milde etwas gelten läßt, ist ein wahres Miteinanderarbeiten nicht möglich; es fehlt das Vertrauen zu der inneren Legitimation des Bundesgenossen, der eine ganz andre Farbe zeigt. Daher ist auch keine Sicherheit vorhanden, daß der Wind nicht umschlage und unversehens das Recht, ja die Pflicht hervorgekehrt werde, den Gegner zu negieren. Und wenn dann, was je und je in der Geschichte doch auch eintritt, der weltliche Arm ein williger Diener der geistlichen Macht wird, so ist der Geist nicht nur des Unierens, sondern auch des Henotisierens, heute noch ebenso thatendurstig wie zu Kaiser Zenos, Justinians I. und Heraklius Zeiten.

Hier giebt es nur eine sichere Straße zum Frieden der Parteien. Wir haben sie oben (S. 7 f.) schon bezeichnet.

Es ist die auf dem Wege des Glaubens wie der Wissenschaft gewonnene Überzeugung, daß die Mannigfaltigkeit der Geistesrichtungen in der Kirche, daß die Verschiedenheit der Bekenntnisse und der Standpunkte innerhalb des lebendigen evangelischen Christentums nicht nur kein Übel, kein Erzeugnis der menschlichen Schwachheit und Beschränktheit, keine Folge der Sünde und Seelenverfinsterung, sondern daß sie vielmehr eine große Gnade Gottes, eine Lebenswirkung des heiligen Geistes, ein nicht hoch genug zu schätzendes, niemals und nirgends zu entbehrendes Gut sei. Die Wahrheit und das Recht dieser Anschauung zu begründen ist hier nicht der Ort.*) Wir müssen sie voraussetzen können, wenn es sich darum handelt, kirchenpolitische Folgerungen von weitgreifender, die Gegenwart unmittelbar in ihren tiefsten praktischen Interessen berührender Art daran zu knüpfen. Wir müssen an eine dahin gehende gemeinsame Überzeugung im evangelischen Volke appellieren können. Sonst steht unser Bauwerk in der Luft. Das können wir aber auch. Denn so oft sich jene erstgenannte Meinung noch hören läßt, daß die Konfessionsverschiedenheiten ein allmählich zu überwindendes Übel seien, das man einstweilen eben mit brüderlichem Sinn tragen müsse, so sind doch ihrer jetzt allmählich genug geworden, die mit mehr oder weniger klarem Bewußtsein ihren Frieden in der Erkenntnis gewonnen haben, daß Gott nicht Einem alles gegeben habe, daß auch die göttliche Wahrheit nur in der mannigfachen Strahlenbrechung des geoffenbarten Lichtes der Welt geschenkt, daß Christus zu groß sei, um von einem Standorte aus ganz erkannt zu werden, und daß eben der Kampf der Bekenntnisse oder Parteien es sei, was die Menschheit zum vollkommenen Anschauen des Angesichtes Christi und zur Darstellung seiner Gestalt in der Welt führen helfen müsse. Nicht der Unterschied und das Geteiltsein ist es, was der Sünde und dem Irrtum entspringt, sondern das, was sich daran anhängt, die Art und Weise wie die Besonderheiten festgehalten und ausschließend gemacht, auf Kosten aller andern Richtungen verherrlicht und zur Alleinherrschaft

*) Die biblische Begründung ist versucht in meiner Schrift: die Konfessionen in ihrem Verhältnisse zu Christus. Heilbronn 1877.

erhoben werden. Wenn die Bereitwilligkeit gegenseitiger Anerkennung wenigstens als Streben vorhanden ist, so fallen eine Menge der Klagen, welche sonst von einfach frommen Gemütern über den Kampf der Parteien geführt wurden, von selbst weg. Wenn jeder Teil an dem andern etwas findet, was Gott ihm selbst versagt, jenem aber gegeben hat, und was doch zum allgemeinen Besten des Reiches Gottes ganz wesentlich gehört: so ist die Brücke niedergelassen, die über die Abgründe der konfessionellen Spaltungen führt. Und wenn jeder Teil sich daran erinnert, daß ein Teil des andern auch zur Erkenntnis Gottes bedarf, so ist es kein großes Werk mehr, den Knoten der schwebenden Fragen zu lösen und das Band zu flechten, das alle umschlingen soll.

Soviel mußten wir vorausschicken, um den Baugrund zu zeigen, auf welchem unsres Bedünkens eine deutsch-evangelische Kirche allein erbaut werden kann. Unter Voraussetzung des Gesagten haben wir nun ferner zunächst alle diejenigen Vorschläge beiseite zu legen, welche nach der einen oder andern Seite hin diesen Grundforderungen sich entziehen und mehr oder weniger ein Luftgebilde persönlicher Anschauungen an die Stelle eines den Zeitbedürfnissen angemessenen Entwurfes setzen. Unter dieses Urteil fällt jedenfalls das Verlangen nach einem religiösen Nationalinstitut, dessen alleiniges Grundrecht die freie Forschung und die Gewissensfreiheit wäre. Daß ein solches schlechtweg auf die Erde aufgesetztes luftiges Gebälke den Namen einer Kirche nicht mehr in Anspruch nehmen könnte, möchte immerhin manchem die geringste Sorge sein. Aber es kann doch keinem Anhänger dieser Losungsworte darüber ein Zweifel kommen, daß die bestehenden Kirchengemeinschaften aller möglichen protestantischen Parteien einstweilen für eine solche Grundveränderung noch ganz und gar unzugänglich sind. Augenscheinlich zeigen sie ja eine solche enge und feste Struktur im Zusammenhang ihrer Glaubensbekenntnisse, ja es hat das konfessionelle Element, wie das biblisch-gläubige überhaupt, statt abzunehmen, in den letzten Jahrzehnten stetig so sehr zugenommen, daß ein Mensch jeder Rechnung mit geistigen Größen unkundig sein müßte, um zu glauben, daß eine solche Radikalreform, auch wenn sie wirklich Reform wäre, anders als nach jahrhunderte-

langen Umwälzungen, und daß sie ohne Gewaltthaten im großen Maßstab könnte ins Werk gesetzt werden. Ob es im Ratschlusse des Höchsten liegt, einmal eine Zeit heraufzuführen, wo der Leuchter des Bekenntnisses so umgestürzt wird, können wir freilich nicht wissen. Verdient möchte eine solche Heimsuchung immerhin sein. Aber anders denn als eine vorübergehende Überschwemmung könnten wir uns eine solche Katastrophe doch nicht denken. Es würde nicht lange anstehen, so kämen die Spitzen der Berge wieder hervor und die Breiten würden sich zwischen ihnen heruntersetzen an ihren Ort. Wenn die Richtung des deutschen Protestantenvereins, welche sich mit Vorliebe die freie nennt, den ernstlichen Willen hat, zur Herstellung einer lebendigen und thatkräftigen Gemeinschaft des Protestantismus im Reiche mitzuwirken, so wird sie sich entschließen müssen, vorerst die Kirchen zu nehmen wie sie sind und zuzusehen, ob und wie unter dieser Bedingung dem Princip, in welchem sie den Stern der Zukunft erblicken, mehr Raum als bisher zu leuchten gestattet werde. Und eine eigentümliche Berechtigung zum Eingreifen in diese Bewegungen kann dem liberalen Protestantismus, als Ganzes betrachtet, mit Recht und Billigkeit nicht abgesprochen werden. Es bleibt dabei und muß immer wieder zur Anerkennung gebracht werden, daß von dieser Seite her in den letzten Jahrzehnten die ersten und deutlichsten Posaunenstöße zum Aufstehen und unter die Waffen Treten im Lager der deutsch-evangelischen Kirche erfolgt sind. Wenn das in den Augen nicht weniger Kirchenfreunde der Sache schon im voraus einen Makel anhängt, so bekennen wir, daß es uns nicht ebenso zu mute ist. Es hütet und pflegt jeder das, was ihm am nächsten liegt, was er am besten versteht. Die Richtung des sog. freien Protestantismus führt wesentlich nach außen. Darum ist hier der Blick auch für das, was die Kirche von außen zusammenhält und schützt, vorzugsweise geöffnet und geschärft. Warum sollte diesen Streitern die Ehre nicht bleiben, in diesem Teile andern vorangeeilt zu sein?

Wenn wir aber nach der einen Seite hin uns gegen Wünsche und Ziele verwahren, welche, sobald sie zur alleinigen Entfaltung gelangten, nur zerstörend wirken könnten, so hat für uns ein Ideencyklus, wie er in der Mitte der positiven Union

zur Entfaltung gelangt ist, ebenfalls nur akademischen Wert. Es kann nicht nur an ein Nationalheiligtum, in welchem die katholische und die evangelische Kirche einander begegneten, es kann auch an eine unmittelbare Einigung aller evangelischen Bekenntnisse und Kirchen in Deutschland und Verschmelzung zu einem ungeteilten Kirchenkörper unmöglich gedacht werden, wenn man irgend etwas Wirkliches zu wege bringen will. Das πρῶλον ψεῦδος bei all diesen Bauplanen ist immer wieder, daß man den Begriff einer Einheitskirche nicht los wird. Wiewohl auch W. Hoffmann in diesem Stücke mitunter, wie oben erwähnt, ganz klar gesehen hat, und andrerseits die liberale Theologie auf die Selbständigkeit der Landeskirchen mit ihrem Summepiskopat nicht verzichten will, sintemal sie darin den Hort der Gewissens- und Forschungsfreiheit im besondern Sinne erblickt. Schließlich kommt man aber, so lange die Hoffnungen und Wünsche nicht aus ihrer Unbestimmtheit und Beliebigkeit heraustreten, doch jedesmal wieder bei demselben Bilde an, nämlich einer mehr oder weniger getreuen Nachbildung der deutschen Reichsverfassung. Und wenn dagegen namentlich der konfessionelle Geist sich erhebt, so ist das kein Wunder.

Die Idee der Einheitskirche ist es, die einer gedeihlichen Entwicklung unsres deutschen Kirchenlebens den größten Stein in den Weg legt. Aber müssen wir denn eine Einheitskirche haben? Ist dem Verlangen nach wirkungskräftiger Gemeinschaft aller evangelischen deutschen Christen denn erst dann genügt, wenn dieselben unter einem und demselben — man verzeihe den Ausdruck — geistlichen Oberhaupte stehen, wenn eines Mannes Wille oder doch der Geist eines bestimmten Kolleginms — wir setzen natürlich voraus: im Sinne des wahren evangelischen Glaubens und der evangelischen Freiheit, was ja denkbar wäre — die Kirche in alle dem bewegt, was Gegenstand des Regimentes werden kann? Eine so verfaßte Nationalkirche hätten wir z. B., wenn die Attribute der landesherrlichen Kirchengewalt auf den Kaiser übergingen, wenn er der alleinige Summus episcopus in Deutschland wäre und die übrigen Landesherren nur einen untergeordneten Summepiskopat — allerdings eine contradictio in adjecto — besäßen. Wir hätten sie auch, wenn wenigstens eine oberste geistliche Leitung geschaffen würde,

ein Primas, der über der Menge der Bischöfe stände, unter welche man sich die Kirche verteilt zu denken hätte. Oder wir hätten sie, wenn wenigstens ein geistliches Parlament den ganzen Umkreis der kirchlichen Bewegungen mit seiner gesetzgebenden Gewalt beherrschen und nach Art des Reichstages die Nation als eine Gesamtheit vertreten würde. Das Vorbild der politischen Einigung, von welchem sich niemand ganz los machen wird, der irgend an ein geistlich geeinigtes Deutschland denkt, wird freilich immer wieder auf solche Entwürfe führen und im Geiste der Reformation liegt etwas dieser Art, wie schon gesagt, ohne allen Zweifel. Aber — wir tragen kein Bedenken, auch unsrerseits immer wieder auf diese Vergleichung zurückzukommen — es ist nicht einmal das deutsche Reich eine solche geschlossene Einheit geworden, wie es eine deutsch-evangelische Kirche unter lauter Bischöfen, Erzbischöfen und einem Primas wäre. Die Zolleinigung hat ihre Schranke am Freihafen erhalten. Die Sonderstellung der süddeutschen Königreiche bildet eine excentrische Figur im ganzen Modell. Man mag von den Reservatrechten denken, wie man will, — sie sind da, das Reich erträgt sie und das Reich wäre ohne sie schwerlich zustande gekommen. Die Ausscheidung der Religionsangelegenheiten aus dem Gebiete des Reichsrechtes mag so unnatürlich und unhaltbar sein, als sie will — genug, wir haben sie und die Vorwärtsbewegung des Reiches ist vorerst in diesen Bahnen geschehen. Man hat geglaubt, nicht anders als so bauen zu können, und einstweilen steht das Gebäude. Und doch ist die politische Einigung der Nation ganz besonders auch für solche Zwecke da, welche ein ungehindertes Entfalten aller Kräfte auf den Wink eines Einzigen ganz unbedingt erfordern. Den schwersten und gefährlichsten Aufgaben einer Nation, dem Kriege gegen mächtige Feinde, war Deutschland dennoch gewachsen und wird es, wills Gott, auch ferner sein.

Eine Kirche hat aber ganz andere Ziele, als ein politisches Reich. Bei ihr liegt es — wenigstens nach unseren protestantischen Begriffen — nicht an konzentrierten Machterweisungen, nicht daran, daß man in einem Kampfe der geistlichen und weltlichen Gewalten einen Schlag sofort mit dem andern zu erwidern vermögend ist, wie die katholische Kirche das anstrebt

und ausübt, so daß eine sichtbare Macht der andern gegenübertritt. Das evangelische Christentum, auf stille, allmähliche, von innen heraus zu erkämpfende Erfolge angewiesen, hat nicht in der Furcht erregenden Mobilmachung einer unermeßlichen Streiterschar seine Stärke zu suchen. Das ist echt päpstlich, das ist die eigentliche Jesuitenkriegskunst. Die evangelische Kampfesweise ist unscheinbarer, den Massenwirkungen mehr oder weniger abgewendet, und wesentlich daran hängend, daß die einzelnen Persönlichkeiten durch lebendige Überzeugung gewonnen werden. Zu einer solchen Kriegführung, wo es einmal um etwas dieser Art sich handelt, ist ein einheitlich verfaßtes Ganzes im genannten Sinn nicht notwendig. Es bedarf nur der wesentlichen Harmonie der Anschauungen und Grundsätze und eines gleichzeitigen, gleichartigen Vorgehens, wie im kleinen, so auch im großen. Der Geist der Freiheit, der nie und nirgends entbehrt werden kann, äußert sich u. a. auch darin, daß der einzelne Wille, sei es der Kirchengenossen oder der Kirche, in solchen Dingen sich bindet, in welchen ihm die Unterordnung an sich nicht zugemutet werden darf. Aber nur das Einverständnis, nur die gegenseitige ungezwungene Hingabe an das gemeinsame Werk, kann die Wurzel sein, aus welcher die Gesamtwirkungen der Kirche aufwachsen und schließlich auch zu Machtwirkungen werden. Etwas anderes als eine solche in dem Element der individuellen Freiheit gepflanzte Wurzel wird in dem evangelisch-kirchlichen Leben keine Schößlinge hervortreiben. Wir brauchen keine Einheitskirche, wir können keine solche brauchen.

Wir stellen uns also auf den Standpunkt dessen, was schon längst unter dem Namen der Konföderation ins Auge gefaßt ist, jedoch ohne daß es irgendwo zu einer eingehenden Erörterung ihrer Gestalt gekommen wäre. Die Einigung der evangelischen Kirche Deutschlands kann nur eine Einigung der Landeskirchen als solcher, also ein **Evangelisch deutscher Kirchenbund** sein — ein Kirchenbund, nicht eine Bundeskirche, wenn auch der letztere Ausdruck nach Umständen erlaubt sein muß. Mag im Schoße der Zukunft liegen, was da will, — für jetzt, um einmal irgendwie Hand an das große Werk zu legen, muß von dem ausgegangen werden, was da ist. „Von dem Meinen wird

ers nehmen.“ Das, was unter Gottes gnädiger und geduldiger Leitung aus unsern Landeskirchen im Laufe dreier Jahrhunderte geworden ist, das ist unser Objekt, dort ist unser δός μοι ποῦ στῶ, dort liegen die Pfunde, die uns auch in sachen der Kirchenpolitik anvertraut sind, und mit denen wir zu wuchern haben, damit wir andere Pfunde damit gewinnen.

Die Landeskirchen müssen also wie in ihrem Bekenntnisstande, so auch in ihrer rechtlichen Selbständigkeit, in der Unabhängigkeit ihres Kirchenregimentes und in ihrer gesetzgeberischen Entwicklung frei und wesentlich uneingeschränkt bleiben. Von einer verfassungsmäßigen Schmälerung der landesherrlichen Kirchengewalt kann keine Rede sein. Es dürfen keine Ordnungen aufgerichtet werden, durch welche der einzelnen Kirche die rechtliche Verpflichtung auferlegt würde, den Mehrheitsbeschlüssen eines irgendwie gestalteten gesetzgebenden Körpers schlechthin sich zu unterwerfen und den Handlungen eines irgendwie beschaffenen einheitlichen Regierungsorganes in den inneren Angelegenheiten zu gehorchen. Der Status quo ante müßte in dieser Hinsicht für die Zukunft maßgebend sein. Wie denn auch nach der ganzen Geschichte unsrer Landeskirchen ein Kirchenbund, der sich nicht auf diesen Standpunkt stellen wollte, völlig aussichtslos wäre.

Nichtsdestoweniger kann und muß ein Schritt über die Eisenacher Konferenz hinausgethan werden. Ein Band, das alljährlich, oder genauer alle zwei Jahre, für einige Tage geknüpft wird, um sich dann wieder zu lösen, ist nicht imstande, ein lebendiges Aufeinanderwirken der verschiedenen Kirchen herbeizuführen und zu unterhalten. Zeitweilige Konferenzen können allezeit nur dazu dienen, den Austausch der Ansichten und Grundsätze möglich zu machen. Sie regen nur an. Sie führen nichts aus und führen nichts ein. Von Anregungen kann ein großes Ganzes nicht leben. Es bedarf einer dienenden Hand, welche den gegebenen Stoff sammelt, sichtet, verarbeitet, und — wäre auch die Art und Weise noch so frei und unverbindlich — von einem Mittelpunkte aus den einzelnen Gliedern zuführt, und so dieselbe in beständiger Bewegung und gegenseitiger Berührung erhält.

Die Schaffung eines *bleibenden Mittelpunktes* für

die deutsch-evangelische Kirche ist ein nicht zu umgehendes Bedürfnis, wenn anders ein kräftiges, geschlossenes Wirken des evangelischen Geistes möglich werden soll. Die deutsche Kirche hat so viele und bedeutende Beziehungen in erster Linie zu den einzelnen Gliedern des Ganzen, den Landeskirchen, dann zum Reiche, weiterhin zu den außerdeutschen evangelischen Kirchen 2c., daß eine oberste Kirchenleitung für das evangelische Deutschland als Gesamtheit so wenig entbehrt werden kann, als im Reiche der deutschen Bundesstaaten eine Zentralgewalt, wie diese in mehr oder minder genügender Weise allezeit vorhanden war, und jetzt endlich in der erhabenen Erscheinung des deutschen Kaisertums, samt dem Bundesrat und Reichstage, durch Gottes große Barmherzigkeit in nie gehoffter Kraft und Größe uns zu teil geworden ist. Kann doch kein Verein, der sich über die Landesgrenzen hinaus erstreckt und einen nationalen Charakter annimmt, lebendig bleiben ohne einen Zentralausschuß und einen Vorsitzenden an seiner Spitze. Er muß auch solchem Vorsitzenden samt dem Ausschusse gewisse Befugnisse übertragen, welche im ganzen Umfange der wohlgegliederten Verbindung willig anerkannt werden. Die Ausübung solcher zentralen Leitungsbefugnisse erweist sich allenthalben als ein gesunder Antrieb zu lebendigem Handeln und steht der freien Bewegung der Glieder nirgends im Wege. Trifft das beim Vereinsleben zu, so ist es ganz undenkbar, wie eine deutsch-evangelische Kirche irgendwie ein lebensfähiger Körper sein soll, ohne daß sie einer ähnlichen Konzentration sich erfreut. Sie braucht ein erstes Glied, das nicht herrscht, aber regiert oder leitet, und zwar in solcher Weise leitet, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit, des Ineinandergefügtseins und der Fähigkeit zu einer gemeinsamen That alle Teile des großen Ganzen durchdringt. Der evangelische Geist ist ja ein Geist der Freiheit und muß das allezeit bleiben. Aber Freiheit und Einheit sind keine Gegensätze, die einander ausschließen, so wenig als Einheit und Wahrheit. Eine Einheitsverfassung, die aus solchen Wurzeln hervorsproßt und sich aus ihnen stetig nährt, kann niemals ein fauler Baum werden. Nur darauf wird es immer ankommen, daß es die rechten Wurzeln und daß sie richtig gepflanzt sind. Dieses Beispiel des Vereinswesens ist aber darum noch besonders zutreffend und lehrreich,

weil ganz augenscheinlich derzeit eine Annäherung der Kirche und des Vereinslebens aneinander sich vollzieht. Denn die Kirche geht je mehr und mehr darauf aus; das Vereinsleben zu hegen und zu pflegen, beziehungsweise es ganz in ihre Thätigkeit aufzunehmen. Die Vereine aber entwickeln sich, so weit sie auf gesund evangelischem Grunde erbaut sind, immer mehr in kirchlicher Form und so, daß sie selbst die Anlehnung an die Kirche suchen. Das deutet alles auf die innere Verwandtschaft. Und um so mehr ist es auch gerechtfertigt, sich über das, was der Kirche not thut, durch Beobachtung des Vereinslebens zu unterrichten, welchem eine ungehinderte Entfaltung nach Maßgabe der evangelischen Ideen weit eher zu gebote steht, als den territorial gebundenen Kirchengemeinschaften.

Die Befugnisse eines Zentralausschusses der Kirchen, wie wir uns denselben vorstellen, gehen über das, was die „Anregungen" von seiten einer Konferenz leisten, sachlich vielleicht nicht viel hinaus. Aber der große Unterschied liegt in der Stetigkeit, in dem fortwährenden Verkehr, den das Ganze mit dem Quellpunkte dieser Anregungen unterhält. Man denke sich nur die Eisenacher Konferenz ohne jede Erweiterung ihrer Vollmachten als ein ständiges Organ. Man nehme an, daß es ihr zukäme, Berichte von den einzelnen Kirchenregierungen in betreff der mannigfaltigen Fragen des gemeinsamen Kirchenlebens einzuziehen, den Stoff dann zu verarbeiten, und aus demselben Vorschläge zur übereinstimmenden Behandlung der Kirchenleitung zu bilden. Man denke sich die Konferenz beauftragt mit umfassenden Vorarbeiten für eine, wenn nicht ganz einheitliche, so doch gleichartige Gesetzgebung, in derselben Weise etwa, wie der Grundstock eines allgemein deutschen Gesangbuches von Eisenach aus geliefert wurde. Man nehme hierzu eine dauernde Thätigkeit der Konferenz für die grundsätzliche Entscheidung schwieriger Fragen des konfessionellen Kirchenlebens u. s. w., und wenn sie auch nur in Form von Gutachten abgegeben würden: wie ganz anders würde schon ein solches ununterbrochenes Aufeinanderwirken des Ganzen und der Glieder im Leben der Kirche sich bemerklich machen! Es müßte sich eine solche an sich ja gewiß schwache Zentralisation des geistlichen National-

lebens allmählich als eine Macht beweisen. Denn wo ein reiches, vielgestaltiges und kraftvolles Wachstum in den einzelnen Kreisen sich findet, da giebt es eine wesentlich potenzierte Entwicklung, sobald den verschiedenen Kräften eine anhaltende, lebendige, gegenseitige Berührung möglich gemacht wird. Es ist ein immer wieder bewährter Erfahrungssatz: wo dem augenblicklich vorhandenen Verkehrsbedürfnisse durch Schaffung neuer Verkehrswege die Hand geboten wird, da wächst der Verkehr selbst in solchem Maße, daß auch die neuen Bahnen bald nicht mehr genügen. Wir müßten eine geringe Meinung von den Gaben hegen, welche der Geist Gottes in unsere deutschen Kirchen niedergelegt hat, wenn wir glauben sollten, die Geistesbahnen werden leer und öde liegen bleiben, während die Schienenstraßen des Handels und Gewerbeverkehres in kaum geglaubter und geahnter Ausdehnung eine Völkerbewegung und -verbindung herbeigeführt haben.

Also ein ständiges Einheitsorgan, ein Bundeskirchenrat wird die unumgängliche Forderung sein, wenn es sich um die Schließung eines deutsch-evangelischen Kirchenbundes handelt. Er wird die Landeskirchen als solche vorstellen, also nur von den obersten Kirchenbehörden jedes Territoriums beschickt werden, in Preußen demnach von dem Oberkirchenrate, in Bayern vom Oberkonsistorium zc. Sein Charakter wird der einer Kirchenbehörde sein, der gewisse näher begrenzte Leitungsbefugnisse gegenüber den einzelnen Landeskirchenregierungen zustehen. Die Zusammensetzung im einzelnen und die Art der Abstimmung und Beschlußfassung kann im allgemeinen nur nach dem Vorbilde der Vorschrift für den Bundesrat des deutschen Reiches gedacht werden. Denn die thatsächlichen Verhältnisse der äußeren Größe lassen sich in der Kirche nun einmal nicht ignorieren. Es lassen sich überhaupt für die Konstruktion kirchlich-rechtlicher Volksgemeinschaften schlechterdings keine wesentlich anderen Grundsätze angeben, als die politisch-rechtlichen. Das politische Recht ist allezeit der Meister gewesen, von welchem das kirchliche Recht gelernt hat, wie selbst die Geschichte des kanonischen Rechtes zur genüge beweist, das sich in unverkennbarer innerer Abhängigkeit von dem römischen Staatsrechte ausgebildet hat, so unabhängig und ursprünglich

es zu sein vorgiebt, wie auch die Verfassungsformen der evangelischen Kirche von anfang bis heute beweisen, die immer und überall in der Hauptsache eben nach ihrer rechtlichen Seite eine Abspiegelung der politischen Verfassungsformen in Staat und Gemeinde gewesen sind und etwas anderes nach der Natur der Sache niemals sein können. Aus solchen Gründen nehmen wir keinen Anstand, die Grundsätze einer Verfassung für den Bundeskirchenrat einfach den Bestimmungen zu entnehmen, welche durch den Bundesvertrag vom 23. November 1870 für den deutschen Bundesrat aufgestellt worden sind. Daß wir damit noch lange nicht die Reichsverfassung als Schablone auf die Kirche übertragen, haben wir durch das Vorhergehende gezeigt und wird sich im folgenden noch weiter zeigen.

Der Bundeskirchenrat besteht aus den Vertretern der Glieder des evangelisch-deutschen Kirchenbundes. Die Stimmführung verteilt sich in der Weise, daß die Landeskirche von Preußen nach der Zahl der Provinzen 13 Stimmen führt. Die übrigen Landeskirchen werden in dem Verhältnisse mit Stimmen bedacht, daß die auf 100 000 abgerundete Seelenzahl der kleinsten preußischen Kirchenprovinz als Einheit angenommen wird. Da nun Posen 500 000 evangelische Seelen zählt, so würde Sachsen mit 2 800 000 Seelen 5 Stimmen zu führen haben, Bayern mit 1 400 000 2, Württemberg mit 1 300 000 Seelen ebenfalls 2 Stimmen, alle übrigen Kirchen je 1 Stimme. Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte zum Bundeskirchenrat ernennen, als es Stimmen hat. Doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Hiernach bestände der Bundeskirchenrat aus den Vertretern der 25 Landeskirchenregimente, d. h. einer Zahl von — der Regel nach — 25 Abgeordneten. Seine Aufgabe wäre vornehmlich für die Vorbereitung und Ausführung der Bundeskirchengesetze Sorge zu tragen, im übrigen aber alle diejenigen Thätigkeiten auszuüben, welche zu einem einheitlichen Wirken der deutsch-evangelischen Kirche überhaupt erforderlich sind. Hierüber werden wir später uns noch weiter auszusprechen haben. Man wird vielleicht einwenden, daß die Zahl für ein leitendes Kollegium zu groß sei. Und wir sind allerdings nicht der Meinung, daß die beständige Anwesenheit aller Mitglieder am Mittelpunkte

erforderlich sei. Es wird genügen, wenn der Vorstand des Kollegiums nebst einigen Räten und den erforderlichen Hilfsbeamten für die Stetigkeit des Ganzen einstehen kann. Wenn aber alle Gebiete des kirchlichen Nationallebens gleichmäßig beachtet und gepflegt werden sollen, so wird es an Arbeit für diese Kräfte nicht fehlen. Es ist ja auch unbedingt erforderlich, daß für die verschiedenen Zweige der kirchenleitenden Thätigkeit Ausschüsse gebildet werden. Soll nun Lehre und Gottesdienst, Seelsorge und Kirchenzucht, Jugenderziehung und Unterrichtswesen, höheres und niederes, Opferwesen, Vermögensverwaltung 2c. jedes einer eigenen Abteilung zugewiesen werden, so wird der Mindestbetrag der Mitgliederzahl kaum hinreichen, um den allmählich heranwachsenden Anforderungen gerecht zu werden.

Die Allseitigkeit des Geschäftskreises wird, wie bei den Landesoberkirchenbehörden, eine Mannigfaltigkeit der Berufsarten erheischen, der die Bundeskirchenräte entstammen. Die Gleichteilung in Absicht auf das geistliche und das weltliche Element ist Voraussetzung jedes evangelischen kirchenleitenden Kollegiums; die Beiziehung von Männern der Staats- und der Finanzwissenschaft neben den Rechtsgelehrten ebenso. Es wird aber von anfang an auch solchen Lebenskreisen der Kirche, welchen eine selbständige Vertretung ihrer Wichtigkeit nach zukäme, in den engeren landeskirchlichen Schranken aber nicht zu teil werden kann, eine eigene Stimme zuerkannt werden dürfen. Darunter zählen wir vornehmlich die kirchliche Kunst (Baukunst, Musik, Paramentik), das Missionswesen (äußere Mission), für welche eigene Sachverständige als ordentliche Mitglieder, nicht bloß als technische Beiräte dem Kollegium einzugliedern, von großem Erfolg für das Gedeihen der Kirche nach dieser Seite hin sein dürfte. Denn diese Elemente sind von solchem Belang für das Ganze, daß gerade in ihrer innigen Verschmelzung mit dem Kirchenregimente die Gewähr für die Verschmelzung der Sache selbst mit dem kirchlichen Gesamtleben zu hoffen wäre. Es wird an den entsprechenden Persönlichkeiten nicht fehlen. — Die Spitze des Bundeskirchenrates wird ein Präsident bilden. Der Name ist fremd und hat nichts besonders Kirchliches. Aber er ist bekannt; jedermann weiß,

was man sich unter einem solchen Amt ungefähr zu denken hat. Es liegt in ihm eine gewisse Bürgschaft dafür, daß hierarchische Neigungen, sofern solche überhaupt wirklich vorhanden sind, — sie dürften wohl mehr ein Popanz als eine Wesenheit sein — mit diesen Organisationen nichts zu thun haben. Die Ernennung des Präsidenten sollte unsres Erachtens im voraus denjenigen Landeskirchen-Regimenten, beziehungsweise evangelischen Landesherren zustehen, welche eine Mehrzahl von Stimmen im Bundeskirchenrate zu besetzen haben. Es ist von großer Wichtigkeit, daß die wesentliche Gleichberechtigung der einzelnen Bundesglieder eben hier zur Geltung komme, während andrerseits es doch zu weit gegangen wäre, wenn jedem Bundesgliede ohne Unterschied eine solche Vollmacht eingeräumt wäre.

Wir können nun aber hier an einer Frage nicht vorbeigehen, durch welche in neuerer und neuester Zeit die Gemüter der Kirchenfreunde viel bewegt worden sind. Die ausschließliche oder auch nur zu sehr überwiegende Ausgestaltung der evangelischen Kirche als einer geistlich-rechtlichen Gemeinschaft, bei welcher die oberste Leitung in den Händen einer Regierungsbehörde (Konsistorium, Oberkirchenrat) liegt, entspricht dem Wesen der Kirche nicht. Die Kirche darf in ihrer obersten Stufe nicht als ein bloß gesetzliches Institut erscheinen, wie sie es thut, wenn das Geschäft ihrer Leitung vorzugsweise auf dem Wege des unpersönlichen und des gebietenden Thuns vollbracht wird. Die Leitung der Kirche durch die obersten kirchenregimentlichen Kollegien ist unpersönlich. Denn die Person tritt hinter dem Kollegium zurück, verbirgt sich in demselben. Und sie ist wesentlich gebietend, also gesetzlich. Das sind in einem rechtlichen Organismus unentbehrliche Elemente. Sie können auch im Leben der Ortsgemeinde nicht fehlen und fehlen bei uns nirgends. Aber wenn neben ihnen das persönliche Element in den Hintergrund tritt und verschwindet, und wenn neben dem gesetzlichen, gebietenden Thun das Dienende, das eigentlich Seelsorgerliche, Hirtenmäßige nicht mehr zu seinem Rechte kommt, so fehlt der Kirche ihr eigenstes Gepräge, und ihre edelsten Kräfte werden lahm gelegt. „Kirchenregimentliche Thätigkeiten, die zugleich erziehliche sind, und daher ein Vertrauensverhältnis voraussetzen, sollten nicht von unpersönlichen Konsistorialkollegien ausgeübt

werden, da es ein Vertrauensverhältnis nur von Person zu Person giebt.“ So urteilt einer der bedeutendsten Vertreter der staatlichen Kirchengewalt und der Konsistorialregierung.*) Wenn die Ortsgemeinde nur durch das Presbyterium regiert, nicht auch vom Pfarrer durch seine Krankenbesuche und Armenpflege pastoriert wird, — von Predigt und Katechese ganz zu schweigen — so hört sie auf, ein wirklich geistlicher Organismus zu sein. Es fehlt ihr das Zeichen Christi, der persönliche Dienst an den einzelnen Seelen. Die Volks- oder Landeskirche steht unter demselben Gesetz ihrer Lebensentfaltung. Ein Kirchenregiment ohne ein Amt, das den persönlichen Dienst und die evangelische Wirksamkeit der Liebeserweisung von Person zu Person, sei es durch Verkündigung des Wortes, sei es durch Besuch und Ansprache, zu seiner Hauptaufgabe hat, ist ein wesentlich gesetzliches Institut; es fehlt auf der Stufe der Volksgemeinschaft der am meisten geistliche Bestandteil des kirchlichen Organismus, wenn er auch in den Ortsgemeinden vielleicht reichlich vorhanden ist. Wenn in einer Kirche das niedere Aufsichtsamt, die Superintendenz (Dekanat, Ephorat) in der richtigen oberhirtlichen Weise aufgefaßt und neben dem Regieramte die Seelsorge an den Gemeinden nicht versäumt wird, so besitzt diese Kirche das von uns begehrte Element wenigstens auf der Stufe der Bezirkseinteilung. Aber es ist ein Mangel, wenn dasselbe nicht in dem Gesamtorganismus, in der Landesgemeinschaft gleichfalls hervortritt. Diejenigen Kirchen Deutschlands, welche das Amt der neben den Landes- oder Provinzialkonsistorien rc. stehenden Generalsuperintendenten haben, sind in unsern Augen die allein richtig geistlich ausgebildeten, ohne daß wir natürlich deshalb der Meinung wären, die anderen seien ihnen eben darum auch überhaupt nachzusetzen. Wenn die neuere Zeit auf das Amt der Generalsuperintendenten ihr Auge besonders geworfen hat und zum Heil des Volkes die „hirtenamtliche Organisation“ verlangt, so ist sie auf einem echt evangelischen Wege und hat sich daran gemacht, einen großen Mangel in unsrer Kirchenentwicklung auszugleichen.

---

*) Mejer, das Rechtsleben der deutschen evang. Landeskirchen. Hannover 1889. S. 58.

Wenn aber, wie wir nicht im mindesten anstehen zu behaupten, die weitere Ausbildung der Generalsuperintendenz, d. h. des eigentlichen obersten Hirtenamtes, eine der wichtigsten Forderungen unsrer Zeit ist, so kann die Verfassung einer Bundeskirche an derselben unmöglich vorbeigehen. Es würde dem Bau des rechtlich verfaßten geistlichen Volks- und Nationallebens der evangelische Schlußstein fehlen, wenn nicht auch auf der obersten Stufe der Kirchenleitung das Oberhirtenamt vertreten wäre und dem Regieramte zur Seite ginge. Wir überheben uns der Notwendigkeit, die man vielleicht hier sehen könnte, dem Vorwurf zu begegnen, daß wir eine Art deutschen Papsttums aufrichten wollen. Ein solcher Verdacht ist dadurch, daß wir ein Kollegium mit einem — doch wohl in der Regel weltlichen — Präsidenten an der Spitze der deutschen Kirche uns denken und demselben die erste Stelle, die Führerschaft im engeren Sinne, anweisen, hinreichend widerlegt. Neben einem solchen Kollegium bleibt, abgesehn davon, daß ja noch andere Mächte über einem solchen „deutschen Papste" stehen würden, für einen Oberhirten, für einen Diener der Kirche, dessen Hauptaufgabe im Predigen und Sakramentverwalten und Besuchen der Diözesan-Gemeinden und ihrer Hirtenkollegien besteht, zum Ringen nach geistlicher Herrschermacht nirgends ein genügender Raum übrig, jedenfalls nicht mehr als jedem andern Geistlichen oder Superintendenten an seinem Teile übrig bleibt. Aber daß dem wesentlich gesetzlichen Organe des Bundeskirchenrates und seines Präsidenten, das wesentlich evangelische eines obersten Dieners am Wort und Sakrament ergänzend zur Seite stehe, scheint uns die geistliche Gesundheit des Kirchenbundes zu verlangen. Es wird dieser Oberhirte der Bundeskirche übrigens nicht über den andern, sondern nur an ihrer Spitze stehen, ein Primas allerdings, wie auch Luther wollte, aber nicht mit diesem Namen, wie wir wünschen möchten, seinem nächsten Amtskreise nach ein Generalsuperintendent mit eigenem Sprengel, wie die andern, nur ihr Vorsitzender, wo es sich um abgesonderte Beratung rein oberhirtlicher Angelegenheiten nach Art der Konferenzen der preußischen Generalsuperintendenten handelt, und ihr berufener Vertreter, wo es einer ausdrücklichen Vertretung der oberhirtlichen Dienstinteressen, sei es gegenüber dem Bundeskirchenrate oder

in demselben bedürfte. Ihn dem Bundeskirchenrate selbst einzugliedern, wie dies bei den Generalsuperintendenten öfters der Fall ist, d. h. ihn etwa als ersten Votanten auf die Bank der Bundeskirchenräte zu setzen, würden wir für verfehlt achten. Es wäre das ein Beweis, daß man das Predigt- und Priesteramt von dem Regieramte nicht zu unterscheiden wüßte. Das oberste Hirtenamt der deutsch-evangelischen Kirche kann nur ein vollständig selbständiges Glied des kirchlichen Organismus, nicht ein Bruchteil eines andersartigen Organs sein. Ob Zweckmäßigkeitsgründe es bis jetzt empfehlen konnten, die Generalsuperintendenten zu Konsistorialräten oder Konsistorialdirektoren (zweiten Präsidenten) zu machen oder ihnen das Konsistorialpräsidium selbst zu übergeben; darüber wollen wir nicht rechten. Sachlich genommen ist uns das erstere, die Stellung als Rat im Kollegium, zu wenig, das letztere, die Verbindung der Generalsuperintendenz mit dem Präsidium teils zu viel, teils zu wenig. Es ist uns zu viel, weil das führende Amt in einer Kirche, die den Summepiskopat eines evangelischen Landesherrn über sich hat, notwendig ein weltliches sein sollte. Es ist uns zu wenig, weil diese unmittelbare Einigung des obersten Hirtenamtes mit dem obersten Regieramte für das letztere eine Stärkung bedeutet, die es nicht bedarf, für das erstere eine Schwächung, die es nicht tragen kann. Zugleich regieren und dienen geht auf den untern Stufen, dem Pfarramt und der Superintendenz (Dekanat) immerhin, es geht aber viel schwerer auf der obersten Stufe. Der Oberhirte an der Spitze der geistlichen Nation darf nur seinem eigentlichen Oberhirtenamte angehören und muß von Machtbefugnissen, welche an den staatlichen Charakter anklingen, soweit befreit sein, als es irgend mit seiner hohen Stellung vereinbar ist. Es muß dieses Amt vielmehr einen eigenen Amtskreis für sich umschreiben. Es muß seine besonderen Räte und sonstigen Gehilfen haben, nicht in der Weise eines Domkapitels, nicht zu Kollegialberatungen und Beschlüssen nach Art des Bundeskirchenrates, sondern nur zur Unterstützung des Amtsträgers, insofern also mehr nach Art eines Ministeriums als nach Art einer Kollegialbehörde eingerichtet. Die Einzelpersönlichkeit muß dem Kollegium in klar umgrenzter, allenthalben hervortretender

Gestalt zur Seite und gegenübertreten, nicht ein Kollegium dem andern. Nur so ist es möglich, diese beiden konstituierenden Bestandteile des kirchlichen Dienstes in der ganzen Fülle ihrer Bestimmung auf dem Leuchter der Kirche erscheinen zu lassen. Dagegen wäre immerhin Vorsorge zu treffen, daß ein Zusammenwirken beider Kräfte allezeit stattfände, was sich aber durch periodisches und durch sonstiges im Bedürfnisfalle veranstaltetes Miteinanderraten und -beschließen zur genüge erreichen ließe. Die württembergische Kirchenverfassung kann in ihrem „Synodus" hiefür ein, wenn auch unvollkommen ausgeführtes, doch in der Hauptsache richtig gedachtes Muster abgeben.

Ob diesem Zweig des Bundeskirchenamtes noch eine weitergehende Ausgestaltung zu verleihen, ein Zusammenschluß der Oberhirtenämter zu bewerkstelligen und eben damit auch eine Abstufung unter ihnen herzustellen wäre, darüber würde sich im Verlauf der „hirtenamtlichen Organisation" bald weitere Klarheit ergeben. Der apostolischen Idee von dem Leibe, bei welchem ein Glied an dem andern hanget durch alle Gelenke, und eins dem andern Handreichung thut nach dem Werk eines jeglichen Gliedes in seinem Maße (Eph. 4, 16), dürfte es wohl entsprechen, wenn, wie alle andern Glieder, so auch das Oberhirtenamt in bestimmte Kreise zusammengefaßt und auf der Grundlage dieser Kreiseinteilung erst das Amt eines Oberhirten des ganzen Kirchenbundes errichtet würde. Das würde also zu einer Art von Metropolitanverfassung mit Beschränkung auf die eigentümlich abgegrenzte Amtssphäre der Generalsuperintendenten führen. Da jedoch eine solche Einrichtung zu ihrer Voraussetzung hätte, daß die Landeskirchen mehrfach je wieder in Gruppen zusammenträten, so lassen wir diesen Gedanken vorerst außer Betracht.

Der Sitz des Bundeskirchenrates möchte wohl nirgends besser angebracht sein als in Frankfurt, an der Stätte, wo Nord- und Süddeutschland sich begegnen, an der Mainlinie, dort, wo das Andenken an die alte Herrlichkeit des deutschen Reiches soviel Anknüpfungspunkte findet, wo die Kirchen ungeachtet der räumlichen Entfernung, doch mit der Hauptstadt des Reiches in naher Berührung stehen, in der einstigen lutherischen Freistadt, an dem Ort, wo auch die besseren Erinnerungen,

welche von der Zeit des Bundestages noch übrig sind, am würdigsten in der Verfassung einer Bundeskirche wieder aufgeweckt werden. Denn was auf politischem Boden ein Hemmnis war und mit Leid getragen wurde, das wird unter den vielfach gerade entgegengesetzten Bedingungen, unter denen das Kirchenleben sich entwickelt, erst recht ehrenvoll und segensreich sich erweisen.

Dem Bundeskirchenrate steht zur Seite der Bundeskirchentag als die gesetzgebende Versammlung der deutsch-evangelischen Kirche. Daß ein solches Organ dem Kirchenbunde nicht fehlen darf, daß sein Inslebentreten nicht bloß durch zeitgemäße Erwägungen gefordert wird, sondern daß ein Verlangen nach demselben in der Kirche überhaupt sich regt, dafür sind die Kirchentage, die Kongresse für innere Mission und die Hauptversammlungen der Vereine einerseits und der Wunsch nach Ausstattung der Eisenacher Konferenz mit synodalen Kräften andrerseits ein redendes Zeugnis. Wir halten kaum für geboten, die Notwendigkeit einer das ganze deutsch-evangelische Reich umfassenden Synode eigens noch zu entwickeln. Auf die mannigfachen Gefahren, welche das Synodalwesen für die Kirche mit sich bringt, gehen wir ebenfalls nicht ein. Sie sind ja unleugbar. Aber sie heben den Wert dieses Verfassungsgliedes nicht auf. Die Synoden sind urchristlichen und urkirchlichen Geschlechtes. In Synoden und Konzilien hat von der ersten Zeit an die Kirche Christi ein unentbehrliches Band ihres Zusammenhalts gefunden. Die neuere Geschichte kennt kein Fortschreiten des Völkerlebens mehr, ohne eine solche Entfaltung der Gemeinschaftskräfte in periodischen Vereinigungen amtlich berufener oder frei gewählter Vertreter, in welchen das Ganze erst recht als ein Leib mit Haupt und Gliedern sich vor das Auge der Nation stellt. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit wäre ohne eine die gesamte Kirche umschließende und darstellende Synode niemals zur Vollendung zu bringen. Erst in einem Bundeskirchentag wird sich die deutsch-evangelische Kirche ihrer Einheit wahrhaft erfreuen und getrösten können.

Es ist aber kein Grund vorhanden, eine gerechte und wahre Vertretung des kirchlichen Volkes nur da zu finden, wo lauter aus der unmittelbaren Volkswahl selbst hervorgegangene Ab-

geordnete zusammenkommen. Die Kirche ist an die heutige Schablone weltlicher Vorstellungen von dem, was ein richtiger Vertretungskörper für eine Volksgemeinschaft sei, nicht gebunden. Nicht um Geltendmachung von wirklichen oder erträumten Volksrechten gegenüber der leitenden Gewalt, nicht um Verwilligung oder Verweigerung von Geldmitteln, wo es sich um solche etwa handelte, ist es ihr zu thun, sondern um das friedevolle Zusammenarbeiten aller Stufen und Arten der geistlichen Kräfte im Volksleben, um die lebendige unmittelbare Berührung der Leitenden und der Geleiteten in gemeinsamer geistlicher That. Zu einer Synode, die in der Einfalt des heiligen Geistes zusammentritt, gehört das Kirchen-Regieramt ebensowohl als die Gemeinde. Eine deutsch-evangelische Bundessynode wird nur dann ein würdiges Abbild der geistlichen Nation sein, wenn sie mit gleichem Recht und gleichem Wert alle Stufen derselben umschließt. Zum deutschen Bundeskirchentage gehören deshalb in erster Linie der Bundeskirchenrat selbst, als Haupt des Synodalkörpers, samt dem Oberhirten des Bundes, sodann die Vorstände sämtlicher Oberkirchenbehörden (Landeskonsistorien), als die Träger der potestas juris dictionis; weiterhin die Generalsuperintendenten, d. h. eine mit den Konsistorialpräsidenten gleiche Zahl derselben, als die obersten Träger der potestas ordinis. Es ist das charakteristische Merkmal der evangelischen Kirche, daß diese beiden Gewalten, die im katholischen Bischofsamte vereinigt sind, die des geistlichen Gerichts und Regimentes einerseits und die der Lehre und Sakramentsverwaltung andrerseits, auf der obersten Stufe des Kirchendienstes auseinandertreten, während sie auf den vorhergehenden Stufen, der Superintendentur (dem Dekanat) und dem Pastorat noch beisammen sind. Um so gewisser wird es bei der obersten gesetzgebenden Versammlung dem Wesen der Kirche entsprechen, daß beiderlei Ämter miteinander erscheinen. Sie stellen den einen, den vorzugsweise leitenden Teil des Kirchenkörpers dar. Nächst ihnen gebührt dem Pfarramt und der Gemeinde ihre Stelle. Es sind aus sämtlichen Landeskirchen durch Abordnung aus den Synoden frei gewählte Vertreter in den Bundeskirchentag zu senden. Dabei ist aber nicht ungeistlicherweise von einem Ringen um die Macht

mittelst der Mehrheit auszugehen. Es darf nicht grundsätzlich darauf gesehen werden, daß die Zahl der Mitglieder aus der Mitte der obersten Kirchenleitung durch eine Überzahl von Vertretern des Pfarramtes und der Gemeinde niedergehalten werde. Es muß beiden Teilen gleiches Recht gegeben werden. Die Sorge für das wahre Wohl der Regierten liegt gar manchmal bei den Regierenden in besseren Händen, als ihre eigenen sind, und das Wesen der evangelischen Freiheit, oder, wenn man will, des allgemeinen Priestertums, besteht nicht darin, daß die naturgemäße Ordnung in der Kirche umgekehrt und der Regierte zum Regierenden gemacht wird. Vollkommen zutreffend beruft man sich auch in diesem Falle auf das hohe Grundrecht der Kirche, daß nicht die äußere Macht, sondern der Geist und der Glaube in allen Fragen, die das Innere der Kirche angehen, den Ausschlag geben muß. Daß das Übergewicht des Geistes und des Glaubens allezeit auf seiten der Träger des höheren Amtes sich befinde, wird ja niemand behaupten. Es liegt also kein innerer Grund vor, die Zahl der gewählten Abgeordneten größer zu machen, als die des ersten Teils. Ist die tiefere Einsicht und die lebendigere Kraft der Liebe in den Reihen der Synodalabgeordneten, so wird sie sich bei gleicher Verteilung der Zahlenstärke auch gegenüber den Trägern des leitenden Amtes geltend machen. An sich dürfte es daher genügen, aus den Landessynoden so viele gewählte Mitglieder abzuordnen, daß ihre Gesamtzahl die der höheren Kirchenbeamten und -diener aufwiegt. Da jedoch die Landessynoden selbst wieder aus Amtsträgern und Laien zusammengesetzt sind, so erscheint es, um das Laienelement zum gebührenden Rechte kommen zu lassen, billig, zu bestimmen, daß die Zahl der weltlichen Synodalabgeordneten doppelt so groß sei, als die der geistlichen. Die ganze Zahl wäre in angemessener Proportion auf die einzelnen Landeskirchen zu verteilen. — Die theologische und die kirchenrechtliche Wissenschaft hat in den Kirchenversammlungen jederzeit einen ehrenvollen Platz behauptet. Nimmt man an, daß aus den verschiedenen Kirchengebieten eine proportionale Zahl von theologischen und juristischen Professoren oder Doktoren, wohl auch Vorstehern der kirchlichen Bildungsanstalten, entsandt werden, etwa 2 mal 4 aus dem lutherischen, und 2

mal 6 aus dem unierten, sodann aus dem reformierten der wissenschaftliche Vertreter dieses Bekenntnisses in Erlangen, wenn ein solcher vorhanden, so kommen zu den obigen noch 20—21 Universitätslehrer und Seminarvorsteher. Die Wahl der juristischen Lehrer wäre, wie sich von selbst versteht, auf die evangelischen Mitglieder der Fakultäten beschränkt. Weiterhin ist das Patronat unter die berechtigten Teilnehmer an der bundeskirchlichen Gesetzgebung zu rechnen. Es dürfte nach dem Umfang und der Bedeutung, die es in Norddeutschland namentlich einnimmt, auf eine ungefähr ebenso große Zahl wie die kirchliche Wissenschaft Anspruch erheben. Die Berufung seiner Vertreter wäre Sache der freien Wahl von seiten der hierzu versammelten Patronatsinhaber. Endlich sind wir der Ansicht, daß dem Vereinswesen eine Stimme in der Bundessynode zukomme. Der weitreichende Einfluß der evangelischen Vereine, und die unleugbaren Verdienste, welche sie sich in betreff der Belebung der Kirche erworben haben, giebt ihnen ein Recht hierauf. Die katholische Kirche hat diese Anschauung auch gehabt. Sie hat ihren Ordensgeneralen immer ex officio Sitz und Stimme in den Konzilien eingeräumt. Unser Vereinswesen ist eine Parallele des katholischen Ordenswesens, wenn auch nur bis auf einen gewissen Grad. Aber es könnte von einer solchen Einfügung der Vereine in das Ganze der Kirche nur da die Rede sein, wo ein Verein über das ganze Kirchengebiet sich ausgedehnt, also einen geistlich-nationalen Charakter gewonnen hat. Hierher wäre zu rechnen der Gustav-Adolf-Verein, der Verein der deutschen Bibelgesellschaften, der Missionsverein, so weit er sich innerhalb Deutschlands hält, ins künftige jeder Verein, der eine ähnliche Organisation besitzt. Diese Erhebung der Vereine zu einem Gliede des bundeskirchlichen Organismus könnte dann stattfinden, wenn der einzelne Verein mit der Kirche selbst in organische Verbindung getreten und das Kirchenregiment, beziehungsweise der Bundeskirchenrat, auf denselben einen unmittelbaren Einfluß auszuüben in der Lage wäre. Unter dieser Voraussetzung kämen zu der bisherigen Zahl noch 4—5 weitere Stimmen hinzu.

Wir rechnen demnach:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Mitglieder des Bundeskirchenrates samt dem Bundes-Oberhirten | 26 |
| 2. | Vorstände der in der Eisenacher Konferenz selbständig aufgeführten Landes- oder Provinzialbehörden | 43 |
| 3. | Ebenso viele Generalsuperintendenten, beziehungsweise eigens bestellte Vertreter des Oberhirtenamtes | 43 |
| 4. | Synodalabgeordnete und zwar | |
| | a) geistlichen Amtes | 43 |
| | b) weltlichen Standes | 86 |
| 5. | Abgeordnete der theologischen und juristischen Fakultäten | 20 |
| 6. | Vertreter des Patronates | 20 |
| 7. | Vertreter der Vereine | 5 |
| | Summa | 286 |

Für die Vertretung eines Kirchenvereines von mehr als 20 Millionen wäre das keine zu große Zahl, um so weniger, wenn man davon ausgeht, was wir doch voraus werden annehmen müssen, daß die Bundessynode nicht jährlich auf mehrere Monate, sondern nur in längeren Zeiträumen etwa alle 8—10 Jahre wird zusammenberufen werden. Seinen Sitz hätte der Bundeskirchentag an demselben Orte, wie der Bundeskirchenrat.

Es ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, von denen wir bei dem ganzen Entwurf einer deutsch-evangelischen Kirchenverfassung ausgehen, daß die Rechte der Inhaber des Kirchenregimentes in den verschiedenen Landen grundsätzlich durch diesen Zusammenschluß nicht verkürzt werden. Das soll soviel heißen: Der Inhaber der Kirchengewalt kann weder durch einen Gesetzgebungsakt, der von dem Bundeskirchentag und Bundeskirchenrat ausgeht, noch durch irgend eine Anordnung, welche die Bundeskirchenregierung trifft, zu irgend einer Handlung innerhalb einer landesherrlichen Befugnis gezwungen noch an einer Handlung dieser Art gehindert werden. Es liegt aber noch mehr darin. Es ist damit gesagt, daß seine Stellung gegenüber von dem Kirchenbunde auch z. B. mit derjenigen Einordnung ins Ganze, welche dem ehemaligen deutschen Bundesrechte zu grunde lag, nicht auf eine Linie gesetzt werden könne. Denn es giebt bei dieser Vereinigung kein Mittel und kann keines geben, das ihn

zwingen würde, seine gegenüber dem Bunde übernommenen Pflichten zu erfüllen. Maßregeln oberherrlicher Gewalt, wie sie auch in der Verfassung des alten Bundestages ungeachtet seiner sonstigen Schwäche für den Fall vorgesehen waren, daß ein Bundesglied seinen Bundespflichten nicht nachkam, und wie sie thatsächlich einzelne male in Anwendung gebracht, zuletzt noch in einer großen Frage wenigstens geplant und versucht wurden — solche Exekutionsmittel besitzt die Kirche nicht. Der einzelne Träger der Kirchengewalt hat auch jeden Augenblick das Recht, aus dem Gesamtkirchenverbande auszutreten, ohne daß die zurückbleibende Mehrheit ihn daran zu hindern vermöchte. Die Gesamtheit aber wäre ebensowenig gehindert, in jedem einzelnen Falle die Verbindung für aufgehoben zu erklären und von ihren Verpflichtungen gegen ihn zurückzutreten, ohne jeden Anspruch auf Entschädigung seinerseits. Wohlerworbene Rechte selbstverständlich ausgenommen, für welche aber dann nur etwa noch die Verfolgung bei einer Reichsinstanz übrig bleibt. So weit wird es klar sein, daß von einem wesentlichen Abbruch an der landesherrlichen Kirchengewalt bei der Schließung eines deutsch-evangelischen Kirchenbundes der Natur der Sache nach keine Rede sein kann und auch in seinem Fortgange, so lange die Landesherrschaft an und für sich zu Recht besteht und in Ausübung ist, auch niemals die Rede sein wird. Anders stellt sich die Sache, wenn von einer thatsächlichen freiwilligen Beschränkung derselben gesprochen wird. Ohne eine solche kann von einem Kirchenbunde wiederum ebensowenig die Rede sein. Denn jeder, auch der alleräußerlichste und unbedeutendste Bund hat eine Selbstbeschränkung der bundschließenden Teile zur unerläßlichen Voraussetzung. Jede Konferenz, sobald ihre Beratungen praktische Folge bekommen sollen, bringt ein gegenseitiges Nachgeben, also irgend einen Verzicht der Konferenzgenossen auf grund ihrer eigenen freien Entschließung mit sich. Denn sie geben sich wenigstens das Wort, unter gewissen Voraussetzungen nicht nach eigener, sondern nach gemeinsamer Erwägung vorzugehen. In diesem Sinne haben wir die nachfolgenden Sätze aufzustellen. Die Inhaber der evangelischen Kirchengewalt werden durch eine Bundeskirchenverfassung in ihren Rechten nach einer Seite hin beschränkt, nach der andern

erfahren diese Rechte eine wesentliche Ausdehnung über ihre bisherigen Grenzen. Sie werden beschränkt, insofern der einzelne summus episcopus nicht mehr in völliger Unabhängigkeit von andern seine Kirchengewalt ausübt, sondern sich an die Bedingungen eines gemeinsamen Handelns in alle dem bindet, was auf das Leben der Kirche einen über die Territorialgrenzen hinausgehenden Einfluß ausübt. Die Beschränkung ist Folge eines Vertrags, vermöge dessen der einzelne Summepiskopus sich verpflichtet, in gewissen Fällen keine bleibenden kirchlichen Anordnungen in seinem Gebiete ohne die Zustimmung der im Bunde befindlichen Territorialgewalten vorzunehmen, und ebenso in gewissen Fällen nach Maßgabe der getroffenen Verabredungen auch positiv vorzugehen. Sein Rechtskreis erfährt aber auch eine wesentliche Ausdehnung. Denn es wird ihm nunmehr eine Einwirkung auch auf die Kirchenregierung anderer Territorien zugestanden, nach Umständen die Befugnis zuerkannt, gegenüber der gesamten evangelischeu Kirche Deutschlands Episkopalrechte auszuüben. Nach unserm Entwurfe wäre die Erhöhung, welche dem landesherrlichen Summepiskopat in der bundeskirchlichen Verfassung zu teil würde, größer, als die Erweiterung der politischen Macht, welche die Souveränetät der deutschen Fürsten durch die Reichsverfassung gewonnen hat. Denn im letzteren Falle war die Erhöhung lediglich eine mittelbare. Die Bundesfürsten haben nur einzelne Rechte an den Kaiser und das Reich abgetreten, keines oder doch kein persönliches dafür empfangen. Der Gewinn, den das Reich ihnen brachte, war der des größeren Schutzes ihrer Krone und erhöhten Ranges derselben nach außen und nach innen und der Anteil an dem gemeinsamen Handeln einer großen Nation. Damit ist immerhin auch das Recht gegeben, auf die Regierung der übrigen Staaten, wie auf ihre Gesetzgebung einzuwirken. Der Zweck des geistlichen Bundes erfordert eine unbedingte und förmliche Abtretung landesherrlicher kirchlicher Rechte nicht; er gestattet eine Gleichstellung der Fürsten in der Ausübung der Vollmachten gegenüber dem Bunde und das Eintreten des politisch weniger Mächtigen an der Stelle des Mächtigsten im Vereine, ohne daß dem Ganzen dadurch irgend ein Abbruch geschieht.

Von der Machtstellung der beteiligten weltlichen Gewalten

kann natürlich auch nicht abgesehen werden. Der König von Preußen ist als solcher auch der erste evangelische Landesherr; er nimmt unter den Oberstbischöfen denselben Vorrang ein, wie er ihn unter den Fürsten der Bundesstaaten einnimmt. Es kann daher auch an Bestimmung eines andern Mittelpunktes im Gebiete der höchsten Kirchengewalten nicht gedacht werden. Der evangelische Landesherr Preußens wird als solcher alle diejenigen Rechte und Pflichten zu übernehmen haben, welche mit der Zentralisierung der deutschen Kirchenleitung und des deutschen Kirchenlebens unabtrennbar verbunden sind. Er wird als primus inter pares und im Namen der sämtlichen Inhaber der obersten Kirchengewalt die Oberaufsicht führen über den ganzen Kirchenbund. Er wird zutreffendenfalles der erste sein, der die zu dessen Schutz erforderlichen Maßregeln zu nehmen hat. Er wird bei offenbaren Mißständen und drohender Ausartung, bei Zerwürfnissen und Spaltungen, welche dem Kirchenbunde drohen, sich dafür anzusehn haben, daß es ihm zukomme, die erforderlichen Vorkehrungen zur Abwendung größerer Gefahr von der Kirche zu treffen und wo es not thut, seine weltliche Gewalt für alle diese Zwecke zu Hilfe zu nehmen — alles ganz ebenso, wie er es jetzt schon in seinem eigenen Lande zu thun berechtigt und verpflichtet ist. Aber es kann das alles doch nicht anders gedacht werden denn als ein Auftrag, der ihm von seiten der sämtlichen Oberstbischöfe erteilt ist, bei dessen Ausführung er nach der Richtschnur des gemeinsamen Einverständnisses und im Bewußtsein einer gewissen Verantwortlichkeit gegenüber seinen fürstlichen Bundesgenossen handelt, deren Rechte er nur in solange und in soweit ausübt, als sie selbst diese Rechte bleibend an ihn abgetreten haben und daher sie auszuüben nicht willens und nicht in der Lage sind. Letzteres ist aber der Fall, sobald es sich um Gegenstände handelt, welche einer gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung unterliegen.

Die Gesamtheit der evangelischen Landesherren und anderer Bundesgenossen wird sich vorbehalten, ihre Befugnisse entweder in persönlichem Zusammentritt, oder durch Bevollmächtigte auszuüben. In letzterem Fall wird das jus in sacra und das circa sacra, die Kirchengewalt und die

Kirchenhoheit zu unterscheiden sein. Denn die Ausübung der eigentlichen kirchlichen Regierungs- oder Leitungsrechte, welche der Gesamtheit der evangelischen Landesherren gegenüber von dem Kirchenbunde zustehen, geschieht durch den Bundeskirchenrat, als dem Organe, dem in erster Linie die Verwaltung der sogenannten innerkirchlichen Angelegenheiten, aber auch die der mehr äußerlichen Rechtsverhältnisse, der Vermögensverwaltung 2c. übertragen ist. Die staatliche Aufsicht über den Kirchenbund dagegen, also das Recht der Kirchenhoheit, kann nicht Sache des Bundeskirchenrates sein. Wenn die Konsistorien in Deutschland noch mit der Ausübung dieser Funktionen betraut sind, und somit die kirchenleitende Behörde die Eigenschaft einer Staatsbehörde im vollen Sinne des Wortes mit der einer Kirchenbehörde verbindet, ebendeshalb auch in ersterer Eigenschaft dem Kultministerium vollkommen untergeordnet ist, während in der zweiten Eigenschaft nur die Dienstaufsicht der obersten Staatsbehörde Platz greift, so kann zur Fortpflanzung dieses an sich nicht gesunden Gedankens auf eine deutsche Gesamtkirche unmöglich die Hand geboten werden. Es muß hier eine vollständig klare Scheidung der Gebiete eintreten. Nicht daß man der Kirchenleitung des Bundes die sogenannten rein innerkirchlichen Aufgaben zuweist, sie also auf die Verwaltung der Lehre und des Gottesdienstes beschränkt, alles andere aber, Vermögenssachen, Disziplin der bundeskirchlichen Beamten, Bestellung und Besetzung der Bundesämter 2c. für staatliche, beziehungsweise staatskirchliche Interessen erklärt. Sondern dem Bundeskirchenrate muß in Lehre, Gottesdienst, Vermögen und Zuchtübung, Organisation 2c. alles anheimgegeben sein, was irgend zum Leben der Kirche als eines geistig-leiblichen Organismus gehört. Der Staatskirchenbehörde kann nur das verbleiben, was auf die Wahrung des Staatswohles gegenüber von der Kirche, auf die Leistung des Staatsschutzes, und daher insbesondere auch auf das friedliche Zusammen- oder Nebeneinanderleben der religiösen Parteien innerhalb der Reichsgrenzen sich bezieht. Mit der Führung dieser Aufsicht ist das Corpus Evangelicorum zu betrauen.

Das Corpus Evangelicorum könnte an und für sich wohl aus den staatlichen Bundesratsgesandten der sämtlichen Territorialmächte bestehen, in deren Gebiet ein Glied des Kirchen-

bundes sich befindet. Ob für diesen Zweck die Mitglieder des Bundesrates noch einen weiteren Auftrag empfangen, oder ob für die jedesmaligen, ohne Zweifel nicht sehr häufig wiederkehrenden Verhandlungen eigene Vertreter bestellt werden sollten, ist nicht von Belang. Das angemessenste und fruchtbarste wäre aber unsres Erachtens, wenn das Corpus Evangelicorum durch den Zusammentritt der Kultminister hergestellt würde. Denn eine Verwertung dieses hochwichtigen Organs der Kirchenhoheit in den einzelnen Landesgebieten für die Gesamtkirche, näher für das Verhältnis des Staates zu ihr, ist gewiß wünschenswert. Es würde durch eine solche Kultministerkonferenz ein starkes Band der Landeskirchen staatlicherseits geschaffen und die Handhabung der Staatsaufsicht über die evangelischen Landeskirchen um eine beträchtliche Stufe — wir glauben, nicht zum Nachteil der letzteren — höher gehoben werden.

Das aber dünkt uns eine der wichtigsten Bedingungen einer segensreicheren Entwicklung der deutsch-evangelischen Kirche zu sein, daß über diesen Konferenzen der landesherrlichen Räte die leuchtende Spitze des höchsten weltlichen Kirchenamtes selbst auch sichtbar werde, um Zeugnis abzulegen von der inneren Hoheit und von der gestaltenden Kraft des Evangeliums. Die landesherrliche Kirchengewalt ist in unsern Augen nichts weniger als ein Auswuchs oder eine Überwucherung am Leibe der Kirche, die möglichst bald beseitigt werden und aus dem Gesichtskreise der evangelischen Kirche verschwinden sollte. Im Gegensatze zu Anschauungen, welche jetzt weit verbreitet sind und von den ausgezeichnetsten, zugleich auch loyalsten Theologen und Rechtsgelehrten geteilt werden, stehen wir nicht an, zu erklären: daß wir den Summepiskopat der evangelischen Landesherren für eine der edelsten Gaben Gottes an seine Kirche auf Erden halten, und daß wir statt seiner Ausmerzung aus dem Leibe Christi, nur eine seinem Wesen und seiner Geschichte entsprechende Entwicklung, eine Veredlung und Vervollkommnung desselben im Sinn und Geiste des Evangeliums wünschen und erwarten. Die Krone eines christlichen Monarchen ist ein Teil, oder wenn das besser lautet, ein Abglanz, eine Ausstrahlung der Krone Christi, der Krone, die eines und dasselbe ist mit der Dornenkrone, nur daß am Kreuz in seiner Niedrigkeit und Schmach erscheint, was uns

ein andermal nicht nur von den Aposteln und Propheten des Neuen Testamentes, sondern auch von dem Herrn selbst in seinen Weissagungen als ein Juwel vom allerhöchsten sichtbaren Glanze gezeigt wird, am deutlichsten in der hierfür klassischen Stelle Matth. 28, 18: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.“ Dieser erhabene Ursprung der christlichen Königsmacht, welcher durch alle christlichen Jahrhunderte hindurch von allen frommen Fürsten in Anspruch genommen worden ist und mitunter ihren Kronen die Namen gegeben hat, kann durch die Finsternisse, welcher von abergläubischen oder gottlosen Trägern des Purpurs in die Christenheit ausgehen, für einige Zeit mehr oder weniger verdunkelt werden, aber er wird immer wieder hervorbrechen und neuen Glanz um sich verbreiten, wenn das Evangelium und Gesetz Gottes wieder zu Ehren kommt. Einer solchen Krone gebührt aber das Regiment über die Kirche. Es gebührt ihr in dem Umfange, in welchem ein Mensch es je nach Zeit und Umständen zum Heil seines Volkes führen kann. Die Krone hat ja nach evangelischen Grundsätzen niemals ihre gebietende Macht über die Lehre und die Sakramentsverwaltung ausdehnen dürfen. Es kommt ihr nach bestehender Ordnung nur die jurisdictio, die gesetzliche und gebietende Macht in der Kirche zu, diese allerdings in ihrem ganzen Umfange, soweit es in der Kirche gilt, zu richten und zu regieren. Dasjenige, worauf die Kraft und das tiefste, innerste Wesen des Christentums beruht, das evangelische Wort und der persönliche Dienst an den Seelen oder die eigentliche Seelsorge, hat niemals als ein Bestandteil der landesherrlichen Gewalt gegolten. Die geistliche Gewalt hat innerhalb ihrer Grenzen allezeit frei und unabhängig neben jener bestanden und ist lediglich nach ihren eigenen Gesetzen und durch besondere Organe verwaltet worden. — Jenes oberste Regier- und Richteramt in der Kirche muß also bleiben. Und die erlauchten Träger desselben — das darf in aller Ehrfurcht ausgesprochen werden — sind berufen, an ihrem Teile zur Erweckung und Ausbildung des kirchlichen Lebens durch ein erhöhtes Maß ihres persönlichen Eintretens für die Heilsgüter des evangelischen Volkes mitzuwirken. Durch ein erhöhtes Maß, sagen wir. Das landesherrliche Kirchenregiment ist im ganzen und großen noch lange nicht das, was es nach den unsres Dafürhaltens deutlichen

Fingerzeigen des heiligen Geistes in der Geschichte werden kann und werden soll. Die Beteiligung des Monarchen an den Arbeiten der Kirche tritt gegenüber von dem Anteil, den er an der Leitung des politischen Volkslebens nimmt, gar sehr zurück. Wir wollen nicht sagen, daß sie nicht vorhanden sei. Wir enthalten uns schuldigerweise einer Prüfung dieser Zweige der fürstlichen Thätigkeit, welche den Schein erwecken könnte, als ob wir uns für befugt erachteten, denen Lehren und Vorschriften zu geben, welche Gott mit der Majestät seines eigenen Namens umkleidet hat. Aber das wird uns wohl von keiner Seite bestritten werden, daß die kirchliche Thätigkeit des evangelischen Fürsten dem Volke beinahe nirgends vor die Augen tritt. Während seine oft so angestrengte und aufopfernde Sorge um die Hebung des landwirtschaftlichen, gewerblichen, künstlerischen, unterrichtlichen Strebens durch persönliches Erscheinen bei Gelegenheiten öffentlicher Feier oder Schaustellung und durch unmittelbare Berührung mit den beteiligten Kreisen des Volkes, höheren oder niederen, jedermann bekannt und ein Gegenstand des Dankes, eine Quelle neuen Vertrauens zu dem Staatsoberhaupte wird, während vor allem in der Pflege der Waffen die Pflichttreue, wie das väterliche Wohlwollen des Landesherrn eine Probe um die andere in großer Öffentlichkeit ablegt: wird man im Umkreise des Kirchenregiments lange suchen müssen, bis man eine That des Fürsten nennen kann, welche dem kirchlichen Volk als eine Probe seiner Hingebung an die Aufgaben der Seelenrettung und der Gottesverehrung in gleicher Weise kund und verständlich wird. Selbst die äußerlich hervorragendsten Momente in dem kirchlichen Gesamtleben eines evangelischen Volkes, wie z. B. die Einführung einer Synodalverfassung, Ereignisse, welche im Staatsleben mit dem höchsten Glanze umgeben zu sein pflegen, können völlig in der Abgeschiedenheit und Stille eines Privatunternehmens vor sich gehen, stehen jedenfalls an solchen Zeichen der landesväterlichen Teilnahme den Unternehmungen der Wohlthätigkeit oder auch einzelnen Vereinswerken von größerem Umfange recht augenfällig nach. Und doch ist die evangelische Kirche in den deutschen Staaten, welche das Glück haben, evangelische Fürsten zu besitzen, schon der Bevölkerungsziffer nach oftmals dem Staate vollkommen gleich, in nicht wenig andern

Fällen so bedeutend, daß eine feierliche Anerkennung ihres Wortes und ihres Werkes durch die persönliche Erscheinung des Landesherrn bei geeigneter Veranlassung wohl gerechtfertigt heißen muß. Man wende uns nicht ein, daß die Kirche nach weltlicher Ehre nicht die Hand ausstrecken soll. Sie streckt sie nach keiner Ehre aus, die ihr nicht gebührt. Niemand wird eine Gleichstellung im festlichen Prunk und öffentlichen Aufsehen mit dem Staate verlangen, ja auch nur wünschen. Wir reden nur von der Ehre, die ihr wirklich gebührt, und wir sind der Überzeugung, daß ihr dieselbe bis jetzt noch nicht zu teil geworden ist. Das Verlangen, den erhabenen Träger des höchsten Kirchenamtes inmitten der Versammlungen, welche die ganze Kirche vorstellen, je und je persönlich gegenwärtig zu sehen, ist ein Verlangen, das nicht aus kirchlicher Ehrsucht, sondern aus christlicher Ehrfurcht vor dem Monarchen und aus der Liebe zu ihm entspringt, und was es will, ist der Krone ebensowohl als der Kirche in hohem Grade würdig. Dies ist der Standpunkt, von welchem aus wir auch ein persönliches Erscheinen der Fürsten, einen Kongreß der evangelischen Landesherren als einen wesentlichen Faktor in der Erneuerung unsrer deutschen Kirche fordern. Er ist abgesehen von der jahrhundertelangen Übung des Reiches auch durch die Vorgänge ähnlicher Art auf dem weltlichen Gebiete, wie wir sie in der neueren Zeit erlebt haben, ins Licht gesetzt. Was in Wien, in Erfurt, in Berlin an großen Wendepunkten des Völkerlebens in Ausführung kam, das kann auch in seiner Maße auf kirchlichem Boden geschehen, und ist hier viel einfacher und unbedenklicher, da einerseits die geistige Bewegung eine freiere, andrerseits das Bedürfnis der Entfaltung fürstlicher Ehre ein sehr viel anspruchsloseres ist. Periodische Wiederkehr — in längeren Zeiträumen — würde uns unentbehrlich scheinen. Daß ein solcher Zusammentritt mit dem der Bundessynode im nächsten Zusammenhange wäre, dürfte sich von selbst ergeben.

---

## 2. Die Bekenntnisgemeinschaft.

Wenn wir bisher uns mit den Formen, in welchen die kirchliche Einheit sich bewegen soll, ausschließlich beschäftigt haben, so war es nicht unsre Meinung, daß hiemit das Bedürfnis einer lebensvolleren Verfassung der Kirche schon

befriedigt sei. Wir haben das Recht der Individualität für den einzelnen Christen wie für die einzelne Gemeinde und Landeskirche als ein Grundrecht des Protestantismus festgestellt. Es wäre eine gänzliche Verkennung dessen, was die Freiheit des Geistes in der reformatorischen Kirche fordert, wenn nicht neben der Zusammenfassung der Landeskirchen und Provinzen in einem großen Körper, der von dem gemeinsamen Geiste bewegt wird, die Gesetze der Wahlverwandtschaft gleichfalls zur Anerkennung gelangten, nach welchen innerhalb des nationenartigen, reichsähnlichen Ganzen wiederum einzelne Teile sich vorzugsweise gegenseitig anziehen und abstoßen. Das, was seither der Einigung im Wege stand, und die Verewigung der Scheidewände zu weissagen schien, die Bekenntnisfrage, das ist und bleibt für alle Zukunft eine Lebensfrage ersten Ranges für unsre Kirchen und Kirchengenossen. Der deutsche Charakter ist voll Verlangens nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Er fordert Raum zur Bewegung nach den einem jeden Geiste eingeschaffenen Gesetzen, zur Entfaltung aller besonderen und eigentümlichen Kräfte und Triebe der Person. Dieser Charakterzug des deutschen Wesens ist die Naturgrundlage, welche Gott uns gegeben hat. Und er ist die lebendige Quelle der Reformation auf ihrer anthropologischen Seite. Ins Geistliche umgesetzt ist diese Eigenschaft nichts anderes als die allbeherrschende Macht des Gewissens, des Gewissens, das in Gottes Wort gefangen und gebunden ist, das von niemand anderem sich urteilen lassen, keinem menschlichen Richterspruch sich im voraus unterwerfen kann, sondern mit Gott allein und unmittelbar verkehrt und der Leitung des heiligen Geistes ausschließlich Folge leistet. Und in die Potenz des kirchlichen Gemeingeistes erhoben, in welchem der einzelne Gläubige sein persönliches Leben und seine volle Genüge gefunden hat, ist es die Bekenntnistreue, das Anhangen des evangelischen Christen an der eigentümlichen Auffassung und Ausprägung der heiligen Offenbarungswahrheit, welche ihm das höchste Maß von Erleuchtung seiner Gotteserkenntnis und den tiefsten Frieden seiner Seele in Christo gewährt und verbürgt. Dieses Anhangen an einem bestimmten, klaren, öffentlich verkündeten Bekenntnisse, an einer von anderen sicher zu unterscheidenden Lehrform oder Lehrnorm, wie man will — das ist

nicht Eigensinn und Geistesunfreiheit, wie viele meinen, sondern es ist eben der Ausdruck der persönlichen, geistlichen Unabhängigkeit, Geistesgewißheit und Charakterfestigkeit. Auf diesem Zuge des geistlichen Lebens beruht die kräftige und gesunde Ausbildung der individuellen Geistes- und Gemütsanlagen des evangelisch-deutschen Volkes. Bekenntnistreue ist deutsche Treue in ihrer höchsten und edelsten Erscheinung. Wer sie gering achtet oder an sie rührt, der vergreift sich an der kostbarsten Mitgift, welche die reformatorische Kirche von Gott in ihren großen und schweren Haushalt zur Ausstattung bekommen hat.

Dem Bekenntnisse Schutz und Freibrief zu verschaffen und ihm Raum und Bahn zu machen, muß eine unsrer angelegensten Sorgen sein, wenn wir eine deutsch-evangelische Kirchenverfassung aufrichten wollen. Und das muß in aller Form Rechtens geschehen; — bloße Zusagen können hier nicht genügen. Es muß dafür eingestanden werden, daß die Landeskirchen oder Kirchenprovinzen, welche sich zu der einigen deutschen Kirche zusammenschließen, auch wieder unter sich solche Verbindungen eingehen können, wie sie ihrer besonderen Richtung in Lehre und Gottesdienst entsprechen. Es muß der Zusammentritt zu einzelnen Bekenntnisverbänden nicht nur möglich gemacht, sondern sogleich mit in das Programm der deutschen Kirchenverfassung aufgenommen, ihr als wesentlicher Bestandteil eingefügt werden. Wo nicht, so kann es keinem konfessionell gerichteten Christen verübelt werden, wenn er jedes Eintreten in die weiter ausschauenden Unterhandlungen kurz und kühl mit dem Worte abweist: principiis obsta! Für die bundesverfassungsmäßige Wahrung des Bekenntnisses also die nötigen Fingerzeige zu geben, wird jetzt unsere nächste Aufgabe sein.

Den ersten und bestimmtesten Anspruch erhebt in diesem Teile die lutherische Kirche. Wir haben oben auseinandergesetzt, in welchem Umfang und in welcher Stärke die lutherische Liebe zum Bekenntnis und die Klarheit und Festigkeit ihrer Kundgebungen auf die Entwicklung unsers ganzen neueren Kirchenwesens in Deutschland eingewirkt hat, und wie kurzsichtig die Hoffnung ist, es werde den andern Richtungen gelingen, dieses Element allmählich abzuschwächen und zu überwinden. Sie wird sich im Gegenteil um so energischer innerlich zusammenfassen und

um so strenger äußerlich abscheiden, je mehr sie etwa verkannt und aus kirchenpolitischen Gründen und mit äußerlichen Mitteln unschädlich zu machen gesucht würde. Und daß die geringere Zahl es nicht wäre, die ihr zum Falle diente, das würde sich bei jedem derartigen Versuche ebenso gewiß wieder zeigen, wie es sich im Laufe der jüngsten Generationen gezeigt hat. Wenn für kein anderes Bekenntnis grundrechtlich gesorgt werden muß, so muß es für das evangelisch-lutherische geschehen. Dort ist der Name: Bekenntniskirche schon längst heimisch und ein Name von hohem Klang. Schon darin liegt ein deutlicher Wink für eine weise Kirchenpolitik.

Die reformierten Kirchen werden nicht viel anders stehen. Ihre Stimme macht sich nicht ebenso vernehmlich, wie die der lutherischen Seite. Aber im Wesen des reformierten Bekenntnisses liegt ja scharfe dogmatische Ausprägung nicht minder als in dem des lutherischen, und es ist kein Zweifel, daß auch hier äußeres Wachstum und Darstellung der Eigentümlichkeiten in Verfassung und Gottesdienst von einer klaren, charaktervollen Lehrweise durchaus abhängig sind. Will die reformierte Kirche in Deutschland irgend zeigen, daß sie ihrer Ahnen und insbesondere auch ihrer Märtyrer würdig ist, so muß sie zu dem reinen Anfang ihres Lebens ebenso notwendig zurückkehren, sich in denselben vertiefen und aus demselben erneuern, als die lutherische Kirche. Mit der zunehmenden Stärke der religiösen Bewegungen, mit der wachsenden Größe des Kampfes namentlich gegen die römische Kirche, aber auch gegen die Sekten schärft sich überhaupt ganz unfehlbar der konfessionelle Sinn. Die Geister, welche die Reformationszeit bewegt haben, regen sich wieder. Die Leiber der Heiligen, die da schlafen, wachen auf unter dem Erbeben der Erde und kommen in die Stadt. Es ist ein überaus bedeutsames Wort, das schon im Beginn der Unionsverhandlungen mehr weissagend als wissend die Berliner Synode 1817 aussprach, wenn sie sagte: je mehr Eifer im Christentum wieder rege werde, **wie sie hoffe, desto mehr werden auch die Verschiedenheiten im Lehrbegriff wieder hervortreten.** Das ist der naturnotwendige Gang der Dinge. Nur daß man unter dem vermehrten Eifer sich nicht bloß den rein christlichen, frommen Eifer denken, sondern in dessen Ge-

folge auch den mehr äußerlichen, den bloßen Parteieifer um die Dinge des Christentums mit in Rechnung und Kauf nehmen muß.

Hat weiterhin die unierte Kirche ihren Ursprung mehr in der neueren Zeit zu suchen, und ist ein korporativer Zusammenschluß der verschiedenen unierten Landeskirchen auf dem Boden des Bekenntnisses schon darum nicht in gleichem Sinne wie oben denkbar, weil ein gemeinsames Symbol gar nicht vorliegt und teilweise gänzliche Symbolfreiheit herrscht, so ist doch der gedachte consensus der evangelischen Glaubensüberzeugung allenthalben als Ausgangs- und Vereinigungspunkt anzuerkennen. Es wird kein Hindernis vorliegen, daß die badische Kirche mit der pfälzischen und diese beiden mit den mitteldeutschen Kirchen und mit den älteren preußischen Kirchenprovinzen eine nähere Verbindung eingehen. Die Interessen sind jedenfalls soweit die gleichen, daß viele Berührungspunkte sich ergeben, welche ein gemeinsames Handeln möglich und im Laufe der Zeit zur Wohlthat und zum unentbehrlichen Bedürfnisse machen. Das Gemeinschaftsband wird sich allerdings weit loser gestalten, als in den beiden andern Verbindungen; aber eine Realität wird es sicher auch sein, so gewiß als bei den letzteren.

Drei Gruppen der deutschen Kirchen werden sich also für die Organisation von selbst ergeben, 1. die lutherische, 2. die reformierte, 3. die unierte. Der unierten werden wir die Brüdergemeinde zuzuteilen haben. Der reformierten die etwa noch aufkommenden evangelischen Gemeinschaften, falls sie nicht bloß eine Sektenstellung einnehmen, sondern in die Reihe der anerkannten Kirchengemeinschaften einzutreten sich fähig erzeigen sollten.

Innerhalb der Bekenntniskirche stellen wir die Länder der lutherischen Konfession voran und erwägen zunächst die numerischen Verhältnisse. Die Eisenacher Konferenz hat im Jahre 1862 Ermittelungen über die Seelenzahl der verschiedenen Glaubensrichtungen veranstaltet, die zwar auf urkundliche Genauigkeit keinen Anspruch machen, im ganzen aber als richtige Angabe des Thatbestandes von damals angenommen werden dürfen.*) In Ermangelung einer neueren sicheren Quelle dieser

*) Zur kirchlichen Statistik des evangelischen Deutschlands im Jahre 1862. Von der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz veranstaltete Er-

Art, werden sie hier, wo es sich nur um Anhaltspunkte handelt, immerhin zu grunde gelegt werden können. Nach diesen Erhebungen befanden sich damals Lutheraner in

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bayern diess. d. Rh. | 952 695 | | | | neben | 2 269 | Reform. |
| Königreich Sachsen | 2 170 036 | | | | " | 1 112 | " |
| Hannover | 1 539 826 | | | | " | 90 792 | " |
| Württemberg | 1 178 348 | | | | " | 153 | " |
| Kurhessen | 131 253 | neben | 109 310 | Unierten | und | 374 125 | " |
| Großherzogt. Hessen | 392 326 | " | 175 477 | " | " | 30 038 | " |
| Holstein | 546 023 | " | " | " | " | 463 | " |
| Lauenburg | 50 655 | " | " | " | " | " | " |
| Braunschweig | 279 388 | " | " | " | " | 1 550 | " |
| Mecklenb.-Schwerin | 535 977 | " | " | " | " | 201 | " |
| Sachsen-Weimar | 262 295 | " | " | " | " | " | " |
| Sachsen-Coburg | 46 381 | " | " | " | " | " | " |
| Sachsen-Meiningen | 168 379 | " | " | " | " | " | " |
| Sachsen-Altenburg | 140 286 | " | " | " | " | " | " |
| Mecklenburg-Strelitz | 98 266 | " | " | " | " | " | " |
| Anhalt-Bernburg | 57 443 | " | " | " | " | " | " |
| Schwarzb.-Sondersh. | 63 179 | " | " | " | " | " | " |
| Schwarzb.-Rudolstadt | 73 591 | " | " | " | " | " | " |
| Waldeck | 56 642 | " | " | " | " | " | " |
| Reuß ä. L. | 39 833 | " | " | " | " | " | " |
| Reuß j. L. | 75 830 | " | " | " | " | " | " |
| Schaumburg-Lippe | 30 126 | " | " | " | " | 693 | " |
| Hessen-Homburg | 6 571 | " | 11 437 | " | " | 2 058 | " |
| Lübeck | 37 137 | " | " | " | " | 410 | " |
| Frankfurt | 44 119 | " | " | " | " | " | " |
| Nassau | " | nur | 236 728 | " | " | " | " |
| zusammen | 8 976 606 | neben | 532 952 | Unierten | und | 503 864 | Reform. |

Sachsen-Gotha und Hamburg, welche sich an der Zählung von 1862 zu beteiligen nicht in der Lage waren, habe im Jahre 1885 ihre lutherischen Einwohner auf 112 000 und 405 000 angegeben. Im Reichslande wurden bei derselben Gelegenheit 234 301 Lutheraner gezählt. Wir werden annehmen dürfen, daß sämtliche in erster Reihe genannten Landes- und beziehungsweise Provinzialkirchen sich als wesentlich lutherisch und zum lutherischen Verbande gehörig betrachten werden, ausgenommen Kurhessen,

mittelungen, zusammengestellt von Dr. G. Zeller, Finanzrat, Mitglied des württembergischen statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart, Cotta 1865. Querfolio. — Die deutsch-österreichische Kirche, dort mit 201 082 lutherischen und 107 369 reformierten Bekenntnisgenossen aufgeführt, ist oben außer betracht gelassen.

wo jede der drei Konfessionen in einer solchen Stärke vertreten und bereits in solcher Weise verfaßt ist, daß jede auf die Zugehörigkeit zu dem entsprechenden Verbande als selbständiges Glied wird Anspruch machen müssen. Ähnlich wird die Stellung der hessen-darmstädtischen Kirche sein, wo im übrigen durch die Zugehörigkeit des Hofes zur lutherischen Konfession diese auch als die führende von selbst sich darstellt. Hessen-Homburg hat infolge der Staatsveränderungen von 1866 aufgehört, abgegrenztes Kirchengebiet zu sein. Was die der Seelenzahl nach ganz lutherischen, aber zur Union übergegangenen Kirchen anlangt, wie Anhalt-Bernburg, so kann unter den Voraussetzungen, unter welchen diese Organisation überhaupt in das Leben treten müßte, in der Thatsache jenes Übergangs ein Hindernis, sich dem lutherischen Verbande anzuschließen, nicht liegen. Hiernach würden Bayern diess. d. Rh., Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, die lutherische Superintendentur von Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Schleswig-Holstein,*) Lauenburg, Hamburg, Braunschweig, beide Mecklenburg, Sachsen-Weimar und die vier übrigen sächsischen Herzogtümer, Anhalt-Bernburg, beide Schwarzburg, Waldeck, beide Reuß, Schaumburg-Lippe, Lübeck und Frankfurt und die der Augsburgischen Konfession angehörigen Teile von Elsaß-Lothringen den lutherischen Bekenntnisverband ausmachen. Das wäre dann im ganzen ein Kirchengebiet von rund zehn Millionen. Die Zahl wird sich, wie die der nachfolgenden Gruppen noch um ein beträchtliches erhöhen, wenn der jetzige Stand durchgängig ausgemittelt ist. Denn in Bayern rechts des Rheines betrug im Jahre 1885 die lutherische Kirchengenossenschaft mindestens 1110000 (die statistische Tabelle „Allgemeines Kirchenblatt“ 1885, S. 580 giebt 1115621 Evangelische an), in Königreich Sachsen 2876138, also um 700000 mehr, in Württemberg 1361559, also um 200000 mehr als 1862. Indessen liegt es ja, wie gesagt, für unsern Zweck weniger an der genauen Zahl, als an dem Verhältnisse der verschiedenen Bekenntnisgruppen zu einander. Und dieses wird sich im wesentlichen auf dem gleichen Stande erhalten haben.

Die zweite Gruppe würde sämtliche der **Union** beigetretenen

*) Aufgeführt 1885 mit 1093771 Lutheranern.

Landes- oder Provinzialkirchen in sich schließen. Ausschließlich Unierte enthält nach der Statistik von 1862 Nassau 236728. Als Kirchen mit nicht ausgeschiedenen Konfessionen werden aufgeführt: Preußen 11026608, Pfalz-Bayern 328903, Baden 443187, Oldenburg 226121, Anhalt-Dessau 121681, Lippe 105175, zusammen 12251665. Mit Nassau zusammen sind es 12488393, so daß die numerische Stärke der unierten Gebiete die der lutherischen nicht bedeutend überragte. Der unierte Bekenntnisverband, welcher sich hiernach aus den zuerst genannten Landeskirchen: Pfalz-Bayern, Baden, Oldenburg, Anhalt-Dessau, Lippe, und ferner aus den neun älteren und der einen neuen preußischen Kirchenprovinz (Nassau) zusammenzusetzen hätte, würde dann bestehen aus fünf selbständigen Landeskirchen und zehn der Landeskirche Preußen angehörigen Provinzialkirchen.

Es folgt als dritte die reformierte Gruppe. Nach der vorhin gegebenen statistischen Erhebung von 1862 rechnete man damals in Bayern diesseits des Rheins, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Schaumburg-Lippe, Hessen-Homburg und Lübeck zusammen 503864 Reformierte. Bremen, das bei der damaligen Zählung auch nicht beteiligt war, hat im Jahre 1885 seine reformierte Seelenzahl auf 149393 angegeben. Im Reichslande werden, ebenfalls im Jahre 1885, 48919 gerechnet. Dies giebt einen Bestand von 694907. Zur vollen kirchenregimentlichen Selbständigkeit erhebt sich die reformierte Konfession Deutschlands nur in Bremen und im Reichslande, während im übrigen ihre Gesamtzahl doch den einzelnen ansehnlicheren Landeskirchen oder Kirchenprovinzen der beiden andern Bekenntnisse nahesteht. Ihre Aussonderung zu einem eigenen Bekenntnisverbande wäre aber durch ihren äußeren Umfang doch schon an sich gerechtfertigt, wenn auch nicht die Gleichberechtigung der Konfessionen dies unter allen Umständen erheischen würde. Der dritte Verband würde also vorerst mit zwei selbständigen Gliedern den beiden andern zur Seite treten. Es ist jedoch in Kurhessen für die Selbständigkeit der reformierten Konfession, welche dort der Zahl nach mit Pfalz-Bayern und Braunschweig sich mißt, durch die Gestaltung des Kirchenregimentes in einer Weise gesorgt, daß sie als eine selbständige

Kirchenprovinz mit allem Rechte gelten kann. Wenn dann im Großherzogtum Hessen durch das Organisationsedikt von 1832 die gesamte evangelische Kirche des Landes unter ein Kirchenregiment verfaßt wurde, so ist doch der Bekenntnisstand der vielen reformierten Gemeinden in dem ursprünglich ganz lutherischen Lande durch die Verfassung vollständig gewährleistet und fällt die Zahl derselben mit den obengenannten 300000 Seelen ebenfalls nicht minder ins Gewicht. Handelt es sich daher um einen näheren Anschluß sämtlicher deutscher Reformierten aneinander, so wird irgend eine weitere Organisation der Verwaltung, ähnlich der in Kurhessen eingeführten, im Großherzogtum Hessen sich so ziemlich von selbst ergeben und die Zahl der kirchenregimentlich mit der erforderlichen Selbständigkeit ausgestatteten Kirchenregimente für einen eignen Konfessionsverband ebenfalls vollständig genügend erscheinen. Für die kleineren in den Landeskirchen zerstreuten reformierten Kirchengenossenschaften ist dadurch zu sorgen, daß von dem betreffenden Landeskirchenregimente nicht reformierten Bekenntnisses eine der reformierten Regierungen ausdrücklich um die Übernahme ihrer Vertretung ersucht wird, wie dies überhaupt der richtige Weg für die Sicherung der zerstreuten Minderheiten sein dürfte.

Bei vorstehender Gruppierung der Kirchen sind, wie oben bemerkt, die verschiedenen Kirchenprovinzen Preußens als gleichbedeutend mit den Landeskirchen betrachtet (Allg. Kirchenblatt 1885, S. 573 ff.). Preußen wird also nicht als bloße Einheit aufgeführt. Diese Behandlung der Sache ist durch das Größenverhältnis gegeben. Wenn z. B. Ostpreußen 1654000 evangel. Seelen zählt, Pommern 1495000, Schlesien 1859000, Rheinland mit Hohenzollern 1077000, Sachsen 2153000, und Brandenburg (ohne Berlin) 2197000, die kleinste aber der älteren Provinzen, Posen 531000, wenn dann weiter von den neuen Provinzen Schleswig-Holstein mit 1093000, Hannover mit 1697000 (lutherischen) und 88750 (reformierten) und auch Frankfurt noch mit 100000 Seelen in den Verband eintritt: so sind das Zahlenverhältnisse, welche eine Gleichstellung der einzelnen Provinzialkirchen Preußens mit den übrigen Landeskirchen voraus erfordern. Es kommt aber dazu die konfessionelle Verschiedenheit, welche die Beteiligung

Preußens an den verschiedenen Verbänden zur Notwendigkeit macht. Ein landesherrliches Kirchenregiment, welches eine Mehrheit von Bekenntnissen umschließt, muß notwendigerweise in jeder Bekenntnisgemeinschaft vertreten sein, in welcher ein Glied der Gesamtlandeskirche sich befindet. Andrerseits könnten die nicht unierten Kirchenprovinzen Preußens unmöglich darum der unierten Gruppe zugeteilt werden, weil die übrigen Teile der Gesamtkirche uniert sind. Es liegt im Interesse des Kirchenregimentes selbst, daß den lutherischen, beziehungsweise reformierten Landesteilen ein Anschluß eröffnet werde, bei welchem der Bekenntnisstand derselben ebenso gewahrt und gepflegt ist, wie die Zugehörigkeit zu der Gesamtlandeskirche, beziehungsweise zu ihrem Summepiskopate. Dieser Gesichtspunkt kommt aber ja ohnehin nicht bei Preußen allein zur Anwendung. Bayern ist in demselben Falle. Denn ob man auch den Summepiskopat des katholischen Königs von Bayern als eine Anomalie bezeichnen muß, so läßt sich doch bei Schaffung eines neuen Rechtsverhältnisses unter den evangelischen Kirchen Deutschlands ein anderer Standpunkt nicht einnehmen. Die bayrische Kirche diesseits des Rheines tritt mit der pfälzischen als Glied einer Gesamtkirche in den Bund und es muß daher das Summepiskopatsrecht des bayrischen Staatsoberhauptes in den beiden Bekenntnisgruppen, der lutherischen und der unierten, gleichfalls zur Vertretung gelangen. In dieser Weise hat die Vertretung thatsächlich auch bis jetzt in der Eisenacher Konferenz stattgefunden. Preußen hat z. B. 1884 für die älteren Lande drei, für die neuen vier Abgeordnete zur Konferenz gestellt, Bayern für die diesseits-rheinische Kirche zwei, für die jenseits-rheinische einen. Ebenso war auch die elsaß-lothringische Kirche der Augsburger Konfession und die evangelisch-reformierte Kirche von dort je durch einen eigenen Abgeordneten vorgestellt. Es würde sich demnach die von uns in Aussicht genommene Teilung der beiden Landeskirchen Preußen und Bayern in ihre Provinzen als eine einfache Fortsetzung und weitere Ausbildung des bisher schon befolgten Grundsatzes herausstellen.

Das Mißverhältnis der äußerlichen Größe, in welchem die Verbände zu einander ständen, könnte bei dieser Leitung, dieser itio in partes, nicht in Betracht kommen. Vielmehr wäre

eben das als das unterscheidende Merkmal und als das schlechthin Wahrheitsgemäße, aus der Liebe Geborne, echt Konservative mit besonderem Fleiße hervorzuheben, daß dem Kleinsten sein volles persönliches Recht ebenso zu teil wird wie dem Größten, wenn es auf den Dienst der Wahrheit und die Auferbauung der Gemeinde Christi in derselben ankommt, daß die numerische Größe ganz außer betracht, also auch ein Überwältigen der einen Richtung durch die andere mittelst der Mehrheit von vornherein ausgeschlossen bleibt. Gerade um diesen weltgeschichtlichen Grundsatz, die große Errungenschaft des Tages von Speier, gleich als den Eckstein der deutsch-evangelischen Kirchenverfassung zu verkündigen, müßte er in der Elementarbildung des geistlichen Organismus eine feierliche, thatsächliche, durch die ganze weitere Gestaltung hindurch fühlbare Anerkennung erhalten.

Der zweite Schritt, mit welchem wir über das bisherige hinausgingen, wäre also die Auflösung der Eisenacher Konferenz in ihre konfessionellen Bestandteile. Die Geschäftsordnung vom 18. September 1851 könnte in ihrem grundlegenden § 1 ganz unverändert bleiben. Der regelmäßige Zusammentritt von Abgeordneten der obersten Kirchenbehörden des evangelischen Deutschlands würde stattfinden, um auf Grundlage des Bekenntnisses wichtigere Fragen des kirchlichen Lebens in freiem Austausche zu besprechen, und unbeschadet der Selbständigkeit jeder einzelnen Landeskirche ein Band ihrer Zusammengehörigkeit darzustellen und die einheitliche Entwicklung ihrer Zustände zu fördern. Der große Unterschied wäre nur, daß jetzt zu einer vollen Wahrheit und zu einem klaren Grundgedanken würde, was bisher nur eine halbe Wahrheit und ein schwebendes, nirgends recht faßbares Prinzip gewesen ist. Denn das „Bekenntnis", das dem Gedankenaustausche zu grunde liegen sollte, war als Einheit eine lediglich gedachte Sache. Die Eisenacher Konferenz hat nie daran denken können, ein einheitliches, rechtlich wie dogmatisch nachweisbares Bekenntnis vor sich her zu tragen. Es war nichts weiter als der im Bewußtsein der Abgeordneten vorhandene consensus allgemeinsten Inhalts. Es hat sich aber in den Verhandlungen der Konferenz auch herausgestellt, und war gar

nicht anders zu erwarten, als daß die zu verhandelnden Gegenstände mehr oder weniger in das Gebiet der kirchenrechtlichen und dogmatischen Adiaphora gehörten, nämlich vorzugsweise unter die Zeremonien, d. h. unter diejenigen Punkte, in welchen die Augustana die Einheit als am wenigsten notwendig ansieht. Womit wir die Bemühungen um ein gemeinsames Gesangbuch oder den Grundstock eines solchen und andere derartige Bestrebungen in ihrem Werte durchaus nicht heruntersetzen wollen. Von einem Bekenntnis, auf das man sich in kirchenregimentlichen Verhandlungen gründet, kann aber eben nur da die Rede sein, wo man ein solches auf den Tisch legen und vorlesen und nach Umständen die Beschlüsse mit dem Buchstaben desselben wenigstens vergleichen und daran messen kann, wenn man auch an diesen Buchstaben nicht so wie an ein Staatsgesetz sich gebunden erachtet. Treten hingegen die Bestandteile der Eisenacher Konferenz zu konfessionell gesonderten Konferenzen auseinander, so weiß jedermann, was „das Bekenntnis" ist, auf welchem ihre Besprechungen und etwaigen Beschlüsse sich aufbauen. Und eben damit ist dann auch die Möglichkeit erst gegeben, in die tieferen Lebensgründe der Kirche hineinzugreifen und solche Fragen ohne Scheu zu erörtern, welche in Eisenach seither mit großer Vorsicht umgangen werden mußten. Welch eine Befreiung und Erleichterung dem kirchlichen Streben damit zu teil würde, ist leicht zu ermessen.

Bei der Bildung dieser Gruppen wird es sich alsbald fragen, ob auf die Verstärkung der Konferenzen durch Abgeordnete der Landes- und Provinzialsynoden, wie sie vor 20 Jahren in Eisenach ins Auge gefaßt wurde, auch hier Bedacht genommen werden soll. Ein Teil der Gründe, welche damals zur schließlichen Verneinung der Frage führten, würde hier ganz wegfallen. Andere möchten jetzt weniger schwer ins Gewicht fallen. Die Gefahr namentlich, daß durch Mehrheitsbeschlüsse das Bekenntnis der einzelnen Kirche verletzt würde, läge jetzt keinesfalls mehr vor, weil es ja nur um Abgeordnete aus demselben Bekenntnisgebiete für jede Konferenz sich handeln würde. Und damit wäre wohl überhaupt der wichtigsten Einwendung gegen diesen Vorschlag begegnet. Leugnen würde sich keinenfalls lassen, daß die Konferenzen ebenso wie der Bundes-

kirchenrat einen sicheren Fuß auf dem Boden der einzelnen Landeskirchen haben würde, wenn ein synodales Element dem regimentlichen zur Seite träte. Es liegt immerhin ein Kitt für solche Verbindungen in dem volkstümlichen, oder, wenn man so will, in dem demokratischen Elemente, dem gesund demokratischen, meinen wir, das in jeder lebendigen geistlichen Volksgemeinschaft unentbehrlich ist. Das synodale Element trägt zur Ausgleichung der Rechtsansprüche, mit welchen die Regierungsgewalten einander gegenüber stehen, das allermeiste bei. Es ist etwas Unparteiisches in der Volksstimmung, wo sie gesund ist, und das Interesse der Gemeinden an den Thaten der Kirchenregimente wird geweckt, wenn sie selbst mittelbar an demselben Anteil nehmen. Wir könnten daher unter den obigen Voraussetzungen nur raten, die Anträge des Berliner Oberkirchenrats von 1870 gleich von vornherein wieder aufzunehmen und sie nun unter diesem neuen Gesichtspunkte wieder zu betrachten. In diesem Falle würde sich dann die Zahl der Konferenzmitglieder wohl verdoppeln, da man schwerlich weniger als eine den kirchenregimentlichen gleiche Zahl von gewählten Mitgliedern aus den Synoden passend finden dürfte. Die Landeskirchen, welche eine ständige Synode noch nicht haben, würden vorläufig einen andern Modus ihrer Beteiligung an diesem Elemente zu finden wissen. Indessen wäre es keine Notwendigkeit, die Synodalabgeordneten bei jeder Versammlung beizuziehen. Es mögen doch gar manche Verhandlungen zu führen sein, bei welchen mit grund zuerst eine Verständigung der Kirchenregierungen unter sich angestrebt würde. Vielleicht wäre ein alle drei Jahre stattfindender Zusammentritt mit den Synodalen das Empfehlenswerteste; ein außerordentlicher bliebe vorbehalten.

Weiterhin scheint sich ein periodischer und wiederum ein durch das Bedürfnis bestimmter außerordentlicher Zusammentritt der drei Konferenzen zu einer Plenarkonferenz als eine unentbehrliche Stufe der Verfassung von selbst aufzudringen. Wir werden dabei abermals lediglich an vertrauliche Besprechungen zu denken haben. Auf solche Plenarkonferenzen müßte von einer oder zweien der Sonderkonferenzen der Antrag gestellt werden. Die Einwilligung müßte jeder derselben freigestellt sein. Aus dem Charakter der vertraulichen Besprechung würde die

Beschränkung ihrer Thätigkeit von selbst folgen. Auch sie würden vollkommen den Charakter der jetzigen Eisenacher Konferenz tragen. Wenn jedoch in einer Frage die volle Übereinstimmung aller Teile erzielt wäre, so könnte diesem Ergebnisse ein höherer Einfluß auf die Handlungen der verbündeten Regierungen eingeräumt und die Überweisung des Gegenstandes an die bundeskirchliche Gesetzgebung beschlossen werden. Die Führung der Geschäfte müßte unsres Erachtens bei der ersten Konferenz in der Hand der sächsischen, bei der zweiten in derjenigen der preußischen, bei der dritten in der der bremischen Kirche liegen. Als Sitz der Konferenzen dürften sich für den lutherischen Verband Dresden, Nürnberg, Stuttgart, für den unierten Eisenach oder Berlin, für den reformierten Bremen, und wohl am besten in einem regelmäßigen Wechsel, empfehlen.

---

### 3. Der Wirkungskreis.

Nach den vorhergegangenen Ausführungen hätte nunmehr die wesentliche Gliederung des deutsch-evangelischen Kirchenbundes zu bestehen: 1. in den drei konfessionellen Kirchenverbänden, 2. in einer durch den Bundeskirchenrat, den Bundeskirchentag, das oberste Hirtenamt und die Gesamtheit des deutschen Summepiskopats hergestellten Kirchengemeinschaft mit dem Könige von Preußen an seiner Spitze. Die Frage ist nun aber: in welcher Weise sollen die konfessionellen Kirchenverbände gegen den allgemeinen Kirchenbund abgegrenzt, welche Aufgaben und Befugnisse sollen dem einen, welche dem anderen Teile zugeschieden werden?

Beginnen wir mit den konfessionellen Verbänden, so wird in ihren Kreis alles dasjenige fallen, was mit dem Bekenntnisse unmittelbar zusammenhängt. Das Bekenntnis selber bleibt auch hier außer Verhandlung. Es wird das unterscheidende Merkmal der lutherischen Kirchen für immer darin liegen, daß ihnen die in den Symbolen vorgetragene Lehre im großen und ganzen als die Voraussetzung jedes kirchenordnungsmäßigen Thuns und Lassens gilt. Sie werden zwar die Symbole nicht als eine Fessel des Gewissens behandeln. Sie werden die Freiheit der wissenschaftlichen For-

schung und Überzeugung auch ihrerseits als ein Gut ansehen. Sie werden derselben als einem Grundpfeiler des protestantischen Christentums innerhalb der durch die Natur einer rechtlich verfaßten Glaubensgenossenschaft gegebenen Grenzen den erforderlichen Raum gewähren. Aber sie werden es als ihre besondere Bestimmung im Gesamtleben der deutsch-evangelischen Christenheit achten, die Kleinodien des Glaubens den kommenden Geschlechtern unverkürzt und ungetrübt zu hinterlassen. Die reine Lehre und die unverfälschte Sakramentsverwaltung, zunächst die des heiligen Abendmahles, werden sie auch in künftigen Jahrhunderten als das kostbarste Erbe ansehen, das ihnen zum Heil und Trost bekümmerter Gewissen überliefert ist. Sie werden also dem, was man Fortbildung des Dogmas zu nennen pflegt, sofern man darunter nichts anderes versteht, als die allmähliche Auflösung der reformatorischen Grundlehren durch die Wissenschaft der sogenannten freien Richtung, den Damm einer standhaften Überlieferung entgegensetzen, unbeirrt durch die Anklage der Geistesknechtschaft, der sie nichts entgegenzuhalten brauchen als den Hinweis auf die Geistesfreiheit, mit der man lutherischerseits zu der hohen Verehrung der symbolischen Lehre hindurchzudringen pflegt, und deren sich jeder wissenschaftlich tiefer gegründete Lutheraner, Gott sei Dank! bewußt ist. Ein solches befestigtes Lager bedarf der deutsche Protestantismus für die Verteidigung seines väterlichen Erbgutes. Er muß in seinen Grenzen eine Bekenntniskirche haben, die das im vollen Sinne des Wortes ist, damit diejenigen Interessen gewahrt bleiben, für welche sonst niemand in gleicher Weise eintritt, wie die im engeren Sinne konfessionellen Verbände, vorzugsweise der lutherische. Der lutherische Kirchenverband wird daher hauptsächlich auch dafür einstehen, daß die evangelisch-lutherische Lehre im Jugendunterrichte der hier verbundenen Länder ihre gesicherte Stätte behalte, daß also die Bücher, welche dem geistlichen Schulunterrichte der Vorbereitung der Konfirmanden und der Fortbildung der kirchlichen Jugend zur Grundlage dienen, im ganzen Umkreise des Kirchenverbandes den evangelisch-lutherischen Geist übereinstimmend atmen, und daß die Behandlung des Unterrichtsstoffes wesentlich nach denselben Grundsätzen erfolge. Daß die Lehrbücher selbst

allenthalben im Kirchenverbande die gleichen wären, müßte nicht gefordert werden. Wohl aber brächte es das Verlangen nach innerer Übereinstimmung mit sich, daß über die Angemessenheit der eingeführten oder der neu einzuführenden Lehrbücher im Kreise der verbundenen Kirchen ein volles Einverständnis erzielt sei. Mit andern Worten: das einzelne Landeskirchenregiment würde sich verpflichten, eine Lehrschrift, welche die Billigung der übrigen evangelisch-lutherischen Kirchenregimente aus gründen der darin gefundenen Abweichung vom bestehenden Bekenntnisse nicht erhält, weder der betreffenden Landessynode zur Annahme, noch dem evangelischen Landesherrn zur Genehmigung vorzulegen. Im übrigen bliebe die Mannigfaltigkeit in der Ausprägung des geistlichen Gutes hier wie anderswo in ihrem Werte.

Als ein zweiter Hauptgegenstand des konfessionellen, zunächst also wieder des lutherischen Kirchenverbandes, wird die Sorge für die Erziehung der Geistlichen und für die Einführung derselben in ihr Amt zu nennen sein. Kirchen, welche auf einem und demselben Glaubensgrunde stehen, haben ein ganz besonderes Interesse daran, daß die Diener des Wortes nach übereinstimmenden Grundsätzen gebildet werden, daß bei ihrer Berufung in den Dienst am Wort und Sakrament und ihrer geistlichen Ausrüstung zu demselben die gleichen Begriffe von „Einsetzung, Kraft und Verheißung des heiligen Predigtamtes“ zum Ausdruck und zur Anerkennung gelangen, daß für die Verwendung der einzelnen Persönlichkeiten ein ungehinderter Spielraum im gesamten Gebiete der Bekenntniskirchen sich eröffne, und insbesondere der Überfluß an Kräften in der einen Landeskirche dem Mangel in der andern eine Zeitlang dienen möge. Wir haben die Hoffnung ausgesprochen, daß neben dem wachsenden Gemeinschaftsgefühle aller evangelischen Kirchen und Parteien doch auch der Sinn für die besonderen Segnungen, deren man in diesem oder jenem Verbande teilhaftig wird, in den Gliedern der Sondergemeinschaften je mehr und mehr werde geweckt werden. Dann wird sich auch ohne lieblose Geringschätzung des andern Teiles doch die gegenseitige Aushilfe strenger an die Gleichheit des Bekenntnisstandes halten, und es wird — zwar nicht als ein Bann, aber doch als Regel — gelten, daß ein evangelisch-lutherischer Predigtamtsbewerber nur in evangelisch-

lutherischen Gemeinden, ein reformierter nur in reformierten Dienste leistet. Dann muß aber auch eine Gemeinsamkeit der Erziehungsgrundsätze und der Bildungswege, sowie eine Gemeinsamkeit der Ordination und Investitur vorhanden sein, welche letzteren von dem besonderen Bekenntnisstande einer Kirche nicht absehen können.

Daß die Sakramentsverwaltung ein hochwichtiges Kapitel in dem Zusammenleben des evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes ausmachen wird, brauchen wir nicht erst besonders zu beweisen. Begreiflicherweise dreht sich die Frage hier nur um das heilige Abendmahl. In dieser schwierigsten und zartesten aller kirchlichen Angelegenheiten kann nur durch eine Verständigung aller Kirchen des lutherischen Bekenntnisses eine wahrhaft würdige und segensreiche Ausgestaltung des Charakters hervorgehen, mit welchem die lutherische Kirche inmitten der evangelischen Kirche überhaupt auftritt. Daß über die Zulassung nichtlutherischer Christen zum Altar der lutherischen Kirche innerhalb der einzelnen Länder verhandelt und der Streit hier so, dort wieder anders entschieden wurde, ist an und für sich ein der lutherischen Kirche unwürdiges Schauspiel. Wenn die lutherische Kirche sich mit dem Kirchenregiment einer unierten über ihre Anschauungen und Forderungen in betreff der Abendmahlsfeier auseinanderzusetzen gezwungen wird, so befindet sie sich in der durchaus ungerechten Stellung, wie wenn sie nichts weiter wäre als ein einzelnes Glied der Landeskirche, welches ein Sonderrecht und Sonderleben zum Nachteile der anderen Glieder anspricht. Ist hingegen eine evangelisch-lutherische Kirchenprovinz einer Bekenntnis-Kirchengemeinschaft eingegliedert, so tritt der ganze Verband für ihre Sache ein. Die landesherrliche Kirchengewalt sieht sich dann in die Lage versetzt, in einer höheren Instanz als die ihrige ist, die auseinandergehenden Richtungen miteinander sich ausgleichen zu lassen. Sie ist selbst dabei beteiligt, daß die Interessen der Bekenntniskirchen gegenüber von denen, welche das Bekenntnis mehr zurückstellen, ihre weitherzige und gerechte Vertretung finden. Der evangelische Landesherr, welcher unter dem Titel seiner Episkopalrechte in die inneren Angelegenheiten seiner Landeskirchen eingreift, muß innerhalb eines Komplexes, dem auch die Kirchen andrer Länder angehören, die

lutherische Lehre und Weise des Gottesdienstes ebenso schützen, wie die unierte. Damit ist der Abendmahlsstreit aus dem bedenklich engen Kreise der landeskirchlichen Pfähle auf das freie Feld des allgemeineren geistlichen Rechtes, des internationalen Verkehres, wie man auf politischem Gebiete sagt, verpflanzt und eine ungleich größere Gewähr dafür gegeben, daß ein gerechter modus vivendi zwischen den Kirchen gefunden werde, als das bisher der Fall war.

Die besondere Art und Weise lutherischer Abendmahlsfeier in Verbindung mit der dem lutherischen Bekenntnisse angemessenen Behandlung der Beichte, der öffentlichen und der privaten, ist ein weiterer Punkt, um welchen sich die Beratungen und Beschlüsse im Schoße der Bekenntniskirche drehen werden. Wir denken hier so wenig als anderswo an ein Bemühen um Gleichartigkeit oder vielmehr Einerleiheit der Abendmahls-Zeremonien. Nichts kann uns ferner liegen. Die Verschiedenheit der Sitten und Gebräuche auch bei der Feier des Altar-Sakramentes ist nicht ein Übel, sondern ein Gut, wie das überhaupt von allen gottesdienstlichen Gebräuchen gesagt werden muß. Es wird wohl beispielsweise die württembergische Kirche, ob sie gleich von rechts wegen ein Glied des lutherischen Kirchenverbandes sein muß, ihre sehr einfache, ans Reformierte streifende Abendmahlsliturgie sich niemals nehmen lassen, um eine jener reich ausgestatteten Liturgieen einzuführen, welche die andern lutherischen Kirchen von jeher oder neustens haben. Aber daß in der Sakramentsfeier der Grundcharakter des lutherischen Bekenntnisses ein für allemal gesichert bleibe und die innerste Verwandtschaft mit den andern Kirchen dieses Teiles bei aller Verschiedenheit im einzelnen hervorleuchte, das ist ein Augenmerk, das nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Solche Güter werden eben nur dadurch gewährleistet, daß die gleichgestimmten Kreise sich enger aneinander anschließen und das Leben miteinander in den heiligsten Dingen dieser Zeit zur unvordenklichen Gewohnheit wird. Eine Fülle von Anregung wird die Frucht solcher innigeren Verknüpfung gleichgestalteter Kirchen sein.

Was wir von dem lutherischen Kirchenverbande gesagt, gilt mutatis mutandis auch von dem reformierten. Es ist auch

in diesem verhältnismäßig so wenig hervortretenden Teile der evangelischen Kirche Deutschlands ein Streben nach Erfassung der angeborenen, von Gott geschenkten Eigenart neuerdings wieder hervorgetreten. Das kann dem Ganzen nur zum Heile dienen. Wir haben keinen andern Wunsch, als daß es der einen dieser beiden Bekenntnisgemeinschaften wie der andern zum Segen gereichen möge, sich des engeren Bandes zu erfreuen, das der heilige Geist unter ihren Gliedern geknüpft hat und knüpfen wird.

Einigermaßen anders als die beiden konfessionellen Kirchenverbände wird der unierte in die Erscheinung treten. Da demselben die Idee des consensus zu grunde liegt, sei es eines ausdrücklich in Worte gefaßten oder eines nur gedachten, und da hier alles darauf ankommt, die Bekenntnisse frei nebeneinander gewähren und ineinander übergehen zu lassen, so wird die Lehr- und Abendmahlsgemeinschaft der in der Union verbundenen Kirchengemeinschaften nicht als Ausnahme und als Zugeständnis der Liebe im Falle der Not, sondern grundsätzlich zu pflegen sein. Eine derartige Stellung ist, wie wir oben ausgeführt haben, nur da möglich, wo das dogmatische Element des Christentums hinter das ethische zurücktritt. Die Berechtigung der evangelischen Kirchen, einen solchen Standpunkt einzunehmen, haben wir anerkannt, wenn wir ihn auch für den minder lebendigen, tiefen und fruchtbaren ansehen müssen. Der evangelisch-unierte Kirchenverband wird also im Gegensatz zu den konfessionellen darüber zu wachen haben, daß innerhalb des eigenen Kreises hinsichtlich der Art, wie die beiden Konfessionen, beziehungsweise die dreierlei auf die Union gegründeten Gemeinschaften, miteinander verkehren, in allen betreffenden Landes- oder Provinzialkirchen wesentlich dieselben Grundsätze herrschen. Er wird fernerhin das Verhältnis der unierten Kirchen zu den konfessionellen durch Aufstellung gewisser Anhaltspunkte, die zwischen beiden Teilen verabredet wurden, zu ordnen haben. Es wird auch hier zuallererst auf die Beschaffung übereinstimmender Lehrbücher für den Jugendunterricht, auf die Fürsorge für die Erziehung der Geistlichen, auf die Gottesdienstordnung, soweit sie mit dem heiligen Abendmahle im wesentlichen Zusammenhange steht, die Thätigkeit der leitenden Organe zu

richten sein, nur mit dem Unterschiede von den konfessionellen Kirchenverbänden, daß hier, innerhalb des Unionsgebietes, gerade das beseitigt wird, was die Konfessionen von einander scheidet und daß allenthalben das Gemeinsame, das Verbindende den Ausschlag giebt.

Man wird uns auch hier wieder einwenden, daß auf diesem Wege nicht viel mehr werde erzielt werden, als in der Eisenacher Versammlung. Nun handelt es sich, wie schon gesagt, vorerst gar nicht darum, daß viel, sondern daß nur überhaupt etwas erzielt werde. Vor allem ist schon die Thatsache, daß die einzelnen Kirchenregimente, d. h. also insonderheit die evangelischen Landesherren, in die Herstellung eines engeren Gefüges willigen, ein Schritt aus der bisherigen Politik heraus von größter Bedeutung, ein moralischer Gewinn von unschätzbarem Werte. Wie bedeutend der mittelbare Wert ist, der einer solchen Institution bei aller ihr noch anklebenden Langsamkeit und Schwerfälligkeit zukommt, dafür giebt es wohl keinen stärkeren Beweis, als den oben schon angeführten, nämlich die Verfassung des deutschen Bundes von 1815 und 1816. Der Bund hatte weder gesetzgebende, noch richterliche, noch Regierungsgewalt gegenüber den Bundesstaaten, sondern nur einzelne Hoheitsrechte. Jedes Gesetz wurde erst giltig durch die Publikation von seiten der Landesherrschaft. Die letztere konnte in Landessachen durch die Bundesgewalt niemals aufgehoben werden. Der Bund ist daher nach außen ohne allen wirklichen politischen Einfluß geblieben, weil eine einheitliche Aktion so gut als unmöglich war. Gleichwohl ist auch von seiten der liberalen Staatsrechtslehrer anerkannt worden, daß gerade die vertraulichen Sitzungen der Bundesversammlung und ihrer Ausschüsse hoch anzuschlagen waren. Sie sollten nichts sein als bloße Besprechungen. Aber bei einer Versammlung von Bevollmächtigten der Bundesstaaten, die doch wenigstens nach dem moralischen Einflusse, den sie ausübte, wie eine gesetzgebende und regierende Macht sich darstellte, und die doch in gewissen Fällen die Militärkräfte zur Verfügung hatte, dienten solche Verständigungen zur Förderung des Gemeinsinnes im Kreise der Regierungen wie der Völker. Es ist ein Unterschied, ob der Meinungsaustausch zwischen den Vertretern eines politischen oder kirch-

lichen Körpers über gemeinsam zu unternehmende Handlungen auf der Unterlage einer, wenn auch noch so eng begrenzten, noch so schwach ausgestalteten Fähigkeit zum gemeinsamen Handeln sich bewegt, oder ob er sozusagen völlig in der Luft schwebt, an keinerlei Substanz eines Rechtsverhältnisses sich anlehnt und damit ganz und gar den Eindruck eines Werkes macht, dem jede Kontinuität abgeht, das sich unaufhörlich auflöst und wieder neu zusammensetzt. Hätte der deutsche Bund nicht wenigstens einige Rechte als ihm eigen zugehörig auszuüben gehabt, so wäre sein so überaus dürftig gebildeter Leib vollends dahin geschwunden. So hat er doch die Bestimmung erfüllt, Deutschland über das Interregnum, über die kaiserlose Zeit hinüber zu erhalten, bis die Stunde des Wiederauferstehens für das deutsche Volk geschlagen hatte. Es war ein Faden, an welchem die verborgenen Kräfte sich anknüpfen konnten, um sich zum mächtigen Rettungstau zusammenzuschlingen. Die Parallele sagt weit mehr für unsern Zweck, als sie zu sagen scheint. Denn eine solche Zusammenfügung, wie die genannte, welche im Staatsleben noch als sehr schwach gelten muß, ist, wie man nicht zu oft wiederholen kann, im geistlichen Völkerleben schon eine bedeutende Kraft und Erscheinung, weil es sich in kirchlichen Dingen nicht um die Entfaltung materieller Stärke und um äußeren Besitz und Einfluß handelt, sondern um innerliche Wirkungen und um Erfolge, welche auf dem Grunde des Glaubens, der Wahrheitserkenntnis und der freien Liebe ruhen.

Als Organ der Kircheneinheit haben wir uns eine nicht nach Art von Konferenzen, sondern nach Art einer Behörde eingerichtete oberste Kirchenleitung, einen Bundeskirchenrat an erster Stelle, und einen Bundeskirchentag, Bundessynode gedacht. Wie das organisatorische Prinzip, aus welchem sie hervorgehen, so ist notwendig auch die Art ihrer Thätigkeit eine wesentlich andere, als die der einzelnen Kirchenverbände und der sie vertretenden Konferenzen. Die Gegenstände, welche ihren Geschäftskreis ausmachen, können nur solche sein, welche das Bekenntnis und die ganze Eigenart der einzelnen Landeskirchen nicht berühren, und ihrer Natur nach zur Verbindung des sonst Gesonderten dienen. Voran steht uns hier die Taufe mit dem, was sich daran anschließt. Die

Taufe hat das Eigentümliche, daß sie als das gemeinsame Gut auch der evangelischen und katholischen Kirche seither unangefochten gegolten hat. Was in sich das Vermögen trägt, die großen Konfessionsunterschiede, durch welche die gesamte Christenheit gespalten ist, zu überbrücken, das wird auch der richtige Punkt sein, in welchem die Organisation der deutschen Bundeskirche einzusetzen hat, um die verschiedenen Bekenntnisse der evangelischen Christenheit wieder als eine Einheit zusammenzuknüpfen. Jenes wunderbar abgegrenzte Wort des Apostels Paulus, Eph. 4, 5, in welchem er die Christen auf ihre Einheit in der Taufe und im Glauben, nicht aber auf ihre Einheit im Abendmahl hinweist, können wir nur als einen Fingerzeig des Geistes ansehen, der uns weniger um des negativen, als um des positiven Momentes willen von hoher Wichtigkeit ist. Die Grundlegung der Heilsgenossenschaft, welche in dem Sakramente der „Wiedergeburt" geschieht, ist der vornehmste Gegenstand einer kirchlichen Thätigkeit, in welcher alle Richtungen sich begegnen. Infolge der Erschütterungen, welche das Reich Gottes durch die Stürme der Revolution erlitten hat, und welche ihre Nachwirkungen bis in die neuere Reichsgesetzgebung herein fortgesetzt haben, ist das Fundament der Kindertaufe, auf welchem unsre Volkskirche ruhte, in bedeutendes Schwanken geraten. Die landeskirchliche Gesetzgebung hat sich mit dieser teilweise schon brennend gewordenen Frage da und dort beschäftigt. Auch die Eisenacher Konferenz ist ihr jetzt näher getreten. Aber in manchen Kirchen ist noch nicht einmal Hand angelegt, um die Tauforduung, welche nach Aufhebung der landespolizeilichen Strafgesetze für kirchliche Übertretungen immer mehr der Willkür des einzelnen preisgegeben ist, wieder herzustellen und zu sichern. Man giebt sich vielfach noch der trügerischen Hoffnung hin, daß die Sitte allein mächtig genug sein werde, um den kirchlichen Haushalt nicht zu sehr aus dem Geleise kommen zu lassen. Aber die Kirchenleitung hat in erster Linie die Pflicht, eine würdige, der Ehrfurcht vor den himmlischen Gaben ebenso wie der persönlichen Freiheit eines evangelischen Christen entsprechende Ordnung herzustellen, und dadurch die rechte Sitte zu schaffen. Und da die Taufe, d. h. die Kindertaufe ohne alle Frage als ein Hauptpfeiler der christ-

lichen Ordnung betrachtet werden muß, die Risse aber, welche an diesem Gliede des göttlichen Baues entstanden sind, in allen deutschen Kirchen von der liberalen Reichsgesetzgebung sich herleiten und durch alle Teile der Kirche hindurchgehen, so ist eine allgemein deutsche Taufgesetzgebung eines der ersten Bedürfnisse unseres kirchlichen Lebens. Es ist ganz ungeeignet, solche überall gleiche Interessen auf dem Wege des landeskirchlichen Partikularrechtes zu besorgen. Der immer mannigfaltiger werdende Verkehr, in welchen die Kirchenglieder des einen Landes mit denen des andern treten, die zunehmende Ausgleichung der Verhältnisse innerhalb der geistlichen Gesamtheit zwingt zur Vereinfachung des Verfahrens gegenüber der Vielgestaltigkeit der verschiedenen Gesetzgebungen, und fordert insbesondere auch energische Verstärkung der geistlichen Kräfte, mit welchen dem überhandnehmenden Geiste des Unchristentums und der Unkirchlichkeit begegnet werden muß. Für die Gewährleistung der frommen und kirchlichen Erziehung der getauften Kinder müssen viel umfassendere und eingreifendere Vorkehrungen als bisher getroffen, die Taufpatenpflicht muß samt dem Taufpatenrecht einer gründlichen Neuordnung unterworfen werden. Die Ansprüche, welche die Kirche im ganzen Umfange des deutschen Vaterlandes an ihre heranwachsenden Genossen zu machen hat, müssen aufs neue bestimmt, die Wege, auf welchen ihnen zu einem gesunden Wachstum verholfen werden kann, müssen aufgefunden und freigemacht werden. In allen diesen Stücken ist die evangelische Kirche des gesamten Deutschlands weit hinter ihrer Pflicht und hinter dem erstaunlich angewachsenen Bedürfnisse zurückgeblieben, und die zerteilten, ungleichen, schwankenden Landesgesetzgebungen reichen zu einem planmäßigen und umfassenden Bahnbereiten für den Herrn nicht mehr hin, wie jeder sehen muß, der auch nur einigermaßen zu schätzen weiß, welch ein Unterschied besteht zwischen den vereinigten Kräften eines großen Ganzen und den zerstreuten Leistungen einzelner Personen oder Vereine. Wir haben diese tiefe Wunde unsrer geistlichen Nationalzustände an einem andern Orte aufzudecken und auf das rechte Heilmittel hinzuleiten gesucht.*) Es wird

*) Die Taufpatenschaft, ein Mittel zur geistlichen und sittlichen Hebung der deutschen Jugend. Heilbronn 1886, Henninger.

uns gestattet sein, auf jene Ausführungen zu verweisen. Daß hier durch ein aufrichtiges und ernstliches Zusammenwirken aller unsrer evangelischen Kirchen eine reiche Ernte könnte gesammelt werden, das wird sich jedem sofort klar machen, der sich mit dem Gedanken an eine organische Verbindung dieser Kirchen wirklich vertraut machen will.

Also die Gesetzgebung in betreff der Taufe, der Taufpatenschaft, der aus der Taufe fließenden kirchlichen Pflichten, somit auch der Konfirmation und der kirchlichen Fortbildung, des kirchlichen Unterrichts für die heranwachsende Jugend aller Stände und Berufsarten, nach seiner allgemeinen rechtlichen Grundlage, im Unterschiede von der Bekenntnisgrundlage, sowie die Ordnung der mit der kirchlichen Erziehung zusammenhängenden Genossenschaftsrechte — das wäre die erste und Hauptaufgabe der Gesetzgebung im Umfang des Kirchenbundes. Soweit es sich um die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der geltenden Lehre handelte, wäre hier die Grenze zwischen dem Gebiete der konfessionellen Kirchenverbände und dem des Kirchenbundes. Welch ein enges, festes, heiliges und schönes Band würde sich aber um unsre deutschen Kirchen schließen, wenn sie das Werk einer solchen Kirchenordnung miteinander vollbringen dürften! Und welche anspruchslose und doch weitreichende Macht würde sie damit nach allen Seiten hin, auch gegen den Staat und gegen die Sekten, anziehen! Wir wollen nicht ein Stück des Kirchenlebens nach dem andern hervorziehen, um zu untersuchen, wie weit es dem einen oder dem andern Organ innerhalb des Kirchenbundes zuzuscheiden wäre. Es dürfte an etlichen größeren Strichen, wie die gegebenen, wohl genügen, um die Gestalt der künftigen deutschen Kirche zu zeichnen. Das möchten wir noch erwähnen, daß in den Geschäftskreis des Bundesorganes alles dasjenige auch einzurechnen wäre, was ohne Beeinträchtigung der Bekenntnisse auf dem Felde der Liturgik als eine allgemeine deutsche Sitte sich empfehlen und geltend machen darf, also z. B. die Gewinnung eines Grundstocks für die kirchlichen Erbauungsbücher (Gesangbuch und Agende), die Einführung oder Ausbreitung von Festen, welche für alle in gleicher Weise sich eignen u. s. w., überhaupt so ziemlich alles, was bisher in den

Kreis der Eisenacher Besprechungen fiel, nur daß jetzt teilweise eine eigentliche kirchliche Gesetzgebung aus jenen Besprechungen sich herausbilden würde. Und schließlich weisen wir noch darauf hin, daß alles, was die Beziehungen der Kirche zum Staat überhaupt und zum Reich insonderheit angeht, von den Organen des Kirchenbundes wahrzunehmen und zum Ziele zu führen wäre, soweit es nicht die staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Landeskirche als solcher beträfe. Es fiele dann weiter in den Rahmen der Bundesgesetzgebung die Gemeindeorganisation, das Parochial- und Pastorationswesen, die Sorge für die übereinstimmende Ausbildung des Synodallebens, des Militärkirchenwesens, das Patronat, das Verhältnis der Kirche zur Schule, zu der katholischen Kirche, zu den Sekten, die kirchliche Ehegesetzgebung, die kirchliche Armenpflege, der Eid, die Sonntagsfeier, das Konvertitenwesen, die Stellung der Kirche zum Vereinsleben ꝛc. — doch alles nur in der Gestalt, daß die Bundesgesetzgebung die Grundzüge festzustellen, die Einzelkirche aber nach denselben ihre genaueren Bestimmungen zu treffen hätte. —

Auch die Ausübung selbständiger Vermögensverwaltung wird dem Organ des Kirchenbundes nicht versagt werden können, weil nicht nur die Bundesorgane zur Vollbringung ihrer Aufgabe der Mittel bedürfen, sondern weil auch die Unterstützung der deutschen Kirchen außerhalb Deutschlands und Europas in vielen Fällen am besten durch die Bundesorgane wird geleitet werden, und weil der ökumenische Verkehr überhaupt nur von dem Zentralorgan des Bundes aus stattfinden kann, unbeschadet der näheren Beziehungen, welche durch konfessionelle Verhältnisse zwischen den einzelnen Bekenntnisverbänden und auswärtigen Kirchen gepflegt werden. Am besten orientiert man sich für diesen Teil des Bundeslebens an der Organisation der Vereine. Es kann keine zu weit gehende Forderung sein, wenn wir verlangen: es solle für die Bedürfnisse des Kirchenbundes von seiten der Einzelkirchen nach Art der politischen Matrikularumlagen gesorgt werden. Das ist im kleinen Maßstabe schon jetzt bei der Eisenacher Konferenz der Fall, die ihre eigene Kasse und Rechnungsführung, gegründet auf die Beiträge der einzelnen Kirchen, besitzt. Wenn diese Beiträge teilweise noch durch

die Ständekammern verwilligt werden müssen, also die Möglichkeit vorhanden ist, daß sie von denselben auch verweigert werden, so ist das ein Fingerzeig weiter, daß die Kirche noch mehr als bisher in den selbständigen Gebrauch ihrer Mittel und Kräfte eingesetzt werden muß. Außer den Matrikularbeiträgen müßte aber auch ein Anteil an den Opfersammlungen der sämtlichen evangelischen Gemeinden in die Kasse des Kirchenbundes fließen. Es müßte das Kollektenwesen in solcher Art ausgestaltet werden, daß dem Bundeskirchenrate und der Bundessynode bestimmte Einnahmen in derselben Weise zu gebote gestellt würden, wie dies bei dem Gustav-Adolf-Verein von seiten der Landesvereine gegenüber dem Zentralverein geschieht. Es dürfte ein sehr mäßiger Prozentsatz hierfür genügen. Ebenso müßte das Recht, Stiftungen und Legate anzunehmen, ausdrücklich gesetzlich festgestellt werden. Ohne alle selbständige Vermögensverwaltung könnte der evangelische Kirchenbund so wenig gedeihen, als das Reich ohne seine eigenen Zölle und Steuern je zur Selbständigkeit gelangt wäre. Das sind lauter Forderungen, die nicht bloß den Reichseinrichtungen blindlings nachgeahmt werden. Sie liegen in der Natur der Sache.

Der Verkehr des allgemeinen Kirchenbundes und insbesondere die Ausgleichung seiner Pflichten mit denen der konfessionellen Kirchenverbände muß in die Hand der Bundeskirchenleitung, des Bundeskirchenrates, gelegt werden. Immerhin wird letzterer gegenüber der Bundessynode mit den Befugnissen einer obersten Kirchenbehörde auszustatten sein. Es wird ihm weiterhin die nötige Vollmacht zuzulegen sein, um die Ausführung von bundeskirchlichen Gesetzen zu überwachen und zu leiten, jedes einzelne Glied des Kirchenbundes in seinen Bundesrechten zu vertreten, oder an seine Bundespflichten zu mahnen, und die ganze Organisation in ihrem Bestande und bei lebendiger Thätigkeit zu erhalten. Die Sorge für die Erlassung der nötigen Gesetze, ihre Entwerfung, die Einholung der Äußerungen sowohl von seiten der Landeskirchenregimente als der konfessionellen Kirchenverbände vor der Inangriffnahme des Gesetzgebungswerkes selbst wird ihm zukommen. Er wird die Beziehungen der einzelnen Kirchenverbände untereinander vermitteln, ihren etwa wünschens-

werten Zusammentritt zum Zweck vertraulicher Unterredungen veranstalten und für die Verwertung der Ergebnisse Sorge tragen. Er wird im Notfalle als kirchliches Schiedsgericht zwischen den Landeskirchen wie zwischen den Konfessionsverbänden, nicht minder auch zwischen den Kirchenregimenten und den betreffenden Synoden, und als Berufungsgericht an oberster Stelle bei Beschwerden von einzelnen Kirchengenossen über Kränkung ihrer kirchlichenRechte seine Thätigkeit zu entfalten haben. Endlich bedürfte es einer Vertretung der Gesamtkirche gegenüber dem Corpus Evangelicorum, als dem Gesamtstaatsorgan, dem die Wahrung der sämtlichen landesherrlichen Hoheitsrechte gegenüber den Bundeskirchengewalten zukäme, und eines obersten Kirchenrates für den Leiter des Gesamtsummepiskopates im Namen der dem Kirchenbunde angehörenden Landesregierungen. Dies die innere Seite des Geschäftskreises, welcher der obersten geistlichen Behörde im Kirchenbunde zuzuweisen wäre.

Es kommt dazu weiterhin der nicht minder wichtige Auftrag, den sie in betreff des Auslandes zu empfangen hat. Denn daß z. B. die höchst erfreuliche Gemeinschaft, welche von Anfang der fünfziger Jahre zwischen der deutsch-evangelischen Kirche in Österreich und den Kirchen der Eisenacher Konferenz bestand, sofort wieder aufgenommen und auf den jetzt entsprechenden Ausdruck gebracht werden müßte, nehmen wir als selbstverständlich an. Aber eine organisierte und lebenskräftige deutsche Kirche wird sich durch die Scheidewände der Sprachverschiedenheit von den übrigen evangelischen Kirchen der Erde ebensowenig trennen lassen wollen, als durch die augenblicklich harten politischen Bande, in welchen deutsche Schwesterkirchen jenseits der Reichsgrenzen liegen. Wenn zwischen den letztgenannten Kirchen und dem deutschen Kirchenbunde unübersteigliche äußerliche Hindernisse sich auftürmen würden, die eine unmittelbare Handreichung unmöglich machen, so würde die Bundeskirchenleitung um so mehr darum bemüht sein, die helfenden Kräfte der vereinten Fürbitte in Bewegung zu setzen und die brüderliche Liebe, so weit sie zur thätigen Teilnahme einen Weg findet, in ihren Bestrebungen zu fördern. Mit den deutschen Kirchen Nordamerikas wird eine fruchtbare Verbindung u. a. auch zur Übernahme überschüssiger persönlicher Kräfte in

deren Dienst sich einleiten lassen.*) Mit einzelnstehenden deutsch-evangelischen Kirchen in andern Teilen der Welt sind mannigfache Verbindungen schon seitens der Landeskirchen angeknüpft, die von der Bundeskirche noch besser gepflegt würden. Es könnte die allgemeine Fürsorge für diese ökumenische Diaspora von der Bundeskirchenleitung übernommen, die besondere aber den konfessionellen Kirchenverbänden übertragen werden. Den nicht deutsch redenden evangelischen Kirchen aber wird der Bund durch Anbahnung und Unterhaltung eines persönlichen Verkehrs zwischen den beiderseitigen Kirchenleitungen näher treten. Wir denken uns denselben vermittelt durch Absendung von Beauftragten zu den außerdeutschen Synoden ꝛc., soweit solches gestattet würde, umgekehrt durch Einladung von Vertretern der jenseitigen Kirchen in das Gebiet und auf die Arbeitsfelder des evangelischen Deutschlands. Damit tritt die deutsche Kirche in das Erbe der Evangelischen Allianz und nimmt einen Gedanken auf, der nimmermehr aus dem Gesichtskreise der evangelischen Christenheit verschwinden darf, wenn er auch in seiner früheren Erscheinung, so wie er von England und Nordamerika aus ins Werk gesetzt wurde, die volle Zustimmung derer nicht finden konnte, welche vor allem das Erbgut der deutschen Kirche, das gesunde Bekenntnis, unverfälscht bewahren wollten.

Endlich aber bedarf es einer allgemeinen deutschen Kirchenleitung, um mit dem größten Werke der Christenheit, der Mission (Heiden-, Juden- und Mohammedanermission), in thätige Beziehung zu treten. Wir halten zwar nicht dafür, daß die Kirche berufen sei, als solche die Mission selbst in die Hand zu nehmen. Wir stimmen Warneck bei, wenn er in seiner Abhandlung: „Kirchenmission oder Freie Mission?" (Gütersloh 1888) glaubt, die Landes-, oder was doch wohl auf dasselbe hinauskäme, die bundeskirchliche Mission, würde unter den mancherlei geistlichen und rechtlichen Notständen, mit welchen eine kirchliche Volksgemeinschaft heimgesucht zu sein pflegt, unter dem Wechsel der Grundsätze und Anschauungen, unter dem Einflusse geistlich unlebendiger Persönlichkeiten, unter den Parteikämpfen ꝛc. bald gänzlich erliegen. Wir sind mit ihm und anderen erfahrenen Trägern der Mission überzeugt, daß dieses Werk

*) Allg. luth. Kirchenzeitung 1888, Nr. 2.

nur vom Standpunkte der freien Vereinsthätigkeit aus mit wahrem Segen betrieben werden kann. Aber das schließt nicht aus, daß die Kirche sich zu der Sache der Mission in eine ganz unmittelbare, amtlich geordnete Verbindung setzen kann. Mit wahrer Befriedigung begrüßen wir daher den Vorschlag Warnecks, der den Eintritt von Trägern des höheren Kirchenamtes*) in die oberste Leitung der Missionsanstalten, beziehungsweise die periodische Teilnahme dieser Kirchendiener an den Beratungen der Missionskomites u. s. w. verlangt. Und wir wenden diesen Gedanken in der Weise auf unsere Sache an, daß wir die oberste Leitung des deutsch-evangelischen Kirchenbundes uns zusammenhängend denken mit einer allgemeinen deutsch-evangelischen Missionskonferenz, wie sie ja bereits besteht. Der Zweck eines solchen Anschlusses kann kein anderer sein, als daß die Gesamtkirche für das Missionswerk um des hohen Interesses willen, das für sie selbst damit verbunden ist, in Anspruch genommen, die Mission ihrerseits in steter Fühlung mit der Kirche gehalten wird. Dadurch wird dann unter anderem jene unheilvolle Unterscheidung in den Anschauungen der evangelischen Gläubigen beseitigt werden, als ob die Mission ein Dienst am und im Reiche Gottes wäre, die Thätigkeit der Kirche aber nicht. Der Ausführung des Befehls Christi Matth. 28 würde durch eine solche Vereinigung des Amtes und der freien Liebeswerke ein Vorschub der allerbedeutendsten Art geleistet werden.

Ist einerseits den konfessionellen Verbänden, andrerseits dem allgemeinen Kirchenbunde ihr eigentümlicher Wirkungskreis abgegrenzt, so erübrigt uns noch, den Verkehr, in welchem beide miteinander stehen sollen, genau zu bezeichnen. Die Konferenzen werden zum Bundeskirchenrate und zur Bundessynode teils in dem Verhältnisse selbständiger, endgiltig beschließender Körper, teils in dem vorberatender Ausschüsse stehen. Es wird zur Wahrung der konfessionellen Güter erforderlich sein, daß dem Plenum kein Gesetzesentwurf vorgelegt werde, der nicht seinen Weg durch die Konferenzen genommen hätte. In diesen wird die Vorlage, und zwar zuvörderst jedenfalls in getrennter Verhandlung, zu beraten sein. Der Zweck dieser Vorberatung ist, zu allererst festzustellen, daß dem Bekenntnisse

*) Am besten wohl von Trägern des Oberhirtenamtes.

des einzelnen Verbandes mit derselben nicht zu nahe getreten werde. Der Widerspruch eines einzelnen Verbandes, hervorgegangen aus konfessionellen Bedenken, wird hinreichen müssen, um die weitere Verfolgung einer Gesetzesvorlage und ihre Einbringung bei der Bundessynode zu hintertreiben. Aber auch wo solche Bedenken nicht geltend gemacht werden, muß zum Schutze der kirchlichen Individualitäten der Grundsatz gelten, daß wenigstens zwei der drei Kirchenverbände die Vorlage empfehlen müssen, ehe sie in das weitere Stadium der Gesetzgebung eintreten kann. Eine solche Beschränkung ist unentbehrlich, wenn nicht die Glaubensfreiheit preisgegeben werden soll. Das bedarf keiner weiteren Ausführung. Sie ist aber auch unbedenklich. Wollte man sagen: es sei unter solchen Bestimmungen die freie Bewegung des Ganzen zu gunsten des Teiles und zwar eines mindesten Teiles aufgehoben, so wird zunächst thatsächlich das sich anders gestalten. Es ist an sich höchst unwahrscheinlich, daß etwa die reformierte Gruppe dem ganzen Kirchenbunde ohne die gewichtigsten Gründe sich gegenüberstellt. Das geistige Gewicht der Mehrheit ist in einem solchen Falle an und für sich bedeutend genug, um eine Einsprache unmöglich zu machen, welche durch die Wahrheit und Gerechtigkeit der Sache nicht gestützt wäre. Und die Minderheit nimmt, wenn sie in so bedeutendem numerischen Mißverhältnisse zum Ganzen steht, die Verantwortung jederzeit doppelt schwer, welche sie durch das Aufhalten eines gemeinsamen Werkes sich aufládt. Es steht überdies die Verständigung auf dem Wege der vertraulichen Besprechung im Schoße der vereinigten Konferenzen zu gebote, um derlei Schwierigkeiten zu erledigen. Unter allen Umständen aber ist es weit besser, es bleibt ein von der großen Mehrheit als wünschenswert und notwendig erkannter Fortschritt ungeschehen, als daß die innersten Interessen eines Bundesgliedes auch nur scheinbar verletzt würden. Der schlimmste Fall ist ja nur der des status quo ante. Wirklich vorhandene, gerechte und unabweisbare Forderungen des Ganzen brechen sich allmählich dennoch Bahn. Viel besser ein zu langsamer Fortschritt, als eine raschere Bewegung mittelst Kränkung des individuellen Lebens einer kirchlichen Gemeinschaft. Hat doch auch der deutsche Bundestag in Religionsfragen, wo sie nicht umgangen werden

konnten, Einstimmigkeit gefordert und dem Grundsatze gehuldigt, daß ein Mehrheitsbeschluß, wenn er dem religiösen Interesse nachteilig erscheine, sogar durch einen gar nicht oder in ganz untergeordneter Weise beteiligten Staat hintertrieben werden könne. Man fand es angemessen, daß der bloßen objektiven Erwägung einer Gewissensfrage im Interesse der unmittelbar davon berührten Bundesglieder das Recht eingeräumt werde, die Minderheit gegen die Mehrheit in Schutz zu nehmen, wie denn überhaupt in der Institution der Viril- gegenüber der Kuriatstimme das Leben des Kleinsten gegenüber von allen seine Sicherung fand.

Unter der hier ausgeführten schützenden Bedingung kann sodann jede Angelegenheit der Kirche zum Gegenstande der allgemeinen Gesetzgebung gemacht werden. Es kann nichts im Wege stehen, daß nicht auch solche Fragen, welche verfassungsmäßig nur innerhalb der Bekenntniskirchenverbände zu erledigen sind, vor das Plenum der Bundessynode gebracht werden, sobald die Konferenzen sich hierüber geeinigt haben. In diesem Falle also würde den letzteren auch eine positive Einwirkung auf die Gesamtheit offen stehen, während sonst in Bekenntnisfragen denselben nur ein Veto gegenüber dem Kirchenbunde zukäme. Was die Form der Verhandlung innerhalb der Konferenzen anlangt, so wird dem evangelischen Axiom entsprechend auch hier, sobald es sich um Bekenntnisfragen handelt, eine Majorisierung ebensowenig statthaft sein, als in dem Verhältnisse der Konferenzen untereinander. — Was nun aber das Verhältnis der konfessionellen Konferenzen zu den in denselben verbundenen Kirchenregierungen anlangt, so will es uns scheinen, als müßte dasselbe ein ganz anderes sein, als das des Bundeskirchenrates zu dem ganzen Kirchenbunde. Ist der Bekenntnisgrund derselbe, so ist schon damit ein Einheitsband gegeben, neben welchem oder über welches hinaus ein weiterer, durch Organisation und Gesetzgebung hergestellter Zusammenschluß nicht mehr erforderlich und ebendaher auch nicht ersprießlich wäre. Die deutsche Kirche muß ein Gebiet haben, innerhalb dessen der individuellen Entwicklung der geistlichen Stammesart, d. h. der Landeskirche auch in absicht auf Organisation und Gesetz Raum übrig bleibt. Die lebendigste und stärkste Wurzel aber, aus welcher eigentüm-

liche, volksindividuelle Bildungen in Lehre, Gottesdienst und christlicher Sitte hervorwachsen, ist das Bekenntnis und das Abendmahl. Diese Lebenstriebe zu pflegen, ist eine Grundbedingung des Gedeihens für das große Ganze. Sie zu erkennen und ihrem Einfluß auf das Gesamtleben soviele Zugänge als nur möglich zu öffnen, ist sogar für unser politisches Gesamtleben von höchstem Werte. Denn die politische, die Reichseinheit hat etwas an sich, was der Individualität unwillkürlich immer engere Schranken zieht; sie trägt einen Amalgamierungs- und Nivellierungsprozeß in ihrem Schoße, der mit Macht zu seinem Ziele drängt, alles das, was man unter dem Namen Partikularismus zusammenzufassen pflegt, aufzulösen und in Saft und Blut des Nationallebens zu verwandeln. Schwerlich wird auf staatlichem Gebiete dasjenige Gegengewicht gegen das Übergreifen der Einheitsidee zu finden sein, welches geeignet ist, um die deutsche Nation vor dem Verlust der mit der freien Entwicklung der Volksindividualität verbundenen großen Güter zu schützen. Es wird unter dem Drucke mächtiger Volks- und Staatsveränderungen vieles geopfert werden, was an und für sich als ein unersetzliches Gut nicht etwa nur des einzelnen Landes, sondern auch der Nation anerkannt werden muß. Dem gegenüber fällt die in der evangelischen Kirche, im Protestantismus wohnende Kraft, die freie Persönlichkeit als solche zu erzeugen und zu befruchten, in einem bisher nicht gekannten Grade ins Gewicht. Die „berechtigten Stammeseigentümlichkeiten", die in ihrer Wahrheit und Reinheit nichts anderes sind, als die Freiheit der Volksindividualitäten, werden in dem geistlichen Leben der Nation ihre Zufluchtsstätte suchen müssen. Dort ist diese Lebensmacht gar nicht auszutilgen. Dort hat sie ihren unzerstörbaren Herd und Feuerquell in dem für die äußere Gewalt unzugänglichen Heiligtum des Gewissens. Die unter dem Schutze der Gewissensfreiheit durch das Evangelium geistlich erneuerten und sich immer wieder neu gestaltenden Volkspersönlichkeiten sind bei all ihrer Unscheinbarkeit die starke Wehr gegen eine Überflutung der Nation durch den an sich so segensreichen Strom der Einheitsbewegungen. In den Landeskirchen und Bekenntnisgemeinschaften wird Deutschland die Bürgschaft für die Erhaltung derjenigen Kräfte und Schätze haben,

welche auf politischem Gebiete um des höheren Gutes willen daran gegeben werden mußten. Aus diesem Grunde insonderheit fordern wir für die Bekenntnisverbände und wiederum in ihnen für die Landeskirchen die freieste Bewegung, fordern wir in der Kirche einen Raum für den Partikularismus, wenn man so will, und zwar für alle Zukunft. Daher können wir auch hinsichtlich des Verkehrs zwischen den Konferenzen und den Landeskirchen nichts weiter vorschlagen, als was mit der Eisenacher Konferenz schon gegeben ist. Vor allem kein ständiges Einheitsorgan, sondern nur periodischen Zusammentritt der Abgeordneten, immerhin doch mit keinen längeren Zwischenräumen als bisher, wobei wir annehmen, daß der öftere Zusammentritt sich durch die Entwicklung des Ganzen von selbst ergeben werde. Aus den gleichen Gründen auch keine gemeinsame Gesetzgebung, sondern nur Verabredung gleichartiger Maßnahmen. Nur das eine wäre, wie oben gesagt, zu ändern, daß die Kirchenregimente sich gegenseitig verpflichteten, allenthalben in Übereinstimmung miteinander zu handeln und durch entsprechende Anweisung ihrer Abgeordneten für solche Beschlüsse zu sorgen, deren Durchführung in den Konferenzkirchen keinen wesentlichen Hindernissen begegnet.

Hat eine Frage die Stadien der Vorbereitung in den Konferenzen so durchlaufen, daß ihrer Behandlung in der Bundessynode nichts mehr im Wege steht, so bedarf es für letzteres Stadium keiner einschränkenden Bestimmungen mehr. Der Geschäftsgang wird derselbe sein, wie bei jeder Provinzial- oder Landessynode. Die in gesetzmäßiger Weise zustande gekommenen Beschlüsse werden durch den Bundeskirchenrat unmittelbar an den Vorstand des Gesamtsummepiskopates gebracht. Nachdem durch eine Äußerung der Kultminister-Konferenz, beziehungsweise eines engeren Ausschusses, festgestellt ist, daß von seiten der staatlichen Hoheitsrechte keine Einwendung dagegen zu erheben sei, werden sie genehmigt, als Bundeskirchengesetze verkündet und den Landeskirchen-Regimenten zur Einführung zugestellt. Die letzteren werden darüber zu entscheiden haben, ob die Verkündigung der bundeskirchlichen Beschlüsse sofort geschehen kann oder nicht. Sie werden diese Entscheidung zu fassen haben im Einverständnisse mit ihren Landessynoden. Daß letztere ihr

Recht, zur kirchlichen Gesetzgebung mitzuwirken, auf die Bundessynode übertragen, und wenn ein Bundesgesetz zustande gekommen, nicht erst den Anspruch machen, die ganze Arbeit als eine teilkirchliche wieder von vorn anzufangen, wird sich aus dem gesamten Bundesverhältnisse ergeben. Es könnte aber der einzelnen Landeskirche nicht verwehrt werden, durch ihre gewählten Vertreter ein Bundeskirchengesetz, durch welches sie ihre Rechte verletzt glaubt, abzulehnen. Sie wird dazu in jedem einzelnen Falle Gelegenheit haben, da jedes Bundeskirchengesetz ein landeskirchliches Einführungsgesetz fordert. Mit der Ablehnung des Einführungsgesetzes wäre die bundeskirchliche Vorlage selbst abgelehnt. In diesem Falle müßte die Angelegenheit noch einmal an die Bundesorgane zurückgeleitet werden, nicht um den ganzen Weg von neuem zu durchlaufen, sondern damit die etwa vorhandenen Hindernisse der Annahme des Gesetzes für die betreffende Kirche beseitigt werden. Es muß im übrigen darauf zu rechnen sein, daß das zunehmende Einheitsgefühl ebensowohl als die Macht der thatsächlichen Verhältnisse solche Sonderbestrebungen immer mehr schon in der Wurzel ersticken wird. Es wird ja nur darauf zu achten sein, daß die Bundeskirchenregierung ihren Rahmen weit genug anlegt, um den Einzelgesetzgebungen hinreichenden Spielraum zur Entwicklung zu lassen.

Setzen wir schließlich den unter solchen Bedingungen beinahe undenkbaren Fall, daß ein Landeskirchen-Regiment, beziehungsweise eine Landessynode die Fortsetzung der Gemeinschaft mit dem Kirchenbunde gänzlich verweigern oder diejenigen Bedingungen nicht mehr einhalten würde, welche als zum Fortbestehen des Ganzen unerläßlich bezeichnet werden müßten: so bliebe nur noch das Mittel einer Friedensunterhandlung. Für eine solche wäre wohl das einzig mögliche Forum der landesherrliche Kongreß selbst. Gerade da, wo die höchsten Fragen der Gemeinschaft unter den Kirchen zum Austrage kämen, wäre das mit der Staatsgewalt verbundene Kirchenamt am ersten in der Lage, alles, was vom Standpunkte der Wahrheit und des Rechtes aus gefordert werden kann, mit unparteiischer Liebe zu erwägen und das Richtige in schwierigen Fragen zu treffen. Sollte aber auch hier ein Ausweg nicht mehr gefunden

werden, so käme es zur Lösung des Bundesverhältnisses von beiden Seiten — bis auf bessere Tage. Eine secessio dieser Art wäre ein schweres Unglück — ohne allen Zweifel. Es dürfte aber auch hier sich bewähren, was sonst in der Geschichte schon so manchmal sich bewährt hat, daß das Übel einer solchen Trennung schließlich doch wieder in Heil sich verwandelt und in der Regel einer Verbindung den Weg bahnt, die inniger, wahrer und segensreicher ist denn zuvor.

---

## Dritter Teil.

# Die Ausführung.

### 1. Die nächsten Schritte.

Schon im Jahre 1872 bei Erörterung des Gedankens an die Beiziehung von Synodalabgeordneten zur Eisenacher Konferenz erhob sich die Frage: von wem die Anregung zu einer solchen Änderung des Statutes auszugehen hätte. Man war sich klar darüber, daß aus der Mitte der Konferenz selbst ein solcher Antrag nicht an die Kirchenregimente gestellt werden könnte. Die Konferenz hatte weder Anlaß noch Beruf, um die Beseitigung der Grundlage sich zu bemühen, auf welche sie gebaut war. Sie selbst war durch einen persönlichen Entschluß der evangelischen Landesherren angebahnt und schließlich ins Dasein gerufen worden. Es schien eine notwendige Folge dieses ihres Ursprungs zu sein, daß auch ein Schritt, mit welchem so entschieden über die Linien der ersten Grundgedanken hinausgegangen würde, für die Initiative der höchsten Träger der Kirchengewalt vorbehalten bleibe, und nicht als Ergebnis einer kollegialen Beratung an die einzelnen Kirchenbehörden gebracht werde. Der Weg könne also kein anderer sein, als von Kirchenregiment zu Kirchenregiment. Das Gewicht solcher Erwägungen läßt sich nicht verkennen. Schon aus dem einen Grunde, daß bei Anbahnung eines Kirchenbundes vor allem die Frage erwogen werden müßte, ob überhaupt und wie weit ein Verzicht der Landesherren auf einen Teil ihrer Kirchengewalt notwendig würde, könnte nur mit einer unmittelbaren Aussprache der Kabinette selbst gegeneinander der Anfang gemacht werden. Der Wille des einzelnen Fürsten könnte dabei auch nicht schlechthin entscheidend sein. Denn es würden die verfassungsmäßigen Kron-

rechte dabei zur Sprache kommen und somit auch die ganze Verhandlung gleich in ihren ersten Abschnitten auf die etwa einzuleitenden Änderungen oder doch authentischen Auslegungen der Landesgrundgesetze Rücksicht nehmen müssen. Das alles fordert ein persönliches Eintreten der Landesherren gleich von anfang an. Man kann im allgemeinen sagen: Unternehmungen von so großer Tragweite — und das wäre auch jener Antrag des Berliner Oberkirchenrates geworden, wenn einmal die Hand ernstlich daran gelegt worden wäre — bedürfen einer Unbefangenheit und Ungestörtheit des ersten Gedankenaustausches, wie sie größeren beratenden Versammlungen niemals eigen sein kann. Es ist entscheidend für die ganze Entwicklung eines solchen neuen und folgenreichen Bildungsprozesses, daß die Grundgedanken desselben als eine aus eigener freier Initiative entsprungene That der obersten Bischöfe sich von anfang an mit einem besonderen Ansehen geltend machen. Auch die Union der preußischen Kirche, — mag man innerlich zu ihr stehen, wie man will — sie trägt doch darin einen höheren Charakter als diese oder jene Verfassungsänderung 2c., daß sie aus der eigensten Überzeugung und dem wirklichen Herzensbedürfnis eines frommen Königes geflossen war. Solche Werke sind dann ein Erbe der fürstlichen Häuser, das von der Verehrung gegen die erlauchten Häupter der Regentenfamilie getragen wird und schon darum aus der Liebe des Fürstenhauses wie des Volkes, soweit es sich in dieselbe gefunden, nicht so leicht wieder entschwindet.

In ähnlicher Weise ist das erste Verlangen nach einer engeren Gemeinschaft der deutsch-evangelischen Landeskirchen, wie wir oben erinnert haben, in dem Geiste eines evangelischen Fürsten lebendig geworden. Es waren keine eingehenden Erörterungen in der Presse, keine parlamentarischen Verhandlungen oder Massenpetitionen, auch keine Abreden unter einer größeren Zahl von Kirchenbehörden vorangegangen. König Wilhelm hatte aus eigener Bewegung Hand ans Werk gelegt und war dem Könige von Preußen mit seinen Entwürfen auf halbem Wege begegnet. Damals war freilich eine Voraussetzung noch nicht gegeben, die seinerzeit dem Unionswerke Friedrich Wilhelms III. die ersten Vorbereitungen so verhältnismäßig leicht machte. Der kirchenrechtliche Einheitsgedanke fand keine so aufgeweckte Stimmung in

weiten Kreisen der Theologen und der Gemeinden vor. Er war zu neu, um tiefer einzuschlagen. Er hatte an den höchst unbefriedigenden Zuständen, welche durch die deutsche Bundesverfassung geschaffen waren, ein schwer zu überwindendes Hindernis, und die politischen Wirren, welche in den darauffolgenden Jahrzehnten die Herzen der Nation bedrängten, konnten nicht ohne weiteren nachteiligen Einfluß auf ein Lebensgebiet sein, das fast mehr als jedes andere der Unbill seitens der Wortführer im Volk und dem verwirrenden Einfluß der Parteistreitigkeiten ausgesetzt war. Es ist ein Wunder, daß nur so viel von der anfänglichen Saat übrig geblieben ist, als unsre heutigen Tage zu schauen geben. Aber untergegangen ist sie nicht. Die Überschwemmungen sind über sie hingegangen. Sie ist bewahrt geblieben und grünt noch, wenn auch zur Zeit in dürftiger Entwicklung. Es ist Hoffnung genug vorhanden, daß ihr von derselben Stelle aus, von welcher sie ausgestreut wurde, auch neue Pflege werde zu teil werden, wenn die Augen wieder mehr nach dieser Seite hin sich richten.

Wir sind der Ansicht, daß das württembergische Kirchenregiment es sei, welchem es in erster Linie zukomme, das nur wieder eingeschlummerte, doch keineswegs erstorbene Verlangen des evangelischen Deutschlands nach Sammlung seiner zerstreuten Glieder in einem starken und lebenskräftigen Bunde abermals aufzuwecken. Damit glauben wir in keiner Weise, was man so sagt, Kirchturmspolitik zu treiben oder engherziger Eitelkeit das Wort zu reden. Wir halten uns dabei ganz auf dem geschichtlichen Boden und auf dem Standpunkte der Praxis. Letzteres insofern, als die Aufforderung zu einer Unternehmung, bei welcher von den einzelnen Beteiligten ungleiche Opfer zu bringen sind, doch billigerweise von denjenigen ausgehen sollte, welche die größeren zu bringen haben. Nun kann es ja nicht zweifelhaft sein, daß die evangelischen Landesherren der kleineren Territorien bei einer solchen Vereinigung im Anfange die verhältnismäßig größeren Verleugnungen sich auferlegen müßten. Kommt die Führerschaft im kirchlich geeinigten Deutschland an diejenige Macht, welche auch im politischen Leben über alle anderen weit hervorragt, oder richtiger gesagt, wird auch bei der Neubildung der deutschen Kirchenverfassung dies Übergewicht auf keine andere

Seite fallen als dahin, wo es thatsächlich jetzt schon liegt: so ist es der Würde und der Liebe gemäß, daß von dort nicht der erste Anstoß zum Abbruch der alten Schranken und zum Neubau des Hauses Gottes ausgeht, sondern von denjenigen, in deren Hände das Dargebrachte vorzugsweise als eine Gabe sich darstellt, die auf den Altar der großen Gemeinschaft niedergelegt wird. Das wird unter anderen auf Württembergs Kirche seine richtige Anwendung finden. — Es ist weiterhin der Finger der Geschichte, der uns hier zurecht leitet. Nicht umsonst ist es geschehen, daß die ersten Schritte zum näheren Anschluß unsrer evangelischen Kirchen von Württemberg gethan wurden. Wir haben oben erinnert, daß kein Reichsfürst seinerzeit der Einigungssache mit soviel Ernst und Wärme, Einsicht und Thatkraft sich angenommen habe, als Herzog Christoph von Württemberg und daß unter allen deutschen Fürsten ihm in diesem Teile nur der Große Kurfürst ebenbürtig sei. Das sind aber auch keine zufälligen Umstände. Die Ursachen liegen in der besonderen geographischen, geschichtlichen und kirchlichen Eigenschaft dieser beiden Länder und ihrer Fürstenhäuser. Vor den sonst in erster Reihe stehenden evangelischen Kirchen, der sächsischen und bayrischen, haben sie den Vorzug, im Besitze eines evangelischen Fürstenhauses zu sein. Württemberg ist, seit Hannover preußische Provinz geworden, die zweite deutsche Monarchie im Umkreis des Reiches, deren Summepiskopat in den Händen eines evangelischen Herrschers ruht. Es kann daher nach dem Naturgesetze des höheren menschlichen, aber doch von Gott gegebenen Ansehens ein einleitender Schritt zum Zusammenschlusse der deutsch-evangelischen Lande nur von diesen beiden Königreichen ausgehen, und es ist bei den früheren Verhandlungen dem württembergischen Kirchenregimente der Vortritt in der Gemeinschaft Preußens allezeit willig zugestanden worden. — Es kommt dazu die äußere Lage und die dadurch bedingte Art der geistigen Berührungen. Preußen an der Nord-, Württemberg an der Südmark Deutschlands gelegen, stellen gewissermaßen die beiden Pole der reformatorischen Bewegung in Deutschland vor. Württemberg ist von der ersten Zeit an eine Heimat der reinen lutherischen Lehre gewesen, in seinem Kreise geistlich selbständig wie nur irgend eine andere Landeskirche neben Sachsen, dem eigentlichen Quelland des

Evangeliums. Es ist gekennzeichnet in seiner reichsgeschichtlichen Bedeutung durch den Mann, der am meisten unter allen Trägern des evangelischen Glaubens es verdient, neben Luther und Melanchthon genannt zu werden, Johannes Brenz. Es zeigt sich am Schlusse der Reformationsperiode als einer der stärksten Pfeiler unvermischt lutherischer Lehrart durch Jakob Andreä, den Tübinger Kanzler, den Haupturheber der Formula Concordiae. Das Urteil über die letztere Leistung für die Reformation ist ein sehr verschiedenes. Die hervorragende Bedeutung Württembergs in jener Zeit bleibt stehen. Es ist ja hier nicht die Rede von dem, was heutzutage geliebt und wert gehalten wird, sondern von dem, was damals entscheidend und durchschlagend war, was dazu diente, dem Werke Luthers seine ganz bestimmte kirchliche Ausprägung zu geben und den Markstein der Lehrentwicklung ein für allemal in einer wenn auch dogmatisch angefochtenen, so doch historisch vollgültigen Weise für einen großen Teil der lutherischen Kirche aufzurichten. Ist Württemberg in der Folgezeit davon abgekommen, diese dogmatischen Abgrenzungen in ihrer ganzen Schärfe und, wenn man so will, Schroffheit geltend zu machen, hat es namentlich auch in der Wechselwirkung mit der Schweiz und mit Baden seinem lutherischen Gepräge eine sehr viel mildere Gestalt gegeben, so bleibt es doch eine nicht zu beseitigende Thatsache, daß in dieser Landeskirche der evangelisch-lutherische Typus sich nach wie vor unvermischt erhalten hat. Durch beides aber, jene nähere Beziehung zu reformierten und unierten Ländern einerseits und durch diese Stetigkeit seines lutherischen Charakters andrerseits, ist Württemberg zur Anknüpfung einer engeren Verbindung der lutherischen mit den nicht lutherisch gerichteten Kirchen in ganz besonderem Grade geeignet. Es liegt, müssen wir vielmehr sagen, in einem solchen Charakter der natürliche Zug zur Ausgleichung schroffer Unterschiede, zu einer Mittelstellung, welche der Wahrheit nichts vergiebt und doch sich gegen andere Naturen in ihrer lehrhaften und praktischen Eigentümlichkeit auf- und ihnen anzuschließen eher als andere in der Lage ist. Aus diesem Grunde ist der ökumenische Trieb, wenn wir das Wort so umdeuten dürfen, eben in Württemberg am frühesten wieder erwacht, und aus diesem Grunde mußte es der König von Württemberg sein,

der den ersten entschiedenen Schritt that, um die Einheit der deutsch-evangelischen Kirche aus einem bloßen „geographischen Begriff“ zu einer Wirklichkeit zu machen.

Daß Preußen bei diesem Werke den andern Pol darstellt, ist nicht nur durch seine politische Größe und seinen Beruf an der Spitze Deutschlands zu marschieren, sondern auch durch seine kirchliche Beschaffenheit gegeben. Was Württemberg in seinem bescheidenen geographischen Umfang durch seine konzentrierte und doch aufgeschlossene Stellung in sachen der Lehre darbietet, das findet sich in Preußen als eine große, kirchlich-politische, rechtlich zu Stand und Wesen gekommene Charaktereigentümlichkeit. Durch die Vereinigung einer beträchtlichen Anzahl von Landes- und Provinzialkirchen verschiedener Glaubensrichtung unter einem und demselben landesherrlichen Summepiskopate ist der engere Anschluß verschieden gearteter Kirchen aneinander zu einer politisch-kirchlichen und kirchlich-politischen Notwendigkeit geworden, der, wir sind davon aufs lebhafteste überzeugt, auf keinen Fall in die Länge auszuweichen war. Was in Württemberg Sache der Gesinnung war und blieb, das ist hier zur kirchenregimentlichen Ausprägung gelangt — die Union. Wir nehmen den Namen hier wieder in des Wortes weitester Bedeutung. Denn Union ist ja thatsächlich vorhanden, sobald ein und derselbe Landesherr über zweierlei evangelische Kirchen in seinem Lande die bischöflichen Rechte ausübt. Ist es keine Realunion, so ist es eine Personalunion. Das ist aber nicht so weit auseinander als es scheint, als es auch nur im staatlichen Leben auseinander liegt, wo doch jedermann weiß, wie wenig der Begriff der Personalunion mit unbedingter Reinheit durchgeführt werden kann. Bleiben wir also ganz und gar bei diesem Begriffe der Personalunion stehen, so ist doch jedenfalls gewiß, daß die preußische Kirche an sich selbst die Kirche der rechtlich geordneten und gestalteten Union ist und sein muß. Das ist neben allem andern ihr charakteristischer Unterschied von der württembergischen. Wir haben die feste Überzeugung, daß die noch lange nicht an ihren Ufern angekommene Bewegung der Union in Preußen, wie sie bereits von der anfänglichen Unklarheit und Unduldsamkeit sich zu reinigen angefangen hat, so auch im Laufe der Zeiten immer mehr das wiederum wird aus-

scheiden müssen, was dem Geiste der Gerechtigkeit und Wahrheit zuwider ist. Und es ist mit aller Zuversicht darauf zu rechnen, daß gerade die engere Verbindung mit den strengen, wie mit den milder gerichteten lutherischen Landeskirchen diese Wirkung in erhöhtem Maße fördern wird. Aber die Union ist die tiefste Lebenswurzel der preußischen Kirche und ebendarum ist letztere mit Württemberg die erstberufene unter den Kirchen Deutschlands, den Bund unter ihnen allen zu gründen und zu erhalten. Welche hohe Bedeutung dann den strenger konfessionellen Kirchen zukomme, haben wir schon früher angedeutet und wollen hier nur noch einmal daran erinnert haben.

An welchem Ende muß aber das Werk angefaßt werden? Das wäre die weitere Frage. Als den gleichsam neutralen Boden, auf welchem die Verhandlungen eingeleitet werden konnten, haben wir an einem andern Orte*) das Werk der Inneren Mission genannt und zwar das nächstliegende und umfassendste von allen, die Rettung der deutschen Jugend aus dem drohenden oder vielmehr längst begonnenen geistlichen und sittlichen Verderben. Es ist von höchster Wichtigkeit, daß das Unternehmen einer Verbrüderung des deutsch-evangelischen Volkes sozusagen über die richtige Schwelle in seine erste Werkstätte gelange. Verfassungsänderungen, Reformwerke, durch welche in weitem Umfange das Völkerleben umgestaltet werden soll, müssen einen greifbaren, wesenhaften Grund haben, auf den sie sich aufbauen. Sie müssen gerechtfertigt sein durch bedeutende Ziele der Volks- und Nationalwohlfahrt. Sie müssen nicht nur den Nachweis führen können, daß sie gut, heilsam, wünschenswert, schön und hoffnungsreich sind und gerechten und vielleicht lange umsonst gehegten Wünschen eine wirkliche, dauernde Befriedigung verschaffen. Sie müssen noch tiefer gewurzelt sein. Es muß auf der Hand liegen, daß sie schlechterdings auf die Länge nicht mehr umgangen werden können, wenn nicht das Ganze einen unwiderbringlichen Schaden erleiden soll. Sie müssen sich als die Erfüllung einer unaufschiebbaren Pflicht, als eine dringende Gewissenssache, als ein Werk großer, wirklicher Not

*) In der Schrift: Die Taufpatenschaft ein Mittel zur geistlichen und sittlichen Hebung der deutschen Jugend. Heilbronn, Henninger. 1886.

darstellen, wenn auch diese Not nicht gerade mit Händen gegriffen und jedem Unerfahrenen vor die Augen demonstriert werden kann. Ist das nicht der Fall, so sind sie ein doktrinäres Geschäft, eine Parteisache, ein Erzeugnis von Schlagwörtern, von Preßagitationen, von Volksrednerei u. dgl., und es ist kein Segen hinter ihnen. Auf dem weltlichen Gebiete nun sind solche Veränderungen, wenn sie realer Art sind, vorzugsweise durch die Forderungen des Güterlebens, der materiellen Wohlfahrt bedingt. Es entstehen Verfassungen durch die Notwendigkeit, die Opfer, welche ein Volk für das Dasein und die Ehre seines Fürstenhauses bringt, und mit welchen die Wohlfahrt des Landes überhaupt im engsten Zusammenhange steht, zu regeln. Das Steuerrecht führt zur Ausbildung der Volksrechte, zur Volksvertretung u. dgl. Oder es ist das Gesamtleben einer ganzen Nation, ihre Ehre, ihr Frieden, ihre Freiheit und Unabhängigkeit bedroht. Dann führt die gemeinsame Not zum Bundesvertrag und zur Umgestaltung der bestehenden Rechtsverhältnisse der bedrohten Staaten in eine neue, dauerhaftere Form. So ist das deutsche Reich entstanden. Es hat nicht der bloßen Einheitsidee seinen Ursprung zu danken. Es ist durch den mächtigen Druck der Verhältnisse vollends ins Leben gerufen worden. Darin liegt die Wahrheit und Wesenhaftigkeit seines Bestandes.

Was nun politischerseits die materielle Wohlfahrt, Ackerbau, Handel und Gewerbe, das ist kirchlicherseits die geistliche und sittliche Wohlfahrt, das Heil der Seelen. Zucht und Sitte, Ehrbarkeit und Gottesfurcht, zumal unter dem nachwachsenden Geschlechte, das ist das Objekt, welchem sich die kirchenpolitische Thätigkeit allererst zuzuwenden hat. Wenn diese Güter bedroht sind und vielleicht schon große Verluste aufzuweisen haben, dann tritt die Frage an die Kirchen heran, was sie thun wollen, um Christo die Seelen, die ihm gehören, erhalten zu helfen?

Daß wir die Arbeit der kirchlich geleiteten inneren Mission an der Jugend unsres evangelischen Volkes allein nennen, geschieht mit gutem Bedacht. Einmal wird auch hier die Meisterschaft in der Beschränkung sich zeigen. Das Werk der Seelenrettung, der Zurückführung der Volksmassen in das Christentum ist zu groß, als daß es nach allen Seiten hin zu-

gleich in Angriff genommen werden könnte. Es müssen einzelne, genau bestimmte Ziele ins Auge gefaßt und mit Zusammenwirken aller verfügbaren Kräfte angestrebt werden, wenn etwas erreicht werden soll, was Bestand hat und zu weiterem den Weg bahnt. Sodann ist ja gewiß die Jugend derjenige Teil des Volkes, der die nächste Hoffnung auf Erfolg bietet. Sie ist zugleich derjenige, durch dessen Gewinnung dem Werke der Erneuerung unsres Volkes aus dem Evangelium heraus am ehesten eine Zukunft gesichert ist. Sie ist endlich allen Seelsorgern und damit auch allen Leitern der Seelsorge in ganz besonderem Sinne auf das Gewissen gebunden, weil sie von allen Teilen des Volkes der schwächste, der Versuchung am meisten ausgesetzte und, wenn zerstört, unter allen Bildern der Verwüstung das erschreckendste ist.

Die Pflicht, hier Hand anzulegen, tritt an die Kirchen heran, nicht bloß an die einzelnen Christen oder Pfarrer. Die Kirche als Ganzes ist verantwortlich für das, was ihr von Zucht und Sitte, von Gottesfurcht und christlicher Ehrbarkeit anvertraut war, wie das ganze Haus verantwortlich ist für seinen Ruf und den Geist der Ordnung, nicht bloß etliche bessere Glieder des Hauses. — Man hat diese Verantwortung kirchlicherseits bisher meist auf die Schultern der einzelnen Glieder geladen. Die Kirchen waren zufrieden, wenn sich in ihrem Schoße Leute genug fanden, die sich dafür einsetzten, den Schaden Josephs zu bessern. Das Vereinswesen hat sich immer großartiger und vielgestaltiger entfaltet. Man hat aber schon hier gearbeitet unter dem überwältigenden Eindruck, daß keine Kraftanstrengung verbündeter Herzen mehr hinreichen will, die Verderbnisse wirksam zu bekämpfen. Die Innere Mission wird zum National-, zum Weltinstitut herangebildet. Nirgends ist man im Zweifel, daß die umfassendsten Vorkehrungen getroffen werden müssen, um soviel Glaubens- und Liebeskräfte in Bewegung zu setzen, als erforderlich sind, um des Unheils Meister zu werden, das der Nation und ihrer Kirche begegnen will. Aber sind nicht die Kirchen als solche, mit andern Worten: die Kirchenregierungen in erster Reihe berufen, in die Notwehr einzutreten? sind es nicht ihre Schafe, deren Hürden niedergerissen sind? Oder sind sie in ihrer territorialen Vereinzelung fähig, den Strom der Verwilderung und Entchristlichung aufzuhalten? Bedürfen sie

allein keiner gegenseitigen Handreichung, um ihrer täglich wachsenden Aufgabe zu genügen?

Daß den Kirchenregierungen in ihrer eigenen Berufsgrenze keine weiteren Mittel zu gebote ständen, als anregend auf die Seelsorger und Vereine zu wirken, müßte erst noch bewiesen werden. Die Anstalten für die kirchliche Pflege der Jugend entsprechen schon auf den ersten Stufen weitaus dem nicht, was man der Jugend schuldig ist. Die Gewöhnung zum öffentlichen Gottesdienst in den Schulen ist vielfach in Abgang gekommen, steht jedenfalls, wo das nicht der Fall ist, hinter dem, was die katholische Kirche dafür leistet, weit, sehr weit zurück, und es sind namentlich auch die Schulen der gebildeteren Volksklassen der Kirche gar ferne gerückt. Die konfirmierte Jugend bietet in größeren Städten einen höchst betrübenden Anblick der Verwahrlosung von seiten der Kirche dar. Es ist kein Grund vorhanden, zu glauben, daß hier nicht weit mehr als bisher gesorgt werden könne. Warum thut die Kirche nicht, was die Vereine, was die Sekten thun? War es nicht ihre Sache, dem Notstande abzuhelfen? Warum hat sie auf die Privatthätigkeit alles ankommen lassen?

Die Innere Mission muß in erster Linie das Werk der Kirchen selber sein. In zweiter, und nur in zweiter Linie sind die Vereine willkommene Bundesgenossen. Die Landeskirchen müssen als solche zu einem gemeinsamen Rettungswerke sich zusammenschließen. Dieser ihr Zusammenschluß wird, das kann man nicht oft genug aussprechen, eine Kraft entwickeln, die alles, was Vereine thun können, weit hinter sich läßt. Er wird zum Aufwecken einer Menge von lebendigen Kräften führen, die jetzt noch schlummern. Wir haben in der mehrfach angeführten Schrift auf die Fülle von geistlicher Kraft hingewiesen, welche in der Taufpatenschaft ruht. Daß im Hinblick auf die armseligen Zustände und Begriffe der Jetztzeit solche Fingerzeige mit Achselzucken aufgenommen werden, ist begreiflich. Aber es wird auf eine Probe ankommen. Wir erlauben uns, jene Worte aufs neue denen ans Herz zu legen, die ihre evangelische Kirche lieb haben.

Was uns aber an dieser Sache von besonderem Werte ist, das ist die Neutralität des Gegenstandes. So tief er in das

Leben der Kirche und des Volkes eingreift, so wenig hat er mit dogmatischen Verschiedenheiten der Kirchen und mit kirchenregimentlichen Sonderinteressen zu thun, wie dieselben allerdings bei der Aufrichtung eines deutsch-evangelischen Kirchenbundes nicht außer Verhandlung bleiben können. Denn die Sorge um die Zurückführung unsrer deutschen Jugend zur Kirche, zur Gottesfurcht und zur Sittlichkeit ist eine allgemein gleiche, jedem, der das Gute überhaupt lieb hat, in gleicher Weise am Herzen liegend. Wir erlauben uns daher einen Vorschlag. Die Kirchenregimente sollten sich dazu einigen, einen vorberatenden Kirchentag, eine Versammlung von Vertrauensmännern, also von hervorragenden Gliedern der Landeskirchen geistlichen und weltlichen Standes, höherer und niederer Stufen, des Amtes und des privaten Lebens zu berufen und ihnen die Frage vorzulegen: was von seiten der Kirchenregierungen geschehen könne, um dem geistlichen Erziehungswerke der evangelischen Kirche Deutschlands eine übereinstimmende Gestalt zu geben, dem Unterricht und der Seelsorge an unsrer Jugend eine umfassendere Wirksamkeit zu sichern? Mit einer solchen Aufgabe wäre eine Verknüpfung der Landeskirchen unter sich in lebendiger und segensreicher Weise eingeleitet. Wir schweigen davon, daß eine solche Beratung in einer national-kirchlichen Versammlung schon an und für sich durch ihr Dasein und durch die Zeugnisse, welche von ihr ausgehen würden, an dem Gewissen der Nation sich legitimieren müßte und eines tiefen Eindrucks auf das Ganze sicher sein dürfte. Die Berufung der Versammlung durch die Kirchenregimente müßte als ein bedeutender Schritt über die bisherigen engeren Grenzen hinaus erkannt werden. Dort beim Kirchentag und Missionskongreß war das evangelische Prinzip nur als Privatsache gepflegt, hier würde es als Landes- und Volkssache auftreten; dort waren es die einzelnen, wenn auch hervorragenden Träger der Idee, hier das große Ganze sich selbst erkennend und erfassend; dort die Regierten, hier die Regierungen, dort die Propheten mit ihrem Worte — um mit der heiligen Schrift zu reden — hier die Könige mit ihrer That. Das ist denn doch etwas Anderes als ein noch so großer Verein. Die Einleitung könnte durch die Eisenacher Konferenz geschehen. Denn in einem solchen Schritte läge nichts, was den Rechten der ein-

zelnen Kirchengewalten irgendwie vorzugreifen geeignet wäre. Sie würde aber unfehlbar weiteres Licht über die Frage verbreiten: was zur Aufrichtung eines Kirchenbundes in nächster Folge gethan werden soll. Die Geister und Herzen würden sich finden und mancher Knoten, der sich schürzen müßte, wenn von rechtlicher Seite zuerst an die Idee des Bundes herangetreten würde, hätte vielleicht hier schon seine Lösung offen oder im stillen erhalten. Der Zugang von der Schwelle ins Haus wäre so um vieles freier gemacht. Was wir meinen, läßt sich auch mit den Worten ausdrücken: die evangelischen Kirchenregimente sollen sich einigen, den Kirchentag und den Kongreß für Innere Mission wieder ins Leben zu rufen, jetzt nicht mehr als eine Frucht des Vereinswesens, sondern als ein amtlich beglaubigtes, doch freier gestaltetes kirchliches Organ. Der Kirchentag ist die erste hochbedeutsame Erscheinung einer deutsch-evangelischen Einheit gewesen. Der Gedanke an sich war zu schön und zu groß, als daß er für lange Zeit aus dem Herzen und Geiste des deutschen Volkes verschwinden könnte. Es leben doch ihrer noch manche, die in den Jahren der gewaltigen Volkserschütterungen mit ganzer Seele sich in diese hohen Ideale einlebten, und denen man nicht zu lange wird rufen müssen, bis sie auf dem Schauplatze der ersten würdigen und verheißungsvollen Thaten wieder auftreten. Oder sollte man wirklich zu fürchten haben, daß die Spaltungen von 1857 und den folgenden Zeiten wiederkehren? sollten wir in zwanzig und dreißig Jahren um nichts klüger, um nichts sanftmütiger und weitherziger geworden sein?

Mit den Schwierigkeiten, welche der Verstärkung der Eisenacher Konferenz durch Abgeordnete der Landessynoden entgegenstanden, hätte ein solcher von den Kirchen aus zusammengerufener Kirchentag und Kongreß von Vertrauensmännern nichts zu schaffen. Die Versammlung müßte in allen ihren Teilen auf die freie Beratung angewiesen sein. Einer Dienstanweisung und Verpflichtung bedürfte es in keinem Sinne. Die Berufung der Mitglieder hätte durchweg von den Kirchenregimenten auszugehen. Es könnten Mitglieder der Landessynoden dazu ausersehen werden, aber nicht als Abgeordnete der Synoden, so wenig wie als Vertreter der Regierungen. Nur die Berufung selbst wäre eine allen

gleiche und gemeinsame. Aber der Auftrag ginge auch nur auf den einzelnen Gegenstand der Innern Mission. Jede Ausdehnung der Beratungen über diese Grenze hinaus wäre ausgeschlossen. Die Sitzungen müßten öffentlich sein. Das scheint uns auch für den Anfang selbstverständlich. Mit der Geheimthuerei der Konferenz von 1846 kommt man zu keinem Ziele. Das hat sich damals sattsam erwiesen. Schwierige Fragen läßt man in der Stille reifen. Für die Bereitwilligkeit zu friedevoller, fruchtbringender Verhandlung wird der Ernst der Tage sorgen, und dem Hunger und Durst nach Gerechtigkeit die Verheißung nicht fehlen: sie sollen satt werden.

Während auf der einen Seite die Zusammenfassung der deutschen Kirchen vorerst zum Zweck eines gemeinsamen Liebeswerkes zu geschehen hat, muß andrerseits die vorbereitende Hand an die wirkliche Ausbildung der Bundesverfassung gelegt werden. Die Arbeit kann nicht mit dem großen Ganzen allein beginnen. Sie muß von unten, an den Teilen zugleich anfangen. Es müssen sofort die einzelnen Hauptglieder gebildet und diese dann zusammengesetzt werden, damit aus ihnen das Ganze in seiner bleibenden organischen Gestalt naturgemäß herauswachse. Der Anfang ist mit der Entwicklung der Eisenacher Konferenz zu machen. Jene Dreiteilung, von der wir oben sprachen, ist, nächst der Berufung des vorberatenden Kirchentages, der gegebene erste Schritt. Sie ist nichts schlechthin Neues. Sie ist durch die bisherigen Vorgänge schon eingeleitet und eben das ists, was ihr zur Empfehlung dient. Die Eisenacher Konferenz wird also in eine lutherische, unierte und reformierte auseinandergehen müssen. An ihrem bisherigen Bestande ist nichts zu ändern, als daß nunmehr Preußen für jede der Sonderkonferenzen seine Abgeordneten ernennt, ebenso die übrigen Kirchenregimente nach Bedürfnis. Die Geschäftsordnung wird vorderhand einfach vom bisherigen Plenum auf diese Spezialkonferenzen zu übertragen sein. Die Stetigkeit der Entwicklung fordert, daß die Formen des engeren Anschlusses aus völlig freier Vereinbarung hervorgehen, was ja nach der ganzen Stellung der Kirchenregierungen anders gar nicht denkbar ist. Wir schlagen also vor, daß die Konferenzregierungen sich einigen, eine lutherische Kirchenkonferenz nach Dresden, eine reformierte nach Bremen, und eine unierte nach

Eisenach zu berufen und dieselben mit Anträgen betreffend die Aufrichtung eines Kirchenverbandes auf grund der besonderen Bekenntnisse zu betrauen. Wir nennen die Orte des Zusammentritts, weil sie durch die Vorgänge schon nahe gelegt sind und weil denn doch die Stätte der Arbeit mit ihren Erinnerungen und Eindrücken für den Geist des Werkes selbst von Bedeutung ist. Die Ergebnisse der Beratungen werden zu Eisenach in einer darauffolgenden Plenarkonferenz zu erwägen und zur übereinstimmenden Vorlage an die Kirchenregimente fertig zu stellen sein. Ob daran sogleich auch die Bearbeitung einer Punktation für eine Verfassung der ganzen Bundeskirche sich anschließen soll, wäre zu erwägen. Unsres Bedünkens würde die Entwicklung des Ganzen klarer und sicherer vor sich gehen, wenn von jenem Endziel vorderhand abgesehen und an die Ausbildung der Bekenntnisverbände alle Kraft gesetzt würde. Wären diese ins Leben getreten, so wäre ihre erste weitere Aufgabe, nunmehr an die Gesamtverfassung die Hand zu legen. Doch dürfte auch manches dafür sprechen, beides zugleich in Angriff zu nehmen. Im ersteren Falle würde die Plenarkonferenz in Eisenach den provisorischen Zusammenschluß nach wie vor, nur mit etwas veränderter Befugnis, bilden.

Die Notwendigkeit, ein Organ zu haben, durch welches die obersten Kirchengewalten in Wirksamkeit kommen und die Interessen der Staatsregierungen gegenüber den Kirchen in die Hand genommen werden, läßt uns endlich an dem Corpus Evangelicorum auch in diesem Stadium der Sache nicht vorbeigehen. Es sind wesentlich gleichartige und gemeinsame Gesichtspunkte, aus welchen die Staatsgewalten ihr Urteil und ihre Entschlüsse in betreff der kirchlichen Einheitsbestrebungen entnehmen. Wenn über die Vorschläge und Anträge der Kirchenverbände, beziehungsweise der sie anbahnenden Konferenzen mit jeder Territorialmacht einzeln verhandelt wird, so ist die Arbeit fast unabsehbar. Es ist nichts natürlicher, als daß die Reichsfürsten und -magistrate sich vereinigen, eine Kommission ihrer höchsten Beamten für die Ausübung der Kirchenhoheit, also ihrer Kultministerien, mit der Bearbeitung des von den Kirchen vorgelegten Materials zu beauftragen. Das wird wohl geschehen können, ohne daß die Stellung der Einzelstaaten zum Reiche

dabei irgend in Frage kommt. Solange das Ganze nur im Laufe einer vorbereitenden Arbeit sich befindet, und die Beteiligung der betreffenden Vertreter der Staatsgewalten sich nur in Gutachten gegenüber von den einzelnen Staatsregierungen ausspricht, kann von einer unmittelbaren Berührung mit der Reichsverfassung nicht die Rede sein. Überdies könnte ja das thätige Eintreten der Reichsgewalt in diese Angelegenheit zunächst nur darauf gerichtet sein, festzustellen, ob durch die Entwicklung der landeskirchlichen Verfassung zur bundeskirchlichen nicht irgendwie wesentliche Staatsrechte verletzt oder gefährdet erscheinen. Im übrigen wird freilich jeder Anfang zur Sammlung der evangelischen Kirchen in eine Bundeskirche, auch der unscheinbarste, zur Entwicklung eines Reichskirchenrechtes den Anstoß geben. Es wird seitens der Reichsgewalt diesen Bestrebungen der evangelischen Kirche eine positive Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Daß diese Aufmerksamkeit eine wohlwollende sein werde, haben wir alles Recht vorauszusetzen. Wenn im Laufe der Erörterungen über unsre Frage einmal von bedeutsamer Stelle aus das Wort gefallen ist: die Religion ist die Achillesferse der Staatsgewalt, so wird anzunehmen sein, daß die Kehrseite dieses Wortes in tiefer Einsicht gleichfalls Beherzigung finden werde. Denn die Religion wäre diese Achillesferse nicht, wenn sie nicht andrerseits, ja vielmehr zu allererst die stärkste Wehr der politischen Macht und die einzig unversiegbare Quelle ihres Gedeihens wäre.

Ist das Werk soweit gediehen, und hat der den einzelnen Landeskirchenregimenten vorgelegte Entwurf einer Kirchenbundesverfassung die Genehmigung der evangelischen Landesregierungen erhalten, und hat das Einheitsorgan des Kirchenbundes seine Thätigkeit begonnen, so wird, zugleich mit der Berufung der ersten Bundessynode, der Kongreß der evangelischen Landesherren ins Leben treten müssen, um mit den Vertretern der Kirche selbst die ganze deutsche Kirche als ein nach dem Maße des Evangeliums wohlgefügtes, schönes und erhabenes Haus Gottes der Nation vor die Augen zu stellen. Die Zusammengehörigkeit des oberstbischöflichen Amtes mit dem kirchlichen Gesamtleben muß von Anfang an offenbar sein. Die Fürsten werden sich durch dieses öffentliche Hervortreten in ihrer geist-

lichen Eigenschaft persönlich zu der Kirche bekennen. Nicht als bloße Herren über der Gemeinde Christi, sondern mit als des Herrn und seiner Kirche Diener werden sie ihr Oberaufsichtsrecht an dieser hochbedeutenden Stelle gleichsam neu übernehmen, um von nun an nicht mehr bloß von den geheimen Kabinetten aus, sondern so oft es not thut, inmitten ihres evangelischen Volkes und vor jedermanns Blicken ihres hohen Amtes zu warten. Mit ihren Räten an der Seite werden sie bei der feierlichen Eröffnung den einen Teil der Kirchenversammlung bilden, und ihrer Krone dadurch eine neue Perle, die schönste unter allen einfügen, daß sie auch im Purpur der Königsmacht nichts anderes sein wollen, als die ersten Glieder, die membra praecipua, der Kirche Gottes auf Erden.

Den berufenen Leitern und Vertretern der Kirche gebührt es, auf der Bahn des notwendigsten Fortschrittes, den die geistliche Entwicklung des reformatorischen Deutschlands jemals zu thun hatte, thatkräftig voranzugehen. Der persönliche Eifer für die Bewahrung und Vollendung des Reformationswerkes wird ihnen nachzufolgen und zur Seite zu gehen haben. Das Vereinswesen ist die Stätte, an welcher sich die Lebendigkeit des evangelischen und protestantischen Geistes bis jetzt in ganz überwiegendem Maße bethätigt hat. Während im höheren kirchenamtlichen Gebiete die Wasser oftmals gar zu langsam zu fließen, ja stille zu stehen schienen, hat hier der Wellenschlag christlicher Glaubensfreudigkeit und Bruderliebe sich je länger je stärker erhoben und hat im raschen Fall seiner Bäche und Flüsse eine Menge großer und reichgegliederter Werke der Andacht und der Barmherzigkeit in Bewegung gesetzt. Wenn wir schon bei der Frage nach der Zusammensetzung der Bundessynode diesen mächtigen Faktor unsres evangelischen Gemeinschaftslebens mit in Rechnung zu nehmen für notwendig hielten, so können wir ihn bei dem Aufruf der Mitarbeiter Gottes in diesem Werke nicht übergehen. In den Vereinstagen aller Art ist das beste und größte, was die Kirche Christi hat, wieder aus dem Staub und Dunkel einer gottesarmen Zeit hervorgezogen worden. Wenn es an die Aufrichtung des Hauses Gottes nach seiner rechtlichen Seite geht, so dürfen die Vereine, ein jeder in seinem Teile und nach seiner Art, dabei nicht fehlen. Zu solcher Mitarbeit halten

wir vor allem den Evangelischen Bund für berufen. Sein Name schon klingt wie eine Weissagung auf das, was geschehen, und so Gott will, bald geschehen soll. Er kann nicht mehr verlangen, als der unmittelbare Vorläufer dessen zu sein, was die evangelische Kirche Deutschlands begehrt.

Der Evangelische Bund ist — das hat er selbst ja keinen Hehl — noch im Suchen seiner eigentlichen Spurweite begriffen. Er bedarf, um seinem Namen gerecht zu werden, eines großen Zieles, in welchem sich sein positives Leben sammelt, in welchem es sich bewährt, daß er nicht nur ein protestantischer, sondern ein wirklich evangelischer Bund ist. Welches bessere Ziel aber könnte er sich erwählen, als für die Sammlung der Landeskirchen in einer wahren, organischen Gemeinschaft zu wirken? Es fehlt ihm ja nicht an positivem Inhalte. Der Streit mit Rom, genauer gesagt, die konzentrierte und richtig geleitete schriftstellerische Fehde mit der jesuitischen Literatur und die Verteidigung unsrer evangelischen Stellungen durch die Presse ist ja nicht seine einzige Triebkraft. Es sind ihm schon hin und wieder schöne Erfolge gegönnt gewesen, das evangelische, konfessionelle und kirchliche Leben zu wecken und unserm zerstreuten, haltlosen Protestantismus, wie er dies an so manchen Orten ist, wieder eine Stütze zu geben. Aber ein solcher Verein bedarf eines Berufes, der alle Kräfte zumal in Bewegung setzt. Es muß sein Sinn auf das Höchste gehen, was innerhalb seines Gesichtskreises liegen kann. Und das ist die Bundeskirche oder der Kirchenbund.

Der Evangelische Bund und der Evangelisch-deutsche Kirchenbund — wie nahe liegt das beieinander! Wie sollten die Schöpfer und Träger des Werkes nicht mit Freuden die Hand dazu bieten, um diesem Ideale deutsch-nationaler Frömmigkeit zum Dasein zu verhelfen! Durch all die Ausführungen, in welchen wir oben schon das Wirken für die konfessionellen Besonderheiten zu rechtfertigen und annehmbar zu machen gesucht haben, denken wir der Mühe einer weiteren Verständigung über diesen Punkt überhoben und vor Mißdeutungen geschützt zu sein. Wenn wir also von dem Evangelischen Bunde erwarten, daß er die Konfessionsunterschiede nicht nur achten, sondern sie auch um des Ganzen willen, lieb und wert halten werde, so entspricht das seinen eigenen Zeugnissen. Wenn er aber für die Sammlung

der Landeskirchen in eine Bundeskirche so einzutreten vermag, daß er das Recht der Konfessionen, sich auf ihrer eigentümlichen Lehrgrundlage zusammenzuschließen, anerkennt und für dasselbe eintritt, so kann der allgemeinen Zustimmung zu seinem Programme nichts mehr im Wege stehen. Der Name der Konfession hat ja noch für manche Ohren einen übeln Klang. Aber solche Abneigungen werden nicht entscheidend wirken. Worin würde sonst der gute Wille des „Bundes", dem Bekenntnisse sein Recht widerfahren zu lassen, sich bethätigen können? Wir glauben die innersten Gedanken des Evangelischen Bundes auszusprechen, wenn wir denselben auffordern, „die Überbrückung der Mainlinie" als seiner Wünsche Ziel öffentlich als sein Panier aufzuwerfen. Es ist nicht not, die Sorge vor Spaltungen im Schoße des Bundes selbst und vor offener Fehde mit dem Konfessionalismus als eine Schreckgestalt anzusehen. Die zurückhaltende Stellung, welche so manche konfessionell Gerichtete dem „Bunde" gegenüber einnehmen, wird mehr oder weniger auch bei der gesundesten Entwicklung des Bundes bleiben. Sie ruht auf andern Empfindungen und Anschauungen, als der bloßen Abneigung gegen eine Bewegung, welche der Reichskirche zuzustreben und für die Wahrung des Bekenntnisses nicht Sicherheit genug zu geben scheint. Die wahre Natur des Bundes aber, wie wir sie allerdings in berechtigtem Vertrauen auffassen, wird eben erst dadurch ganz zum Vorschein und zur Anerkennung gelangen, wenn Fragen, die peinlich zu werden drohen, nicht umgangen, sondern mit Freimut und Offenheit zum Austrage gebracht werden. So wie die Sache jetzt steht, sind uns die zahlreichen Vertreter eines ernst positiv, ja konfessionell gerichteten Glaubens in dem Bunde hinreichende Bürgschaft dafür, daß dieser Austrag kein der guten Sache verderblicher, sondern ein heilsamer und erwünschter sein und daß die Bekenntnistreue sich über den Anteil am Gewinn, der ihr dabei zufällt, nicht zu beklagen haben wird.

---

## 2. Andere Wege.

Im Laufe der Vorarbeiten, welche dem Einigungswerke unsrer deutschen Kirchen gewidmet worden sind, haben sich namhafte Vertreter der Kirchenpolitik damit beschäftigt, die Ver-

fassungsgrundlage der Kirche überhaupt zu ändern und einen Plan zu entwerfen, der das Bild eines wirklich schönen und großartigen Organismus zu schauen gab. Die Idee eines episkopalen Aufbaues im Geiste Friedrich Wilhelms IV., Bunsens und Julius Stahls gedacht, hat eine große Zahl von Anhängern gewonnen und ist u. a. von Dr. Haupt*) mit ebensoviel Gelehrsamkeit als Begeisterung, als die einzig und allein dem Reformationsgedanken entsprechende Verfassung gefordert worden. Das Absehen geht auf die Wiedererweckung des alten, bischöflichen Kirchenregimentes. Kleine, leicht übersehbare Kreise sollen an die Stelle der großen Kirchenprovinzen, der weitläufigen Konsistorialgebiete, wie sie da und dort sich finden, treten. In ihrem Mittelpunkt je ein Träger der geistlichen Gewalt, der als ein wirklicher Oberhirte seiner Diözese vorstände und dem die Vollmacht einer persönlichen Wirksamkeit in möglichst weitem Umfange gegeben wäre. Die bischöflichen Sprengel aber würden unter ihren Oberhirten zusammengefaßt in der Konvokation, einer Versammlung sämtlicher evangelischer Bischöfe des Reiches als oberster Instanz der evangelischen Kirchenleitung, und keiner andern als der schirmvogteilichen und wachhabenden Kirchenhoheit des Staatsoberhauptes untergeordnet. Der freiwillige Verzicht der Fürsten und Magistrate auf die Summepiskopalgewalt wäre dabei in Aussicht genommen, wie sie ja eben Friedrich Wilhelm IV. schon seiner Entschließung ausdrücklich vorbehalten hatte. Es ist vielfach ein Losungswort der kirchlichen Bestrebungen geworden, daß der Summepiskopat als der Notbehelf, der er seither gewesen, sein Dasein nicht länger mehr werde fristen können. Die unvereinbar scheinenden Pflichten, welche ein Landesherr zu erfüllen hat, wenn er die Kirchengewalt über eine Mehrzahl von Bekenntnisgenossenschaften ausübt, ist einer der hauptsächlichsten Steine des Anstoßes geworden. Wie soll ein Fürst seine eigene, klare und ausgebildete Glaubensüberzeugung haben und die Gemeinschaft, der er selbst angehört, pflegen und warten, zu gleicher Zeit aber einer oder mehreren andern Kirchen, deren Interessen mitunter die gerade entgegengesetzten sind, mit Freudigkeit und

*) Dr. Haupt, der Episkopat der deutschen Reformation. 1863. Siehe auch: Frhr. v. Göler, Wege und Ziele für die kirchl. Arbeit der Gegenwart. 1888.

mit Erfolg vorstehen können? Solche Anforderungen gehen über eine menschliche Kraft und indem man ihnen gerecht zu werden suche, verletze man entweder das eigene Gewissen, oder man trete dem fremden zu nahe. Es kommt hierzu der Anstoß, welcher an dem Eingreifen der Kultminister in die kirchlichen Bewegungen genommen wird. Der Landesherr steht doch naturgemäß auf einer gewissen Höhe über den Parteien. Seine Würde, seine Erziehung zum Hirten seines Volkes in allen seinen Teilen hebt ihn über manche innere und äußere Schwierigkeit in der Erkenntnis und Abwägung der verschiedenen Interessen seiner Unterthanen hinüber, die von Niedrigerstehenden nicht so leicht überwunden werden. Der Kultminister tritt auf seinem Posten aus der Mitte der Parteien heraus, als ein Beamter, der die einseitigen Aufgaben seines Ressorts zu verfolgen hat und des ganz bedeutenden geistigen Schutzes entbehrt, welcher für den Monarchen in seiner hohen Stellung liegt. Um so eher wird sein Wirken zum Druck, seine Pflege zur Ungerechtigkeit gegen einzelne Richtungen zu werden Gefahr laufen. Über das alles aber endlich die Abhängigkeit der obersten Kronbeamten von den Ständeversammlungen, wie dieselben allmählich zu einer manchmal erdrückenden Macht geworden ist und die evangelische Kirche mehr und mehr in die Lage bringt, von den Fraktionen der Kammern, zuletzt von den Wahlversammlungen, politischen Vereinen und Parteiblättern sich ihre Wege vorschreiben, mindestens ihre Grenzen stecken zu lassen! Wie ganz anders, sagt man, stände die Kirche da, wenn nach Maßgabe der einzelnen Bekenntnisse die Kirchen unter geistliche Hirten geteilt, und das Amt der Haushalter Gottes von dem weltlichen Scepter, von dem Schwerte vollständig geschieden würde! Wenn die Fürsten sich darauf beschränkten, ihre Kirchenhoheit auszuüben, so besäßen sie damit eine Sphäre der herrschenden Gewalt, mit welcher ihnen immer noch ein weites Feld der Einwirkung auf die Kirche übrig bliebe. Wie ganz anders stände die Kirche da, wenn die geistlichen Oberhirten sich ungehindert zu gemeinsamer kirchlicher That zusammenschließen könnten, damit unter ihrer Leitung aus innerem Trieb heraus und ungehemmt von jeder politischen Schranke das Reich Gottes gebaut werden könnte!

Gewiß, von einem bestimmten idealen Gesichtspunkte aus be-

trachtet, wüßten auch wir nichts Herrlicheres, als eine evangelisch-deutsche Kirche bischöflich verfaßt und zu einem reichgegliederten Leibe in ebenmäßigem Bau zusammengeschlossen. Die Furcht vor einer neuen hierarchischen Macht wäre das Geringste, was uns vor diesem erhabenen Bilde zurückschrecken ließe. Wo das Evangelium freigegeben ist, da hat selbst der Papst keine Macht mehr, vor der man bange zu haben braucht. Darin hat Melanchthon ganz recht gesehen. Der Geist des gesunden Protestantismus wäre unter allen Umständen mächtiger, als jede hierarchische Verfassungsform, selbst wenn das (jetzt ganz selbstverständliche) synodale und presbyteriale Element ihm nirgends zur Seite träte. Wir halten auch dafür, daß nichts so geeignet ist, unserem evangelischen Kirchenverfassungsbegriffe den echten kirchlichen Odem einzuhauchen, als das Sicheinleben in die Idee des alten wahren bischöflichen Amtes.

Die wissenschaftliche Begründung, welche der eben ausgeführten Anschauung zu geben versucht wurde, hat nun aber Entgegnungen hervorgerufen, in welchen die beiderseitigen Standpunkte zu großer Schärfe sich zuspitzten. Es ist von vornherein schon die Zurückführung der Episkopatsidee auf die Reformatoren ganz und gar in Anspruch genommen worden.*) Gegenüber der Behauptung, daß das bischöfliche Amt nach altkatholischer Art das allein berechtigte Organ der Kirchenleitung sei, und daß auch Luther und seine Genossen in Wirklichkeit nie einen andern Standpunkt als diesen eingenommen hätten, ist die gerade entgegengesetzte Lehre von gewiegten Kennern des evangelischen Kirchenrechtes verteidigt worden, daß nämlich die reformatorischen Bekenntnis- und Lehrschriften von einem bischöflichen Amte dieser Art als dem Angelpunkt ihrer Verfassungsgedanken lediglich nichts wüßten, und daß im Gegenteil alles, was die symbolischen Bücher wie die sonstigen in Frage kommenden Zeugnisse der echt-evangelischen Periode über die rechtmäßige Regierungsform der Kirche aussagen, durchweg auf die landesherrliche Gewalt zu beziehen sei. In unmittelbarem Zusammenhange damit steht die

*) Zum Nachfolgenden vergleiche man insbesondere Mejer, das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen. Hannover, 1889. Abschnitt II und III. Friedberg, das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich. Kap. I—III. Leipzig, 1888.

weitere Lehre, daß die Reformation in der Kirche nur ein einziges wesentlich geistliches Amt kenne, das Pfarramt, näher das Ortspfarramt. Dieses Amt aber werde naturgemäß wie nach den Aussprüchen der Reformatoren ausschließlich durch die Predigt des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente und die damit verbundene Einzelnseelsorge ausgeübt, entbehre daher auch des obrigkeitlichen Charakters in jeder Hinsicht und besitze als die ihm positiv zugestandene regierende oder richterliche Eigenschaft einzig nur die Vollmacht, die Gemeindegenossen zum heiligen Abendmahle zuzulassen, oder sie in gewissen Fällen von demselben auszuschließen, doch auch dies ohne jede Zuhilfenahme einer äußerlichen Befehlsmacht, — allein durch das Aussprechen des göttlichen Wortes. Die weiteren Folgerungen aus diesen Prämissen kehren sich dann teils gegen die sogenannten neuen hierarchischen Bestrebungen, teils gegen die Bemühungen um den Aufbau einer größeren, die Landeskirchen überragenden und einschließenden Kirchengemeinschaft. Dem ersteren Verlangen wird mit der Säkularisierung des ganzen Kirchenregimentes von der obersten bis zur untersten Stufe jedes weitere Vordringen in der Kirche abgeschnitten. Die Forderung eines Zusammenschlusses der Landeskirchen zu einer organischen Einheit wird zwar nicht schlechthin abgelehnt. Es wird ihr unter Umständen ein gewisser Nützlichkeitswert zugestanden. Es wird anerkannt, daß z. B. in dem Kampfe mit Rom durch eine solche Vereinigung größere Erfolge könnten erzielt werden, und es wird demnach die Hoffnung, daß dieser Zusammenschluß eine vermehrte Kraftentwicklung der Kirche zur Folge haben könnte, nicht ohne weiteres beiseite gelegt. Aber, wird weiter gesagt, notwendig aus der Idee der evangelischen Kirche folge das Verlangen nach einer solchen Entwicklung nicht. Diese Idee finde in der Ortsgemeinde ihre Vollendung, ebenso, wie nach dem oben Gesagten, die Idee des evangelischen geistlichen Amtes im Pfarramte seine Vollendung erhalte und eine Ausbildung auf höheren Amtsstufen in keiner Weise fordere.

Der enge Zusammenhang dieser Streitfragen mit dem Gegenstande unsrer Ausführungen springt in die Augen. Ist die Entwicklung des evangelischen Gemeinschaftslebens zur Volks- und zur Nationalkirche — das Wort im allgemeinsten Sinne

verstanden — für die Idee desselben unwesentlich, so ist sie das nicht allein, sondern sie ist dann näher angesehen geradezu dem Wesen der evangelischen Kirche zuwider. Eine Kirche, deren ganze ursprüngliche Bestimmung und deren ganzer innerster Wert in der Herausgestaltung von Ortsgemeinden aufgeht, kann von diesem ihrem höchsten Ziele sich nicht zu dem ganz entgegengesetzten wenden, ohne ihre einfach begrenzte Natur zu verleugnen und ihre Kraft auf einem ihr von hause aus fernliegenden Gebiete zu verbrauchen. Von bloßer Nützlichkeit für gewisse Bedürfnisse einer vorübergehenden Zeit darf bei solch weitgreifenden Unternehmungen nicht gesprochen werden. Entweder gehört dieses Wachstum zum Wesen der evangelischen Kirche, oder es ist ein Auswuchs an ihr und muß abgeschnitten werden. — Es schwebt aber der Satz: die Idee der evangelischen Kirche vollende sich bereits in der Lokalgemeinde, an sich schon in der Luft. Wäre er richtig, so müßte die Bildung der Ortsgemeinde als das eigentliche Ziel der reformatorischen Bestrebungen unmittelbar hervortreten. Nun ist aber in den Bekenntnissen nirgends ein Grund für die Lehre zu entdecken, daß der ganze reformatorische Gedanke sich um die Bildung von Ortsgemeinden, nämlich von freien, der Hierarchie nicht unterworfenen Ortsgemeinden, gedreht hätte. Der Angelpunkt der Reformation liegt vielmehr in der Herausgestaltung der freien geistlichen Einzelpersönlichkeit. Die Gewissensfreiheit jedes einzelnen Kirchengenossen gegenüber der römischen Glaubenstyrannei, das Recht des freien Urteils über Glaubenssachen auf grund heller und gewisser Schriftaussagen, und das Recht des freien Priestertums, d. h. des durch keine menschliche Mittlerschaft gehemmten Nahens zu Gott in Christo — das sind die Grundgedanken der Reformation, welche in den Bekenntnissen überall laut werden. Und diese Befreiung und Ausgestaltung der Einzelpersönlichkeit ist heute noch der Grundgedanke der evangelischen Kirche und wird es auch allezeit bleiben. In ihm, nicht in der Organisation und Lebensthätigkeit der Ortsgemeinde, vollendet sich die Idee der neuen Glaubensgemeinschaft. — Es ist aber dieser Versuch, das lebengestaltende Prinzip des evangelischen Bekenntnisses auf die Lokalgemeinde einzuschränken, auch in sich selbst ganz unfolgerichtig. Denn wenn jede Art von gebietender Vollmacht, jede ursprüngliche und

selbständige Befähigung zu gesetzgebender und leitender Thätigkeit innerhalb der Kirche nur aus der Staatsgewalt, näher aus der Machtfülle des Landesherrn als Staatsoberhauptes abgeleitet werden darf, so kann mit diesem Gedankengange nicht vor der Thür der Ortsgemeinde halt gemacht werden. Es muß vielmehr auch hier alles mit dem Ganzen stimmen. Auch das Pfarramt, oder welches Organ der Lokalgemeinde immer genannt werden möge, setzt sich dann nach seiner Thätigkeit aus zwei Bestandteilen zusammen, dem innerkirchlichen und dem äußerlich-kirchlichen, der Vollmacht, die im Predigtamt an sich liegt und derjenigen, welche ihm erst durch die politische Gewalt verliehen werden muß. Zur letzteren Gattung müßte dann folgerichtigerweise das Recht der Exkommunikation offenbarer Irrlehrer und Sünder gerechnet werden. Denn es besteht in der Ausübung einer Regierungsgewalt. Daß diese nur durchs Wort geübt wird, hebt den Begriff des Regierens nicht auf. Andernfalls wäre das Exkommunizieren vom Lehren nicht zu unterscheiden. Aus dieser Autoritätsäußerung, welche mit der Sakramentsverwaltung verbunden ist, entspringt aber ein ganzes System von kirchenrechtlichen Handlungen. Denn die oberhirtliche Behandlung dieser Dinge ist keine andre, als die lokalpfarramtliche. Beide hängen ineinander, stehen und fallen miteinander. Die Idee, die evangelische Kirche komme in der Ortsgemeinde zu ihrem hinreichenden Dasein — fällt damit vollends in sich zusammen. — Mit dem Kirchenbegriffe, den die Reformatoren aus der heiligen Schrift gewonnen hatten, könnte eine solche Beschränkung ihrer Idee auf die Ortsgemeinde am wenigsten bestehen. Denn der Glaube an eine heilige, christliche (der lateinische Text läßt es bei „catholica, allgemeine") Kirche, an ein Haus Gottes (1 Tim. 3), das zu göttlicher Größe heranwächst (Eph. 2; Kol. 2), an einen Leib, dessen Haupt (1 Kor. 12), Eine Herde, deren Einer Hirte Christus ist (Joh. 10) — geht deutlich auf eine weltumfassende Gemeinschaft, deren Glieder nicht bloß aus einzelnen Menschen bestehen können, was ja den Begriff des Organismus, des Baues 2c. vernichten würde. Das ist jedenfalls die andere Seite des reformatorischen Kirchenbegriffs, der namentlich auch in den Liturgien allenthalben ans Licht tritt.

Wir haben oben erinnert, daß die Ausbildung der Ortsgemeinschaft nach evangelischen Grundsätzen in den reformatorischen Zeugnissen gar keine besondere Beachtung finde. Von der reformierten Kirche kann das freilich nicht gesagt werden. Sie hat von anfang an und grundsätzlich in dieser Richtung sich entwickelt, und sogar aus der Schrift mustergiltige Ordnungen für ihre ganze Zukunft entnommen. Um so weniger paßt es auf die lutherische Kirche, denn diese hat die Gemeinden gewonnen, wie sie waren, und gar nichts daran geändert.

In einem Punkte jedoch wird der von uns bekämpfte Satz vollständig recht behalten. Es ist das Ortspfarramt in der reformatorischen Lehre so nachdrücklich gegenüber von dem bischöflichen Amte zur Geltung gebracht, und ihm sein selbständiges Recht so standhaft zugesprochen, daß man wohl sagen kann: hier ist ein organisatorischer Grundgedanke des Evangeliums niedergelegt. Fester steht den Reformatoren kaum eine Überzeugung, als daß der Pfarrer und der Bischof wesentlich gleichberechtigt sind, daß jure divino non sunt diversi gradus episcopi et pastoris, wie die bekannte Stelle der Schmalkaldischen Artikel lautet (tractatus de potestate et jurisdictione episcoporum. R. 352). Der Bischof ist an sich selber nichts als eben auch ein Pfarrer, und des Pfarrers Handlungen, z. B. die durch ihn vollzogenen Weihen sind daher an und für sich ebenso giltig und wirksam, wie die des Bischofs. So ist auch des Bischofs Amt der Substanz nach kein anderes als das des Pfarrers. Er hat zu predigen und die Sakramente zu verwalten und durch Wort und Sakrament den wichtigsten Teil seines oberhirtlichen Amtes auszurichten. — Diese Befreiung des Pfarramtes aus der schlechthinigen Unterordnung unter das bischöfliche Amt ist der Anfang zur Freiheit der Ortsgemeinde. Die Gleichordnung beider Ämter führt einem allgemeinen Gesetze des geistigen Lebens entsprechend zur allmählichen Überordnung des seither Untergeordneten, oder wenigstens zu einem Übergewichte desselben. Das Hauptgewicht im kirchlichen Gesamtleben fällt nunmehr auf die vom Pfarramt geführte Ortsgemeinde. Pfarramt und Ortsgemeinde sind jetzt der Hauptangelpunkt, das maßgebende der beiden Zentren in der Ellipse der kirchlichen Gemeinschaft. Die Gesamtgemeinde, d. h. die Landeskirche, und um so gewisser auch

das noch größere Ganze muß mehr zurücktreten. Dasselbe Schicksal trifft die Stützen, auf welchen das Ganze als Ganzes ruht, die Oberhirtenämter. Diese Anschauungsweise ist für die lutherische Kirche ausschlaggebend geworden.

Der andere Punkt, in welchem wir den Gegnern der Episkopatsidee ein Zugeständnis machen müssen, ist die Lehre von dem Rechte der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen. Soviel ist nämlich ebenfalls außer Zweifel, daß durch die Reformation die obrigkeitliche Gewalt, näher hauptsächlich die landesherrliche Macht, die Krone, gegen die maßlosen Ansprüche der Hierarchie in Schutz genommen, dem Papsttum insonderheit jedes Recht, über die Fürsten eine Art Lehensherrschaft auszuüben, abgesprochen, und die unmittelbare Unterordnung der Landesherren unter Gott, also ihre Souveränetät, wie wir jetzt sagen, gegenüber der römischen Kurie als Glaubenswahrheit aufgestellt worden ist. Die Gewalt des Schwertes und die kirchliche Gewalt sind einander vollkommen gleich und sind anzusehn als die zwo höchsten Gaben Gottes auf Erden, sagt die Augustana (art. XXVIII).

Der Staatsgewalt kommt vermöge dieser ihrer göttlichen Einsetzung und Autorität nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu, auf das, was Gottes ist und zum geistlichen Wohle der Unterthanen gehört, zu achten. Die Fürsten und Könige sollen als fürnehmste Glieder der Kirchen helfen und schauen, daß allerlei Irrtum weggethan, und die Gewissen recht unterrichtet werden (Art. Smalc. R. 350). Ihre Berechtigung dazu ist schon mit dem allgemeinen Priestertum gegeben. Nicht bloß um des Notstandes willen, sondern wie Familienväter haben sie zur Besserung der Kirche zu helfen 2c. Die Befolgung der ersten Tafel des Gesetzes ist ebensogut ihrer Aufsicht anvertraut, als die der zweiten. Aus diesem Grunde hat die christliche Obrigkeit — von einer andern ist natürlich gar nicht die Rede — auch dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst und das rechtschaffene Leben in der Kirche nicht notleide. Wenn die ordentlichen Diener der Kirche ihr Amt vernachlässigen, persönlich Ärgernis geben und das Volk geistlich notleiden lassen, so muß die Landesherrschaft einschreiten und von sich aus die notwendigen Anordnungen treffen. — Näher betrachtet sind diese Begriffe

von dem Beruf einer christlichen Obrigkeit in Kirchensachen an sich nicht einmal Erzeugnis der Reformation. Sie sind altherkömmlich und lagen den landeskirchlichen Verfassungsgedanken von jeher zu grunde. Allmählich ist man dann zur Unterscheidung eines dreifachen Amtes der Obrigkeit in kirchlichen Dingen fortgeschritten. Man hat das Recht der Oberaufsicht, das der Schirmherrschaft und das des reformierenden Eingriffs in das Kirchenwesen im Falle eingetretener Verderbnisse als die Hauptbestandteile des „Hoheitsrechtes“, herausgehoben. Die Kirche hat keine Ursache, sich dagegen zu erklären. Aber es ist leicht ersichtlich, wohin diese Lehren führen konnten und nach Umständen führen mußten. Eine Grenze, wieweit das Reformationsrecht gehe, ließ sich ja nicht angeben. War es einmal dahin gekommen, daß gegen die ordentlichen Träger der Kirchengewalt mit Zwang vorgegangen oder daß ihr Recht und Ansehen, um größeres Unheil zu verhüten, auf die Seite gesetzt werden mußte, so ließ sich nicht mehr bestimmen, wo das obrigkeitliche, das landesherrliche Eingreifen stille zu stehen habe. Es mußte ohne Bedenken alles, was irgend in der Kirche dem Verfall ausgesetzt war, in Angriff genommen und kraft obrigkeitlicher Macht gebessert werden. Dann trat aber die landesherrliche Macht in allem, was Verwaltung und Regierung heißt, augenscheinlich an die Stelle der bischöflichen Macht, und blieb für die kirchliche Selbständigkeit nichts mehr übrig, als das Pfarramt mit seinen öfters genannten Attributen und auch dieses nicht in der ursprünglichen Integrität.

Der hier gezeichnete Gang der Dinge ist, wie oben gesagt, nicht dem Geiste der Reformation ausschließlich eigen. Er wäre heute noch gegenüber der katholischen Kirche ebenso unvermeidlich, sobald die Lage der Kirche den eben genannten Voraussetzungen gleichartig würde. Wenn heute — was ja freilich derzeit unserm Begriffe ferne liegt — dieselbe gewissenlose Versäumnis des geistlichen Volkswohles von seiten der Bischöfe einträte, wie damals, so bliebe auch heute nichts anders übrig, als daß die Landesobrigkeit von ihrem Hoheitsrecht Gebrauch machte und diejenigen Maßnahmen in der Kirche träfe, welche zur Abwendung größeren Verderbens unerläßlich scheinen müßten. Die Kompetenz der Bischöfe käme dabei so wenig mehr zur Sprache, als

im sechzehnten Jahrhundert. Auch die verfassungsmäßige Autonomie der Kirche könnte in solchem äußersten Falle nicht mehr beachtet werden. Das Reformationsrecht des Landesherrn ist keineswegs gegenstandslos geworden. Die Obrigkeit müßte in der That unter Umständen die Kirche gegen sich selber schützen, so gut als sie unter Umständen den einzelnen Bürger gegen sich selber zu schützen verpflichtet ist. Die Voraussetzung solchen Einschreitens liegt nur unserm Denken jetzt zu fern. So ist also in der Reformation mit dem Übergang der Kirchengewalt auf die Landesherren durchaus nichts eigentlich Neues oder eigentümlich Protestantisches in der Kirche aufgekommen. Die Not hat auf diesen Weg geführt. Gebahnt war er längst.

Aus dieser Not nun aber einen völlig veränderten Begriff von der Kirchengewalt heraus zu konstruieren, den Reformatoren die Ansicht unterzulegen, daß es in der Kirche von Hause aus keine andre Regierungsbefugnis gebe, als die von der Staatsgewalt ausgeübte, die von dieser auf kirchliche Organe kommissarisch übertragen werde, — dazu ist nirgends ein Anlaß gegeben. Hört man zuerst die Augsburgische Konfession als den Hauptzeugen, so ist es ein undankbares Bemühen, die Bischöfe, von denen und — wohlgemerkt — zu denen sie redet, mit den Pastoren schlechthin zu identificieren und die Erklärung des art. 28. de potestate ecclesiastica dahin zu deuten, daß die Reformatoren für die Pfarrer hier die völlige Gleichstellung mit den Bischöfen überhaupt hätten fordern wollen. Die Augustana war ein Friedensinstrument. Ihre ganze Bestimmung ist, wie allgemein anerkannt wird, irenisch. Es handelt sich gar sehr darum, die Bischöfe zu überzeugen, daß man evangelischerseits ihrer Stellung in keiner Weise zu nahe treten, daß man überhaupt an dem ganzen Kirchenwesen gar nichts ändern wolle, als was offenbar eingeschlichener Mißbrauch sei. Insbesondere giebt sich Melanchthon alle Mühe, darzuthun, daß selbst in die Lehre kein Riß gemacht worden sei. Was die evangelischen Stände bekennen, sei die bis jetzt in der Kirche zu Recht bestehende Glaubensgrundlage, nur von den ungehörigen, nirgends förmlich sanktionierten Zuthaten der römischen Päpste gereinigt. Wie ist es nun denkbar, daß die evangelischen Stände in demselben Augenblick, in welchem sie die Versicherung geben, daß sie alle

bisherigen Rechte und Ordnungen heilig halten wollen, — zugleich eine Behauptung aufstellen, welche mehr als fast jede andre geeignet war, die Bischöfe auf die Meinung zu bringen, es handle sich um revolutionäre Bestrebungen? Denn anders als revolutionär konnte es ihnen doch nicht vorkommen, wenn man ihnen erklärte, es gebe gar keine selbständige oberhirtliche Kirchengewalt und jeder Pfarrer stehe ihnen an amtlichen Rechten vollkommen gleich. Eine solche Auffassung des bischöflichen Amtes, von der bisher nie etwas laut geworden war, eine Forderung, die mit nichts begründet wurde und völlig unvorbereitet in die Verhandlung hereintrat, konnte nicht geeignet sein, die Bischöfe und ihre Partei zum Entgegenkommen zu bewegen.

Sieht man die einzelnen Äußerungen der Augustana über diesen Punkt genauer an, so bestätigen sie alle die vorhin erwähnte irenische Gesinnung der Reformatoren. Man kann sich zu gunsten der inneren Berechtigung des bischöflichen, d. h. des Oberhirtenamtes nicht stärker ausdrücken, als Melanchthon es thut, wenn er sagt: nach göttlichem Rechte gebühre den Bischöfen als Bischöfen, d. h. als Dienern des Wortes und Verwaltern der Sakramente keine andere Jurisdiktion als: die Sünde zu vergeben, die Lehre zu urteilen und was dem Evangelium zuwiderlaufe, zu verwerfen, und die Gottlosen, jedoch ohne Anwendung weltlicher Zwangsmittel, durch ihr Wort aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen. „Den Bischöfen als solchen“, das ist hier soviel gesagt, als: im Gegensatz zu ihren weltlichen Prärogativen, die sie als Landesfürsten auszuüben und die mit ihrem geistlichen Amte an sich gar nichts gemein haben. Was aber jene ersteren Amtsverrichtungen der Bischöfe anlange, so seien die Kirchen (d. h. die Gemeinden alle zusammen) ihnen notwendigerweise und kraft göttlichen Rechtes in solchen Dingen Gehorsam schuldig. „Hic necessario et de jure divino debent eis ecclesiae obedientiam praestare“. Und damit man nicht etwa sage: unter den ecclesiae seien die einzelnen Ortsgemeinden verstanden und diesen solle gesagt werden, daß sie in den genannten Stücken ihren Ortspfarrern zu Gehorsam verpflichtet seien: so erläutert der deutsche Text genau: die Pfarrleute und Kirchen seien zu diesem Gehorsam gegen die Bischöfe verpflichtet. „De jure divino.“ Kann man deutlicher reden? — Wir ver-

sagen es uns, die übrigen kaum weniger bestimmten und unzweideutigen Aufstellungen der Augustana hierüber gleichfalls zu beleuchten. Die Evangelischen halten an ihrem Standpunkt durchweg hier ohne Wanken fest.

Nehmen wir des weiteren die Apologie zu Hilfe, so enthält diese eine bedeutungsvolle Begriffsteilung des bischöflichen Amtes. Sie billigt die alte Einteilung der bischöflichen Gewalt (potestas) in potestas ordinis und potestas jurisdictionis. Der Bischof, sagt sie, hat die potestas ordinis, d. h. den Dienst (ministerium) des Worts und der Sakramente. Er hat auch, (habet et), fährt sie mit einigem Nachdruck fort, die potestas jurisdictionis, d. h. die Autorität, öffentliche Verbrecher zu exkommunizieren und sie, wenn sie Reue zeigen und auf ihre Bitte, wieder loszusprechen. Sie haben aber keine tyrannische Macht, d. h. sie dürfen nicht rein willkürlich, gesetzlos verfahren. Sie haben auch keine königliche Macht, d. h. sie stehen nicht, wie ein König, über dem Gesetz. Sie haben ihre Vorschrift (mandatum), als Gottes Wort; nach diesem haben sie sich in der Ausübung ihrer Jurisdiktion zu richten. — Man bemerke hier wiederum die streng konservative Haltung: auch in der Einteilung der bischöflichen Gewalt wisse sie sich eins mit der bisherigen Kirche. Placet nobis vetus partitio. (R. 295 ff.)

Um vieles schärfer, die Absage schon in Aussicht stellend, treten die Schmalkaldischen Artikel auf. Hier wird noch einmal die Hand zum Frieden geboten. Aber mit Wahrung des Rechtes, die Verfassung zu ändern. „Um der Liebe und Einigkeit willen, aber nicht aus Not, wolle man auch ferner die Ordination und Konfirmation der Priester von den Bischöfen annehmen, vorausgesetzt, daß sie ihr Amt ausrichten, wie es recht sei. Übrigens müsse man sich gestehen, daß hier wenig zu hoffen sei. Es bleibe also nichts übrig, als daß die Evangelischen selbst ordinieren, also die in Anspruch genommene Befähigung des einfachen Pfarrers (die innere göttliche Berechtigung seines Amtes) zum Vollzug einer Amtsweihe in Ausübung treten lassen (R. 334.) In gleich unumwundener Sprache macht der angehängte Traktat: de potestate et jurisdictione episcoporum (R. 352 ff.) diese Rechte geltend. „Alle Pfarrherren

sind Bischöfe und Priester." Die gemeine Jurisdiktion, d. h. die Gewalt, solche, die in öffentlichen Lastern liegen, zu bannen, sollen alle Pfarrherren haben. Die Bischöfe haben sie als Tyrannen für sich allein in Besitz genommen.

Der Fortschritt seit 1530 ist unverkennbar; er nimmt unter Verzicht auf die Beibehaltung des bisherigen bischöflichen Amtes seine Richtung nach der landesherrlichen Kirchengewalt zu. Einzelne Versuche, bischöfliche Ämter aufzurichten, werden immer noch gemacht. Und auch die Fürsten selbst unterscheiden noch ihre landesherrliche Gewalt von dem alienum officium episcopale, das sie notgedrungen auf sich nehmen müssen.*) Aber die Notwendigkeit, eine einheitliche Ordnung wenigstens in jedem evangelischen Lande zu haben, zwingt schon frühe zum immer entschiedeneren Angreifen des kirchlichen Organisationswerkes, zur Anstellung von Visitationskommissionen, also Errichtung zeitweiliger Bischofsämter, und zur Aufstellung von Superintendenten, d. h. Oberhirten von kleinerem und niedrigerem Amtskreis und ausgestattet mit landesherrlichen Vollmachten. Die landesfürstliche Kirchenhoheit entwickelt sich zum Summepiskopat gegen außen und oben, d. h. zur geistlichen Souveränetät gegenüber dem Papsttum sowie jeder andern Oberherlichkeit, und dann zum Episkopat im engern Sinn, d. h. zum Kirchenregimente, jedoch mit Beschränkung auf die potestas jurisdictionis, also mit Freilassung der potestas ordinis, die nunmehr unbeschränkt oder mit Vorbehalt der kirchenregimentlichen Aufsicht in die Hände des Ortspfarramtes übergeht.

Die ersten Schritte der Reformatoren auf dieser Bahn lassen den Umwandlungsprozeß, der sich vollzieht, deutlich erkennen. Der kursächsische „Unterricht der Visitatoren und der Pfarrherrn" (1528) versichert, daß man gerne das recht bischöfliche Besuchamt, als aufs höchste vonnöten, wieder hätte angerichtet gesehen. Aber weil ihrer keiner dazu sich berufen gefühlt, hätten sie „des gewissen wollen spielen und zur Liebe Amt sich gehalten, und den durchlauchtigen Fürsten Johann, Herzog zu Sachsen, als den Landesfürsten und die gewisse weltliche Oberkeit, von Gott verordnet, darum angegangen, zu thun, was der

*) S. bei Haupt, der Episkopat I, S. 79.

Fürst aus weltlicher Oberkeit nicht schuldig sei, aus Liebe, und um Gottes willen ꝛc. zu thun und etliche Personen zum Amt der Visitation zu fordern und zu ordnen" (Richter, Kirchenordnungen ꝛc. I, 83). Die bischöfliche Sorge für die Kirche ist hier ohne eigentliche Heimat. Den bisherigen Oberhirten kann man sie nicht anvertrauen. Der Landesherr ist nicht schuldig, sie zu übernehmen. So bleibt nur übrig, sie als einen Liebesdienst von dem zu erbitten, der sie am ehesten leisten kann. Von einer im fürstlichen Amte gelegenen Notwendigkeit wagten Luther und Melanchthon noch nicht zu reden. Der Herzog war als solcher nicht schuldig, die Visitation einzuleiten, weil er in ein fremd Amt greifen mußte. Der Liebe nach war er es schuldig. Denn er konnte aus der Not helfen, so mußte er es auch thun. Die Wage schwankt noch zwischen dem alten Bischofsamte und der landesherrlichen Regierungsgewalt. Berechtigt und daher auch verpflichtet für die Kirche zu sorgen, war in Wirklichkeit das eine Amt wie das andere. Zum Eingriff aber in das bischöfliche Amt, das von seinen Inhabern rechtmäßig verwaltet wurde, war die Landesobrigkeit nicht befugt. Ob letztere Bedingung noch erfüllt werde oder nicht, war nicht gewiß. Der Zustand war eine Art Interregnum, bis sich alles geklärt hatte. Daher die entgegengesetzten Aussprüche der Reformatoren, an sich keineswegs sich widersprechend, nur von verschiedenen Standpunkten ausgehend, deren einer so richtig war, wie der andere. War die letzte Hoffnung auf die Bischöfe geschwunden, so war auch ihre Kompetenz dahin. Aber in wohlbegründeter Sorge wegen der bevorstehenden weltlichen Tyrannei über die Kirche hatte Melanchthon seinen bekannten Schmerzensruf ergehen lassen: utinam, utinam possim non quidem dominationem confirmare, sed administrationem restituere Episcoporum! Schon im Jahre der Augustana hatte er die Empfindungen geweissagt, mit welchen die Kirche dereinst auf das unmöglich werdende bischöfliche Regiment zurücksehen würde. Es war eben kein Ausweg. Das kleinere Übel mußte getragen werden, um dem viel größeren zu entgehen. Mit Freuden haben die Reformatoren in diesen Gang der Dinge nicht gewilligt.

Die evangelische Kirche hat daher auch jene Empfindungen niemals ganz aus ihrer Erinnerung verloren. Die Säulen, auf

welchen ihre Selbständigkeit gegenüber vom Staat ruhte, konnten sinken und in Vergessenheit geraten, so lange die landesherrliche Macht dem Höhepunkt ihrer Entwicklung zustrebte. Aber als die konfessionelle Spaltung ihren Einfluß auch auf die Landesverfassung ausdehnte und zur Ausbildung eines verschiedenen Begriffes von Kirchenhoheit in einem und demselben Herrschergebiete führte, eines solchen, wie ihn die katholische Kirche braucht, und eines anderen, dem Protestantismus angepaßten, da mußte auch das Verlangen wieder auftauchen, die Berechtigung der Kirche zur Gestaltung ihres Regimentes aus ihrem eigenen Wesen heraus zur Geltung zu bringen. Wenn die Blicke dabei meist auf die Ortsgemeinde und ihre Zusammenfassung zur Landesgemeinde sich richteten, und darin ein reformatorisches Element unverkennbar waltete, so konnte dem andern Zuge, der vom Ganzen zum Einzelnen zu kommen suchte, und nach dem ehemaligen wahrhaft kirchlichen, persönlichen Mittelpunkte für die Volkskirche begehrte, sein Recht nicht abgesprochen werden. Das sind die bewegenden Kräfte unsres heutigen Verfassungslebens innerhalb der Landeskirche. Die Bewegung ist schwankend wie immer, wo Gegensätze sich ausgleichen und ihren Ruhepunkt suchen. Aber die Episkopatsidee hat ihr geschichtliches, ja biblisches, tiefgegründetes Recht. Sie kann nicht im Namen der Territorialgewalt sozusagen Landes verwiesen werden.

Uns will es scheinen, der vielangefochtene Episkopalismus sei der Schatten, der künftigen großen Ereignissen vorausgeht. In der Christenheit lebt eine Ahnung, daß dereinst Zeiten kommen werden, die mit den Tagen der altchristlichen Kirche große Ähnlichkeit haben, Tage, wo auch die obrigkeitliche Macht aufhört, eine christliche zu sein. Wenn solche Zeiten hereinbrächen, wäre die Episkopatsidee das einzig hellscheinende Licht in der sonstigen Finsternis und Verwirrung der Geister. In dem Maße, in welchem der christliche Charakter des Staates und der Obrigkeit gefährdet erscheint, hebt sich die Bedeutung eines Amtes, das in den Tagen der Verfolgung ein wahrer Rettungsanker für die Christenheit gewesen ist. Wenn die christliche Monarchie den Platz räumt, muß das bischöfliche Amt sofort an ihre Stelle treten. Das bringt die kirchengeschichtliche Herkunft und die monarchische Gewöhnung unsrer Völker ganz

von selbst mit sich. In der Zwischenzeit wird, je nachdem die Entchristlichung der Völker langsamer oder schneller von statten geht, der Episkopat in den Augen der Kirchenfreunde bald höher bald niedriger stehen. Es kann aber die gesunde und vollkommene Herausbildung dieses Amtes nur durch mancherlei praktische Versuche und Vorausbildungen gesichert werden. Den Wert solchen vorbereitenden Gestaltens hat die Bemühung um ein echt geistliches Oberhirtenamt in unsrer Kirche jedenfalls. Ein solcher Wert kann auch dem, was Friedrich Wilhelm IV., Julius Stahl u. a. seinerzeit gewollt haben oder noch wollen, nicht abgesprochen werden. — Schließlich machen wir nur in der Kürze noch darauf aufmerksam, daß die Exegese des Neuen Testamentes auf diesem Boden auch noch nicht genugsam zum Worte gekommen ist. Die Ursache liegt in der hergebrachten Gleichgültigkeit gegen die Verfassungsfragen der Kirche überhaupt, die allmählich doch zu schwinden im Begriffe ist. Wären die Augen der gläubigen Christen für die Blöße der Kirche in diesem Teile mehr offen gewesen, so hätte auch die Bibelforschung sich schon mehr darauf gelegt, die in der heiligen Schrift so reichlich gegebenen Winke für eine gesunde kirchliche Rechtsentwicklung zu sammeln und der evangelischen Wissenschaft die wahre Richtung zu geben. Denn wie man die Pastoralbriefe lesen und die innere göttliche Berechtigung eines Oberhirtenamtes leugnen kann, ist kaum zu begreifen. Die Thatsache allein, daß ein Teil der paulinischen Briefe diesem Amte ausschließlich gewidmet ist, sollte hinreichen, um die Ansicht zu widerlegen, daß die evangelische Kirche ein solches nur als Produkt staatlicher Rechtsbildung in ihre Lebensfaktoren aufnehmen könne.*)

Daß wir bei all dieser Zustimmung zu den episkopalen Anschauungen hier von denselben keinen der Idee ganz entsprechenden Gebrauch machen, hat seinen Grund einzig in der Erwägung dessen, was unsrer Jetztzeit angemessen und ersprießlich ist. Der Episkopalismus will die Lösung der Kirchengewalt von der Staatsgewalt. Wenn eine solche möglich wäre, so wäre sie in

---

*) Der Versuch einer Entwicklung des kirchlichen Rechtslebens aus der heiligen Schrift ist gemacht in meiner Schrift: Die neutestamentliche Lehre vom heiligen Amte ꝛc. Stuttgart, Steinkopf. 1857.

der Person der Landesherren vorerst jedenfalls schlechthin unmöglich. Der Monarch ist Mitglied der Kirche. Etwas anderes ist für uns gar nicht denkbar. Dann ist aber lediglich nicht einzusehen, wie ihm irgendeinmal seine Eigenschaft als oberster Träger der kirchlichen Regierungsgewalt könnte entzogen werden, oder wie er es angreifen sollte, um sich selbst dieser Eigenschaft zu entkleiden. Wenn Friedrich Wilhelm IV. seine bischöfliche Gewalt, wie er wünschte, „in die rechten Hände" zurückgegeben hätte, so hätte das nichts mehr und nichts weniger geheißen, als daß er eine gewisse Summe von Rechten kirchlicher Regierung, die seither der Krone eignete, den von ihm eingesetzten Bischöfen überlassen hätte. Wer kann aber glauben, daß dieser selbe König, dessen ganzes Wesen von der Liebe zum Evangelium und zur Kirche durchdrungen war, sich hernach dafür angesehen hätte, daß er in kirchlichen Dingen nichts mehr zu sagen habe, weder irgendwo einen heilsamen Anstoß geben, noch einen Schaden, den er sah, abwenden dürfte? Er wäre mit dem mindesten Maße von kirchlichen Hoheitsrechten, die etwa in den Organisationsedikten noch übrig geblieben, nach wie vor der geistliche Hirte seines Volkes in sachen des Regimentes gewesen. Das hätte niemand anders gewußt und niemand anders gemacht. Kein evangelischer Monarch kann sich seines Summepiskopates schlechtweg entledigen und keiner darf es thun. Es wäre ein Unrecht und eine Verletzung seiner evangelischen Fürstenpflichten, und es wäre eine Unmöglichkeit, eine Selbsttäuschung und falsche Vorspiegelung, die nur zu um so größerem Schaden der Kirche ausschlagen müßte.

Wir können weiterhin nicht verhehlen, daß auch wir für jetzt den ungeschmälerten Bestand des Summepiskopates für einen Hort der persönlichen Geistesfreiheit halten. Das wird das landesherrliche Kirchenregiment nun gar nicht gerade immer sein. Vielmehr wie es in der Welt allezeit, und wie es in der Geschichte der evangelischen Kirche oft genug der Fall gewesen ist, — zuweilen wird der „Purpur, der den Staub an den Stufen des Altares küßt", eben den Hirtenstab vom Scepter, ja vom Schwert nicht mehr zu unterscheiden wissen. Auch die „freie Forschung" wird nicht minder sich über die Lose verwundern, die für sie aus solchem Schoße fallen, als zu andrer

Zeit der Glaube trauern wird, wenn der Christ nur noch als guter Bürger seine Anerkennung am Throne findet. Man muß sich doch in solchen Dingen aller Hoffnungen enthalten, welche aus dem Vertrauen auf Gesetze und Organisationen an sich gebaut werden. Sie sind alle lauter zweischneidige Schwerter. Auf keines ist unbedingter Verlaß. Lediglich der heilige Geist, der sie erfüllt, macht die Form, die Institution zum Segensquell und Friedenshort. Aber es kommt doch immer darauf an, ob in einer bestimmten Einrichtung an und für sich mehr gesetzliche, objektive Bürgschaften für das Rechte und Gute liegen oder weniger. Nun ist es unsres Erachtens ganz sicher, daß das katholische Bischofsamt, auf die evangelische Kirche übertragen und an die Stelle des Summepiskopates gesetzt, einer Gefahr ausgesetzt ist, welche in der römischen Kirche nicht stattfindet. Das ist die Versuchung, persönliche Anschauungen in Lehre und Leben unter dem Namen des kirchlichen Rechtes und der kirchlichen Wahrheitserkenntnis geltend zu machen und einen Gewissensdruck auf die Untergebenen auszuüben. Der katholische Bischof ist wie sein Klerus an die feststehende Lehre gebunden. Das Bedürfnis der freien Forschung ist weder bei dem einen noch bei dem andern vorhanden. Daher kann sich die bischöfliche Vollgewalt nur in mehr äußerlichen Lebensbeziehungen geltend machen. Das große Übel einer Gewissens- und Glaubenstyrannei wird sich hier kaum jemals an die Person anhängen aus dem einfachen Grunde, weil es am System hängt. Anders der Bischof im vorgenannten Sinne auf protestantischer Seite. Hier würde in vielen Fällen nicht etwa bloß der orthodoxe, sondern und erst recht auch der liberale Ordinarius ganz unwillkürlich und unvermeidlich die Kirche nach seinem persönlichen Glaubenssysteme regieren und die Kirche käme sozusagen vom Regen in die Traufe. Diese Gefahr ist bei dem Summepiskopate des Landesherrn ob auch nicht beseitigt, doch um ein sehr bedeutendes ferner gerückt. Denn das Bewußtsein, den verschiedenen Richtungen im Volke möglichst gerecht werden zu müssen, ist ohnehin ein wesentlicher Bestandteil der fürstlichen Regierungsgedanken. Es wird naturgemäß stärker in dem Gebiete, wo die zartesten Saiten des Volksgewissens berührt werden, im geistlichen Leben. So ist die fürstliche Obergewalt in kirchlichen Fragen doch oft und viel eher

ein Schutz der Gewissensfreiheit, als eine Bedrohung derselben. Und es wird oftmals nur einer erhöhten Lebendigkeit des wahrhaft kirchlichen Geistes bedürfen, um die notwendige Vermittlung der landesherrlichen Regierungsakte durch das Kultministerium jedes eigentlich bedenklichen Charakters zu entkleiden. Ist für die Unabhängigkeit der Kirche von den Staatsorganen überdies durch eine oberste Kirchenbehörde gesorgt, welche mit dem Fürsten unmittelbar verkehrt, wie namentlich in Preußen durch den Oberkirchenrat, in Württemberg wenigstens durch bestimmte Rechte des Konsistoriums, so wird man nicht behaupten können, daß das landesherrliche jus in sacra im voraus ein Übel sei, dessen Aufhebung angestrebt werden müsse. Daß in der Stellung unsrer höchsten Kirchenbehörden beziehungsweise in ihrer Organisation noch manches einer Änderung bedürfte, ist eine andere Sache, die uns noch beschäftigen wird.

Was nun aber wahr ist an dem Verlangen nach Wiederaufrichtung des eigentlichen Episkopates, das ist eben die Herausbildung des echten bischöflichen, des evangelischen Oberhirtenamtes aus dem jetzigen System. An eine weitere Ausbildung der Konsistorialgewalt hat noch niemand gedacht aus dem einfachen Grunde, weil diese Ausbildung in der evangelischen Kirche schon längst und nicht nur in ganz genügender, sondern in einseitiger Weise geschehen ist. Aber um die lebensvollere Gestaltung des obersten Seelsorgeramtes handelt es sich allerdings.

---

## 3. Die Ansprüche der evangelischen Kirche an den Staat.

Kehren wir zurück in die anfänglich eingeschlagene Bahn der Forderungen für unsre Kirche, so werden wir nicht versäumen dürfen, zu den von Hammersteinschen Anträgen in dem preußischen Landtage noch Stellung zu nehmen. Daß dieselben Unbilliges, Unnötiges oder Vorzeitiges verlangt hätten, wird niemand sagen können. Wenn sie augenblicklich, mitten unter den heißen Kämpfen der Staatsgewalt mit den politischen Parteien, unbequem erschienen, so mag uns das nicht wunder nehmen, zumal da sie unter der Fahne einer Fraktion auftraten, welche nur bei einem kleinen Teil der Machtbesitzenden und Stimmberechtigten Gunst und Ansehen genießt. Aber daß die evan-

gelische Kirche eine viel bessere Ausstattung ihres Dienstes und ihrer gesamten Haushaltung bedarf, um hinter der katholischen nicht zurückzustehen, daß sie ein größeres Maß von Selbständigkeit beanspruchen muß, wenn sie in ihrer Arbeit am Volkswohle nicht erlahmen soll, das kann nicht in Abrede gezogen werden. Alle Wünsche und Bestrebungen der evangelischen Kirche in unsrer Zeit werden dieses Augenmerk haben. Und dem Staate gegenüber, der in unsern Tagen eine immer mehr wachsende Last der Verantwortung auf die Schultern der Kirche zu legen genötigt ist, weil er seinem riesengroßen Werke allein nicht gewachsen ist, — ihm gegenüber kann die Kirche nur mit der entschiedenen Forderung auftreten, daß ihr mit den dem Staate zu gebote stehenden Mitteln ausreichend unter die Arme gegriffen werde, weil sonst beide, Staat und Kirche, miteinander verderben müssen, zumal ein Staat, der so sehr durch die Kräfte des protestantisch-evangelischen Glaubens genährt und emporgehoben worden ist, wie der preußische.

Es sind außer dem Bedürfnisse erhöhter Ausstattung der evangelischen Kirche, über das wir uns nicht weiter werden zu verbreiten haben, zwei Hauptklagepunkte, welche die evangelische Kirche derzeit vor ihre fürstlichen Häupter bringt. Der eine hat es, wie schon mehrfach berührt, mit der Stellung zu thun, welche der Kultminister vermöge des jus inspectionis, wohl auch reformationis, das er im Namen des Landesherrn ausübt, gegenüber der Kirche auch in ihren inneren Angelegenheiten einnimmt. Wie dieses staatliche Hoheitsrecht unter Umständen zu einer Bedrückung der Kirche in ihren innersten Gewissensangelegenheiten führen kann und wirklich manchmal dazu geführt hat, dafür Beweise beizubringen, wird man, zumal nach dem, was wir oben bei der Geschichte der Union gesagt, uns nicht weiter zumuten. Der Übelstand liegt in der menschlichen Natur an sich, und liegt in den verwickelten Beziehungen des Hoheitsrechtes zu der Kirchengewalt. Es ist genug, daß die Kultministerien die Schwierigkeiten und die gerechte Forderung einer gesicherten Stellung der Konsistorien in der inneren Leitung der Kirche selber schon anerkannt und Mittel zur Abhilfe in diesem Teile gesucht haben. Der unmittelbare Verkehr des Oberkirchenrats- oder Konsistorialpräsidenten mit dem evangelischen

Landesherrn ist eine Einräumung der Neuzeit, hervorgegangen aus der Erkenntnis, daß die Beziehungen der Staatsgewalt zu der evangelischen Kirche allmählich ganz andere geworden sind, als sie von Hause aus waren, daß die Gleichstellung aller Bekenntnisse in politischen Rechten dem Staatsoberhaupte nicht mehr jenen einfachen, geradlinigen Verkehr mit seiner evangelischen Kirche gestattet, wie früher, wo die Kreise der politischen und der kirchlichen Regierungsgewalt sich vollkommen deckten.

Bei dem entschiedensten Festhalten an dem mit der Krone unmittelbar verbundenen Kirchenregierungsrecht des Landesherrn kann man nicht in Abrede stellen, daß die Kirche mehr Bürgschaften für den Gebrauch nötig hat, welchen der Landesherr von seiner Kirchengewalt macht, beziehungsweise für die Art und Weise, in welcher der Kultminister im Namen des Fürsten seine Amtsbefugnisse zur Geltung bringt. Fehlen diese Bürgschaften, so steht die evangelische Kirche sowohl der katholischen Kirche als auch den anderen Religionsgesellschaften im Staate, die ihre inneren Angelegenheiten ganz selbständig ordnen, auf eine Weise nach, die nicht nur ihrer Würde und Ehre, sondern auch ihrer Wirksamkeit für das geistliche Volkswohl schweren Nachteil zufügt. Es ist bis zu dieser Zeit ein hinreichender Wegweiser für das oberste Organ des Summepiskopats in diesem Teile noch nicht gefunden worden. Die Ermächtigung für den Vorstand der Oberkirchenbehörde, im Beschwerdefall sich unmittelbar an den Landesherrn zu wenden, ist nicht genügend. Sie ist schwierig zu gebrauchen und trägt den Unfrieden in ihrem Schoße. Der Schaden sitzt tiefer, als daß er durch einen Vorbehalt, beziehungsweise daß er durch einfache Geltendmachung des Beschwerderechtes, von Fall zu Fall — denn das ist es im wesentlichen — geheilt werden könnte. Er liegt in dem Ineinandergeschobensein zweier Interessengebiete, die infolge der neueren Staatsveränderungen ein unabweisbares Streben haben, sich voneinander zu sondern, des kirchlichen im eigentlichen Sinne und des staatskirchlichen. Daß eine staatliche Oberbehörde, das Ministerium, die Rechte und Bedürfnisse des Staates gegenüber der Kirche wahrt, ist ein unentbehrlicher Teil des staatlichen Organismus. Aber das kann der evangelischen Kirche gegenüber im wesentlichen ganz nach denselben Grundsätzen und in denselben Formen geschehen,

wie gegenüber dem katholischen Episkopat. Im wesentlichen sagen wir. Denn die Grenzen sind hier fließend. Auch die Formen der Staatsaufsicht über die katholische Kirche sind zeitweise schon nahe an diejenigen herangerückt, welche für die evangelische in Anwendung kommen. So kann man auch den Kreis gegenüber der letzteren weiter oder enger ziehen.

Grundsätzlich wird immer ein Zwischenraum bleiben zwischen Rom und der evangelischen Landeskirche. Der Landesherr steht zur katholischen Kirche in einem mehr negativen, beschränkenden, zur evangelischen in einem mehr positiven, fördernden Verhältnisse. Damit ist schon viel gesagt. Aber die Frage dreht sich darum, in welcher Weise beides gewahrt werden könne, die staatliche Oberaufsicht und das kirchliche Regierungsrecht. Unsres Bedünkens liegt hier eine Anknüpfung an richtigere Verfassungsbildungen in dem, was wir schon haben und was nur noch mehr zum Leben gebracht werden muß.

Die Notwendigkeit, dem Reiche des Gewissens und dem Streben des Geistes nach einer jenseitigen Welt eine sichere Stätte auszumitteln, führt zu der Frage, was die zuverlässigsten Bürgschaften sein mögen, durch welche jenem Grundrechte der Staatsgenossen die gebührende Rechnung getragen werde. Zunächst ist es nun der Buchstabe des Gesetzes, in welchem sich das Wort vollziehen muß: gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Aber der Vollzug eines gerechten Gesetzes ist ebenso wichtig, als die Gerechtigkeit des Gesetzes selbst, und dieser Vollzug hängt nicht bloß an der subjektiven, sondern auch an der objektiven Beschaffenheit der ausführenden Personen. Beide, das Gesetz und das Ausführungsorgan für das Gesetz müssen in ihren Eigenschaften sich decken. Ist das Gebiet, für welches eine eigentümliche Gesetzgebung zur Notwendigkeit geworden ist, dem des Staates teilweise entgegengesetzt, ist es seiner Natur nach darauf angelegt, und dazu bestimmt, ein Gegengewicht gegen die Interessen zu bilden, durch welche die Staatswohlfahrt bestimmt wird, oder das Staatsleben durch eigentümliche Kräfte und Güter zu ergänzen: so kann das Organ, durch welches diese Kräfte in Bewegung gesetzt und diese Güter zur Verwendung gebracht werden sollen, nicht ein und dasselbe mit dem des Staates sein. Denn kein Mensch ist vermögend, zwei entgegen-

gesetzte Richtungen des thätigen Lebens in seiner Person zu nähren und sie gegeneinander sich vollständig ausgleichen zu lassen. Es kann niemand sein eigenes Gegengewicht sein, oder sich selbst ergänzen, so gewiß kein Mann sein eigenes Weib und kein Weib ihr eigener Mann sein kann. Jeder, der entgegengesetzte Interessen vertreten soll, wird, dem Schwerpunkte seines Wesens folgend, entweder nach der einen oder nach der andern Seite sich neigen. Die Kirche ist aber nicht nur vom Staate verschieden, sondern sie ist ihm wesentlich entgegengesetzt, nicht im Sinne der Verneinung, sondern im Sinne der polaren Lebensgestaltung. Sie ist ihm entgegengesetzt wie Himmel und Erde, oder wie innerhalb des Volkslebens Regierung und Volksvertretung, oder wie in Kriegszeiten die Zwecke der Kriegführung und die Forderungen der Volkswohlfahrt und das Friedensbedürfnis einander gegenüberstehen und jedes dieser beiden Interessengebiete seine eigene unabhängige Vertretung haben muß, wenn die rechte goldene Mittelstraße überall gefunden und das Ganze sich zu lebensvoller Einheit zusammenschließen soll. Solche Gegensätze werden auf der Stufe der anfänglichen Entwicklung des Volkslebens noch nicht offenbar; sie schlummern noch; unbewußt übt jetzt das eine, jetzt das andere Element seine beherrschende Wirkung. Auf der höhern Stufe treten die Gegensätze heraus und, je mehr die Lebensgestaltung ins einzelne geht, desto deutlicher einander gegenüber. Allmählich fordert jedes dieser entgegengesetzten Elemente sein eigenes Herrscherrecht und -gebiet. Nicht notwendig im Unfrieden, im Streben nach gegenseitiger Unterdrückung, wohl aber in einem mehr oder minder tief greifenden Kampfe miteinander erfüllen sie ihre gemeinsame Aufgabe, das Menschenleben seiner Vollendung entgegenzuführen. Der Kampf mit den Waffen der Gerechtigkeit zur Rechten und zur Linken ist die Bedingung des beiderseitigen und gemeinsamen Sieges. Wo eines der beiden Mächte auf Alleinherrschaft ausgeht, da und nur da ist das Unterliegen, mindestens die tiefe Erkrankung beider der sichere Ausgang. Von diesem Standpunkte aus muß die begonnene Scheidung der kirchlichen von der Staatsgewalt begriffen werden. Sie fordert aber, wie gesagt, eine reinliche Sonderung nicht nur der Gesetzgebung, sondern auch der Organe, denen die Gesetze zum Vollzug anvertraut sind.

Das hat unsre Zeit erkannt. Und darum hat sie angefangen, durch alle Stufen des Volksganzen hindurch nicht nur die Gesetzgebung der Kirche und des Staates, sondern auch die Organe des Vollzugs voneinander zu scheiden. Zweierlei Vermögen und zweierlei Vermögensverwalter, zweierlei Recht und Sitte und zweierlei Regierer und Aufseher in einer Gemeinde — das ist allmählich unausbleibliche Forderung geworden. In derselben Weise tritt das geistliche und weltliche Leben auf der Stufe des Bezirks auseinander. Hier die bürgerliche Körperschaft der vereinigten Gemeinden eines Amtskreises mit ihren Vermögensrechten, dort die Bezirkssynode mit ihrer wenn auch nur beginnenden vermögensrechtlichen Selbständigkeit. Die Volkseinheit endlich scheidet sich in den bürgerlichen Kreis, der durch die Land- oder Provinzialstände vertreten ist, und in den geistlichen, der sich in der Landessynode zusammenfaßt. Das hat sich alles in den letzten Jahrzehnten verhältnismäßig rasch und sicher vollzogen und kann jetzt als eine nicht mehr auszutilgende Signatur unsres Volkslebens gelten. Es ist also hier ein Grundgedanke in Wirksamkeit getreten, der sein Recht erwiesen hat. Somit wird er auch auf seine Vollendung Anspruch erheben. Die begonnene Scheidung kann an der obersten Stufe nicht halt machen. Sie kommt zum Stillstand erst, wenn sie die Höhe vollends erreicht hat. Die Stelle, welche in diesen Umbildungsprozeß noch nicht hereingezogen ist, ist die der obersten Staatsämter.

Es wird demnach nichts andres angestrebt werden können, als die Errichtung eines eigenen Kirchenministeriums, wie dies in neuerer Zeit von verschiedenen Stimmen gefordert worden ist. Der Kirchenminister wird die Sorge für die evangelische Kirche ausschließlich zu übernehmen haben. Er wird die Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche im kirchlichen Interesse beaufsichtigen und leiten und demgemäß den Vortrag bei dem Landesherrn in alle denjenigen Angelegenheiten haben, bei welchen nicht das staatliche Aufsichtsrecht als solches geltend zu machen ist. Er wird mit andern Worten nach der Seite der jurisdictio in der evangelischen Landeskirche eine ähnliche Stellung einnehmen, wie der katholische Bischof für seine Kirche; denn er vertritt die Episkopalrechte, d. h. genauer die bischöfliche Jurisdiktion des Landesherrn. Nur diese. Denn die andere Seite

des bischöflichen Amtes, die Verwaltung des Wortes und Sakramentes, liegt ja außerhalb seiner Befugnis, wie sie auch außerhalb des landesherrlichen Episkopates liegt. Der Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens aber wird ihm in ganz ähnlicher Weise gegenüber stehen, wie dem katholischen Ordinariate. Er wird die rein staatliche Seite des landesherrlichen Rechtes in Kirchensachen, die Kirchenhoheit wahrnehmen, die Handlungen des Kirchenregimentes, soweit sie die Sphäre des Staates berühren, zu seinem Augenmerk machen, mit dem Kirchenminister darüber verhandeln, und, wo er zustimmen kann, die Vertretung vor den parlamentarischen Körpern, sofern dieselbe in Frage kommt, übernehmen. In Fällen schwierigerer Art wird gemeinschaftlicher Vortrag bei dem Landesherrn stattfinden. Der Kirchenminister wird der Landessynode zwar nicht verantwortlich sein, — dieser Begriff hat innerhalb der Kirche keine Stätte — aber er wird die Vertretung der Gesetzesentwürfe vor ihr zu seiner Aufgabe machen, wie sie bisher der Kultminister führte. Mit der Ständekammer wird er keine Berührung haben.

Ist diese Umwandlung des Kultministeriums möglich und gut, so bietet sie weiterhin den Anhaltspunkt für die richtige Ausgestaltung desjenigen Organs, welches den Landesherrn in umfassenderen Kirchenfragen berät und im Falle der Verhinderung desselben an der Ausübung der Episkopalrechte seine Stelle einnimmt. Der Evangelische Geheimrat, in Württemberg bereits für letztere Möglichkeit vorgesehen, in Sachsen unter dem Namen der in Evangelicis beauftragten Minister längst in Thätigkeit, muß die oberste beratende Stelle der evangelischen Landeskirche werden. Das Kirchenministerium bildet so das Seitenstück des Staatsministeriums. Sein Vorstand der Kirchenminister; seine Mitglieder: vielleicht eines oder das andere evangelische Glied des regierenden Hauses, jedenfalls der Mehrheit nach aus der Zahl der übrigen Minister, aus dem Geheimen Rate, aus den höchsten Kirchen-, wohl auch höchsten Justizbeamten genommen, keinenfalls ohne Beteiligung des geistlichen Dienstes, beziehungsweise der theologischen Wissenschaft, zusammengesetzt. Erst so wird die evangelische Kirche diejenige Stufe erreicht haben, auf welcher sie eine der katholischen — soweit es in ihrer Linie

überhaupt liegt — ebenbürtige Stellung einnimmt. Nur so wird sie überhaupt im Staatsorganismus mit dem ihr gebührenden Ansehen bestehen und dem Staate die nötigen Dienste im vollen Umfange leisten können.

Es wird auf diesem Wege besser für die der Kirche notwendige Hochachtung im öffentlichen Leben gesorgt sein, als wenn etwa ihren obersten Dienern im Predigt- und Seelsorgeramte ohne weiteres ein und dasselbe Maß staatlicher Ehrenbezeugungen und weltlicher Ausstattung überhaupt zuerkannt würde, wie es die katholischen Bischöfe genießen. Man hat ja evangelischerseits gewiß nicht unrecht, wenn man als weiteren Gegenstand der Beschwerde die Verkürzung nennt, welche den ersten Vertretern des evangelisch-geistlichen Amtes gegenüber von den katholischen Würdenträgern bei Gelegenheit öffentlicher Feierlichkeiten und dergleichen, an manchen Orten*) widerfährt. Haben doch die betreffenden Staatsregierungen selbst in einzelnen zur allgemeinen Kenntnis gelangten Fällen eine thatsächliche Unbilligkeit sofort gut zu machen für recht und billig erachtet. Mit der Ausgestaltung der bundeskirchlichen Verfassung wird sich auch in diesem Teile noch manches von selbst ausgleichen. Denn wenn die ersten Diener der evangelischen Kirche in ein die ganze Nation umfassendes Kirchenwesen eingefügt sind, so muß ihnen, wie überhaupt den Kirchenbehörden, auch das dafür passende Maß des äußeren Ansehens gesichert werden.

Dabei vergessen wir, wie oben gesagt, keineswegs, daß eben doch die Natur der beiden Kirchen gerade in diesen Stücken eine grundverschiedene ist. Mit allem Recht wird geltend gemacht, daß der Staat in der katholischen Kirche eine Weltmacht sich gegenüber habe, mit welcher er in vielen Fällen nicht anders als in denselben Formen verkehren kann, wie mit andern Mächten. Wenn ein Konkordat oder eine Konvention mit der Kurie abzuschließen ist, so vertritt der mit der Führung der Verhandlungen

---

*) Nicht allenthalben. Die Stellung z. B., welche dem bayrischen Oberkonsistorialpräsidenten durch seinen Sitz unter den Reichsräten angewiesen ist, muß ganz entsprechend genannt werden. Die württembergische Verfassung hat für die Generalsuperintendenten in einer Weise gesorgt, welche vorerst allen billigen Forderungen hinsichtlich der Amtsehre Genüge thut.

beauftragte inländische Prälat die auswärtige, in ihrer Art souveräne Macht des Papstes, und wenn der Unterhändler dann in einer den weltlichen Gesandtschaften ähnlichen Weise von dem Staatsoberhaupte empfangen wird, so liegt darin nichts Verletzendes für die evangelische Kirche, die eine solche Weltmachtstellung gar nicht in Anspruch nehmen kann, nach einer solchen auch nicht streben will. Nur darf die andere Seite der Sache nicht außer acht gelassen werden. Denn die katholische Kirche ist nicht bloß eine auswärtige Macht. Sie ist auch, was im sonstigen Staatsleben ohne Beispiel ist und nur etwa mit der Ausübung standesherrlicher oder patronatischer Rechte von seiten eines Souveräns in einem andern Staate sich vergleichen läßt, zugleich eine einheimische, in den Landesgrenzen eingeschlossene, innerhalb derselben eigentümlich gestaltete, unter den Schutz und die Pflege nicht nur, sondern auch unter die Aufsicht, unter die Hoheit des Staates untergeordnete Institution. Sie ist eine Körperschaft, welche ihr so und so bestimmtes öffentlich rechtliches Dasein innerhalb dieses Staatswesens lediglich durch die Gewährung staatlich gültiger Rechte hat und insofern auf einer und derselben Stufe mit allen andern rechtlich verfaßten Genossenschaften innerhalb der betreffenden Landesgrenzen sich befindet. Man hat es da mit ganz irrationalen Verhältnissen zu thun. Es sind hier Widersprüche, die in der Natur der Sache liegen, die in ähnlicher Weise auch sonst in den Lebensgesetzen der Menschheit vorkommen und deren annähernde Ausgleichung eben die schwere und vielgestaltige Aufgabe der Wissenschaft, oder auch politischen und kirchlichen Weisheit ausmacht. Giebt aber der Staat den zuletztgenannten Standpunkt auf, löst er den Widerspruch oder besser: zerhaut er den Knoten kurzweg durch immer weitergehende Einräumungen an die Kurie, so verkauft er seine Hoheit an die Kirchengewalt und die Folgen werden nicht ausbleiben. Will nun aber der überwiegend evangelische Staat seine Ehre gegenüber der katholischen Kirche aufrecht erhalten, so kann das nur dadurch geschehen, daß die mit ihm so eng verbundene, in der höchsten Person des Landesherrn selbst sich verkörpernde evangelische Kirche, um eben dieses Charakters willen, im allgemeinen den Vorrang vor der katholischen Kirche genießt. Dieser Vorrang kann, wie wir oben schon

nachgewiesen haben, im öffentlichen Leben nur dann genügend dargestellt und gewahrt werden, wenn die höchsten Organe der evangelischen Kirche, soweit ihr Amtskreis die gleiche Bedeutung und Ausdehnung zeigt, denen der katholischen unbedingt ebenbürtig sind. Es wird daher nicht nur der Präsident der betreffenden Landes- oder Provinzialkirchenbehörden, sondern auch der zu ihr gehörige Generalsuperintendent, dessen Sprengel mit dem der letzteren sich deckt, mit dem katholischen Bischofe, dessen Diözese demselben parallel läuft, gleiche staatliche Ehren empfangen müssen. Oder warum soll ein evangelischer Oberhirte, dessen Amtskreis, wie so mancher in Preußen, den manches katholischen Bischofs an Umfang weit überragt, eine geringere öffentliche Stellung als letzterer einzunehmen haben? So wird auch weiterhin in einem größeren landeskirchlichen Gebiete dafür Sorge zu tragen sein, daß dem erzbischöflichen Amte der katholischen Kirche auf evangelischer Seite solche weltliche und geistliche Kirchenämter gegenüberstehen, welche demselben nach der staatlichen Ehre die Wage zu halten imstande sind. Die Errichtung eines eigenen Kirchenministeriums, sowie eines Evangelischen Geheimen Rates ist eben die Erfüllung dieser Forderung auf oberster Stufe. Zu viel gefordert ist damit in keiner Richtung. Eine Seite des Volkslebens, welche in ihrer Ausdehnung dem Staat zu einem großen Teile gleich ist, in der Zusammensetzung ihrer Lebensthätigkeiten mit ihm ebenfalls konkurriert, ihre eigene Rechtsbildung, ihr eigenes Vermögen, ihr eigenes Erziehungswesen, Kunstleben ꝛc. besitzt, giebt sich damit schon genugsam als ein Ganzes zu erkennen, das wert ist, dem Staat an die Seite und im Sinn des Friedens und der Gemeinschaft gegenüber gestellt zu sein. Besitzt die evangelische Kirche doch, was der katholischen nicht zukommt, ihr eigentümliches Thronfolgerecht. Denn so nennt man mit allem Grund die Bestimmung, daß der Erbe der Krone kirchlich als minderjährig gilt, wenn er dem Bekenntnisse der evangelischen Kirche nicht angehört und also diese Minderjährigkeit nur durch einen Bekenntniswechsel, nicht aber durch das Alter gehoben werden kann. — Es ist nicht die Ehre der Kirche allein, welche bei den gestellten Forderungen in Betracht kommt. Die Ehre des Staatsoberhauptes in seiner Eigenschaft als Träger des höchsten Kirchenamtes ist es, in deren Namen sie ausgesprochen

werden müssen. Sollte die ebengenannte Eigenschaft einmal wegfallen — was wir nicht hoffen — so würde sich manches von selbst ändern. Doch bleibt, solange die evangelische Kirche Volkskirche und Landesinstitut ist, allezeit ein solches Maß von äußerem Ansehen unentbehrlich, das zur Ausgleichung ihrer Stellung im öffentlichen Leben gegenüber der katholischen Kirche hinreicht.

Überhaupt wird es in der Bestimmung der evangelischen Kirche Deutschlands liegen, daß ihre innere Hoheit und Würde mehr als bisher zur Erscheinung komme. Mehr als bisher, sagen wir mit allem Bedacht. Wollte sie danach trachten, ihren ganzen innerlichen Adel in die Sichtbarkeit herauszusetzen, so würde das geradezu auf die Bahnen der römischen Kirche führen, die bei solchem Streben dazu gelangt ist, vor der Welt mehr Adel zu zeigen, als sie innerlich besitzt. Das Zurückbleiben der sichtbaren Hoheit und Schöne hinter der innerlichen Gottesfülle und Gediegenheit wird das Merkmal der evangelischen Kirche sein, solange sie ihres Ursprungs noch eingedenk bleibt, Gott wolle sie vor den Abwegen ihrer Vorgängerin gnädig bewahren. Aber wenn sie durch die Beweise des Geistes und der Kraft danach trachtet, daß an ihr sich etwas von dem erfülle, was die heilige Schrift den Aposteln und der apostolischen Gemeinde nachrühmt: das Volk hielt groß von ihnen (Apg. 5, 13), so wird ihr niemand nachsagen dürfen, daß sie von der Einfalt in Christo gewichen sei. Das ist auch der einzig richtige Weg für sie, um zu der ihr gebührenden und für ihre Wirksamkeit unentbehrlichen Stellung im öffentlichen Leben zu gelangen. Was sie begehrt und braucht, das muß sie sich selbst verschaffen. Sie muß durch umfassende Entfaltung der von Gott ihr geschenkten Kräfte dem Staate beweisen, daß das Heil der Nation in viel höherem Grade von ihr abhängt, und daß die Politik in der Verfolgung großer und gerechter Ziele weit mehr auf sie angewiesen ist, als man seither geglaubt hat. Die geistige Ausrüstung zu solchen Thaten braucht sie nicht vom Staate zu erbitten. Sie werden allein durch Glaubensmut und standhafte Liebe flüssig gemacht. Daß die Staatsgewalt der Kirche hierbei nicht hindernd in den Weg trete, ist alles, was wir auf diesem Wege vorerst zu fordern nötig haben. „Unverboten“, ἀκωλύτως. Das war das Losungswort, als durch die apostolische Predigt

vom Kreuz dem Evangelium eine Hütte im Herzen von Rom gebaut wurde (Apg. 28, 31). Es ist auch die rechte Losung, wenn durch die gegenseitige Handreichung unsrer evangelischen Kirchengemeinschaften dem Reiche Gottes eine neue Burg in der deutschen Nation errichtet werden soll.

Aber wir müssen hier noch ein Mißverständnis abwehren, das in unserer Kirche tiefe Wurzeln geschlagen hat. Es ist ein sehr beherzigenswertes Wort, das Mejer in seiner mehr angeführten Schrift über das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen (S. 61) ausspricht, wenn er sagt: der Staat könne der evangelischen Kirche die Mittel zu größerer Selbständigkeit nur dann gewähren, wenn er sich überzeuge, daß in größerer Unabhängigkeit die Landeskirche sich dem Staatswohl förderlicher erweisen werde, als jetzt. Dafür gebe es aber nur ein wirksames Überzeugungsmittel. Die evangelische Kirche müsse mit ihrer in allen deutschen Staaten ihr heute ungehindert zu gebote stehenden Arbeit der Seelsorge sich als eine dergestalt wirksame und so erkennbare Erfolge erreichende Macht bewähren, daß sie sich die Anerkennung erwerbe, sie werde, wenn selbständiger, das öffentliche Wohl noch wirksamer als gegenwärtig, fördern. Nur als eine Macht, als eine die Gemeinden wirklich belebende und beherrschende Macht könne sie dem Staate auch der katholischen Kirchenmacht gegenüber von Bedeutung sein. Die Arbeit, auf die es hier ankomme, sei die pastorale. Werde diese unter göttlichem Segen mit Treue betrieben, so werde ihr der Erfolg nicht fehlen. Wie die Sachlage bis jetzt stehe, verstehe sich auch das von selbst, daß der Staat die „evangelischen Kirchenregimentsbeamten der Staatsgewalt" anders behandle, als jene Genossenschaftsbeamten der katholischen Kirche.

Wir freuen uns dieser Mahnung, die von hervorragender Stelle an die evangelische Kirche ergeht, dem Staate durch ihre eigene Anstrengung den thatsächlichen Beweis zu liefern, daß sie einer unabhängigeren und einflußreicheren Stellung im öffentlichen Leben fähig und wert ist. Und man wird es nur recht und gut heißen können, wenn bei diesem Aufrufe die evangelische Pfarrgeistlichkeit, in deren Hände so viel gelegt ist, laut und deutlich bei Namen genannt wird. Aber jenen Beweis den Pastoren und ihrer seelsorgerlichen Arbeit schlechthin

aufzuladen, ist in mehr als einer Hinsicht unbillig. Unbillig ist es, von dem evangelischen Pfarramte erst eine ins Unbestimmte gesteigerte Leistung auf seelsorgerlichem Gebiete zu verlangen, wenn die Kirche zu höherem politischem Ansehn zugelassen werden soll. Denn das evangelische Pastorat hat auf diesem Felde seither Leistungen aufzuweisen, mit denen die katholische Kirche keinen Wettbewerb eingehen kann, da dieselbe im Gegenteil, wie allgemein bekannt, auf sozialpolitischem Gebiete in neuerer Zeit die schreiendsten Versäumnisse sich hat zu schulden kommen lassen, und gleichwohl die höchsten staatlichen Ehren davon trägt. Unbillig ist es ferner, von der Freiheit dieser Seelsorge in allen deutschen Staaten zu reden, während doch im Umkreise des deutschen Reiches so manche Erfahrungen davon Zeugnis ablegen, in welchem Grade und bis zu welchem Umfang die Arbeit der evangelischen Seelsorge aus Gründen der Staatsklugheit, aus Rücksicht auf politische Parteiverhältnisse, aus konfessioneller Furcht oder Gunst niedergehalten oder beschränkt werden kann und wie die Früchte der treusten Arbeit infolge mangelnden staatlichen, beziehungsweise gesetzlichen Schutzes notwendigerweise verkommen und verloren gehen müssen. Unbillig ist es endlich, die ganze Wucht der Verantwortung für den kümmerlichen Stand der evangelischen Kirche auf das Pastorat zu legen, da doch alles, was das Pastorat für die Kirche erwirbt, eben nur durch die regierenden Behörden gesammelt und für das Ganze fruchtbar gemacht werden kann, und es gar sehr sich fragt, ob nicht an dieser Stelle vor allem der Schaden zu suchen ist, den es zu heilen gilt, wenn die evangelische Kirche zu mehr Kraft und Leben kommen soll. Nicht als ob wir Ursache hätten, die Kirchenregierungen mangelnder evangelischer Gesinnung oder ungenügender Pflichttreue anzuklagen. Sie werden wohl in diesem Teile den Oberhirten des katholischen Teiles nichts nachgeben und an ihrem Orte den ihnen untergeordneten Dienern der Kirche als würdige Vorbilder im allgemeinen mit Recht vorgestellt werden dürfen. Aber es fehlt unsrer Kirche so vielfach die thatkräftige Initiative von oben, das Eintreten der berufenen Führer in die gemeinsame Arbeit nicht bloß mit sorgsamer, gerechter, weise abwägender Aufsicht und wohlwollender Pflege der persönlichen Bedürfnisse des Pastorates, auch nicht bloß mit tröstendem und

mahnendem Glaubenswort, an welchen Erfordernissen es ja wahrlich nicht gemangelt hat: sondern mit selbsteigener That, wie sie denen zukommt, welche im Namen Gottes an oberster Stelle zu ordnen und zu gebieten haben. Im Zusammenhange mit jenem schrankenlosen Freiheitsbegriffe, der unser Kirchenleben noch mehr als unser Staatsleben kennzeichnet und unsere geistliche Volksgemeinschaft noch tiefer geschädigt hat, als die weltliche, hat die Leitung der evangelischen Kirchen sich ganz überwiegend auf die Aufsicht im engsten Sinne des Wortes beschränkt und das unmittelbare Eingreifen, das Handanlegen an die Schäden des Volkes in Glauben und Sitte und Gemeinschaft den Einzelnen, dem Pastorat, den Vereinen ꝛc. überlassen, wie u. a. in sachen der Gemeindeorganisation und des Kirchenbaues auf das einleuchtendste hervorgehoben worden ist (vgl. die bekannten Artikel der Protest. Kirchenzeitung 1890 in dieser Angelegenheit). Der Grund dieser Zurückhaltung liegt, wie gesagt, nicht im mangelnden Eifer um das Haus Gottes auf seiten der Oberbehörden, sondern in der hergebrachten allgemeinen Unterschätzung des Rechtes und des Wertes, welcher dem Amte der obersten Kirchenleitung zukommt. Und es ist, wir können nicht unterlassen, das beizufügen — es ist diese Unterschätzung mit all den schweren Nachteilen, welche für unsre Kirche daraus entsprungen sind, hauptsächlich auch eine Folge der vorherrschend politischen Auffassung des Kirchenregimentes, welche sich von lange her auf uns vererbt hat. Denn wenn dem Kirchenregimente der Begriff des oberhirtlichen Wirkens in den Schatten tritt, oder abhanden kommt, so bleibt nur noch die mehr äußerliche Auffassung seiner Rechte und Aufgaben, welche in der Dienstaufsicht gipfelt. Dann wird nicht nur dem Kirchenregimente ein wichtiges und segensreiches Werk um das andere durch die Vereine aus den Händen genommen und die oberste Leitung auf das Zuschauen und Nachsehen beschränkt, sondern es entgeht auch dem Pastorate wie den Kirchengenossen der ganz unersetzliche Segen, den das Vorbild einer glaubensmutig und thatkräftig vorangehenden Kirchenbehörde mit sich bringt. Zu diesem Vorangehen gehört einerseits die standhafte Inanspruchnahme des Rechtes und der Pflicht, nach apostolischem Muster (1 Kor. 5, 3. 4 u. f.) nicht etwa nur den Kirchendienern, sondern auch den Gemeinden und den einzelnen

Kirchengenossen, unbeschadet der persönlichen Freiheit und der evangelischen Milde, mit gebietendem Ansehen, wo es not thut, nahe zu treten und die Erfüllung übernommener Pflicht mit Nachdruck zu verlangen. Es gehört ferner dazu, daß der Geist der Hingebung an das große Ganze und der Opferwilligkeit gegenüber von demselben in den leitenden Behörden und ihrer mutigen That ein allenthalben sichtbares Beispiel finde. Wenn wir mit Dank und Hoffnung anerkennen, daß an den genannten hohen Stellen nun schon geraume Zeit ein Umschwung gegen früher sich vorbereitet, so glauben wir doch nicht zu weit zu greifen, wenn wir sagen: die durchschlagenden Beweise eines neuen Geistes sind in diesem Teile noch zu erwarten.

Den Oberkirchenbehörden also samt allen, die mit ihnen gleichen Auftrag haben, wird es jetzt in erster Linie zukommen, „die Gabe zu erwecken, die in ihnen ist," mit den Beweisen des Geistes und der Kraft hervorzutreten vor das Volk und „sich als eine dergestalt wirksame und so erkennbare Erfolge erreichende Macht zu bewähren," daß der Staat es von selbst für der Mühe wert und für seine eigene Ehrenpflicht achten muß, der Kirche diejenigen öffentlichen Zeichen seines Dankes und seiner Hochachtung zu geben, die sie bedarf, wenn sie nicht im Angesichte der Völker schamrot vor der katholischen Kirche zurücktreten soll. Es entspringt aber alle gesellschaftliche Hochachtung aus der sittlichen Hochachtung, die man sich erwirbt, und ist ohne sie nicht denkbar. Und als ein Gegenstand sittlicher Hochachtung erscheint eine Gemeinschaft vor allem dadurch, daß sie einen Geist kraftvollen Zusammenhaltens zum Zwecke guter Zucht und guter Werke atmet. Wo das Ganze von solchem Leben durchdrungen ist, da fehlt auch das Leben des einzelnen Gliedes nicht, während das Leben einzelner Glieder noch keinen Schluß gestattet auf das Leben des Ganzen. Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, so müssen beide Teile, die leitenden Oberbehörden und das Pastorat mit dem gleichen Gewicht in die Arbeit ein- und an die Öffentlichkeit hervortreten. In diesem Zusammenwirken liegt die Zukunft unsrer Kirche.

# Anmerkungen.

Zu S. 20 ff. Das westfälische Friedensinstrument bestimmt in art. 5, § 52: in causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeant, ut etiam Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Eigentliches Corpus im Sinne des Reichsstaatsrechtes waren sie also nicht, sondern nur partes, eine Art litis consortium von Fall zu Fall. v. Overkampf in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, s. h. v.

Zu S. 21 ff. Siehe Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung 1861. Bd. I. S. 77. S. 81 ff. S. 232 f. und Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch 1888. 3. Bd. „Deutscher Bund." Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart ꝛc. Gött. 1855. 1. Lief. S. 3 ff. Klüber, Öffentliches Recht des deutschen Bundes ꝛc. Frankf. 1840. Kap. III.

Zu S. 26. Vgl.: Die Resultate der Berliner Konferenz 1846. Leipzig.

Zu S. 27 ff. Siehe die Verhandlungen der Kirchentage. 1848 ff.

Zu S. 31. W. Hoffmann, Deutschland, eine periodische Schrift ꝛc. Jahrg. 1872. Die Kirche im Reiche. S. 1—141.

Zu S. 92. Den beiden reformierten Kirchen in Bremen und im Reichslande ist noch die von Lippe-Detmold mit ca. 100000 Seelen beizufügen.

Zu S. 137 ff. Die Idee des evangelischen Bischofsamtes ist auch von mir in der Schrift: Die neutestamentliche Lehre vom heiligen Amte. Stuttgart, Steinkopf 1857 vertreten und insbesondere in ihrer biblischen Begründung nachgewiesen. Inwiefern sich mir die Notwendigkeit ergeben hat, die dort, insbesondere S. 240 ff. vorgetragenen Anschauungen einzuschränken, geht aus dem, was über den Wert der Episkopatsidee an und für sich und über ihre Anwendbarkeit andrerseits auf unsere jetzigen Verhältnisse in den vorliegenden Ausführungen gesagt ist, hinreichend hervor. Daß mir seit jenem ersten Versuch auf kirchenpolitischem Gebiete die Kirchengewalt des evangelischen Landesherrn eine höhere Bedeutung gewonnen hat, will ich nicht in Abrede stellen. In den Grundgedanken wird keine Änderung zu bemerken sein.

Zu S. 168. Aus Anlaß der Verhandlungen über die organisatorischen Reformvorschläge des Pfr. D. Sulze in Dresden, betr. die Erneuerung unsres kirchlichen Gemeindelebens, sind die Bedenken, welche gegen die amtliche Beteiligung der Kirchenbehörden an diesem Werke erhoben werden, insbesondere in den Ausführungen P. Grauns, Protest. Kirchenzeitung 1890, Nr. 12 und 13 schlagend widerlegt worden. In ihrem ganzen Umfange können wir uns diese Ausführungen allerdings nicht aneignen.

# Inhalt.


BX4844.L44
Der Deutsch-evangelische Kirchenbun
Andover-Harvard
001741180
3 2044 077 955 235

